Bibl. Mont.
2692

2692 Bibl. Mont

Leonard Meisters,

öffentlichen Lehrers bey der Kunstschule in Zürich,

Geschichte

von

Zürich,

von

ihrem Ursprung bis zum Ende des XVIten Jahrhunderts.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zürich, bey Orell, Geßner, Füßli und Comp. 1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Verzeichniß der Abschnitte.

Seite.

I. Aelteste Nachrichten von Zürich. . . 3

II. Stift zum grossen Münster. . . . 16

III. Stift zum Frauenmünster. . . . 24

IV. Zürcherscher Zustand unter den allemannischen Herzogen. 32

V. — — — — unter den Herzogen von Zähringen. 37

VI. Zürich wird mit Mauren umzäunt. . . 42

VII. Kirchlicher Zustand im XIIten und XIIIten Jahrhundert. 48

VIII. Litterar- und sittlicher Zustand im XIIten und XIIIten Jahrhundert. 52

IX. Wirthschaftlicher Zustand im XIIten und XIIIten Jahrhundert. 53

X. Civil- und Criminalrecht im XII. und XIII. Jahrhundert. 60

XI. Zürichs Vergrösserung in der letztern Hälfte des XIIIten Jahrhunderts. . . . 69

XII. Fehde zwischen den Zürchern und dem Freyherrn von Regensberg. . . . 71

XIII. Einführung der Zunftverfassung. . . 74

XIV. Angriff auf diese Verfassung. . . 78

XV. Zürichs Beytritt in die eydgenößische Verbindung. 82

XVI. Zürchersches Stadtrecht im XIVten Jahrhundert. 86

XVII. Abänderungen in dem geschwornen Brief, während des XIVten Jahrhunderts. . . 92

XVIII. Wirthschaftlicher Zustand im XIVten Jahrhundert. 96

XIX. Sittlicher Zustand im XIVten Jahrhundert. 103

XX. Oesterreichische Kriege Anfangs des XVten Jahrhunderts. 113

XXI. Zürcherkrieg vom Jahr 1436—1445. . 115

XXII. Felix Malleolus. 124

Seite.

XXIII. Johann Waldmann. 137
XXIV. Geschworner Brief vom Jahr 1489. . 146
XXV. Sittlicher und wirthschaftlicher Zustand im XV. Jahrhundert. 149
XXVI. Politische Verstärkung Ends des XVten Jahrhunderts. 157
XXVII. Italiänische Kriege. 162
XXVIII. Religionstrennung anfangs des XVIten Jahrhunderts. 165
XXIX. Wiedertäufersche Unruhen. . . . 179
XXX. Zwinglins Schrift gegen die Schwärmer. 193
XXXI. Einheimischer Religionskrieg. . . 201
XXXII. Wirthschaftlicher, sittlicher, litterarischer Zustand in der erstern Hälfte des XVIten Jahrhunderts. 220
XXXIII. Letztere Hälfte des XVIten Jahrhunderts. 228
XXXIV. Wirthschaftlicher Zustand in der letztern Hälfte des XVIten Jahrhunderts. . . 240
XXXV. Litterarischer und kirchlicher Zustand. . 249.

Aelteste Nachrichten, von der Stadt Zürich.

Tschudi erwähnt in seiner Chronik Th. I. s. 35, 6. der Grafschaft Zurich, und schreibt ihr den Namen von dem Wasser Surinnen zu. — Der Fürstabbt Gerbert von St. Blasien leitet den Namen Zürich von Z'Thur her, einem Fluß, der dem Thurgäu die Benennung gegeben. — Sulzer hält Zürich für ein gleiches Wort mit zur Aach, das ist, bey der Aa oder beym Wasser. — Boxhorn findt den Namen Cyrch in der Sprache der Cambren, und übersetzt ihn als Brustwehr.

Wegen Vermischung und Wanderung der Sprachen so wol als der Völker, läßt sich der eigentliche Ursprung und Sinn solcher Wörter schwerlich bestimmen. Aus Cyrch oder Zürch machten hernach die Römer Turicum, nach einigen die Hauptniederlage der Tiguriner.

Helveten hiessen die ältesten Bewohner in diesen Gegenden. Nach Wachter soll der Name so viel bedeuten, als Alpenbewohner, zusammengesetzt aus Alp oder Elp und Beten oder Beiten, d. i. warten, wohnen.

Die Helveten waren aus Gallien herübergekommen. Sprache, Sitten, Regierung, Gottesdienst hatten sie von den gallischen Stammältern geborgt. Sie waren in Stämme und Gäue getheilt. Grossentheils unter dem Druke der Grossen oder des Adels lebte das Volk. Je öfter indeß die Grossen unter einander zerfielen, desto mehr sahn sie

sich, um ihrer Unterthanen sicher zu seyn, zu billiger Beherrschung verpflichtet. (Cäsar de Bell. Gall. VI. 13.)

Nicht nur die Besorgung des Gottesdienstes, sondern auch die wichtigsten Theile der Gesezgebung und der vollziehenden Macht standen bey den Priestern oder Druyden. Je roher nämlich ein Volk ist, desto unwilliger läßt es sich von blossen Menschen, als seines gleichen, beherrschen; lieber gehorcht es den Priestern, als Dollmetschen der Gottheit. So wol zur Erweckung ehrfurchtsvollen Schauers beym Volke, als auch zur Versteckung des heiligen Taschenspieles dienete den Priestern das feyerliche Dunkel der Wälder. Eben weil sie unter den Wipfeln der Eichen (δρυσ) den Gottesdienst übten, wurden sie Druyden geheissen. Nach andern kömmt ihre Benennung von dem altdeutschen Worte Drüchten, welches so viel als Herrscher bedeutet.

Ausser dem Studium der Geseze und der Religion, trieben die Druyden vorzüglich noch das Studium der Sternkunst und Arzneykunst. Nicht nur unmittelbar mit der Religionswissenschaft waren beyde Künste verbunden; erstere war auch von wichtigem Einfluß im bürgerlichen Leben in Absicht auf Zeitrechnung; letztere verschafte den Priestern vorzügliches Vertrauen. Der Rinde der Eichen bedienten sie sich als geweyheter Heilmittel gegen Unfruchtbarkeit, Verwundung, Vergiftung. (Plinius XVI, 44.) Häufig brauchten sie auch das Kraut Selago, verwandt mit der Sabina oder dem Sagbaum. (Daniel Clercs Hist. de la Medecine I, 9.)

Die Priester betrachtete man als lebendige Archive.

In Liedern verfaßten sie die Gesetze und Geschichten, weil überhaupt Poesie älter ist als Prosa, und leichter dem Gedächtniß eingeprägt wird.

Die Religion war abgöttisch; auch Menschen wurden geopfert; man verbrennte die Todten und glaubte eine Wanderung der Seelen. *) (Hottingers Helv. Kirchengesch. B. I.)

Die Sitten des Volkes waren, wie überhaupt die Sitten eines Jagdvolkes; anfangs kein Feldbau, also wenig bleibende Stette; Dapferkeit größtes Verdienst. Recht des Stärkern erniedrigte das schwächere Geschlecht zur Dienstbarkeit und beraubte die Ueberwundenen der Freyheit. Riß hie und da ein Weib sich aus der Sclaverey los, so geschah es, weil sie zum Manne ward; an des Gatten Seite focht sie im Krieg als Heldinn, mit der Käul in der Hand und über den Schultern die Thierhaut. Florus (B. III, 3.) so wol als auch Tacitus (C. VIII. de Germ.) beschreiben die Cimbrierinnen, dem Marius nicht weniger furchtbar als ihre Männer. Diese Heldinnen verschanzten sich hinter Wagen und stritten mit Lanzen und beschlagenen Stöcken. (contis) Die Uewundenen flehten den Marius, daß er sie den Vestalinnen zum Geschenk geben möchte. Auf seinen Abschlag knüpften sie sich sämmtlich in der nächsten Nacht auf. **) Von deu Nachbarinnen der helvetischen Schöuen erzählt Tacitus, (de Germ. VII. 3.) daß sie ihre Liebespfänder in der Nähe der Feldschlacht

*) Man borgte Geld in dieser Welt, unter Versicherung, es in jener zu zahlen. Valer. Max. II, 6, 10.

**) Valer. Max. I, 1.

mit sich geführt und durch ihr Geschrey die Männer zum Streite ermuntert haben. Schon manches verlorne Treffen, setzt er hinzu, ward wieder gewonnen, wenn die Weiber wehklagend und mit entblößter Brust den Muth der sinkenden Streiter belebten. Die Wunden dieser letztern wurden von den Ehegenoßinnen und Müttern besorgt; nicht selten verehrete man in dem schönen Geschlechte eine gewisse wolthätige Zauberkraft und prophetisches Genie. So. z. B. wurden Velleda, Ganna, Aurinia als Orakel zu Rathe gezogen. (Tacit. Hist. IV. Polyen. stratag. VII.) Nach einigen ist Aurinia, Alruna ein allgemeines Nennwort, von al (all) und rane. (Kunst, Geheimniß) Von solchen Alrunen erzält Aventin, sie haben mit Dolchen die Kriegesgefangenen durchbohrt, von ihrem Blute getrunken nnd daraus den Erfolg des Krieges geweissagt.

Mangel und Ungeduld trieben die Helveten zum Raub an. Nach Verbrennung der einheimischen Nester, suchten sie unter Anführung des Divico und Orgetorix jenseit des Genfersees günstigern Wohnplaz. Von Cäsarn wurden sie zurückgeschlagen und ihr Land fiel unter römische Bottmäßigkeit.

Von Zeit zu Zeit empörten sie sich. Im J. Christi 71. wurden sie von dem römischen Feldherrn Cecinna geschlagen. Zu sicherer Verhinderung neuen Aufruhres, ward itzt Helvetien getrennet. So kam z. B. der Tiguriniſche Pagus zu der rhätischen Provinz; die Gegend zwischen Genf und der Reuß zu der sequanischen Provinz.

Wie überhaupt der helvetische Nationalgeist, so ward auch der helvetische Boden durch Roms Legio-

nen verändert. Wenn die Ausbildung ein Glück ist, so hats Helvetien seiner Unterwerfung zu danken. Wie prächtig Aventicum (Avanche oder Wiflisburg unweit Murten) und Vindonißa (Windisch bey Brugg) mit Schauplätzen und Bädern gezieret gewesen, hievon zeugt noch heut zu Tage der Nachlaß. Auch in Zürich war (wie eine Steinschrift auf dem Lindenhof beweißt,) eine römische Zollstette. Römische Namen tragen noch viele Städte und Dörfer. Ausser der Sittlichkeit, hatte Helvetien vorzüglich in Absicht auf Feldbau gewonnen. Schon verehrte man an dem Genfersee den Weingott. Nichts desto weniger blieb freylich noch im vierten Jahrhundert Bier das gemeine Getränk. Hingegen wuchsen schon unter dem Kayser Tiberius Aepfel. Zu Plinius Zeiten blühte der Kirschbaum am Rhein.

Gleichwie indeß Roms Ausbildung sich über die Provinzen ausbreitete, so breitete sich über sie auch Roms Verfall aus. Je schwächer Rom war, je mehr zwischen Nebenbuhler getheilt, desto mehr Verwirrung in den Grenzorten des Reichs. Gleichwie die Germanen am untern Rhein Gallien beunruhigten, so beunruhigten am obern Rhein die Allemanen Helvetien.

Von diesen barbarischen Völkern nur folgende Züge:

Die Germanen hiessen so von dem Namen Gwehrmanen, d. i. Waffentrager, oder auch (nach Leibnitz) von ihrem vergötterten Heerführer Herrmann, Arminius. Nach dem Tacitus, (de Germ.) nach Pomponius Mela, (III, 3.) nach Cäsar (de Bell. Gall. B. IV.) waren sie von riesenmäßiger Stärke. Un-

geachtet Strabo (B. VII.) denselben allen Feldbau gänzlich abspricht, so kann dem so nicht seyn, da Tacitus (de Germ. XXIII.) des deutschen Gerstenbiers, und (XXVI.) der Theilung und Austauschung der Aeker erwähnet. Diese jährliche Austauschung indeß verräth gleichwol die schlechte Besorgung der Felder, deren Anbau ganz nur den Weibern und Sclaven anvertraut war. Das Salz machten sie, wie noch heut zu Tage die Magindanoer und andere Wilde, welche Salzwasser in Holzfeuer giessen, und, nach Ausdünstung der wässerigten Theile, das Salz in Klumpen behalten. Diesen Klumpen brauchten sie hernach mit beygemischter Asche zur Würze der Speisen. (Varro de re rustica I, 7. Tacit. Annalen XIII, 57.)

Die Germanen scheueten und verachteten jedes Geschäft, ausser der Jagd und dem Kriege. Sie nähreten sich lieber mit dem Schwerdt als mit der Hacke. Das Land war von Waldungen bedeckt, voll Gewildes; die Flüsse traten aus ihren Ufern, und die niedrigen Gegenden waren morastig.

Die Alemanen, die sich besonders am obern Rhein ausbreiteten, heissen (in den Excerpt. Dionis Valesianis) auch Alambanni und Albani, d. i. Ankömmlinge aus fremdem Gebiete. (Wachter v. albanagium, aubaine.) Noch in spätern Zeiten hieß man herumfahrende Fremdlinge Albani. (Bulla Bened. VII. ap. Hemereum de acad. parisiensi c. IV.) Al, el heißt fremd; daher El-lende, ein fremder, Vertriebener. (S. Du Cange, wie auch Gl. Rhabani und Scheffer h. v.)

Kaum hatten sich diese Streifhorden des helveti-

schen Bodens bemächtigt, so zerstörten sie die römischen Gebäude und das bepflanzte Land liessen sie in Gesträuche verwachsen. Es war im vierten Jahrhundert, als sie sich der östlichen Gegend bemeisterten.

An den Ufern des Zürchersees wohneten (wie Walafrid sagt,) ruchlose, barbarische Menschen, der Zeichendeuterey und dem Götzendienste ergeben. Die Alemanen hielten Flüsse, Berghöhen, Hayne für heilig, und schlachteten den Geistern derselben Pferde und Stiere. Nach dem Ursin befanden sich zwar schon im vierten Jahrhunderte Kirchen in dem benachbarten Deutschland, nicht selten aber wurden sie während der Völkerwanderungen bald zerstört, bald durch heydnische Gebräuche entweyht.

Je mehr noch weibliche Dienstbarkeit herrschte, desto gewöhnlicher die Vielweiberey; je gewöhnlicher diese, desto weniger weibliche Anmuth und Würde. Auch unter den Alemanen wurden alle wirthschaftliche Geschäfte nur von Weibern verrichtet. Die Weibspersonen wohneten in einem abgesönderten Theile des Hauses, Genitium, Frauenhaus; in den ältesten Zeiten war es unterirrdisch, nachher stark verschanzt, um die Bewohnerinnen vor jeder gewaltthätigen Schändung zu schüzzen. *) Bey keinem Volke findt man so zahlreiche Gesetze gegen den Nothzwang, so häufige Beyspiele von Mißhandlung der Weiber, wie bey den Deutschen. Das Frauenzimmer oder Frauenhaus war nicht allein die Arbeitsstube, son-

*) S. F. C. J. Fischers Geschichte des deutschen Handels, Th. I. Absch. II.

dern auch das Schlafgemach des weiblichen Geschlechtes. Die alten alemanischen Gesetze unterscheiden das vordere Frauenhaus von dem hintern. Ersteres gehörte den Töchtern und Müttern; letzteres den Dienstmägden. Dort kostete die Nothzucht 6. Schillinge, hier nur 3 Schillinge.

Frühe erlangten die deutschen Damen in der Weberey und im Sticken grosse Geschicklichkeit. Schon zur Zeit des Tacitus (de Germ. XVII.) beschäftigten sie sich mit Leineweben; daraus verfertigten sie Kleider, mit Scharlachstreifen durchflochten. (Plin. H. N. XVIII. 1.) So lange jede Matrone mit ihren Zofen und Dienstmägden alle Kleider und alles häusliche Geräthe für die ganze Familie selber verfertigte, so lange konnte der innere Handel nicht sehr blühen. Auch Schiff und Geschirre, Waffenrüstung und alles Bauwesen wurde von den eigenen Sclaven unter Aufsicht der Wirthin besorgt. Auch für Bezahlung fand man weder Handwerker noch Manufakturen. Wenig konnten diese gedeyhn, so lang jede Haushaltung alles durch ihre Leibeigenen anschaffen konnte. Zu Leibeigenen machte man die überwundenen Feinde, oder auch sonst solche Personen, die man entweder sogleich nach der Geburt ausgesetzt hatte, oder die man nach dem Schiffbruch am Strande antraf, überhaupt jeden Fremdling, der ohne den Schutz des Gastrechtes den deutschen Boden betrat. Die Leibeigenschaft war sehr oft die Folge bald des Spiels, bey welchem die Deutschen nicht selten ihre Freyheit aufopferten; bald auch entstand sie wegen freywilliger Anerbietung entweder aus Hungersnoth oder aus religioser Andächteley; ferner aus Unvermögen

seine Schulden zu zahlen; wegen unebenbürtiger Verheyrathung mit Sclaven, wegen gebrochener Geiselschaft, Verlurst im Zweykampfe, Uebergebung zum Pfande, manchmal auch wegen gewisser Verbrechen.

Der Einbruch der Franken in Gallien und ihr Sieg bey Zülpich vermehrte hauptsächlich in Oberdeutschland die Leibeigenschaft. Ursprünglich wohneten die Franken zwischen dem Mayn, dem Rhein und der Weser. Nach der Mitte des fünften Jahrhunderts drangen sie in Gallien über und richteten daselbst das fränkische Reich auf. Ends dieses Jahrhunderts machte der fränkische König Clodowich in diesen Gegenden der römischen Herrschaft ein Ende. Im Jahr 491. erhielt er bey Zülpich einen vollkommenen Sieg über die Allemanen. Zu gleicher Zeit gerieth Osthelvetien vom Rhein bis an die Reuß und die Aare unter fränkische Bottmäßigkeit. Die östlichen Helveten litten ein weit härteres Schicksal als ihre südliche Nachbarn. Jene wurden der königlichen Gewalt unmittelbar unterworfen; sie schmachteten unter fränkischen Beamten, Herzogen, Grafen, Meyern, u. s. w. Grossentheils hatten seither solche Beamte ihre Lehen theils als erblich, theils als eigenthümlich an sich gerissen. Die südlichen Helveten hingegen, ungeachtet auch sie unter fränkische Bottmäßigkeit fielen, behielten nichts desto weniger die alte Verfassung unter den burgundischen Beherrschern.

Noch ist Dagoberts Gesetzbuch vorhanden. Vermög desselben waren die Allemanen, mit welchen man nunmehr auch die Helveten vermischte, den

fränkischen Monarchen zum Zuzug verpflichtet. Alles geschah in persönlichen Dienstleistungen; von andern Auflagen wußte man wenig. (Stewart.) Nicht nur die Allemanen, überhaupt jede unterjochte Völkerschaft hatten ihre besondern Gesetze. In einem Zeitalter der Barbarey und unaufhörlicher Kriege durfte man keine allgemeine und gleichförmige Gesetzgebung erwarten. Befremdender hingegen ist es, daß sich noch bis in unsere aufgeklärtern Zeiten, selbst unter gleicher Oberherrschaft, die ungleichsten Gebräuche, Gewichte, Maassen und Münzen erhalten.

Die Fränkische Monarchie bestand aus einer Lehenverfassung. *) Die eroberten Länder wurden unter den siegreichen Feldherrn und seine Mitstreiter vertheilt. Das unterjochte Volk ward zugleich mit dem Boden für ein Stük angesehn. Wenn die Ueberwundenen Leibeigene hiessen, so hiessen die Ueberwinder der Adel, je nach Verschiedenheit der Besitzungen und Aemter höher oder geringer, daher die Herzogen, Grafen, Baronen, Ritter, Vögte, Meyer u. s. w. **)

Zwischen dem Adel und den Leibeigenen befand sich eine grosse Anzahl Freyer, Ingenui. Diese besassen schlechtweg Feldguter, (Allodialgüter,) der Adel besaß überdieß Feudalgüter, d. i. Reichslehn.

---

*) S. Schweiz. Mus. Jahrg. II. St. V. No. 3. D. Wyssens Abh. über das Lehensystem.

**) S. Schwäbisches Lehnrecht C. I. Couring de Germ. imperio §. 79. Senkenbergs Corp. Juris feud. Gloss. spec. sax. III. 55. Pasquier Recherch. II. 13, 14. VIII. 54.

Der Monarch war oberster Lehnherr und er verpflichtete die Lehntrager oder Vasallen, theils zu gewissem jährlichen Zinse, theils zu kriegerischem Zuzug.

Die Herrzogen waren Heerführer, denen für geleistete Dienste ein weitläufiger Bezirk unter dem Namen eines Herzogthums anvertraut war.

Die Grafen *) (comites) waren Begleiter und auch Stadthalter des Monarchen. Mitten im Lande hiessen sie Landgrafen, auf Festungen und Burgen Burggrafen; an den Grenzen oder Marchen Marggrafen; in königlichen Palästen oder Pfalzen Pfalzgrafen. Ihnen waren die Vögte und Meyer untergeordnet. Nach dem Meibomius ist der Namen von jenen eine Verstümmlung des Worts Advocatus, so wie der Namen von diesen von dem Worte Major herkömmt.

Der Graf und sein Untergeordneter, der Vogt, waren die Vorsteher in dem Landesgerichte. In dem Lande befanden sich verschiedene Gerichtsplätze, Mallstätte, Malle. **) Zu denselben wurden die angesehensten Einwohner berufen. Wegen Seltenheit der schriftlichen Urkunden hieng die Entscheidung

*) Nach Conring ist der Namen Graf so viel als Grau, d. i. alt, ehrwürdig, senior, seigneur. In der Celtischen Sprache heißt Gwas, (Vassus, Vassalus) einen Gefährten oder Begleiter des Herrn.

**) Mallus leitet Lazius von Mal oder Gastmal her. Mal oder Malch heißt beym Otfried III. 14. 179. Luc. X. 4. einen Beutel. Nach einigen ist Malstette so viel als Wallstette, wo die Partheyen zur Erörterung der Streitsache hinwallen mußten. S. eine Urkunde in Hottingers speculo Tigurin. f. 227, 229.

gewöhnlich von Zeugen und vom Eyd ab. Zeuge indeß konnte nur der seyn, der von des Beklagten Würde und Stand war, jedoch mit Ausnahme der Beamten oder der Dienstmänner des Reiches; diese hatten das Vorrecht, auch über Personen zu zeugen und zu richten, die von höherer Abkunft waren, als sie. Ueberhaupt ward auf die Ermordung eines Allemannen ein geringeres Lösegeld gesetzt, als auf die Ermordung eines Franken. In Criminalfällen bediente man sich einer Art Folter. Für Beweis der Schuldlosigkeit hielt mans, wenn der Beklagte ohne Verletzung aus einem Zweykampf hervortrat, oder die Hand aus siedendem Wasser oder von glühendem Eisen zurükzog u. s. w. Dieß wurde (nach der damaligen Erwartung unmittelbarer, göttlicher Zwischenkunft,) Urtheil Gottes genennt. Solche Gottesurtheile findt man schon bey den Griechen. (Sophocles Antigone V. 270. und Blakstone Comment sur le Code criminel de l'Angleterre T. II. s. 110.) Vermuthlich wußte man durch Taschenspiel und natürliche Zauberkunst das vermeinte Gottesurtheil auf seine Seite zu bringen. (Man sehe unter andern, nebst Glasers Abhandlungen, auch das natürliche Zauberbuch oder neueröffneten Schauplatz rarer Künste. Nürnberg 1745. s. 109.) Sachen von Wichtigkeit wurden von den Unterbeamten an die Obern, von dem Vogt an den Grafen, von dem Grafen an den Herzog, von dem Herzog an den König gewiesen.

Wir kommen auf den Punct der damaligen Nationalreligion. Schon Chlodowich, der obnerwähnte Sieger bey Zülpich, begünstigte Ends des fünften Jahrhunderts das Christenthum. (S.

Thyge Rothe.) Auch in der rohesten Gestalt hatte es auf die Sitten einen weit wolthätigern Einfluß als das bisherige Heydenthum. Wenn dieses grossentheils nur aus Gebräuchen bestand, so hatte jenes hingegen mehr practische Belehrung. Wenn die Vielgötterey die Völker trennete, so vereinigte sie das Christenthum unter dem Schilde eines allgemeinen Vaters im Himmel. Daher nach und nach mehr gegenseitiges Zutraun und Verkehr, gleichförmigeres Völkerrecht, gelinderes Kriegesrecht und menschlichere Leibeigenschaft. Die Bischöffe traten an die Stelle der Druyden. Je weniger der weltliche Adel die Regierung, die Gesetze und Rechte studierte, desto mehr sahn sich die Monarchen genöthigt, auch der Geistlichkeit weltliche Gewalt anzuvertraun. Vorzüglich hatten die Klöster und Klosterschulen grosses Verdienst um den Anbau so wol des Bodens als des Nationalgeists.

Indeß schon im Orient durch asiatischen Schwulst und griechische Spizfindigkeit, und in Italien durch Barbarey und Aberglauben befleckt, gelangte das Christenthum zu uns nicht ohne Zusatz von dem Schlamm seiner Kanäle.

Ohngefähr anfangs des siebenten Jahrhunderts waren von Britanniens entlegensten Inseln Columban und Gallus nach Helvetien bis an die Ufer des Zürchersees, der Thur und des Bodensees gekommen. (Stumph IV. 33. V. 4.) Gesegnet sey den spätesten Enkeln die Asche dieser frommen Pilger, die vor mehr als tausend Jahren in unsern Gebirgen das wohlthätigste Wunder bewirkten, die Verwandlung der Finsterniß in Licht, die Umschaffung der Wildniß in ein

Lustgefild, die Veredlung barbarischer Geschöpfe zu gesitteten Menschen!

Näher kehren wir zur Gegend von Zürich zurück. In dieser Gegend war lange jedes römische Denkmal von den Allemanen zerstört, und rund umher hatte sich trauriges Dunkel verbreitet. Wenn seither der See und die Flüsse durch Dämme bezähmt, wenn die unzugangbaren Anhöhen mit Fruchtbäumen und Weinranken bekleidet, wenn ein paar Fischerhütten in eine volkreiche Stadt, wenn überhaupt die todte Einöde in einen belebten Garten verwandelt worden, wem dankt es der glückliche Züricher, als jener Klosterkapelle, die anfangs des achten Jahrhunderts ein fränkischer Kriegsoberster, Rupert, an dem östlichen Gestade der Limmat erbaute! *)

Großmünster.

Der erste Schritt zur Gründung von Zürich geschah unter der Regierung des fränkischen Königs Clovis III. oder vielmehr Pepins, seines Mairen. Bis auf diese Zeit, gegen des Ende des VIIten Jahrhunderts, waren an der Mündung des Zürchersees weder Tempel noch Gottesdienst.

Nun aber stifteten zween allemannische Herren, Rupert und Wighart, Brüder, jener am Zürchersee, dieser am Lucernersee, die ersten Kirchen und Klöster.

Die Urkunde von Ruperts Stiftung ist verloren gegan-

*) Nach Heinr. Hottingers specul. tigur. s. 200. ist diese Stiftung schon vom J. 680.

gangen; noch hat man hingegen die Urkunde von Wighart, die sich auf jene bezieht.

An dem Platze des Großmünsters in Zürich besaß Rupert einen Curtis, einen freyen Allodialhof, und darauf Leibeigene, die den Hof bearbeiteten. Ueber dieselben noch so unbedingt Meister, blieb doch er selbst (wenn auch die Anarchie noch so viele Unordnungen erlaubte) von Rechtswegen dem öffentlichen, fränkischen Gerichte unterworfen. Zu Folge diesem Unterscheid konnte er seinem neuen Stift keine andern Rechte geben, als diejenigen, die er selbst hatte. Die neuen Besitzer seines Curtis, die Geistlichen, waren folglich dem gleichen Mallus oder Gericht unterworfen.

Genau läßt sich der Bezirk von Ruperts Vergabungen an das Stift schwerlich bestimmen. Wenn sie von ähnlichem Umfang mit den Vergabungen seines Bruders Wighards gewesen, so waren sie freylich beträchtlich.

Wenn auch die Geistlichen in Ruperts Stifte auf den ihnen vergabeten Meyerhöfen anfangs keine höhere, politische Gewalt besassen, als jeder andere Eigenthumsherr, so fehlete es ihnen doch nicht an Mitteln zu ihrer Bereicherung. Eine ihrer vornehmsten Hilfsquellen waren die Zehnten. Noch forderten sie diese zwar nicht als ein Recht, aber doch als eine geziemende Christenpflicht. Eine andere Hilfsquelle waren die Opfergaben für das Heil der Seelen so wol abseite der Lebendigen als abseite der Verstorbenen. Eine dritte fanden sie in den Freystädten und in den Bussen von denjenigen, welche solche Freystädte verletzten. Ursprünglich hatten

solche Schutzörter den guten Zwek, der hilflosen und unterdrückten Unschuld gegen Tyranney und Anarchie Zuflucht zu geben: nachher arteten sie aus zu Schlupfwinkeln der schändlichsten Ruchlosigkeit.

Die Beywohnung an dem Mallus oder öffentlichen Gerichte für die von Rupert erhaltenen Curtes anvertrauten die Stiftgeistlichen einem Advokat oder Kastvogt, der überhaupt die weltlichen Geschäfte besorgte.

Im Jahr 810. kam Kayser Karl der Grosse nach Zürich. Nicht nur bestätigte er die bisherigen Rechte des Stiftes, sondern vermehrte sie auch mit einigen neuen. Hierüber findt man die Urkunde bey Bullinger. Vermög derselben gehörten dem Stift unter andern auch das Dörfgen Albisrieden und einige Höfe zu Höngg u. s. w. Hiezu kamen noch etliche Weinhügel, nebst einigen Fischereyen und Müllen. Diese leztern waren damals noch etwas seltenes. Gemeiniglich wurde noch das Getrayd an der Sonne gedörrt, und hernach mit Stösseln zermalmet.

Da vormals unter der militarischen Regierung Karl Martels die Geistlichkeit von dem habsüchtigen Adel war niedergedrükt worden, so begünstigte sie nunmehr Karl der Grosse. Theils vermehrte er ihren politischen Einfluß, theils spielte er nach und nach in ihre Hände das Zehntenrecht. Von seinen eigenen Domainen gab er den Kirchen den Zehnten. Damit die Entrichtung desselben desto weniger Widerstand finde, wurde er zum Bau der Kirchen, zur Unterstützung der Armuth, zum Nutzen der Bischöfe und Priester bestimmt. Auch in Karls Vergabung an das Stift zu Zürich ist von Zehnten, und zwar

von zweyerley Arten die Rede. In dieser Vergabung wiedmet er dem Stift den vierten Theil des Zehntens von einem Theil seiner Domainen in der Gegend von Zürich. In Absicht auf die Pfarrgenossen und Privatleute befiehlt er zwar die Entrichtung des Zehntens nicht, giebt aber zu verstehn, daß sie ihm wolgefällig seyn würde. — Karls Vergabungen sind noch einige andere von Privatpersonen beygefügt, welche sich dieses Anlasses bedienten, theils ihre Namen desto unvergeßlicher, theils das Heil ihrer Seelen desto gewisser zu machen. So z. B. schenkt Friso, ein noch junger Knab, dem Stift seinen Curtis zu Meilen.

In der Urkunde heißt Karl die Geistlichen von Ruperts Stift Canonici. Sie lebten nach Augustins und Chrodogans Regeln.

So reich nach und nach diese Chorherren oder Canonici wurden, so schwach waren noch ihre Kunstbemühungen zur Verzierung der Kirche. In Stein gehauen, aber ganz ohne alle Zeichnung, sieht man an dem einen Kirchthurm den Stifter Rupert zu Pferde; an dem andern eine sitzende Figur Karls des Grossen. *) Beym Eingang der Kirche findt man, ebenfalls in Stein gehauen, einige Krieger, und dabey den Namen des Guido. Hottinger hält es für die Darstellung eines Treffens, in welchem (nach dem Cedrenus) Guido ohngefähr im J. 887. den griechischen Feldherrn Constantinus geschlagen. — Von gelehrten Handschriften zeigt man in der Stifts=

*) Ohne Zweifel gehören diese Denkmale wirklich in spätere Zeiten.

bibliothek noch heut zu Tag eine grosse, auf Pergament geschriebene, lateinische Bibel, sehr wahrscheinlich von Alcuin besorgt, wenigstens aus dem IXten Jahrhundert; von gleichem Zeitalter zeigt man auch eine Handschrift auf Pergament von Prudentius. — Wenn die einen oder andern Klostermänner sich theils mit Abschreiben, theils mit Betrachtung entweder der Bibel oder der classischen Scribenten beschäftigten, so beschäftigten sich die weit mehrern mit der Wirthschaft. Gewöhnlich waren es rohe Krieger, welche in dem Kloster die Ausschweifungen der Jugend abbüsseten. Aus Aberglauben unterwarfen sie sich jeder noch so beschwerlichen Disciplin. Benediktus Anianinus war der Reformator der Klöster im Anfange des IXten Jahrhunderts. Aus Hibernien war Kolumban bis an die Ufer des Zürchersees und der Limmat gedrungen. Ueberhaupt in den Abendländern ward (nach Gibbon) Kolumbans Disciplin mehr als irgend eine andere befolgt. Nach derselben wurden sehr geringe Vergehungen mit hundert Geisselstreichen bestraft. Vor den Zeiten Karls des Grossen trieben die geistlichen Vorsteher ihre Greuel so weit, daß sie die Klostermänner eigenmächtig verstümmeln oder ihnen die Augen ausstechen liessen; eine Strafe, die doch bey weitem nicht so grausam war, als das schrekliche Vade in pace, ein unterirrdischer Kerker oder ein lebendiges Begräbniß. Sehr wahrscheinlich indeß herrschte in den Stiftern weniger Zwang als in den mönchischen Klöstern. Um so viel freyer und bequemer lebten die Chorherren, da sie zur Besorgung der Landwirthschaft hinreichende Sclaven besassen. Die Tyranney ge-

gen diese Sclaven war so groß, daß sie sich anfangs wie Lastthiere ohne priesterliche Einweyhung vermischten. *) Die heimlichen Verheyrathungen der Leibeigenen des Chorherrenstiftes mit den Leibeigenen der Fraumünsterabtey machten das Schicksal der hieraus entstehenden Kinder höchst erbettelt, und nach Entdeckung solcher Winkelehen wurden so wol die Ehegenossen selbst als ihre Kinder, nach Beschaffenheit der Anzahl und des Alters, umgetauscht und getrennt. **) Im Jahr 929. unternahm der allemannische Herzog Heriman eine Untersuchung über die streitigen Leibeigenen des Dohmstifts und der Abtey; zugleich schärfte er den Leibeigenen ein, daß sie nicht mehr unter einander heyrathen sollten. Wenn sie es ohne Einwilligung thaten, so wurden sie mit äusserster Strenge und so gar am Leben gestraft.

Schon Karl der Grosse fieng an den Zustand dieser Leibeigenen dadurch zu verbessern, daß er (vermög Capit. II, de 813. §. 19.) gegen Entrichtung einer Abgabe unter sie etwas von dem verwilderten Boden zum Anbau austheilen ließ. Dieß war die Hauptursache ihrer allmähligen Bildung, während daß ihre Stammsverwandte, die Tartarn, weil sie sich auf herumwanderndes Leben und auf Viehzucht allein einschränkten, Jahrhunderte lang in dem gleichen Grad der Kultur zurükblieben.

In der Schweitz und in Deutschland wurden

*) Potgiesser de statu servor. II. C. 1. 2. §. 10—12.

**) Hottingers Hist. eccl. T. VIII. wie auch Beyträge zu Lauffer Th. I. No. I. S. 49.

durch die Klöster nicht nur meilenlange Wüsteneyen urbar gemacht, sondern auch nüzliche Handwerker eingeführt. *) Um der Welt ganz abzusterben, bauten sich die Klostergeistlichen in traurigen Einöden an; um in der Abgeschiedenheit doch noch leben zu können, errichteten sie eigene Mühlen, Bakösen, Eisenschmidten, Fischteiche, Gärten. Aus den klösterlichen Werkstätten, Wirthschaftsgebäuden und Bauerhütten entstanden nach und nach Dörfer, und endlich aus den Dörfern volkreiche Städte.

Eigentliche Handwerker, die auf den Verkauf oder um Lohn arbeiten, darf man in dem Zeitalter Karls des Grossen wenig erwarten. Jede Haushaltung mußte ihre Nothwendigkeiten selbst zubereiten, und hiezu bediente sie sich des Dienstes der Sclaven. **) In dem Kapitulare des eben erwähnten Kaysers No. 45. stehen Schmidte, Gold- und Silberarbeiter, Schuster, Drechsler, Wagner, Schwerdtfeger, Falkner, Seifensieder, Brauer, Beker, Nezmacher. †) So wol auf den kayserlichen Villen als bey den Klöstern hatten die Handwerker eigene Werkstädte, von ihren Leibherren erbauet. ††) Im Leben des Bischof Gebhards von Constanz heißt es, daß er aus seinen Sclaven Köche, Beker, Gastwirthe, Walker, Schuster, Gärt-

*) Alteserræ Asceticon, V, 7.

**) Gregor von Tours II. 15. Rhode Cimbr. Holstein. Antiquitäten remarquen s. 367. Anhang zu dem Salischen Gesetze, Tit. XI. §. 5. Baierische und Burgunsche Gesetze, Tit. X.

†) Breviar. rer. Fiscal. Carol. M. Ap. Leibnit. s. 318.

††) Muratori Diss. LXV. Ant. ital. T. V.

ner, Wagner und andere Meister in besondern Künsten gemacht habe. *)

Erst mit Vermehrung der Bevölkerung und der Kultur wurden nach und nach die Lebensbedürfnisse vervielfältigt, und eine künstlichere Befriedigung derselben erfordert.

So sehr schon unter Karl dem Grossen der Landbau zu blühen anfieng, so einfach war noch das Hausgeräth und die Baukunst. **) Die kayserlichen Abgeordnete, (missi dominici) machen von einem Hofe Carls des Grossen folgende Beschreibung. — Er bestand aus einem königlichen Palaste, aussen von Stein und inwendig von Holz, mit zwo Kammern und zween Boden versehn; ferner aus acht hölzernen Häusern, einer hübsch ausgemachten Wohnstube mit einer Kammer, einem Stalle, einer Küche mit daran gebautem Bakhause, fünf Speichern und drey Kornböden; der Hofplatz war mit einem Zaune, von Weiden durchflochten, umgeben gewesen; an dem Zaun war ein hölzernes Thor, mit darüber gebautem Boden; daneben aber ein ebenfalls umzäuntes Höfchen, und eine Baumschule. Unterhalb ein fischreicher Teich, und ein wolbepflanzter Garten.

So fremd hier diese Beschreibung scheinen mag, so liefert sie doch immer einige Züge zu dem Gemälde von dem damaligen Anbau des Dohmstifts in Zürich.

---

*) Pistor. script. rer. Germ. T. II. s. 653.

**) Breviar. rer. Fiscal. Car. M. ap. Leibnit. in Collect. Etymol. s. 320. 325. Eccard de reb. Franciæ orient. T. II. s. 911.

Fraumünsterabtey.

Nach dem Hinscheid Ludwigs des Frommen machten seine Söhne im Jahr 845. einen Verglich, vermög dessen Ludwig dem Deutschen Austrasien, folglich auch das allemannische Helvetien zu Theil ward. In ihm bekam itzt Deutschland seinen eigenen König, welcher die Sprache seines Volkes liebete, und die wenigen guten Köpfe seiner Zeit aufmunterte. Aus seinen und aus Lothars Verordnungen, (840.) so wie ein Stük davon handschriftlich zu Trier verwahrt liegt, erhellet seine Begünstigung der Kirchen und Klöster. Um zugleich einen Begriff von der Beschaffenheit der damaligen Sprache zu geben, liefern wir folgende Stellen: *) That ein jounclihe Man, heißt es in der angeführten Verordnung, frier geuualt have, so vuar sose er vuilit, sachun sinee cegevene. So verse sachun sinu thuruhe salichedi selu sineru, athe ce andern crastlichern stat, athe se vuemo andremo vers ellan vuilit; inde cethemo cide inencuuendium theru seluero grasceffi vuilit, in theru sachun thic gesat sint, vuizzetta thie sata cegedune geulize, „d. i. daß ein jeglicher Mann freye Gewalt habe, so wo er will, „seine Sachen um der Seligkeit seiner Seele willen, „oder zu einer andern ansehnlichen Städte, oder zu „etwas anderm verwenden wollte, und zu dieser Zeit in „derselben Grafschaft befindlich wäre, in welcher die

*) S. Leibnitzens Collect. etymol. edit. Eccardi Hanov. 1717.

„Sachen gelegen sind, so sey er eine offenbare Ueber„gabe zu thun beflissen.„

Nach Hartmann (in Annalib. Eremi) war es im Jahr 838, nach andern im Jahr 853, wieder nach andern im Jahr 862, daß Ludwig der Deutsche jenseit des grossen Münsters an der westlichen Seite der Limmat eine Frauenabtey stiftete. In der Urkunde sagt er: Volumus etiam, ut fidelium nostrorum noverit benevolentia, quod paterna pietate commoniti supradictum monasterium cum omni integritate *una cum nostra traditione* in locis præfatis dilectissimæ filiæ nostræ Hildegardæ in proprietatem concessimus. Hieraus folgert der gelehrte P. Fintan Steinegger zu Einsiedeln, daß schon vorher an diesem Orte ein Klosterstift, aber nur ein weltliches gewesen. Hildegarden hingegen betrachtet er als die erste, regulirte Aebtissinn. Daher fängt auch mit ihr das Verzeichniß der Aebtissinnen an. Zwanzig Jahre früher stand diesem Kloster jene Heilwig vor, welche so oft den h. Meinrad auf dem Ezelberge besuchte. Diese Heilwig verwechselt der Einsiedlische Annalist mit Hildegard. Hildegard war wol noch unter den Jahren, als Mainrad starb, dessen Sterbejahr von Wittweiler in das Jahr 863. gesetzt wird. Wenn indeß Ludwig der Deutsche nicht eigentlich der erste Stifter der Frauenabtey in Zürich gewesen, so war er doch immer der größte Wohlthäter derselben. Zur Aebtissinn setzte er seine Tochter Hildegard. Die junge Prinzessinn war nicht für die traurige Einöde geschaffen. Lange schmachtete sie nicht unter dem Schleyer. Schon im acht und

zwanzigsten Jahre starb sie. Zur Nachfolgerin hatte sie ihre Schwester Bertha.

Vornämlich diesen beyden Prinzessinnen hat Zürich seinen nachherigen Wohlstand zu danken. Laut der Vergabungsurkunde *) schenkte ihr Vater, Ludwig der Deutsche, der Frauenabtey in Zürich eine seiner Domainen, oder königlichen Curten; (terram fiscalinam) ferner das Ländchen (pagellum) Ury, nebst allen Kirchen, Häusern und andern Gebäuden, allen Leibeigenen, samt allen Grundstüken, gebaut oder ungebaut; noch weiter die Renten in Zürich, den Hochwald am Albis, u. s. w.

Wenn also Ruperts Stift bloß auf ein Allodialgut gegründt war, so war Ludwigs Stift auf Reichsgut gegründt. Wenn ienes dem gewöhnlichen, weltlichen Richter gehorchte, so war grossentheils dieses von einem solchen Gerichte befreyet. Es war unmittelbares Reichsland, mit dem Besiz der Gerichtsbarkeit und der Regalien. Mit allen seinen Rechten kam es von der Kron' an die Kirche. In der Urkunde wird dem Grafen mit Ernst untersagt, keinen Angehörigen der Abtey, er sey nun frey oder leibeigen, vor sein Centgericht zu fordern, von einem solchen weder Aufgebotsgeld (bannum) noch Schuzgeld (fredum) zu erpressen. **) Laut einer altdeutschen Uebersezung dieser Urkunde, die in der zürcherschen Rechenkanzley liegt, trat Ludwig der Frauen Abtey überdieß die Fischereyen und den

*) Bullinger, Guillimann, Hottinger.

**) Bestätigung dieser Vorrechte unter *Otto* I. im J. 952. Hottingers specul. tigur. f. 250.

Zoll vom Salz ab, nicht unwahrscheinlich auch das Münzrecht, wie man aus dem Gepräge einiger nicht viel jüngern Blechmünzen vermuthet, und wie es die Gewohnheit der Zeiten so mitgab. Endlich zeigt sich aus einer Urkunde vom J. 868, daß Ludwig, ausser dem Fraumünster-Curtis, der Abtey auch noch den St. Peter Curtis zugekennt habe. *)

Ungeachtet indeß die Curts der Abtey dem zürcherschen Mallus entrissen wurden, so besassen sie doch eine zu kleine Anzahl Beysitzer für einen abgesönderten Mallus. Man vermuthet, es habe sich daher nur der Vorsitz bey dem zürcherschen Mallus geändert. Eigentlich war es nur die Beystimmung des Vorstehers, die einem Ausspruch des Mallus völlige Kraft gab. Je nachdem bey einem Rechtshandel entweder die Curten und die Angehörigen des Grafen oder der Abtey mehr intereßirt waren, je nachdem hatte bey dem Gericht entweder ein gräflicher oder ein äbtischer Vorsteher den Vorsitz. Dieß beweisen einige Beyspiele, während der Regierung Karls des Fetten, unter der zweyten Aebtißinn Giscla.

Unter Karl dem Fetten erhob sich Zürich zwar noch nicht zu einer Stadt, wol aber wurden vermuth.

---

*) Um ihre Schulden bezahlen zu können, verkaufte hernach im Jahr 1345. die Aebtißinn Fida alle ihre Ansprüche an den Kirchensaz zu St. Peter dem Bürgermeister Rudolf Brun um 211. Mark Silber. Im Jahr 1379. verkauften die Erben dieses Bürgermeisters die Kirche zu St. Peter dem Abt zu Cappel, als päbstlichem und bischöflichen Commissar, um 3500. Gulden. Die Rechte an diese Kirche übergab der Commissar dem Spital in Zürich.

lich theils die Abtey, theils der Curtis des Grafen, vielleicht auch das grosse Münster mit Mauren umgeben.

Nach Carls des fetten feyerlicher Entsetzung im J. 887. folgte ihm Arnolph in der Regierung. In diesem Zeitpunkt lebten in der zürcherschen Abtey einige Schönen, würdig zu Heldinnen des interessantesten Romans. Folgende Anecdoten hat man Ekkarden, einem St. Gallischen Mönchen zu danken: Salomon von Ramschwag, ein thurgäuischer Edelmann, hatte seine erste Bildung in der Klosterschule zu St. Gallen erhalten. Bey seinem lebhaften Geiste konnte er sich anfangs gar nicht zum Mönchsleben entschliessen. Wegen grosser Gelehrsamkeit erhielt er eine Kaplaney an dem kayserlichen Hofe. Als Hofrath bey fünf der mächtigsten Fürsten bekam er zu gleicher Zeit, nebst dem Bistum Konstanz und der Abtey zu St. Gallen, noch zehn der einträglichsten Prälaturen. Wenn er sich zur Einkleidung in die Mönchskutte entschloß, so geschah es aus Nachreu über seine Galanterien, ungeachtet sie für ihn weniger fatal als z. B. für Abälarden geworden. Mit Hintansetzung alles Gastrechtes, hatte er in der Jugend, beym Besuch eines Verwandten, dessen Tochter entehret. Zur Abbüssung begab sich die Geschwächte in das Kloster zum Frauenmünster in Zürich. Hier erzog sie ihr Kind bis zum mannbarn Alter. Salomon von Ramschwag versäumte nicht, für Kind und Mutter zu sorgen. Nachdem er selbst Bischof zu Constanz geworden, beförderte er seine Heloisa zur Würde der Aebtissinn in Zürich. Die Tochter beschenkte er mit grossem Gute und vermähl-

te sie mit Notker von Waltersperg. Noch in Zürich, unter Aufsicht ihrer Mutter, der Aebtissinn, hatte sie wegen ganz ausserordentlicher Schönheit den Kayser Arnolph so sehr bezaubert, daß er sich auf alle Weise um ihre Gunst bewarb. Vor dem gekrönten Verführer verbarg sich das Mädchen, bis auf den Tag der Vermählung mit Notker.

Arnolph war ein schwacher Fürst. Zum Nachfolger hatte er ein Kind, Ludwig IV, den letzten abendländischen Kayser aus dem Fränkischen Hause. (im Jahr 911.) Nunmehr verglichen sich die vornehmsten Herzogen und wählten Conrad I. von Franken zum Kayser. Das Kayserthum ward itzt ein Wahlreich; die Herzogen und Grafen hingegen machten ihre Besitzungen erblich. Mit dieser Reichsepoche entsteht zugleich auch für Zürich so wie für Helvetien überhaupt eine neue Epoche.

Wirthschaftlicher Zustand unter den fränkischen Kaysern.

Bevor wir auf die Folgen dieser neuen Epoche hinaussehn, noch ein Blick zurück auf den ökonomischen Zustand!

Wenig begünstigte anfangs der fränkische Eroberungsgeist Handel, Gewerbe und Künste. Krieg und Jagd waren das Hauptgeschäft des siegreichen Adels. Nur unvermerkt erhob sich bey dem unterwürfigen Volke, nachdem es allmählig zur Ruhe kam, einigermassen der Kunstfleiß.

In Zürich bauten die fränkischen Beherrscher auf die Ruinen des ehmaligen römischen Kastells eine

Reichspfalz, noch itzt heißt sie der Hof. Hier wohnte der Graf des Zürchergäus. Aus dem römischen Zollamt war itzt ein Reichskammeramt. (fiscus imperialis.) Zu Handen des Reichs zog der Graf die Gefälle des Reichs, und in spätern Zeiten den Strassenzoll und Handelszoll ein.

Gerne zogen die Freygelassenen aus der Nachbarschaft nach Zürich. Besonders auf dem Boden der Abtey, als auf Reichsboden, fanden sie ungekränktere Zuflucht. Die Herren und Damen in den beyden Münstern, und der häufige Besuch ihrer reichen Verwandten vermehrte den Verbrauch und die Arbeit. Nach und nach wurde Zürich wieder der Schlüssel des italiänischen Handels nach Deutschland. Ausser den Strassen über den Splügen- und Septmerberg, öfnete man auch die Strasse über den Gotthard.

Der kleine Handel lag indeß in verächtlichen Händen, und schränkte sich bloß auf Tauschhandel ein. Metalle kamen wenig zum Vorschein. Zu Karls des Grossen Zeiten machten 20. ß. welche noch itzt ein Pfund heissen, ein wirkliches römisches Pfund Silber aus. Ein Müt Getraydes galt 2. Pfenninge, nach heutigem Werth 6. ß. 9. hlr.

Der Boden um Zürich her war überhaupt sehr wild, eben darum aber bey dem Adel wegen des Gewildes geschätzt. Von Zürich bis an den Gotthard war alles eine einzige Waldung. Karl der Grosse befahl die Ausreutung alles überflüßigen Gehölzes und theilte Land zum Anbau aus. Er hatte einen Weingarten in Zürich, wahrscheinlich bey der Probstey, den er dem Stifte vergabte. Aeusserst selten war

noch der Wein. Anstatt seiner bediente man sich des Biers, Mets, Apfel- und Birn-Mosts. Um des Mets willen trieb man die Bienenzucht sehr stark. Nach Karls Verordnung hielt jeder Hofmann, d. i. Verwalter eines königlichen Curtis eigene Brodbeker; daher das Vorrecht des Stiftbekers im Höfli, an gewissen, feyerlichen Tagen Semmelbrodte zu backen.

So wol von dem Handelserwerb und Zollwesen als von der hohen Gerichtsbarkeit der Abtey zeugt der Zolltarif, den der Stifter dieser Abtey, Ludwig der Deutsche, selbst bestimmt hat. Die Urkunde hievon liefert Hottinger im specul. tigur. s. 250. Wir fügen sie in der Uebersetzung und im Auszuge mit: „König Ludwig, der Stifter dieser Abtey, „wiedmet der Abtey den Zoll auf folgende Weise: „Erstlich geben Käufer und Verkäufer von jedem „Pfund Deniers vier Deniers. Demnach von einem „Pferde vier Deniers; von einem Esel einen halben „Denier; von einer Baare einen halben Denier; „von kleinem Vieh, z. B. Schafen, Ziegen u. s. w. „einen Denier. Wer fremde Weine zum Verkauf „herbringt, giebt vom Saume (seuma) zween De- „narien. Wer Oel beym Becher Verkauft, giebt „zur Faßnachtzeit einen Becher Oel. Wer Met ver- „kauft, giebt der Abtey einen Krug Met. Wer „Gemüs' und Kraut zur Stadt führt, zahlt zur „Herbstzeit zween Denarien. Von jedem Schlachtbeil „zahlt man einen Denar. Von jedem Maß Salz „einen Denar. Auch ist zu bemerken, daß jede Kauf- „ware auf der öffentlichen Wage muß gewogen wer- „den, und nirgend anderswo; im Kleinen und Stük-

„weise werden hernach die Waaren von den Krämern „auf keinen andern als oberkeitlich erprobten Waa„gen gewogen. Endlich soll auch alles Transitgut, „das durch unsern Flekken Zürich geht, den Zoll „nach alten, schon lang hergebrachten Gebräu„che entrichten.„

Züricherischer Zustand zur Zeit der allemannischen Herzogen.

Bey der Verstümmlung des fränkischen Reiches fiel Westhelvetien unter die Botmäßigkeit der burgundischen Könige: Osthelvetien gehorchte theils dem deutschen Kayser, theils den allemanischen Herzogen, oder einzelnen Herren und Klöstern.

Zur Beleuchtung der damaligen Verfassung von Zürich mag folgendes dienen: — Um desto ununmschränkter und sicherer zu herrschen, hatte Karl der Grosse anstatt der Herzogen die königlichen Missos eingesetzt. Unter den fränkischen Kaysern erhielt sich diese Regierung. Allemanien hatte keine Herzogen. Durch Grafen wurden die verschiedenen Bezirke des Landes verwaltet. Von Zeit zu Zeit kamen königliche Abgeordnete, missi regii, zur Untersuchung ihrer Verwaltung. Die wichtige Revolution aber, die die Auslöschung des fränkischen Hauses und die Errichtung eines Wahlreichs in Deutschland, unter Kayser Conrad von Franken, verursachte, erhob nunmehr Allemanien aufs neue zu einem Herzogthum. In diesem Zeitpunkt, in welchem die Staatsämter je länger je mehr erblich zu werden begannen, fand es ein deutscher Fürst vortheilhafter

für

für sich, ein Herzogthum auf seine Nachkommen zu bringen, als das zufällige Amt eines königlichen Missus zu bekleiden, welches doch immer nur von dem Kayser abhieng.

Im Jahr 914. hatte Kayser Conrad das Weyhnachtfest zu Konstanz bey dem Bischof Salomon gefeyrt. Morgens drauf fuhren sie mit einander nach St. Gallen. Daselbst ließ der Kayser sich als Conventbruder einschreiben. Unter andern waren auch die beyden Brüder, Graf Berchtold und Graf Erchinger, zugegen. Durch zween Viehhirten — wie Stumpf es erzählt, — ließ sie Salomon, nicht in seinem, sondern in eigenem Namen mit einem gefällten Bären und Hirschen beschenken. Bey dem Besuche der Hirten, mit langen Bärten und von ansehnlicher Gestalt, erhoben sich die beyden Grafen von der Tafel, entblößten das Haupt und bedankten sich mit ehrerbietigen Gebehrden, indem sie diese Bauren für vornehme Edelleute ansahn. Den Abt Salomon belustigte die Aeffung: als aber Berchtold und Erchinger die Täuschung vernahmen, schickten sie das Gewild an Salomon zurück und liessen ihm sagen: Behaltet das Eurige; uns genügt an eurer Verspottung! — Nur auf Kayser Conrads Fürwort wurde ihr Unwille besänftigt. Von neuem vermehrte sich ihr Unwillen, als itzt der Kayser dem Abt noch den Ueberrest von Stammheim abtrat. Denn sie waren es, die bisher davon die Nutzung genossen. Eines Tages begegnete ihnen der Abt Salomon an der Strasse. Ihr ebenfalls anwesender Neffe, Lütfried, schrie ihm Schimpfworte zu, schon zukte er sein Schwerdt und den Abt hätt' er durchbohrt, wo-

fern es nicht die beyden Brüder würden gehindert haben. Inzwischen fiel ein Diener, der den Abt in Schutz nahm, unter dem Schwerdte des Lütfrieds. Den Abt selbst führten sie gefänglich nach Dieboldsburg. Unterwegs begegneten ihm einige Hirten, die sich nicht enthalten konnten, vor ihrem Herrn die Knie zu biegen. Dieß verdroß Berchtolden, und aus Rache stümmelte er den Hirten die Füsse. Beym Anblik des gebundenen Abten erschrak Bertha, Erchingers Gemahlin; ungeachtet ihres Grolls gegen Salomon, war ihr nichts desto weniger diese Mißhandlung zuwider; zur Vorbeugung gefährlicher Folgen gieng sie dem Abten bis an das Schloßthor mit Ehrerbietung entgegen, sie führte ihn in das schönste Zimmer und gab ihm die beste Bewirthung. Drey Tage hernach überfiel sein Vetter Siegfried Berchtolden, Erchingern und Lütfrieden im Schlummer und nahm sie gefangen. Auf die Nachricht hievon rieth man Berthen die Freylassung des Salomo, widrigenfalls werde Siegfrid die Festung bestürmen. Jedermann flüchtete sich aus dem Platz weg. Bey Berthen blieb niemand als Salomon, den sie frey ließ. Er ergriff ihre Hand, wischte die Thränen von ihrem Aug und beruhigte sie. Die Reisigen rükten an; der Abt gieng ihnen mit Berthen unter das Schloßthor entgegen; auf Berthens Fürbitte hielt er sie von den Mauren entfernt, auch gestattete er ihr eine Unterredung mit ihrem gefangenen Gemahl; sie umhalseten sich, und über den Anblick wurden selbst die Kriegsmänner gerührt. In Fesseln fiel Erchinger dem Abten zu Füssen. Der Abt sprach: So viel an mir steht, verzeyh ich. Dann übergab er ihn der Wache. Seinem Vet-

ter Siegfried aber befahl er, daß er Berthen ungekränkt mit Hab und Gut zu ihren Verwandten sollte wegziehn lassen.

Auf dem Reichstag zu Maynz im Jahr 915. ließ Kayser Conrad die drey Feinde der Abts in Acht und Bann thun. Salomons Fürbitte ungeachtet, wurden sie den 21. Jenner 917. enthauptet. Es geschah den allemannischen Gesetzen zuwider, hauptsächlich auf Anstiften Graf Burkards. Diesem Burkard übergab nun der Kayser die ledig gewordenen Grafschaften, die er mit seinen eigenen, Buchhorn, Thurgäu, Rheinthal und vielen andern vereinigte. Mit Einwilligung der allemannischen Landstände erhöhte ihn der Kayser zu einem Herzogen von Schwaben oder Allemanien. Zu seinem Herzogthum gehörte auch Osthelvetien, und in demselben die Gegend von Zürich. Burkards Gewalt in diesem Bezirke war übrigens weder so erblich noch so ausgedehnt, wie einige glauben. Noch blieb der Herzog ein Beamter des Kaysers; unter seiner Aufsicht standen die Grafen, nicht unter seiner unbedingten Gewalt; bey allen seinen beträchtlichen und bleibenden Einkünften fiel doch der Ertrag der kayserlichen Domainen ganz natürlich in die Schatzkammer des Kaysers.

Zürich bestand schon meistens aus Reichsunmittelbaren Meyerhöfen, welche der Abtey gehörten, und aus kayserlichen Domainen. Besonders im Anfang gieng die Appellation von dem Mallus unmittelbar an den Kayser. Nur unvermerkt bemächtigte sich der Herzog der Gewalt eines gleichsam beständigen Missus regius.

Hieraus fliessen für Zürich zwo sehr wichtige Folgen:

Damals war Zürich freylich noch keine Stadt, sondern grossentheils eine Kette von unmittelbaren Reichsgütern. Eine Stadt, hernach auf solchen Grund gebaut, konnte nicht anders als eine Reichsstadt werden.

Wenn auch die Herzogen von Schwaben schon damals das Herzogthum erblich und mit der Landeshoheit besassen, so bezog sich alles dieses nur auf das mittelbare Reichsland, folglich nur zum Theil auch auf Zürich.

Aus einer Urkunde vom Jahr 924. in Betref eines Prozesses der Abtey sieht man, daß der Vorsitz des Mallus bey der Aebtissinn oder bey ihrem Advokaten gestanden, und gleichwol wohneten dem Gericht nicht nur der Graf von Zürich, sondern auch der oben erwähnte Herzog Burkard im Namen Kayser Heinrichs des Finklers mit grossem adelichen Gefolg bey. Vom Jahr 929. findt sich abermal ein Beyspiel von einem Mallus unter dem Vorsitz der Aebtissinn, und in Gegenwart eines Herzog Herrmanns von Schwaben. In dieser Urkunde heißt Zürich Turincina civitas, ein Ausdruk, aus dem man vermuthet, daß Zürich ohngefähr um diese Zeiten zur Stadt geworden. Freylich hat man Urkunden aus spätern Zeiten, in welchen noch Vicus und Locus, qui dicitur Zurich genennt wird.

Ob in diesem Zeitraum Zürich der Abtey oder dem Grafen unterworffen gewesen, läßt sich aus dem Obigen nicht wohl anders als Bedingungsweise beantworten. Für sich war die Abtey reichsunab-

hänglich und stand keineswegs unter dem Grafen. Unter dem Grafen hingegen standen die übrigen, so wol allodial- als königlichen Güter.

Ueberhaupt wurde während dieses Zeitraums das Herzogthum Allemanien ohne bestimmte Erbfolg oder Wahlform von den Kaysern bald diesem bald jenem Herrn gegeben. Daher die Verwirrung in dieser Provinz. Geistliche und Weltliche bekriegten sich und machten sich die Unerfahrenheit und die Abwesenheit des Oberhauptes zu Nutze.

Ohngefähr in dem bisher beschriebenen Zustand blieb Zürich bis gegen der Mitte des eilften Jahrhunderts. Damals fiel mit dem Tode des letzten burgundischen Königs im Jahr 1032. das burgundische Reich an seinen Neffen, Kayser Conrad II. Zugleich wurden dadurch Ost- und Westhelvetien wieder unter einen Herren, nämlich den deutschen Kayser, vereinigt. Seither blieb es unter deutscher Oberherrschaft bis zur Zeit seiner gänzlichen Befreyung.

Von Helvetiens Wiedervereinigung bis zur Auslöschung der Herzogen von Zähringen im J. 1218.

Heinrich, Kayser Conrads II. Sohn, beherrschte noch bey Lebzeiten des Vaters so wol Burgund als Allemanien, folglich auch das gesammte Helvetien. In eigner Person hielt er Rechtstage zu Solothurn für Burgund, für Allemanien zu Zürich. Nach seiner Erhebung auf den Kayserthron im J. 1039. belehnte er den Graf Rinald mit Burgund; die Herzogen Otto, einen nach dem andern, mit Allemanien.

Auf Kayser Heinrich III. folgte im Jahr 1057. Kayser Heinrich IV. Während seiner Minderjährigkeit herrschte gänzliche Anarchie. Gegen ihn behauptete hernach Pabst Gregor VII. das geistliche Wahl- oder Investiturrecht. Mit Hilfe der Grossen in Deutschland wagte er's, den Kayser durch den Bann zu erniedrigen. In der Person Rudolphs von Schwaben erhebt sich gegen Heinrich IV. ein Gegenkayser. Heinrich besiegt ihn und übergiebt sein erledigtes Herzogthum Allemannien im Jahr 1080. einem Eydam, Friedrich von Hohenstauffen. — Von diesen Zeiten schreibt Tschudi: „Es war gar „unsicher in Allemanien, so daß selbst Blutsfreunde „einander auf Leib und Leben giengen, weil der „eine auf des Kaysers, der andere auf Rudolfs „Seite war.„

In diesen Zeitpunkt fällt der erste Kreuzzug. Zu gleicher Zeit führte Pabst Gregor VII. das Verbot der Priesterehe ein.

Auf Heinrich IV. folgte sein Sohn, Heinrich V. Ihm stellte Pabst Paschal II. eine Urkunde zu, daß kein Pabst sollte dürfen eingeweyht werden, es geschehe denn unter Bestätigung des Kaysers. Auf Zudringen der Bischöfe und Kardinäle gab der Kayser nicht nur diese Urkunde zurük, sondern trat, unter gewissen Einschränkungen, der Kirche auch die Investitur ab.

Unter Heinrich V. bemächtigte sich Graf Rinald III. des Reichslehens in Burgund, und zwar ohne daß er des Kaysers Einwilligung erwartete. Der Kayser erklärte ihn in die Acht und trug die Vollziehung dem Herzog Conrad von Zähringen auf. Die Empörung erneuerte Reinold unter dem folgenden

Kayser Lothar III. Auch dieser Kayser thut ihn in den Bann und belehnt mit der Grafschaft Burgund den Herzogen von Zähringen, bey dessen Nachkommen das Lehen bis zu ihrer Auslöschung geblieben. Conrad von Zähringen war also ein sehr mächtiger Herr. Er war kayserlicher Statthalter über Burgund, und von seinem Vater hatte er die Kastvogtey über Zürich geerbt. Nicht nur stand unter ihm beynahe ganz Helvetien, sondern auch noch, als Erb seines Bruders, Berchtolds III. das Brisgäu, der Schwarzwald u. s. w. Da sich Conrad von Zähringen der Kayserwahl Conrads III. widersetzt hatte, so ward er hernach von dem Neffen dieses Kaysers, Friedrich dem Rothbart, verfolget. *)

Im Jahr 1152. kam Friedrich der Rothbart selbst auf den Thron. So wol die Hierarchie des Pabstes als der Ehrgeiz der Grossen hielten ihn immer unter den Waffen. Es gelang ihm den Stolz Italiens uud den Stolz der deutschen Fürsten zu zähmen. Zur Schwächung dieser letztern, erhob er die freyen Reichsstädte zu einem neuen Reichsstand, zu einem Mittelstand zwischen dem Kayser und zwischen dem Adel. Als er auch den Pabst einschränken wollte, so nahm dieser die Zuflucht zum Fanaticismus. Um sich von dem Kayser zu befreyn, verleitete er ihn zu einem Kreuzzug, in welchem er im Jahr 1190. das Leben verlor.

Mit Berchtold V. löschte im Jahr 1218. das

*) Wirklich belagerte ihn Friedrich in Zürich, und im Jahr 1138. nahm er die Stadt ein.

Zähringische Haus aus. Mit ihm endigte sich die Statthalterschaft in Burgund und bald hernach auch die Reichsvogtey über Zürich.

Bisher von geistlichen und weltlichen Herren zerstümmelt, kam nunmehr Helvetien wieder unter die unmittelbare Beherrschung des Reichs.

Während der Regierung der schwäbischen Kayser und nach ihrer Erlöschung (im XIIten und XIIIten Jahrhundert) waren die Bewohner des Zürchergäues und der umliegenden Ländereyen von sehr verschiedenem Range.

Freye Herren, aus altem Geblüte der Freygebohrenen, eigenthümliche Besitzer ihrer Erb- und Allodialgüter, ohne weitere Lehnspflicht, standen nur unter den Gesetzen der Nation und dem Kayser, als dem erwählten Haupte derselben. Der Kayser regierte sie durch seine Beamten, und ließ ihnen das Recht in den öffentlichen Mallstätten ertheilen. Eine grosse Anzahl dieser Freyen wurde nunmehr von den grossen Herren, Grafen und Twingherren verschlungen. Unvermerkt hatten diese letztern ihre Kriegs- und Staatsämter nebst andern Besitzungen in Erblehen verwandelt. Man hieß sie Lehntrager oder Vasallen von der ersten Hand. Zur Sicherstellung gegen ihre Gewaltthätigkeit, traten ihnen häufig die Landeigenthümer ihre Allodialgüter ab, und empfiengen sie von denselben wieder zu Lehen, um so desto ungekränkter zu bleiben.

Mit diesen weltlichen Tyrannen giengen in gleicher Reyhe die geistlichen Herren. Um so viel leichter hielten diese jenen die Wage, weil sie ge-

doppelt herrschten, mit dem Schwerdt und mit dem Krummstab.

Solche mächtige Herren schwächten ungemein das Ansehn und den Einfluß des Kaysers. Weit weniger diesem als jenen gehorchten die Untervasallen, die man der Herren Dienstmänner nennte, oder Vasallen von der zwoten, dritten und vierten Hand. So ungeheuer zahlreich dieser Adel war, so stand er doch in keinem Ebenmaß mit den Bauren, gleichsam den Heloten des Reiches. Sie waren von dem Boden untrennbar, und wurden mit demselben gekauft und verkauft. Hauptsächlich mit Erbauung der Städte verbesserte sich dieser Leibeigenen Schicksal. Nicht wenig trugen auch zu ihrer Befreyung die Kreuzzüge bey. Nach und nach hörte die Abhänglichkeit der Person auf, und sie schränkte sich auf Haus und Gut ein, wovon der Freygelaßne dem Herrn einen Grundzins bezahlte.

Da der Adel die Abneigung gegen städtisches Leben von den Germaniern angeerbt hatte, so wurden die neu errichteten Städte häufig nur mit Leibeigenen besetzt. Hatte ein solcher eine gewisse Zeit in der Stadt gelebt oder daselbst ein Haus angeschaft, so ward er, obgleich noch zu gewissen Abgaben an den vorigen Leibherrn verbunden, nichts desto weniger für einen Freyen geachtet. Die engere Vereinigung in der Stadt machte Künste und Handwerker nothwendiger und erleichterte ihre Beförderung.

Der Marktflecken Zürich mit Mauren umzäunt.

So wol die Klöster diesseit und jenseit der Limmat, als die Gerichte an diesem Orte vermehrten je länger je mehr den Anbau und die Bevölkerung desselben. Immer indeß war wenig Sicherheit theils wegen des herrschenden Faustrechts, theils wegen der Ueberfälle auswärtiger Barbaren, besonders der Hunnen.

Zur Beförderung der Sicherheit wurde anfangs des zehnten Jahrhunderts, unter der Regierung Kayser Heinrichs I. oder des Finklers, auch Zürich mit Thürmen, Mauren und Graben umgeben.

Den Einwohnern, meistens leibeigenen und geringen Handwerkern, wurden anfangs Edelleute zur Aufsicht gegeben. Lange schränkte sich ein solcher Stadtrath nur auf die innere Policey ein. Schon im Jahr 1097. traf der erste Herzog von Zähringen Räthe in Zürich an. Ein Verzeichniß derselben hat man vom Jahr 1111.

Unabhänglich von dem Rathe blieb die Abtey von welcher das Schuldengericht, die Zölle, das Münzrecht abhiengen.

Reichsangelegenheiten, z. B. die Einziehung der Reichssteuer, das Blutgericht u. s. w. wurden von dem Reichsvogte besorgt.

Die Vermehrung des Volkes in der Stadt hatte wichtige Folgen: 1. Grössere Sicherheit. 2. Beförderung der Handwerker und Gewerbe. 3. Einführung der Wochen- und Jahrmärkte. 4. Bestimmtere Gerichte u. s. w.

Mit Vermehrung der städtischen Industrie vermehrte sich auch das Ansehn der Bürger, besonders der Kaufleute. So bemerkt z. B. Fischer in der deutschen Handelsgeschichte, Th. I. s. 515. daß in Italien und in Frankreich die ersten Magistratspersonen, der Prevot und die Konsuln immer aus der Kaufmannschaft gewählet gewesen.

Wenn die Kayser je länger je mehr die Städte begünstigten, so geschah es, weil auf der einen Seite die Städte einzeln zu ohnmächtig und für sie wenig gefährlich waren, und weil sie auf der andern Seite im Ganzen gleichwol eine sehr feste Stüze des Thrones gegen den räuberischen Adel ausmacheten. Schmid führt in der Geschichte der Deutschen, Th. II. B. IV. C. 6. s. 73. aus Adelbold C. 42. einen Umstand an, der das bisherige erläutert: „Anfangs des eilften Jahrhunders war es unter Kayser Heinrich II. so weit gekommen, daß er „an einigen Orten, und namentlich zu Zürich, „Grosse und Kleine mußte schwören lassen, Frieden „zn halten, und den Räubern Unterschleif zu versagen.„ Ends des eilften Jahrhunderts, als Kayser Heinrich IV. den Herzog Berchtold von Zähringen mit der Reichsvogtey über Zürich belehnt hatte, war diese Stadt ein kayserlicher Gerichtsplatz, dessen Gewalt sich bis über Mayland erstreckte. (Otto von Freysingen de Hist. Friderici I. L. I. c. 8. Wolfgang Lazius de Gentium migrationib. ex edit. Oporini s. 466.)

Die Bekanntschaft mit den Lombarden erweiterte den zürcherschen Nationalgeist. Wahrscheinlich kamen nach der Schleifung von May-

land im Jahr 1162. nicht wenig Flüchtlinge aus dieser kunstvollen Stadt nach Helvetien, besonders aber nach Zürich. Damals entstanden die zürcherschen Gewerbe, die hernach im dreyzehnten Jahrhundert so blühend geworden. Erst im J. 1143. hatte man die Seide aus Griechenland nach Sicilien gebracht. Daß sie auch in Zürich gebaut worden, vermuthen einige aus den Erkanntnissen des Richtbriefs s. 55, 62, 73. jedoch ohne hinreichende Gründe.

Nach dem Sigonius waren schon unter Otto I. im zehnten Jahrhunderte mehrere Städte, wenigstens in Italien, frey erklärt worden, nur daß sie dem Kayser einigen Tribut bezahlten und den Eyd der Treu leisteten. Daher hatte der Kayser eigne, Beamte. Jene hiessen Missi, diese Consules. Letztere wurden alljährlich in den Städten neu erwählt. Vom Jahr 1111. bis zum Jahr 1336. bestand der Stadtrath in Zürich aus XXXVI. Mann, zur Hälfte Rittern, zur Hälfte sonst angesehenen Bürgern. Der Rath war in drey Rotten getheilt. Allemal besassen zwölf Mann vier Monate lang die Verwaltung. *) Die Wahl geschah öffentlich mit

*) Der Grund, warum in den mehresten Städten Deutschlands der Stadtmagistrat vormals aus XII. Personen bestanden, liegt wol in einer deutschen Ursitte, nach welcher die Anzahl der Vasallen gewöhnlich XII. Personen ausmachete. Gerade so viel hatte Odin bey seiner Einwanderung in Scandinavien, und mit dieser Anzahl wurden auch damals die Gerichtshöfe besetzt. Daher schreibt Torfäus in univers. septent. Antiq. L. I. f. 149: hinc (nämlich von der Einrichtung des Odins) dimanasse videtur mos diu retentus in septentrione, in causis gravio-

Genehmigung des Volks. Bey wichtigern Vorfällen zog der Rath nicht nur die alten Räthe, sondern auch 30, 50, 100. und mehr Mann aus der Bürgergemeinde zu sich.

Eine Urkunde Graf Werners von Baden vom Jahr 1153. ist unter anderm von einem Zürcher, Henricus Tribunus unterschrieben. Conrad Füßli im IIten Th. seiner Erdbeschreibung s. 286. vermuthet, daß schon damals Zunftmeister in Zürich gewesen. Die Zünfte wurden hernach als unverträglich mit den Reichsgesetzen verboten.

In der Mitte des zwölften Jahrhunderts verbreitete den Geist der religiosen so wol als der bürgerlichen Freyheit besonders auch Arnold von Brescia, der sich etliche Jahre in Zürich aufhielt. Der heilige Bernard schrieb ihn bey dem Bischof von Konstanz so übel an, daß er Zürich verlassen mußte. Von Arnolden und von der Ausbreitung seiner Lehrsätze in Zürich heißt es bey Günther:

Nobile Turegum doctoris nomine falso

---

ribus XII. judices colligendi. Vasall (Vassus) kömmt von dem celtischen Wort Gwas, welches einen Gefährten oder Begleiter bedeutet. Dieses Wort findet man bereits bey Markulf und in den ältesten allemannischen Gesetzen. Ursprünglich hatten vermuthlich die Richter und Rathsmänner ihre Stellen von dem Oberherrn gleichsam zu Lehen. Schöpflin macht es wahrscheinlich, daß die Herzogen die Räthe gesetzt haben. Nach Bullinger wurden sie von den Chorherren gesetzt, nach Stumpf und Hottinger von der Aebtissin. Nachher wählte der Rath selbst seine Nachfolger, und die Wahl wurde von den Bürgern bestätigt.

Insedit, totamque brevi sub tempore terram
Perfidus impuri fadavit dogmatis aura.

Auch Otto von Freysingen erzählt von ihm, er habe in Zürich ein Lehramt bekleidet und in wenig Tagen sein gefährliches System ausgebreitet. Der Mann verdient also hier eine besondere Episode:

Arnold von Brixen. *)

Ends des eilften oder anfangs des zwölften Jahrhunderts ward er zu Brescia oder Brixen gebohren. Sein Geist bildete sich unter Abälards Aufsicht in Frankreich. Zwischen Schüler und Lehrer herrschte die genaueste Uebereinstimmung. (Bernards Epist. 189, 190, 195, 196.) Von Abälard schreibt Bernard: „In der Dreyeinigkeit erkenne er „Grade, in der Majestät Arten, in der Ewigkeit „Zahlen.„ Auch Pabst Innocenz II. setzt Abälarden und Arnolden zusammen. (Baronius Annalen T. XII. s. 287.) Kraft eines Breve an die Bischöfe in Frankreich vom Jahr 1140. sollten sie beede als Kätzer, jeder in ein besonderes Kloster eingesperrt und ihre Schriften verbrennt werden. Nach dem Bericht des Otto von Freysingen hatte Arnold irrige Begriffe von der Kindertaufe und von dem Sakrament des Altars. Ungewiß bleibt es, ob seine Begriffe nur in dem Geiste des damals herrschenden Pabstums, oder ob sie an sich irrig gewesen. Indeß verkündigte er

*) S. Otto von Freysingen de Gest. Frid. B. II. C. 20. Günthers Ligurin. Guillim. III. 5. Tschudi Th. I. s. 66. Heinr. Hottinger schola tig. und Bibl. tig. Jac. Hottinger Kirchengesch. B. IV. Füßlins Kirchen- und Kätzerhist. Th. I. C. 2.

andere Lehren, ohne Zweifel dem Pabste noch weit mehr verhaßt. So z. B. behauptete er, daß den Mönchen kein Eigenthum und den Bischöffen keine Gerichtsbarkeit zukommen. Hierüber war er im Jahr 1139. in einer lateranischen Kirchenversammlung aus ganz Italien verbannt worden. Nach langem Herumirren flüchtete er sich nach Zürich. Während Arnolds Aufenthalte daselbst waren die Bürger zu Rom auf den kühnen Gedanken gefallen, den Senat wieder herzustellen. Zu dieser Empörung glaubten sie sich deswegen berechtigt, weil die Geistlichkeit dem Volke die **Wahl des Bischofs** aus den Händen weggespielt hatte. Keineswegs unwahrscheinlich ist Conrad Füßlins Vermuthung, daß **Arnold**, als bisheriger Theilnehmer an den **Unternehmungen** der Römer, nunmehr auch in **Zürich** das Volk zur Einschränkung der geistlichen Gewalt angereitzt habe. Gleichwie er in Absicht auf die kirchliche **Verwaltung**, so scheint er auch in Absicht auf die politische den Zürchern freyere Begriffe gegeben zu haben. Nach einem ohngefähr fünfjährigen Aufenthalte in Zürich kehrete er im Jahr 1145. nach Rom zurük. Aus dem Schosse der helvetischen **Alpen** begleitete ihn ein bewaffneter **Haufen**. An der Spitze desselben **Wezel**, ein geistlicher Herr, von **Arnoldens** Vertrauten. (Fast. Corbeiens. ab Henr. Monacho conscript. Wickbaldi Abbatis Corbiens. Epist. T. II. Collect. Presbyter. S. Mauri.) Dieser forderte den Kayser Friedrich auf, den Geistlichen alle Gewalt zu entreissen. Der **Kayser** aber schonte die Geistlichkeit, und zwar in der Absicht, den **Pabst** gegen die **Könige** von Sicilien auf seine

Seite zu lenken. Diese Nachrichten findt man bey Heinrich, einem Mönchen der Abtey Corvey. In den Denkschriften dieses Mönchen liest man auch folgendes: — In Schwaben, in der Schweiz und in Bayern waren weltliche Herren, bedacht auf die Untergrabung der lateinischen Kirche. Man könnte, sagten sie, in den Bann der Priesterschaft fallen, und nichts desto weniger ein rechtschaffener Mann seyn. Das Reich Christi sey nicht von dieser Welt u. s. w. — Der Mönch Heinrich sagt: Diese Lehre sey aus den Alpen gekommen; ihre Urheber nennt er einfältige Leute, sclavische Verehrer des Alterthums. Von diesen Alpen her, fährt er fort, ziehn nach Schwaben, Bayern und in die Lombardey viele Kaufleute, welche die Bibel lesen, den Bildern keine Ehre erweisen, die Reliquien verabscheun. u. s. w.

Für seine Lehre lidt Arnold in Rom den Martyrtod. Man warf seine Leiche ins Feuer. Aus Besorgniß, seine Gebeine möchten von den Römern als Reliquien verehrt werden, streute man seine Asche in die Tiber. (Ex Actis Vatican. Baronii. Geroch. Lib. de Jnvestigat. Antichristi.)

Kirchlicher Zustand im XIIten und XIIIten Jahrhundert.

Die beyden Klöster, das Chorherrenstift und die Abtey hatten schon beträchtlich ihre Gerichtsbarkeiten und ihre Einkünfte vergrössert. So z. B. führt Hottinger (specul. Tigur. s. 233.) eine Urkunde an, vermög welcher Otto im Neumarkt zu Zürich

der

der Aebtissin im Jahr 1145. seinen Weinhügel in Zollikon vergabt hat. Wenige Jahre hernach, nämlich im Jahr 1153. schenkte ihr der Graf Werner von Baden sein Landgut auf dem Albis.

Schon gegen der Mitte des XIIIten Jahrhunderts waren die Bettelmönche, diese geistliche Miliz des Pabstes, nach Zürich gekommen. Nach Tschudis Chronik Th. I. B. III. erschienen im Jahr 1230. zum erstenmal Dominicaner in Zürich. Anfangs begnügten sie sich mit einem Hause vor dem Stadtthor zu Stadelhofen. Im Jahr 1231. schlichen sie sich in die Stadt selbst ein. In der Brunngaß überließ man ihnen die Kapelle St. Niclaus nebst einer Hofstatt. Mit Hilfe frommer Seelen gelang es ihnen, ein Kloster zu bauen, und im Jahr 1240. ward ihre Kirche geweyht. Eine Colonie der Predigermönche waren die Nonnen am Oedenbach; sie hatten zuerst ihr Kloster ausser der Stadt, oben am Seefeld, an dem Oedenbach, der daselbst in den See fließt. Wegen Unsicherheit auf dem Lande versetzten sie hernach ihr Kloster in die Stadt, und zwar mit Beybehaltung des Namens Oedenbach.

Wenn wir die Gewalt des Reichsvogtes ausnehmen, so hieng bis gegen die Mitte des XIIIten Jahrhunderts beynahe alle Gewalt in der Stadt von den Klöstern, besonders von der Abtey ab. Wenn der Stadtrath nach und nach zu grösserm Ansehn gelangete, so dankete er's den Begünstigungen der Kayser, besonders auch Friedrich II. In den blutigen Kriegen zwischen den Kaysern und den Päbsten, zur Zeit des Wettkampfs zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, während der allgemeinen Ver-

wirrung, als bald gar kein Kayser anerkennt war, bald zu gleicher Zeit mehrere Gegenkayser das Reich in Factionen theileten, in diesen unruhigen Zeiten wurden an den einen Orten die Städte von besondern Herren, geistlichen oder weltlichen, verschlungen: an den andern Orten rissen sie sich aus dem Rachen des Adels und der Klöster nach und nach los. Nach dem Hinscheid des letzten Herzogen von Zähringen im Jahr 1218. erhielten die Züricher von Kayser Friedrich manches beträchtliche Vorrecht. Da vorher die Erwählung des Rathes (nach Hottingers Specul. Tig. s. 564.) grossentheils von den Klosterstiften bestimmt worden war, so übertrug nun der Kayser das Wahlrecht der Bürgerschaft und nahm die Stadt in den unmittelbaren Schutz des Reichs auf. Einen Beweis der erhaltenen, grössern Freyheit gab die Stadt dadurch, daß sie im Jahr 1251. eigenmächtig mit Schweitz und Ury in Bündtnisse trat. Da vormals beynahe alle Urkunden von den Reichsvögten und Klöstern unterzeichnet gewesen, so findt man von dieser Zeit an auch Urkunden von Seite des Rathes. Eine solche Urkunde liefert Hottinger vom Jahr 1256. (Spec. tig. s. 567.)

Immer indeß behielt die Geistlichkeit ihre besondere Gewalt und Gerichtsbarkeit, so daß man sie als einen Staat im Staate betrachtete. Als zur Zeit des Kayser Friedrichs die Züricher ihre Stadt befestigten, forderten sie hiezu auch von der Priesterschaft Beysteuer. Zugleich forderten sie von den Priestern, daß sie so viele verdächtige Frauenspersonen aus ihren Wohnungen wegschicken sollten. „Dieser Sa-

„zung, sagt Tschudi Th. I. S. 123. erklagtend sich „die Priester vor dem Bischof von Constanz; da „schrieb der Bischof denen von Zürich dagegen, aber „die von Zürich gabent nützig darumb.„ So wol wegen ihres edeln Trotzes gegen die Geistlichkeit als wegen ihrer Anhänglichkeit an Kayser Friedrich wurden sie zugleich mit dem Kayser von dem Pabste mit Bannstralen verfolgt. Dieß geschah im Jahr 1240. Einige Jahre wurde in Zürich kein religioser Cultus gefeyert. Nicht ohne Mühe erhielt im Jahr 1244. das Chorherrenstift wieder die Freyheit, den Gottesdienst — jedoch nur bey verschlossener Thüre, ohne Glokengeläute, mit gedämpfter Stimme zu halten. Gleiche Erlaubniß erhielt die Abtey von dem Pabste erst im Jahr 1247. Mittlerweile war der ganze Klerus aus Zürich verwiesen. Nur die Franciscaner allein blieben zurük.

Nicht weniger empfindlich als die Beraubung des Gottesdienstes war den Zürchern der **Verlust ihres Handels.** Aus Rache gegen sie kartete es die Priesterschaft so, daß im Jahr 1240. der Seidengewerb von Zürich nach Como in der Lombardey kam. (Hotting. specul. tigur. S. 569.)

Wegen allerley Unfugen und überhaupt wegen Habsucht und Tyranney zogen sich die Geistlichen den allgemeinen Haß zu. Da ihre Geringschätzung aufs Höchste gestiegen war, so sah sich die Obrigkeit endlich genöthigt, im Jahr 1341. folgende Erkanntniß zu stellen: „Daß jedermann der Pfaffheit, geistlich oder „weltlich (d. i. Ordensleuten und Weltgeistlichen) „Zucht und Eer erbieten soll, vnd wer derselben ei„nen schiltet, oder im übel zuredet, mit Worten

„oder Werken, der gibt Buoß, vnd wer sie nicht „bezalen kann, dem soll die Stadt fünf Jahre ver„boten seyn.„

Litterarischer und sittlicher Zustand im XIIten XIIIten Jahrhundert.

Naturlehre und Erdbeschreibung, die zu den ersten, nothwendigsten Wissenschaften gehörten, lagen gänzlich am Boden: 1. Aus Mangel an Beobachtungsgeist. 2. Aus Mangel an Verkehr unter den Völkern. 3. Aus Mangel an Sicherheit und friedlicher Musse. 4. Aus Mangel an Werkzeugen und Maschinen. 5. Aus Mangel leichter und wohlfeiler Schreibkunst.

Die Religion borgt gerne den Anstrich von dem herrschenden Geist der Gelehrsamkeit. Unwissenheit zeugt entweder rohen Unglauben oder kindischen Aberglauben. Aus Eigennutz nährten die Priester den Letztern.

Zufälliger Weise quoll selbst aus dem Aberglauben das Heilmittel desselben. Der Aberglaube nämlich veranlaßte die Kreuzzüge, und die Kreuzzüge beförderten wenigstens einiger massen Aufklärung und Sittlichkeit. Auf jenen kriegerischen Wallfahrten nach Palästina vermischten sich die verschiedensten Välker. Eine Menge fremder Kenntnisse und Künste brachten die heiligen Argonauten aus Italien, von Konstantinopel, aus Asien zurück. Ungemein ward durch diese romantischen Reisen die Einbildungskraft erhitzt, der Witz geschärft und das Gedächtniß bereichert. Derselbe Schwärmergeist, der so viele Edelleute nach Jerusalem zu dem heiligen Grab

trieb, trieb nun andere, die in der Heimat verlassene Unschuld zu schützen. Wittwen, Waysen, Geistliche, unfähig zur Selbstwehr, sahn sich von herumirrenden Rittern verthaydigt. Heldenmuth, Höflichkeit, Ehrliebe, Aufopferungen waren das unterscheidende Merkmal edler Erziehung und Lebensart. Dieser Revolution hat man jene zahlreichen Minnesinger zu danken. Rüdger Maneß von Zürich war der erste, der von allen Enden des Reichs ihre Gedichte sammelte. Diese Sammlung befindt sich Nro. 7266. in der königl. Bibliothek zu Paris, und im J. 1758. ward sie von Bodmer und Breitinger edirt. Besonders auch im Zürichgäu und Thurgäu herrschte die Muse des Minnegesangs. Hadloub, von dem noch einige poetische Fragmente da sind, war ein Bürger von Zürich.

Doch wir fassen die Wirkungen der Kreuzzüge zusammen:

Die Nachtheile, die sie brachten, waren 1. Entvölkerung. 2. Verabsäumung des Landbaus und der Gewerbe. 3. Vermehrung der Priestermacht. 4. Alley moralische und physische Seuchen.

Ihre Vortheile hingegen: 1. Grösserer Verkehr unter den Völkern. 2. Bekanntschaft mit Griechenland und Asien. 3. Abnahme der Leibeigenschaft. 4. Feinere Lebensart u. s. w.

Wirthschaftlicher Zustand im XIIten und XIIIten Jahrhundert.

Während daß die Herren den Kreuzzügen nach Jerusalem folgeten, bekamen ihre zurückgelassenen Leibeigenen zu Haus freyere Hände. Die Herren

ertheilten ihnen gewisse Rechte und traten ihnen irgend das eine oder andere Grundstück um einen bestimmten Bodenzins ab. Durch die Erwerbung einigen Eigenthums verdoppelte sich der Fleiß des Landmanns. Er arbeitete itzt für sich selbst, für Weib und Kind, nicht bloß für seinen Herrn. Aller Vorschuß, den das Feldgut unter seinen Verbesserungen auswarf, kam nunmehr ihm persönlich zu gute. Wenn der Eigenthümer sein Haus und Gut nicht anders als um einen ewigen Bodenzins abtrat, so geschah es theils wegen Mangels an baarem Gelde, theils wegen des Verbots der Geldzinse. Derjenige, welcher um solchen ewigen Grundzins auf sein Landeigenthum Verzicht that, bekam dafür für sich und alle seine Erben nicht mehr als den verabredeten jährlichen Grundzins: Der Uebernehmer hingegen, je nachdem er das empfangene Gut entweder verbessert oder vernachläßigt, kann darauf entweder gewinnen oder verlieren.

Durch die Befreyung der Leibeigenen vermehrte sich die Bevölkerung, und durch Erhaltung eigenen Bodens verbesserten diese Leibeigenen den Feldbau. Zum Erstaunen ist es, wie sich theils durch Kunstfleiß, theils durch Verpflanzung der asiatischen Früchte nach Europa das Clima veredelte. Der Wein am Zürchersee, der nach einer freylich mönchischen Hyperbol des Vitodurans bis in die Mitte des XIVten Jahrhunderts wegen seiner Säure die eisernen Zapfen der Gefässe angegriffen hatte, war nun auf einmal so süß wie Elsasser geworden.

Nebst dem Landbau beförderten die Kreuzzüge auch die Handelsspedition und die Gewerbe. Schon

in den ältesten Sazungen der Stadt Zürich findt man Spuren von obrigkeitlicher Fürsorge für den Kredit der zürcherschen Fabriken. Im Richtbrief vom Jahr 1304. heißt es: „Wie ein dik Berower (Bu„rat) sin sull, und wie man jn verkouffen sull. — „Ein dick Berower soll sin an der Breite ein achtel „Theil vnd anderthalb Ellen breit (1. 2 1/2 Vierl.) „vnd sull man jn ouch än der Wellen verkouffen, „vnd mag man jn machen kurz als lang, wie das „man will. Der diß bricht, git ein Pfund dem Ra„te, deß wird den Pflegern der Drittheil.„ — Ferner eine Erkanntniß des grossen Raths vom 3. März 1302: „Dünne Berower, so sie gewalket werden, „die sun sin zweyer Elne breit, eis sechszehnten „Theils minder. — Item daz man einen dünnen „Berower Wislis in Werfts (d. i. Leinen, Ein„trag in den Zettel,) tragen (d. i. eintragen) „mag.„

Immer indeß blieb der Geldmangel eine grosse Schwierigkeit für den Handelsverkehr. So selten und so verabscheut war der Handel mit Gelde, daß noch im J. 1265. ein angesehener Mönch ausrief: *) „O liebe Christen, es wird der Tag kommen, da „das gemünzte Geld eine Waare seyn wird; dieß „sind alsdenn die unseligen Zeiten, welche dem Welt„gerichte vorgehen werden!„ Von der Seltenheit des Geldes zeugen die niedern Preise. Wenn der Mütt Getraydes eilf Schillinge galt, so war er sehr theuer; gewöhnlich galt er acht Schillinge. Im J.

*) S. Malleolus de empt. unius pro XX. wie auch Vitoduran s. 6.

1315. kosteten zween Stieren und ein Pferd sieben Pfunde. *) Die größte Baarschaft bestand in wenig Pfenningen. Ein gewisser Edelmann z. B. war der Stadt Zürich zehn Pfunde schuldig; er mußte sechs edle Herren zu Bürgen stellen, ungeachtet der Freyherr von Wart bereits drey Pfunde auf Rechnung abbezahlt hatte. **)

Noch immer blieb bey Acht und Bann das Geldanliehn um Zinse ernstlich verboten. Damit gab sich beynahe niemand ab, als die ohnehin mit dem Fluche beladenen Juden. ***) Diese forderten ungeheueres Interesse, angemessen der Gefahr einer Entdeckung. Mit den Juden wetteyferten die Kawerschin, nach Wägelin, Cahorsinen, d. i. Wucherer von Chaors; nach Dreyer (Melet. II. de obslag s. 20 21) Kauwertschin, d. i. Gewürzkrämer.

Geld ist ein Zeichen der Waaren. Damit es den Unbequemlichkeiten des Tauschhandels begegne, muß es 1. von durchgängigem Werth und Gebrauch seyn, 2. von dauerhafter Beschaffenheit, 3. von leichtem Transporte. Metall ist hiezu in aller Absicht am bequemsten. Ursprünglich wog man es ungeprägt zu Das Abwägen verursachte Zeitversäumniß, ohne daß man darum sicher war, 1. ob die Wage treu, 2. ob die Beschaffenheit des Metalls gut sey. Zu mehrerer Sicherheit drükte man also diesem Metall das obrigkeitliche Gepräg auf. Bey solchem

*) Beyträge zu Lauffer Th. II. s. 34. 82.

**) Schwabenspiegel nach Bergers Ausgabe C. 340, 368. Muratori Antiq. ital. Vol. I. 893. Anec. Vol. II. s. 455.

***) Hergott Habsb. Cart. N. 564.

gemünzten Gelde untersucht man einerseits Gewicht und Beschaffenheit, anderseits das Gepräg. Jenes macht den innern, wirklichen Werth, dieses den äussern, willkürlichen Werth aus. Ersterer besteht in der Grösse und Beschaffenheit des Metalls, in wiefern es auch selbst nach der Verschmelzung gleichen Werth behält. Letzterer hängt von der Willkür der Obrigkeit ab. Wenn er in Vergleichung mit dem innern Werth allzu hoch angesetzt ist, so wird ausser Lands solches Geld entweder verboten oder doch heruntergesetzt, und dadurch der Handel schwierig gemacht. Dieß gab zum Geldwechsel den Anlaß. Für bessere und seltenere Münze gab man schlechtere, jedoch mit Agio oder einigem Zusatz.

Die ältesten Silbermünzen seit dem XIten Jahrhundert waren die Brakteaten, oder Blech- und Hohlpfenninge. *) Es wurde das feine Silber auf dünne Bleche geschlagen und abgewogen. Eben wegen der genauen Uebereinstimmung des innern und des äussern Werthes konnten diese Pfenninge bey grössern Summen, zur Ersparung der Zeit, bequem aufgewogen werden. Hiezu bediente man sich der öffentlichen Stadtwage. **)

Wegen der unbequemen Dünnheit der Blechmünzen, erfand man die Dickpfenninge oder Denarien, anfangs auch von Silber wie jene, hernach mit einigem Zusatz. Daher der Unterschied zwischen Mark fein und zwischen gemeiner Mark Sil-

*) S. Fischers Gesch. des teutschen Handels Th. I. S. 35.

**) Häberlins Reichshistorie Band II. §. 382.

ber. Jene enthielt 16. Loth reines Silber, diese hingegen sechszehn gleich gestükelte Münzsorten so wol an Silber als an Kupferzusatz. Dieses Geldstük wurde itzt ein Ideal, und begriff sechszehn Schillinge, jeder von 12. Hellern.

In den meisten Städten von Deutschland war die Geldwechseley *) ein ausschliessendes Gewerb für Bürger von edlerer Abkunft, und zwar schon in dem zwölften Jahrhundert. Man hieß sie auch Münzer. (S. Lehmanns Speierische Chronik B. IV. C. 14. und Gesch. des Geschlechts deren von Schliefen.) Auch Ausländer nahm man um ein Pachtgeld zu Münzern an.

Noth schärfte den Geist der Erfindsamkeit. Gleichwie in den Städten die Uebermacht der Patricier durch Zünfte bezähmt wurde, so wurde auf den Strassen der Unfug des räuberischen Adels durch Conföderationen bezähmt. Aus Furcht vor den Räubern reiseten ehmals die fränkischen Kaufleute nicht anders als nach der Art morgenländischen Karavanen. Erst lange hernach entstand jene Handelsverbindung oder Hansa, ein Wort, welches eben so viel sagt, als Maskopey. Zur Zeit des grossen Zwischenreichs (vom Jahr 1250 — 1273.) trat Zürich in eine Vereinigung mit mehr als sechzig Städten, und zwar bloß zur Sicherung der Kaufmannswaaren auf öffentlichen Strassen. Diese Vereinigung stiftete Watbod, ein vornehmer Handelsmann und Patricier von Maynz.

*) J. G. Büsch. Handlungsbibliothek St. III. s. 383.

Schon um das J. 1246. findet man Nachricht von einer freylich noch unvollkommenen Art gezogener Wechsel, da Pabst Innocenz IV. für den Afterkönig Heinrich Raspe aus Thüringen 25000. Mark Silber zu Venedig in die Bank legte, damit sie ihm durch die Kaufmannschaft zu Frankfurt am Mayn ausbezahlt würden. *) Dieß Beyspiel ist noch älter als alle diejenigen, welche Büsch anführt. Ausser den kaufmännischen Lombarden und Juden, trug zur Beförderung der Wechselgeschäfte die apostolische Kammer in Rom eben darum am meisten bey, weil sie aus allen Staaten von Europa Einkünfte bezog. Solche Wechselgeschäfte lernte Zürich von den Italiänern. Die venetianischen Handelsgüter waren ein beträchtlicher Theil der rheinischen Schiffart, und sie kamen über Zürich durch das Engaddin. (Lehm. Speiersche Chron. IV. 22. Tschudi Chron. II. s. 26.) Auch aus Deutschland führte man über Zürich viel Waare nach Italien, z. B. Wein, Salz, Häringe und andere Nothwendigkeiten theils für die Kreuzfahrer, theils für die Truppen des Kaysers. Wegen Mangel an Sicherheit nicht weniger als wegen anderer Vortheile zog man die Strassen zu Wasser den Strassen zu Land vor. In Zürich waren zwey Kaufhäuser an der Limmat, die neue Meise und das Wettingerhaus. Der Gebrauch des Wassers war ein Regale des Kaysers. Zu dem Kraise des zürcherschen Schifamts gehörten alle schiffbaren Wasser von Wallenstadt bis nach Basel. Alle Kaufmannsgüter wurden bey dem

*) Rothe Chron. Thüring. ad ann. 1246. apud Mencken. script. rer. saxon. T. II. s. 1735.

kayserlichen Zoll- und Kaufhaus verzollt und ausschliessend durch geordnete Schifleute geführt.

Einige schädliche Bänne, z. B. der **Münzbann** und **Weinschenkenbann**, waren beynahe die einzigen, aber freylich schwer drückenden Fesseln des Handels.

Civil- und Criminalrecht im XIIten und XIIIten Jahrhundert. *)

Diese Gesetze und Rechte findt man in den Richtebriefen und in dem rothen Buch der Stadt Zürich: Es sind Gesetze, in wiefern sie der Stadtrath, ohne den Reichsvogt und die Aebbtissinn, für sich allein zu verfertigen und zu handhaben berechtigt war. Merkwürdige Spuren enthalten sie freylich von den Bemühungen des Rathes zur Vermehrung auch der politischen Freyheit: indeß betrachten wir sie hier besonders in Rücksicht auf Sicherheit des Eigenthums, der Ehre, des Leibes und Lebens.

Sicherheit des Leibes und Lebens. Hier unterscheidet der Richtbrief zwischen **Mord** und **Mannslacht**, d. i. zwischen vorsetzlichem und unvorsetzlichem Todschlag. Auf jenen wird ewige Verbanung und Einziehung aller Güter gesetzt. Hinrichtung konnte von dem Stadtrath nicht darauf gesetzt werden. Hinrichtung hieng nicht von dem Stadtrathe, sondern von dem Reichsvogte ab. — Auf die **Verbergung** des Thäters oder auf den Verheeler desselben fällt nur Geldbusse; bey Verweigerung der Geldbusse aber so lang Verbannung und Confiscation, bis sie be-

*) S. Helvetische Bibliothek St. II. und Schweitzersches Museum, Jahrgang II. St. IV. St. VII rc.

zahlt wird. — Halbe Geldbusse auf denjenigen, der nicht den Thäter, aber den Beschirmer des Thäters beschützt.

Auf Mannslacht oder unvorsetzlichen Todschlag setzt der ältere Richtbrief folgende Strafe: Ein Bür„ger, der den andern zu Tod schlägt, giebt der „Stadt 10. Mark und man schleift ihm sein bestes „Haus, welches ebenfalls auf 10. Mark geschätzt ist. „Hat der Thäter kein Haus in der Stadt, so büßt „man ihn um 20. Mark. Damit hat er der Stadt „gebüßt, d. i. sich mit ihr wegen des verletzten Burg„friedens ausgesöhnt.„ Dem Gericht und den Klägern überläßt das Gesetz weitere Verfolgung der Klage. Die Niederreissung des Hauses gründete sich auf das Vorurtheil, daß die Wohnung des Mörders eine unheilige Stätte sey. Der neuere Richtbrief vom Jahr 1304. schränkt die Bestrafung des unvorsetzlichen Todschlages folgender Massen ein: „Wenn ein „Bürger, der ein Haus in der Stadt hat, einen an„dern tod schlägt, welcher keines hat, so geht es „dem Mannsläger auch nicht an das seinige; er giebt „aber 10. Mark zu Busse.„ Der Besitz eines Hauses, welcher im Jahr 1314. durch ausdrückliches Gesetz ein Beding zur Erwerbung des Bürgerrechts wurde, vermehrte den Werth eines Bürgers. Den blossen Bewohner der Stadt sah man für ein unvollkommenes Glied des Staats an.

Hinten am ersten Buch des Richtbriefs vom Jahr 1304. wird auf denjenigen, der sich nach der Verbannung ertappen läßt, die Strafe der Handabschlagung gesetzt.

So groß in den damaligen Zeiten die abergläu-

dische Verehrung gegen die Priesterschaft war, so blieb doch auch ein mörderischer Priester von der weltlichen Strafe nicht völlig frey. „Es sollen näm„lich, heißt es, „die drey Pfaffenrichter, mit des „Rathes und der Bürger Hilfe, einen solchen geistli„chen Uebelthäter, ob er ein Haus hat, das sein „Eigenthum oder Erb wäre, heissen, dasselbe nieder„brechen.„ Kraft des Koncordats mit dem Klerus sollten die Pfaffenhäuser nimmermehr zum Schirme des Verbrechens dienen. Der geistliche Besitzer war zwar nicht zur Auslieferung des strafbaren Flüchtlings verbunden; mit Gewalt aber durft einen solchen der Rath herauszíehn.

Zwischen einem Fremden und einem Bürger machte das Strafgesetz noch einigen Unterscheid: „Ob „der Landmann (d. i. der Fremde,) von dem Bür„ger zu Tod geschlagen wird in der Stadt, es wäre „denn um Todgevechte, d. i. in offenbarer, vorsetzli„cher Fehde,) so steht die Buß an des Raths Be„scheidenheit. Begeht hingegen der Landmann Mans„lacht an dem Bürger in der Stadt, und bricht da„durch den Burgfrieden, so büßt er der Stadt den „Frefel mit 20. Mark.„ Nur der Landmann und Fremde wurde dem Reichsvogt ausgeliefert, nicht so der Bürger.

Wie heilig die häusliche Sicherheit war, zeigt der Anhang zum ersten Buch des Codex vom Jahr 1304: „Wäre auch,„ heißt es, „daß ein Thäter ge„jagt, und in jemands Haus entweichen würde, so „sollen die Nachjäger zwar in das Haus nicht „gehn, aber doch, so veer sy mögen, dasselbe ver„hüten, daß er daraus nicht komme, bis ein Raths.

„glied aus der regierenden, oder denn zwey aus den „beyden andern Rotten dazu kommen. Kommen „diese, und der Eigenthümer des Hauses giebt ihnen „den Thäter hinaus, so soll jm niemand in sein „Hofstette gan: Weigert er sich aber, so mögen die „zwey Rathsglieder zu jnen nehmen, so vil Lüt, als „sy auf jren Eyd erforderlich finden, vnd den Schul„digen mit Gewalt holen.„

Auf den unvorsetzlichen Todschlag folgen die Verwundungen. Auch hier unterscheidet das Gesetz theils in Absicht auf den Grad der Beschädigung, theils in Absicht auf die Person des Thäters und des Beschädigten. — Zum Beschluß dieses Artickels führen wir noch eine Erkanntniß des grossen Raths an, von unbekanntem, doch etwas jüngern Datum als der Richtbrief: „Daß, welcher Bürger den an„dern auch ausſrt unsern Gerichten lästert mit „Worten oder mit Werken vom Morde an bis zum „Anlauf, über den sollen unsrer Stadt Rechte gänz„lich gan, als ob der Frevel innert unsern Ring„mauren geschehn wär.„

Sicherheit der Ehre. „Wer öffentlich für Rath „gat, vnd jemand beklaget aus Muthwillen oder „Feindschaft einer Unzucht, (d. i. eines Unrechtes,) „das ihm nicht wiederfahren ist, der zahlt so viel „zu Busse, als der ander bezahlt hätte, wäre er „schuldig gewesen.„ Sonst wird auf jede würkliche Scheltung 10. ß. Busse für den Richter gesetzt. Die Busse für den Kläger bestimmt der Rath nach Beschaffenheit der Umstände. — Je ärmer noch der Fiscus und je beträchtlicher seine Ausgaben waren,

desto verzeyhlicher war die beynahe durchgängige Abbüssung mit Gelde.

Sicherheit des Eigenthums. Wenn auch die Privatfehden Leib und Leben in Gefahr setzten, so setzten sie doch hauptsächlich Hab und Gut in Gefahr. Unter diese Rubrik also bringen wir die Gesetze gegen die Fehden. In Absicht auf solche heißt es im Richtbrief: „Swa zweene der Bürger mit einander „kriegent, swarumb das ist, ane vmb Todgevechte, „das soll sich der Rath annemmen ze scheidenne, „wellent sie beyde im gehorsam syn. Will der eine „gehorsam syn, und nit der ander, so soll der Rath „vnd all die Stadt des gehorsamen Lyb vnd all sin „Guot schirmende syn, beyde usse vnd inne; vnd „soll der ander von der Stadt varn, vnd alle die „Wile usse bliben, nuz er dem Rath gehorsam wer„de. Swas er inandeß dem gehorsamen thut, das „soll der Rat im (diesem letztern) richten ab allem „dem Guote, so er (jener Erstere) hat.„ Wellen si „aber beyde von Gewalte und dur Uebermuote dem „Rat ungehorsam syn, so soll man si beyde von der „Stadt scheiden, vnd all jr Helfer, alle die Wile „nuz si gefriedet vnd versünet sin, vnd soll doch „alles jr Gut in der Stadt Friede han.„ Kommt einer von ihnen während des Streits und ihrer Verbannung zurück, — „das soll dem gan, der es thut, „an sin beste Hus in der Stadt, vnd git dazu X. „March der Stadt ze Buosse. Ist aber daß dersel„ben einer von sinen Vigenden (d. i. Feinden) gejagt „wirt in die Stadt, vnd darin umpt schirmende „sines Lip, darumbe git er enhein Buze; er soll

aber

„aber für das gehorsam sin, einem Rate. „ (II. B. 12, 13, 14, 15.)

Welche Zeiten, welche Sitten setzt nicht folgende Satzung voraus: „Swelch Bürger ein andern Bur„ger, ald der in der Stadt wohnende ist, vahet, „(d. i. wegfängt,) der git der Stadt ze Buosse X. „March, ob der gevangen hat X. Marchen an „Guote. Hat aber der gevangen X. Marche wert „ald drunter, so git der, der in gevangen hat, der „Stadt X. Pfunt.„ Der Frevel war grösser oder geringer, je nachdem er an einer höhern oder geringern Person verübt ward. Mit der Person bemächtigte man sich gewöhnlich auch ihres Gutes.

Zum Kredit der Stadt und zur Beförderung des auswärtigen Verkehrs dienete folgende Satzung: „Swa der Lantmann (d. i. Ausländer) herinkummt, „den soll en kein Burger vahen eim andern Lant„mann ze Liebe, noch angryfen, ald er git ze Busse „II. Marche der Stadt, vnd soll den Gevangen un„schadehaft machen vnd wiedergeben all sin Guot. „Des Klägers Busse (d. i. Schadloshaltung) statt „an des Rathes Eyde. Swie er der nit geleisten „mag, so soll man im die Stadt verbieten.„ — Beynahe durchgängig ersetzt kürzere oder längere Verbannung den Mangel des Bussengelds. Damals war das Geld von grösserm, die Bürgerfreyheit von geringerm Gewichte, als heut zu Tag.

Schuld= und Lehenverträge.

1. Die Juden und Cauwerschin hatten das ausschliessende Vorrecht, zugleich aber auch die Verpflichtung, um Pfand und Verbürgung Geld aus=

zuliehn. „Darzu setzen wir, daß beyde Cauwerschin „vnd Juden ungevarlichen suln dien Burgern Sil„ber vnd Pfenninge liehen ufn Pfender und ufn gut „Bürgen. Tund si das nit, so git, der hiewider „tuot, ein halbe March.„ (B. V. Tit. 104, 105.) Auch wird ihnen untersagt den Bürgern und allen denjenigen, die in ihrem Getwinge oder unter ihrem Burgfrieden sassen, „türer zelichon denne zer Wuchon „ein March Silbers umb sechs Pfenninge; ein Pfunt „umb zween Pfenninge; zechen Schilling umb ein „Pfenning, vnd fünf Schilling um ein Helbeling.„ (B. V. Tit. 108, 109.)

2. **Behutsamkeit des Gläubigers gegen den Schuldner.** Jener soll kein Kirchengut zum Unterpfand nemmen, oder es wird ihm als gestohlen Gut wieder entrissen. Eben so auch keine Seide, weder an Spillen, noch an Werpfen oder Spulen, ohne Zweifel um so die Mausereyen der Fabrikarbeiter zu hindern.

3. Daß schon damals auch die Christen es gewagt haben, von ihrem Gute Interesse zu ziehn, beweißt die sonderbare Rathserkanntniß sub Conf. Quadragef. vom Jahr 1316: „Swa dekein Burger „oder Usmann, der den Burgern Gut hat gelichen, „für ein Rat kummt, vnd dur siner Seele willen „den Geniez, so jm von den Burgern worden ist, „dem Rat antwurtet, da soll jm der Rat den Halb„teil des Nutzes wiedergeben:„ In Zürich hielt früher als anderstwo der Handelsgeist dem Aberglauben und dem abergläubischen Verbot der Geldanliehungen die Wage.

4. Wegen Spielschulden heißt es: „Swer ze

„Zürich uf Spil libet oder weret, (d. i. Credit giebt,) „der sol Pfand han, daß er zien ald tragen muge; „(d. i. sich mit fahrender Haabe versichern lassen,) „libet er als weret ane das, (d. i. nimmt er nicht „solcherley Pfand) da statt einhein Gericht über. „(d. i. hierüber hält man kein Recht.)" B. V. Tit. 35, 36.

5. Dem **Mangel des Kredits** und der **Unsicherheit** begegnete man durch **Mittel**, die eben so verderblich waren, als die Unsicherheit selbst. *) Wenn der Schuldner auf bestimmte Zeit die Zahlung nicht leistete, so mußten entweder er oder die Bürgen sich an einem in der Verkommniß abgeredeten Orte in ein Gasthaus begeben, daselbst zehren und bleiben, bis so wol der Gläubiger als der Gastwirth von dem Schuldner befriediget wurden. „Swa ein Burger, „sagt der Richtbrief, ein andern Burger Giselschaft „bricht, (d. i. aus dem Gasthof entweicht) der git „der Stadt ze Busse 1. Pfunt und soll abir sich in „Giselschaft antwurten. (d. i. sich wieder stellen)" B. III. Tit. 16, 53. Aus verschiedenen Spuren vermuthet man, daß ein solcher Rechtstrieb nur unter vornehmen Personen üblich gewesen. — Noch ungerechter war die **Pfändung**. Den ersten unschuldigen Landsmann eines fremden, saumseligen Schuldners nahm und behielt man gefangen, bis entweder der Schuldner, oder an dessen statt der Gefangene bezahlte.

*) S. Malleolus in Tractat. de Contractibus, qui Obstagla dicuntur & vulgo Gisel.

Von Erb, Eigenthum, Lehen.

Schon in dem uralten allemannischen Landrecht Tit. 57. finden wir den Artikel, wie noch heute in Zürich der Vater das verfallne Weibergut erbt, in wiefern nemmlich das Kind die Mutter auch nur eine Stunde überlebt.

Leibdingweise konnte der Mann dem Weib, das Weib dem Mann das Gut, ganz oder zum Theil, hinterlassen. (B. IV. Tit. 32. Anhang zum IV. B. des Richtbriefs vom Jahr 1304.) 1. „Swelcher „Mann Zürich wonhaft ist, vnd sin Wip mit varen„dem Guote besorgen will, das jr folge nach sinem „Tode, der Mann soll Zürich für einen Rat gan, „vnd soll dem sine Meynunge fürlegen, vnd was denne „der Rat oder der Mehrteil under jn übereinkum„ment, nach dem so dů Frowe dar hat bracht „oder werbende ist, und nach aller Gelegenheit „beyde des Manns und der Frowen, ob da so vil „ist, so man den Lůten vergiltet, (d. i. nach Abzug „der Passiven,) das soll och der Frowen one Wider„red werden. 2. Swa das ist, daß ein Wip jr „Manne Guot zu hat bracht, gant dů beyde für ei„nen Rat, das sie also mit einander übireinkummen „sint, jr Brief darůbir geben, daß der Frowen „Guot in des Mannes Hant stande, als ob es an „Eigen oder an Erbe lige, (d. i. als obs so gut „wie sein Eigen wäre,) und swanne dann der Mann „stirbet, so soll jr so vil Guotes werden, so jr Briev „hat; wäre aber so vil Guotes da nit, swas dann „da übriges ist (nach Abzug der Passiven) das

„soll der Frowen abir an ir Guote ane allen Inzug
„werden.„

Nach B. IV. Tit. 10. fallen die Lehen der Abtey, in Ermanglung eines Sohns, auch auf die Tochter.

Zur Karacterisirung der damaligen Gesetzgebung mag es an diesen Bruchstüken genug seyn.

Zürichs Vergrösserung in der letztern Hälfte des XIIIten Jahrh.

Schon haben wir oben gezeigt, daß die Auslöschung der Herzogen von Zähringen im Jahr 1218. für Zürich eine höchstgünstige Epoche gewesen. Bey längerer Fortdauer wär es diesem mächtigen Hause keineswegs schwirrig geworden, sich nach und nach von ganz Helvetien unumschränkt Meister zu machen. Nach Auslöschung dieses Hauses aber gerieth Zürich von neuem unter den unmittelbaren Reichsschutz. Die nachherigen Reichsvögte waren weder erblich noch so mächtig wie vormals die Zähringer. Grossentheils schränkte sich ihre Gewalt nur theils auf den Blutbann, theils auf die Behauptung einiger Reichsherkommen, theils auf die Einnahme der Reichssteuer ein. Je mehr die Gewalt des Reichsvogtes abnahm, desto mehr nahm die Gewalt des Stadtrathes zu. Vormals nur auf Polizey eingeschränkt, maßte sich dieser nunmehr, in Gegenwart und mit Einwilligung der Bürger, unvermerkt höhere Gewalt an. „Wer hie Vogt ist,„ heißts in einer Erkanntniß des Rathes, „der soll an den Rat „nit kommen noch by im sitzen, als die andern des „Raths, wann si sin bedurfen, vnd nach im senden

„one alle Geverde.„ Eine andere Erkanntniß: „Alle „die Bürger hand geschworen, swenn ein Künig one „Krieg erkoren wird, daß wir mit allen Trüwen mit „gemeinem Rate vnd on alle Geverde an den Wer-„bende sin, das er vns da keinen Vogt gebe, vürbas „danne zwey Jare, vnd so zwey Jare hinkominen, „daß derselbe inwendig den nechsten 5. Jaren dar-„nach nit Vogt werde.„ Diese Erkanntniß muß vor dem Jahr 1273. gemacht worden seyn, denn Kayser Rudolf von Habspurg hatte sie hernach bestätigt.

Heinrich, Kayser Friedrichs II. Sohn, schmeichelte dem Rath zu Zürich, indem er demselben das Urtheil über einen Streit zwischen dem Castel Schnabelburg und dem Dohmstist in Zürich auftrug, und auch dem Rath erlaubte, allenfalls mit Gewalt der Waffen den Spruch zu vollziehn.

Die Partey des gebanneten Kayser Friedrichs II. hatte im Jahr 1247. die Partey des Pabsts aus Zürich verjagt, und im Jahr 1251. wurden die Konstabler oder der Adel genöthigt, die Regierung mit den Bürgern zu theilen. Um sich gegen den Druk der erstern zu schützen, errichteten die letztern unter sich Zünfte und Innungen. Solche Zünfte hatte Zürich schon im Jahr 1251. Als unverträglich mit den Reichsgesetzen, wurden sie wieder verboten.

In diesen unruhigen Zeiten hatte bald jede Stadt einen Feldherrn im Solde. Graf Rudolf von Habspurg war es für Zürich. Gegenseitige Noth und Gefahr war so groß, daß der Adel je länger je weniger Bedenken trug, an der Seite der ehmals so

verächtlichen Städter den gemeinschaftlichen Feind zu bekriegen.

Fehde zwischen den Zürchern und dem Freyherrn von Regensperg.

Während des Zwischenreiches vom Jahr 1250. bis 1273. hatten die Städte ein sehr abänderndes Schicksal. Wenn noch die einen und andern dem Rachen des Adels entgiengen, so dankten sie's, ausser ihren Verbindungen, besonders auch der gegenseitigen Eifersucht der raubsüchtigen Tyrannen. Der Schirm der Einen dienete ihnen zur Erkräftung der Andern. Zu ihrer Sicherstellung hatten sich die Zürcher im Jahr 1268. an den Freyherrn von Regensperg gewendet, mit Bitte, daß er ihr Beschützer seyn möchte. Den Auftrag verschmähte der Freyherr. In der Verlegenheit nahmen die Zürcher Zuflucht zu dem Grafen von Habsburg. Ohnehin lag dieser in Feindschaft gegen den Freyherrn. Willkomm war seiner Rachbegierde der Auftrag der Zürcher.

Mit dem Freyherrn von Regensperg hatte sich indeß ein zahlreicher Adel verbunden. „Wol haben „wir Mannschaft genung,„ sagte er höhnisch, „dem „Habspurger seine grosse Nase zu stumpfen! „ Dieß hörte der Hofnarr. In geheim eilte er sogleich nach Kyburg. Mit lautem Gelächter schrie er dem Grafen ins Gesicht: „Wie ich sehe, ist die Nase so „groß nicht, daß mein Herr zur Verkürzung derselben so viel Volk braucht. „ Der Graf ließ durch den Einfall sich warnen, kann dem Angriff zuvor und schlug den Feind in offenem Felde.

Ein andermal zog er unweit Zürich vor die Burg Baldern, die dem Freyherrn gehörte. Dreyßig Fußknechte verbarg er im nahen Gebüsche. Mit dreyßig Reisigen lokte er die Besatzung heraus. Als sie die Reisigen verfolgte, hatten sich mittlerweile die Fußknechte des offenen Schlosses bemächtigt. Durch ähnliche Kriegeslist hatte der Habspurger dem Regensperger die Festung auf dem Utoberge entrissen. Der Freyherr hatte zwölf weisse Pferde, und eben so viel Hezhunde von gleicher Farbe. Mit eben so viel Hunden und Pferden von derselben Art versteckte sich der Graf in der Nähe des Schlosses. Tags vorher war jener mit seinen Hunden und Pferden verreißt. Nach des Grafen Abrede zogen hierauf die Zürcher mit ihrem Panner dem Plaz zu, wo er versteckt lag. Mit grossem Geschrey eilte er nach dem Schloß, dem Anschein nach immer verfolgt von den Zürchern. Von den weissen Hunden und Pferden getäuscht, öfnet die Wache dem Grafen das Thor, indem sie ihn für den Herrn des Schlosses ansieht. Die Zürcher folgten nach und eroberten die Festung.

Um sich von Glanzenberg, einer Stadt des Freyherrn an der Limmat, Meister zu machen, vollführte der Graf von Habspurg folgenden Anschlag: Bey der Dämmerung verstekte er sich mit seinen Reisigen unweit Glanzenberg in einem Eichwald. Mit Anbruch des Tages schickte er zwey grosse Schiffe den Fluß hinab. Die Glanzenberger zogen die Schiffe als Beute ans Ufer. Als nun jedermann aus der Stadt herbeylief, eilte der Graf auf einer andern Seite mit seinen Reisigen dem Thor zu, und nahm Besitz von

dem Platze. Aus den grossen Schifftonnen kroch ein bewaffneter Haufen. Zwischen diesem und zwischen dem Haufen des Grafen sahn sich die Glanzenberger gefangen.

Nach und nach war der Regensperger so weit herunter gekommen, daß, da er vorher zu stolz war, zum Schutzherrn oder Feldhauptmann der Zürcher, er nunmehr zufrieden seyn mußte, lebenslang inner ihren Mauren zu wohnen. Im Jahr 1281. wird er auf eine Weise redend eingeführt, welche seine damalige, ärmliche Lage deutlich genug darstellt: Lutholdus de Regensprech, natus nobilis viri Domini Lutholdi de Regenssprech, notifico præsentium inspecturis, quod ob instantem penuriæ angustiam & Creditorum importunitatem vendere compellor Curtim in Nidrunaffoltre.

Im Jahr 1297: schloß der Sohn dieses Freyherrn, Lüthold der jüngere, mit der Stadt Zürich einen Vertrag, vermög dessen seine noch übrigen Schlösser für die Züricher offene Häuser seyn sollten. *) — Erst lange hernach, nämlich im Jahr 1469. kam alt Regensperg käuflich an Zürich. Im Jahr 1470. wurde dieser Kauf zu Lucern bestätigt.

*) Von dem Hause Regensperg hat man in Handschrift eine genealogische Beschreibung von Herrn Zeugherr Schinz, und eine diplomatische Geschichte von Herrn Rathsherr Füßli.

Die bewaffneten Zürcherinnen im Jahr 1298.

Herzog Albert I. lebte in offenbarer Fehde mit dem Bischof von Konstanz. Als Bundsgenossen dieses leztern, verwüsteten die Zürcher die österreichischen Länder, besonders auch Grüningen. Voll Groll gegen die Zürcher lagerte sich der Herzog an der Anhöhe ihrer Stadt. In der Stadt ersetzten die Weiber den Mangel an Mannschaft. In kriegerischer Rüstung zogen sie über die Brüke auf den Hügel, mit hohen Linden bekränzt. Freundlich lächelt das Aug dem Geliebten, und tödende Blitze schleuderts gegen den Feind hin. Schon ist er von Ferne beym Anblik des bewaffneten Engelheeres geschlagen. In frohen Reigen singen die triumphirenden Schönen mit den Heldenbrüdern Jubelgesänge.

Einführung der Zunftverfassung *) im Jahr 1336.

Durch Handel und Kunstfleiß hatten sich die Zürcher an die Seite des Adels erhoben; inner ihren Mauren sahn sie den vormals so furchtbarn Freyherrn von Regensperg gedemüthigt; sie waren stolz auf den vertraulichen Umgang mit Graf Rudolf von Habspurg, und auf die Ehre, unter seiner Kayserfahne den Böhmischen König bezwungen zu haben; selbst die Frauen und Töchtern fühlten sich Heldinnen, seitdem theils sie selbst, theils ihre Müt-

*) S. Bruns Leben in den berühmten Zürchern, und Mus. Helvet. T. III. Part. X. N. 3.

ter sich unter die Waffen begeben, und Oesterreichs Kriegesheer weggeschreckt hatten. Unwillig und nicht lange trägt eine solche Bürgerschaft die Tyranney der eigenen Führer. Von der Verwaltung derselben begehrte sie endlich im Jahr 1335. ernstliche Rechenschaft. Dieser Forderung widersetzte sich die zwote Rathsrotte. Auf Rudolf Bruns Anstiften brach die Wuth des gemeinen Manns in offenbaren Tumult aus. Die zwote Rathsrotte wurde theils entsetzt, theils verjagt, und der erstern, welche vorher den Stab niedergelegt hatte, bis auf weiters die Regierung anvertraut. Brun herrschte nun beynahe mit unumschränkter Gewalt. Die Hauptveränderung, die er durchsetzte, bestand darin, daß der Rath in zwo gleiche Hälften getheilt ward, die eine blieb bey dem Adel und andern ansehnlichen Bürgergeschlechtern, die andere fiel in die Hand der Handwerker, jedoch so, daß beyde Hälften von ihm, als Bürgermeister, beynahe allein abhiengen. Zu desto dauerhafterer Gründung des neuen Staatsgebäudes überließ man ihm das Konsulat für einmal als Dictatur. Zur Vollendung seines Werkes bediente er sich vier Gehilfen, von welchen zween, so wie er selbst, schon unter der vorigen Regierung gesessen. Diese vier sollten nach Bruns Hinscheid ihm im Konsulate folgen. Durch solche Vorkehr hofte der Staatsreformator auch nach dem Tode die neue Verfassung zu beseelen. Im Jahr 1236. legte er der Burgerschaft die magnam chartam oder den so genannten, geschwornen Brief vor, und durchaus ward er bestätigt. In Kraft desselben wurde der Körper der Bürgergemeinde in XIII. Zünfte zerstückelt. „Eine jede von

„den XIII. Zünften, heißt es, soll alle halbe Jahre „aus einem ihrer Handwerker einen Zunftmeister in „den Rath wählen. Sollte die Zunft über diese „Wahl uneinig seyn, so soll sie vor den Bürgermei„ster komm n, der ihr dann einen Zunftmeister aus „demjenigen Handwerk geben wird, welcher ihn der „füglichste b dünkt. Zwey halbe Jahre nach einander „kann keiner Zunftmeister bleiben.„

Die andere Hälfte des Raths ward auf folgende Weise gewählt: „Zweymal im Jahr, zu St. Johann „im Sommer, und St. Johann im Winter soll der „Bürgermeister aus den abgehenden Räthen zween „Ritter oder auch Edelknechte nebst vier andern er„kiesen, die ihn bey seinem Eyd die besten dünken, „um nebst ihm neue Räthe zu wählen, nämlich sechs „Ritter oder Edelknechte nebst sieben andern ehrbaren „Bürgern. Diese dreyzehn nebst den dreyzehn ob„genannten Zunftmeistern machen jedes halbe Jahr „den neuen Rath von XXVI. Mann aus. Sollte „aber den Bürgermeister dünken, daß der neue Rath „mehrerer fähiger Leute bedürfte, so mag er wol ge„meiner Stadt zum Nutzen zween oder drey von „den alten, abgehenden Räthen zu ihnen ord„nen.“

In diesem Zeitraum waren noch an den meisten Orten des Reiches die Handwerker verachtet und die Zünfte gehaßt. *) Im rothen Buch C. XX. befand sich folgende Satzung: „Man sollte demjenigen sein

*) Couring de Jmp. Germ. f. 50. Ludwig de opif. exule in pag. dif. 2. C. 3. Straßburger Chronik J. 97. u. m. a.

„Haus niederreissen und eine Geldbusse von zehn „Mark auflegen, wer anräth, daß man zu Zürich „Zünfte aufrichte.„ Als itzt bey der brunischen Revolution Zünfte waren eingeführt worden, ließ sich noch damahls Johann Vitoduranus vernehmen, daß wol eine solche Verfassung keinen Bestand haben werde. Um diese Zunftverfassung weniger anstößig zu machen, erkennte man schon im Jahr 1337, „daß „keiner Zunftmeister werden sollte, der eines Herrn „eigen oder unehlich wäre.„ Um der neuen Regierungsform überhaupt desto mehr Ansehn zu geben, war Brun dafür besorgt, daß sie nicht nur von dem Dohmkapitel und der Abtey, sondern auch selbst von Kayser Ludwig bestätigt wurde.

Der Beschluß dieses ersten, geschworenen Briefes enthält folgende Worte: „Diese vorgesetzten Artickel „haben wir mit Gunst und Willen unserer gnädi„gen Frauen Aebbtissinn und mit dem weisen Rathe „des ehrwürdigen Probst und aller seiner Chorherren „geordnet. — Dabey erkennen wir offenbar, daß „dieselbe Satzungen und Neuerungen dem Reiche „an allen seinen Rechten unschädlich seyn sollen.„

In diesem ersten geschwornen Brief geschieht eigentlich nur des Rathes, d. i. der Räthe und der Zunftmeister Erwähnung: in einigen alten Zunftbriefen aber findt man, daß schon im Jahr 1336. zugleich mit dem Zunftmeister noch sechs Beysteher desselben von seiner Zunft erwählt worden. Im Verfolg werden wir sehn, wie nach und nach von Zeit zu Zeit das Unbestimmte in dieser Verfassung näher bestimmt worden.

Feindlicher Angriff auf die Brunische Verfassung.

Inzwischen dachten freylich die verbanneten Räthe auf Rache und brüteten mit den in der Stadt zurückgebliebenen Freunden geheime Komplote. Viele adeliche Familien zogen aus Zürch weg, in der Hofnung, daß sie einst mit ihren verwiesenen Verwandten im Triumphe zurückkommen werden. Solche Auswanderer erklärte Brun für Feinde des Vaterlands.

Unter Anführung des Grafen Johann von Habsburg fiengen die vertriebenen Räthe an, von Rapperschweil aus, die Züricher an ihren Gütern zu kränken. Die Züricher verbanden sich mit Graf Diethelm von Toggenburg, der eben damals mit dem Grafen von Habspurg wegen des Besitzes von Grynau im Streit lag. Kaum war die vereinigte Mannschaft vor Grynau gelandet, so wurde sie aus einem Hinterhalt von dem Grafen von Habspurg zurückgejagt. Siegreich nahm dieser den Grafen von Toggenburg gefangen. So bald der panische Schrecken vorüber war, ruderten die Zürcher wieder an Land und fanden am Ufer einen Haufen Schweizer zum Beystand. Von neuem griffen sie den Feind an; nebst dem Grafen von Habspurg erschlugen sie noch 150. von seinen Leuten. Zum Todesopfer für ihren erschlagenen Herrn hauten die Rapperschweiler den so eben arrestirten Toggenburger in Stücken.

So wenig Blut indeß solche Siege kosteten, so kosteten sie doch immer Geld und Zeit. Wenig reizend waren sie für den Bürger, der sich von der

Zunftschöpfung lauter gute Tage versprochen hatte, und nur durch friedlichen Erwerb glücklich seyn konnte. Sein Möglichstes that Brun zur Abwendung neuer Kriegesgefahren. Er schloß eine Richtung so wol mit den verbannten Räthen als mit den Söhnen des erschlagnen Johann von Habspurg. Auch erhöhete er das Ansehn der Stadt Zürich dadurch, daß er mit den Städten St. Gallen, Konstanz, Schafhausen, mit den Johannitern zu Wädischweil, Klingenau und Biberstein, wie auch mit einigen angesehenen Freyherren ein Burgrecht veranstaltete.

So sehr **Brun** von seinen Bürgern geliebet wurde, so sehr ward er von den verbanneten Räthen und von ihren Freunden als Urheber alles Unheils verabscheut. Im Jahr 1350. wandten sich die Mißvergnügten an Graf Hans II. von Habspurg-Rapperschweil, dem die Blutrache seines Vaters oblag. Unter seiner Anführung entstand eine fürchterliche Verschwörung gegen die neue Zunftregierung in Zürich. Erstlich ritt des Grafen Vetter, Johann von **Bonstetten**, unterm Vorwand eines Besuches bey seiner Schwester in der Abtey, mit grossem Gefolge nach Zürich. Bey finsterer Nacht erschien hierauf der Graf von Habspurg selbst; den Herrn von hohen Landenberg ließ er in Geheim über die Mauren hinaufziehn. Die ganze Nacht durch zogen die Rapperschweiler zu Wasser und zu Land gegen Zürich. Ein Thorwächter war von den Verschwornen bestochen. Der ganze Haufe verstekte sich in der Stadt bey einem mitverschworenen Gastwirth. Ein **Bekersjunge** stellte sich schlummernd am Ofen des Zim-

mers, gieng hinaus, warnte den Becker, und dieser den Bürgermeister. Der Bürgermeister steckt sich eilig in seinen Panzer, während daß der Becker an die Sturmglocke läuft. Die Nachbarn erwachen. Auf der Strasse stossen einige Verschworne an den Bürgermeister und töden seinen Bedienten; den Herrn verkannten sie, weil er ihr Losungszeichen ausrief. So warf er sich glücklich aufs Rathhaus, stieß den grossen Riegel und rief mit lautem Geschrey die Bürger herbey. Einer von den Mitverschwornen, der Graf von Toggenburg, flüchtet sich mitten in der Nacht auf die Limmat. Aus seinen zweydeütigen Reden mit dem Gefährten erkennt ihn der Schiffer, und sogleich wälzt dieser das Schif um, daß der Graf im Wasser ertrinken muß. Er selbst schwimmt ans Land und weckt die Bürger in der kleinen Stadt auf. Unter Anführung der Zunftmeister eilen die Handwerker mit allerley Waffen herbey. Die Chorherren, die eben im Münster Frühmesse halten, verlassen den Altar und kommen bepanzert zum Streite.

Voreilig berichtete ein Flüchtling aus den Verschworenen den Verlurst aller Hofnung dem anziehenden Volke. Die Rapperschweiler kehren zurük und so sehn sich die Verschwornen verlassen. In größter Zerstreuung ergriff jeder die Flucht; die einen ertranken; die andern wurden zertreten; andere in engen Gassen erschlagen. Die Herren von Bonnsteten und Habspurg flüchteten sich über die Mauren und wurden im Graben gefangen. Man warf sie in den Thurm des Wellenberg. Achtzehn Bürger richtete

man

man mit dem Schwerdt hin; neunzehn flocht man, jedem vor seinem Haus, auf das Rad.

Hierauf zog Brun hinauf nach Rapperschweil und besetzte den Ort mit zürcherscher Mannschaft. Zur Abwendung grösserer Verheerung vermittelte nun die Königin Agnes zu Königsfelden einen Stillstand der Waffen, jedoch ohne Meldung der Gefangenen im Wellenberg. Der Waffenstillstand endigte sich ohne Zufall. Mit der vorder österreichischen Regierung lebten die Zürcher im Frieden; ohne Gefahr also wagten sie's mit den Bundesgenossen von St. Gallen und Constanz von neuem in die Mark einzufallen, und Alt-Rapperschweil zu belagern. Alt-Rapperschweil wurde zerstört, und die Mark huldigte. Immerhin schwiegen die Brüder des gefangenen Grafen. Mittlerweile wurden von dessen Vasallen, von den Waldnern und Elsaßern, die Zürcher auf ihren Handelskaravanen geplündert. Itzt suchten sie Friede. Gottfried und Rudolf von Rapperschweil, die Brüder des gefangenen Grafen, gaben zur Antwort: Ihr Gebiet sey ein Lehen von Oesterreich, ohne Oesterreichs Einwilligung dürfen sie nichts thun. Ungeachtet der Gefahr eines österreichischen Krieges, zog nun Brun abermal vor Rapperschweil. Die Stadt ergab sich; das Schloß wurde zerstöhrt. Dadurch brachten die Zürcher auch Herzog Alberten von Oesterreich gegen sich auf. Um sichern Rukhalt zu finden, traten sie itzt im Jahr 1351. mit Ury, Schweitz und Unterwalden in die eydgenößische Verbindung.

Oesterreichs Angriff auf Zürich wegen des Beytritts in die eydgenößische Verbindung im Jahr 1352 — 1354.

Mit Habsburg-Oesterreich war vormals der Rath in Zürich im besten Einverständniß gestanden. Nach Kayser Alberts Ermordung im Jahr 1309. hatten die Zürcher seinen Söhnen bey der Blutrache gegen die Kaysermörder allen Vorschub gethan; unter andern hatten sie ihnen Schnabelburg in die Hände gespielt, und dafür von Oesterreich den Forst am Albis und das Sihlfeld zum Geschenke bekommen. Nach Leopolds Lager hatten sie im Jahr 1315. einen Hilfstrupp von fünfzig Mann zugeschickt, die sich in Oesterreichs Dienste bey Morgarten alle an einem Haufen todschlagen liessen. Nunmehr aber konnte es der Herzog den Zürchern nicht verzeyhn, daß sie durch ihren Beytritt die eydgenößische Verbindung verstärkten. Mit grossem Gefolg kam er in das vorderöstreichische Erbland. Vor einem versammelten Landtag, in Anwesenheit seiner Vögte und Vasallen, verhörte er zu Brugg die Gesandten von Zürich. Er forderte die Wiederaufbauung von Neu- und Alt-Rapperschweil, Rückgabe der Mark, Schadloshaltung der Rapperschweiler, gänzliche Genugthuung. Die Züricher entschuldigten sich mit der Nothwehr. Nun rüstete sich der Herzog zum Kriege. Die Züricher flehten Kayser Carl IV. und die Eydgenossen um Hilfe. Schnell zogen letztere mit fliegender Fahne nach Zürich. Mit 16000. Mann war der Herzog

über den Glattfluß gedrungen. Zur Verhinderung des Blutvergiessens wurden von beyden Seiten Schiedrichter gewählt. Die Entscheidung überließ man der Königin Agnes, der Schwester des Herzogs. Zu ihrer Religiosität hatten die Züricher das Vertraun, daß sie ihnen auch gegen das Interesse ihres Hauses Recht halten werde. Doch sie wurden von ihr verfällt, daß sie dem Grafen von Rapperschweil Genugthuung thun sollten. Auch alle österreichischen Anforderungen an die Eydgenossen wurden zu Oesterreichs Gunsten entschieden.

Noch immer lag Graf Hans im Wellenberge gefangen. Da seine Loslassung in dem Spruch der Königin nicht ausgedruckt war, so wurde sie von den Zürchern verweigert. Dadurch vereitelte sich die ganze Friedensverhandlung. Nunmehr wurden die Schicksale der Zürcher und der Waldstädte noch enger verbunden.

Indeß zogen sich die österreichischen Völker zusammen, und durch Burkard von Ellerbach verstärkte sich die Besatzung in Baden. Unweit Baden vernahmen es die entgegen rükenden Zürcher bey Tätweil, eine Stunde zuvor, ehe sie umringt werden sollten. In der Verlegenheit sagte Brun zu seinem Bedienten: Nach allen Umständen kömmt nicht ein Mann von uns mit dem Leben davon. Wenig liegt mir am Leben, aber mit meinem Tode ist die ganze Stadt Zürich verloren! — In Geheim entwich er mit dem Bedienten. Sein Statthalter, Rüdger Maneß, und der Pannerherr Stucki gaben dem Kriegesvolk vor, daß er neue Hilfstruppen hole. Sie trieben erbeutete Stuten gegen den Feind, und

brachten so seine Reuterey in Verwirrung. Ein von Ferne anrückender, kleiner Hilfstrupp der Zürcher machte die Oesterreicher irre, daß sie aus Besorgniß eines vermeinten zahlreichen Ueberfalls davon flohn. Maneß lagerte auf der Walstatt bis Morgens. Dann zog er nach Zürich, begrub die Todten vor der Stadt und steckte vor dem Rathhaus die sechs eroberten Panner auf. Von seinem Landgut holte das Volk den Bürgermeister mit Gepränge nach Zürich. Die Nachricht von seiner Flucht hielt es für eine Lüge des Feindes.

Nun zog Herzog Albert im Jahr 1352. mit 30000. Mann zu Fuß und 4000. zu Pferde vor die Stadt Zürich. Nach einigen Scharmüzeln machte man Friede. Vermög dieses Friedens sollten weiter keine österreichischen Städte und Länder Zutritt zu der eydgenößischen Verbindung erhalten; die eroberten Güter des Herzogs wurden zurückgestellt, und die Herren von Habspurg und Bonnstetten um eine Geldsumme aus dem Verhafte befreyt.

Nicht lange hernach nekte der Herzog die Eydgenossen von neuem. Kayser Carl IV. bot sich zum Schiedrichter an. Die Eydgenossen wollten sich zu allem verstehn, jedoch mit Vorbehalt des eydgenößischen Bundes. Der Vorbehalt war dem Kayser zuwider. Sogleich erschien im Jahr 1354. ein österreichisches Heer bey dem Glattfluß. Rapperschweil gerieth in die Hände des Herzogs. Mit Feuer und Schwerdt wurden von ihm die Seeufer verheeret. Zu seinem Heer stieß Kayser Carl IV. Mehr als 44000. Mann belagerten 4000. Eydgenossen in Zürich. Unter den Belagerern aber waren viele Freunde von diesen, und eyfersüchtige Feinde

von Oesterreich. Auf einem Thurm in der Stadt erschien der Reichsadler, welchen die Zürcher zum Zeichen ihrer Treu und Reichsfreyheit empor fliegen liessen. Zu gleicher Zeit traten die eydgenößischen Gesandten, nebst einigen Häuptern des Reiches, vor des Kaysers Zelt, und forderten Frieden für Zürich. Endlich erklärte sich der Kayser: Er hatte es für unschicklich, wider den Willen so vieler Reichsstände eine Reichsstadt zu bekriegen. Sogleich brach das Heer auf, so eilfertig und so ganz ohne Ordnung, daß niemand weiß, wer die ersten oder die letzten gewesen.

Als der Herzog seither sein eigen Volk muthlos fand, warb er im Jahr 1355. in Ungarn 1500. leichte Reuter und vertheilte sie um Zürich her; sie wollten rauben und plündern: Die Züricher aber hatten Mauren, die Eydgenossen hatten Gebirge. Da die Reuter nirgendwo eindringen konnten, brandschatzten sie in der Nachbarschaft die eigenen österreichischen Dörfer. Dadurch wurden hie und da die Vasallen des Herzogs, endlich der Herzog selbst zum Frieden genöthigt. Im Jahr 1356 schloß dieser ein Schutzbündtniß mit Zürich und willigte in den Vorbehalt des eydgenößischen Bundes. Im J. 1359. erhielt der zürchersche Bürgermeister Brun, so gar ein Jahrgehalt von Oesterreich. Da der Credit dieses Manns bey seinen Mitbürgern zu sinken anfieng, so war es ein Glück für ihn, daß er nicht lange hernach durch den Tod von der unruhigen Weltbühne abgefordert ward. *)

*) Nach Müller, im Jahr 1360, oder 1362, nach Leuen Lexicon und nach dem Verfasser der Nachrichten über Brunens Geschlecht, im Jahr 1375.

Zürcherſches Stadtrecht im XIVten Jahrhundert.

In Zürch erhielt jeder das Bürgerrecht: 1. Wer von keinem Herrn abhieng. 2. Wer der Stadt und Zunft Steuer, Dienſt und Gehorſam leiſtete. 3. Wer ein Handwerk trieb, eine Ehehafte oder auch nur ſonſt ein Haus in der Stadt kaufte, und den gewöhnlichen Einzug bezahlte, nemlich ein Zürcher Landmann 3. Gulden, ein Eydgenoß 5. Gulden, ein Ausländer 10. Gulden. Die Bürger waren von ungleichen Rechten: Innbürger wohnten in der Stadt, Ausbürger entweder auſſer der Stadt oder doch ſonſt ohne Stadtrecht; Gedingbürger, wie z. B. geiſtliche und weltliche Herren, genoſſen bedingter Weiſe den Schutz und die Vorrechte der Stadt. Glefenbürger verpflichteten ſich gegen die Stadt um Ritterſold. Pfalbürger, die ſich durch Annahme des Bürgerrechtes der Verpflichtung gegen irgend einen andern Landesherrn entzogen.

So leicht war damals der Zutritt zum Bürgerrecht: 1. Weil damit noch wenig Vorrecht begleitet war. Noch ſtand bey den Klöſtern das vornehmſte Eigenthum, und alljährlich bezahlten die Bürger eine Reichsſteuer von 100. Ducaten. 2. Alljährlich verſteurten ſie Leib und Gut. Für den Kopf bezahlte jede Perſon über fünfzehn Jahre 5. ß. Vom Gute den 240. Pfenning, oft doppelt ſo viel. 3. Oeffentliche Gebäude und andere Anſtalten erforderten von den Bürgern Auflagen und Frohndienſt. 4.

Bey allem dem war ausser den Mauren noch wenig Sicherheit. Acht und Bann und Raubsucht des Adels hielten die Einwohner immer unter den Waffen. 5. Um so viel weniger mißte man die auswärtige Bevölkerung, da die einheimische bald durch Krieg, bald durch Pestseuche geschwächt ward.

Immer noch stand das Blutgericht, die Einzenhung der Reichssteuer und das Aufgeboth zum Dienste des Reiches bey dem kayserlichen Reichsvogt. Vom Jahr 1358. befindt sich im Zürcherarchiv Tr. VIII. B. III. No. 2. von Kayser Karl IV. folgende Installationsurkunde eines Reichsvogts von Zürich: „Wir haben den hochgebohrnen Rudolfen, Herzogen „zu Oesterreich u. s. w. vnser vnd des h. röm. Rei„ches Landvogtey vnd Pfleg in Zürich empfohlen „vnd gebieten üch ernstlich, daz ir im als üwerm „Landvogt vnd Pfleger huldent vnd schwerent vnd im „wartend vnd gehorsam sint mit allen Stewren, „Nutzen vnd Diensten, die unversetzt sint, vnd sun„derlich mit Reisegezogen vnd mit allen Freyheiten „vnd Rechten vnd guten Gewohnheiten, die wir vnd „das Rych by üch haben sollen, als lang unz wir „das widerrufen.„

Von der damaligen Criminalform urtheile man aus folgendem Malefiz = Urtheil vom Jahr 1376. *) „Vor offenem Gericht auf dem Hof zu Zürich klagt „der fromm, fest Ritter, Herr Rüedger Manezz, „Bürgermeister der Stadt Zürich von der Stadt und „des Landes wegen zu Niclaus von Tann, den man

*) S. Z. Archiv Tr. VIII. B. III. No. 4.

„nennt Schikli, viel malefizische Thaten. Dem An„geklagten wird mit sinen Fürsprechen ein Ausstand „vnd Rath erlaubt, worauf er der Anklage gichtig „ist, vnd von des Kaysers Gewalt von vilen ehrbarn „Lüten zum Schwerdt verurtheilet wird. Hiebey „waren Peter von Hinaberg, Bertholb Schwend, „Jos Vinek, Rudi Schwend, Cunrad Holchach, „Jos Erishopt, Rüdger Grüninger, Jacob Glent„ner, Jos Seiler der älter, Jacob Stucki vnd ander „erbar Lüt vil.„ NB. Als zürcherscher Untervogt war dabey Johann Oelazapf.

Je länger je mehr indeß riß der Stadtrath die Rechte des Reichsvogtes an sich. Im Jahr 1353. hatte Kayser Karl IV. den Zürchern die Freyheit gegeben, „daß si einen Richter setzen mögind, so das „Rych ledig ist, der über das Blut richten mag.„ In gleichem Jahr hatten sie die Bestätigung jenes Vorrechts erhalten, „daß niemand die Züricher vff „dhein Gricht laden nach tryben soll. Dann hat „jemand an die Unsern ützid zu fordern, darum soll „er Recht nehmen in vnser Stadt Zürich vor un„serm Richter.„ Im Jahr 1365. ward ihnen be„willigt, „daß sie Aechter enthalten mügen, vnd sie „darum niemand betrüben soll.„ Im Jahr 1362. gestattete ihnen der Kayser ein Landgericht mit aller Freyheit wie das Landgricht zu Rothweil. In gleichem Jahr erkennte der Kayser, daß, wer ein Jahr und einen Tag in der Stadt wohne, „der Eigen„schaft gentzlichen enbrosten vnd ledig sin soll. Fer„ner, daß die Stadt alle Edelleute die vff dem Land „gesessen sint, sy haben Vestinen oder nit, wol zu „Burgern empfahen möge.„

Besonders merkwürdig ist auch der **Bund Kayser Carls IV. mit Zürich vom Jahr 1362.** Die Urkunde liefert Hottinger im Specul. tigur. s. 122. Hieraus nur folgendes: „ — So haben wir sy, den „Bürgermeister, die Räth vnd Burger gemeinlich „der Stadt Zürich, vnd ir jeglichen besunder in vn„ser vnd des h. Rychs sunderlich Gnad vnd Schirme „für ander Leut empfangen, vnd geloben jn mit gu„ten Trewen ohngeverde, ob es zu Schulden kumt, „daß dieselben Burger von Zürich jemant mit dhei„nen Sachen an jren Leiben, an jren Leuten, an „jren Grichten, an jren Zwingen, Bannen vnd Gü„tern, an jren Rechten und Freyheiten oder an jren „ehrbaren Gewohnheiten bekümbern oder beschedigen „wollt, — erkennt sich dann der Mehrtheil des Ra„thes zu Zürich, daß jn Unrechte beschehn sy, daß „wir sy davor sollen beschirmen vnd jn behulfen syn „mit aller Macht, daß jn der Gebreste abgeleit vnd „widerthan werde, vnd söllen das unverzogenlich „thun, wanne wir deß von jn gemant werden mit „Boten oder mit Briefen: Und wann wir dann nit „in den Landen wären, daß sy uns gemahnen möch„ten, so habent wir sy besorgt mit vnsern Landvög„ten ze Schwaben vnd ze Eisasse vnd mit vnsern vnd „des h. Rychs Städten, Constanz, Sangallen, „Linden, Ravenspurg, Ueberlingen vnd Buchhorn, „daß sy die mögent mahnen, vnd wenn die gemahnt „werdent, daß die denen mit Lyb und Gut dazu sol„lent helfen den ehegenannten von Zürich, ohn alle „Geverde. — — Vnd von sondern Gnaden bestätti„gen wir jn die Bündtnusse, so die von Zürich, von „Berne, von Lucerne, von Vre, von Schwytz vnd

„von Vnderwalden, vnd die zu jn gehören, vormals „zu enander gethan habent, daß die Bunde, vor die„ser Bundtnuß, so sy zu uns gethan habent, gehn „sollend ohne alle Geverde.„

Zu den grossen Fortschritten der zürcherschen Grösse trug wol das meiste bey, theils die eydgenössische Verbindung mit den VII. alten Cantonen, theils die Verbindung mit einigen Kaysern gegen die Uebermacht der Herzoge von Oesterreich, als gemeinschaftlicher Feinde.

So sehr sich indeß die Sicherheit von Aussen vermehrte, so schwankend blieb noch die innere Sicherheit. In Zürich geschah im Jahr 1349. ein Aufstand gegen die Juden. Gewaltsam und mit Hintansezung des obrigkeitlichen Ansehns wurden sie von den Bürgern erschlagen. Diese bemächtigten sich des Guts der Erschlagenen, und Carl IV. bekräftigte sie in dem Besitze desselben.

Eine andere Probe von Uebertretung der heiligsten Gesetze gab selbst der Sohn des ersten Bürgermeisters, Probst Brun. Dieser und sein Bruder, Hertegen Brun, haßten den Herrn von Gundolingen, oder (wie Tschudi ihn nennet,) Johann in der Ow, Schultheissen zu Lucern. *) Auf einer Reise nach Zürich wurde der Schultheiß inner dem Stadtbann von Banditen des Probsts arrestirt. Bey dieser Verletzung der öffentlichen Sicherheit schienen der Bürgermeister Maneß und seine Miträthe sich leidsam

*) S. Tschudis Chronik Th. I. s. 471. vergl. mit Hotting. Helvet. Kirchengesch. Th. II, s. 183. und Müllers Schweitzergesch. B. I. s. 378.

verhalten zu wollen, die zusammenlauffende Bürgerschaft aber befreyte den Schultheiß und gab den Zunftmeistern die Provisionalmacht zur Verbannung des Probsts und seiner Gehilfen. — Ein anderer Sohn des verstorbenen Bürgermeisters, Ritter Eberhard Brun, Rathsherr in Zürich, wagte es im J. 1373, und zwar in Beyseyn seiner Mutter, einen jungen Vetter, den urnerschen Edelknecht, Johann am Stäg, im Zürchersee zu ersaufen. Auch hierüber schwieg anfangs die Regierung in Zürich; nicht aber schwiegen die Urner. Sie hielten Landtag und unter freyem Himmel verbannten sie Eberhard Brun, Catharina von Stäg, seine Mutter, nebst noch zwo ihrer Jungfrauen und zween ihrer Knechte, als Mörder bey Lebensstraf und auf ewig aus dem ganzen eydgenößischen Gebiete. Auf Mahnung des Reichsvogtes ward hierauf auch in Zürich das Urtheil der Urner bestätigt.

Ausser solchen Vorfällen, gaben auch andere Unfugen und besonders die Unfugen und Anmassungen der Priester, Gelegenheit zur Errichtung des Pfaffenbriefes vom J. 1373. Dieser gemeineydgenößische Vertrag schränkte nicht nur die Kirchenfreyheiten ein, indem er den Geistlichen untersagte, ihre Gegenpartheyen vor geistliche Tribunale zuziehn: Der Vertrag umfaßte überall alles, was wesentlich die Sicherheit so wol der Personen als der Güter betrift. Vermög desselben dürfen sich die Partheyen keineswegs dem natürlichen Richter entziehn. Gegenseitig verpflichten sich die Kantone zur Wegweisung strafbarer Flüchtlinge. Auch errichten sie zur Sicherheit des Handels und der Strassen durchgängige Gewährleistung.

Abänderungen in dem zürcherschen geschwornen Brief während des XIVten Jahrhunderts.

Nicht lange hatte die Unveränderlichkeit von dem ersten, geschwornen Briefe gedauret. Schon im Jahr 1373. wurde ein neuer verfertigt: „Weil, heißts in der Urkunde, „im vorgehenden vyl Stuck „und Artikel stuhndent, die man järlich zwürend „schweeren mußt, das aber hinanhin nit nothdürf„tig were, wenn der abgend Herr Rudolf Brun von „todeswegen wer abgangen.„

Dieser zweyte Brief ward mit gemeinem Rath aller Bürger gemachet. Unter anderm heißt es darinn: Es soll khein Rath mehr wesen von vier Rit„tern vnd acht Bürgern.„ Ferner erstreckt sich der Bürgereyd nunmehr auf Burgermeister, Räthe und Zunftmeister, nicht mehr besonders auf den Bürgermeister. Eben so ward auch eine strittige Zunftmeisterwahl der Entscheidung des Raths, nicht mehr ausschliessend der Entscheidung des Bürgermeisters anvertraut. Die Darstellung eines neuerwählten Zunftmeisters geschah itzt gegen Bürgermeister und Rath. Der neue Rath wurde beym Eyde von dem abgehenden oder alten erwählt.

Durch die erste Abänderung gewöhnt sich das Volk an die zwote; es macht Vergleichungen, zieht Folgerungen und erschrickt vor keiner Revolution mehr. Schon im Jahr 1394. wagt es abermal eine neue und abgeänderte Ausgabe seines geschworenen Briefes. Veranlassung dazu gab das eigenmächtige Betragen des Rathes.

Noch so grosse Vortheile mogten die Züricher mit ihren Eydgenossen über das Haus Oesterreich erobern, so glaubte doch der Bürgermeister Schöno die österreichische Macht allzufurchtbar, und er beredete den Rath, die Gunst dieses Hauses selbst mit Aufopferung der eydgenößischen Freundschaft zu suchen. Einseitig und in Geheim trat der Rath in einen Bund mit Oesterreich. Ein Bund, welcher Zürich von den Kantonen losreissen, und nach und nach den Kranz der Eydgenoßschaft selbst auflösen konnte. Gesandte aus den Kantonen wiegelten die Bürgerschaft gegen den Rath auf. In einem Tumulte wurden einige der Räthe entsetzt, andere des Landes verwiesen, der Vertrag mit Oesterreich zernichtet und der Gewalt des Bürgermeisters gemäßigt. Hievon heißt es in dem Eingang des neuen geschwornen Briefs vom Jahr 1394: „Wenn sidhar vor den Zyden, so „dieser Brief geben ist, der Bürgermeister und die „Räthe, die itzt etwan vyl Jaren in Zürich Gwalt „gehept hend, um ein Pündtniß mit der Herrschaft „von Oesterreich zu Red kommen, wovon in dersel„ben Pündtnuß sy begriffen vnd betädigt hetten sölli„che Stuck, die wider vnser Eydgnoßschaft, sonder„lich daß man vnsern Eydgenossen mit Kost auch mit „andern Sachen wider die vorgenannt Herrschaft „nicht beholfen sollt syn, vnd daß auch ander Stuck, „die den obgenannten vnsern l. Eydgenossen vast un„leydig warend, vnd auch daß sy etwan dyk an die „vorgenanuten den Bürgermeister und die Räth brach„ten, wie man die Sach mit den zweyhunderten, „dem grossen Rath, sollte han gehandelt, das aber „inen nicht gefolgen möcht, vnd derselbe die Bürger„

„meister vnd die Räth jnen das mit Gewalt vorzu„gen, vnd von Red vnd Angrüfens wegen derselbi„gen vnser Eyden kam die Sach vnd diser Gepreſt „für's gemeine Volk in vnser Stadt, die auch die „vorgesezt Sach gar schwerlich aufhuben vnd vorch„ten, daß Mißhellunge in vnser Stadt vnd Zerstö„rung unserer Pündtnusse dannen wurde aufstehn, „wenn etzlich der Räthen vnd der zweyhundert des „grossen Raths vnd auch etzlich von der Gemeind, „den nun dise Sach kund was, nicht als volliglich „gedorften, noch mochten zu disen noch andern Sa„chen gereden, als nothdürftig were gsyn, von har„ter Red wegen, so die obgenannten der Bürger„meister und die Räth mit in redtend und thatend, „von desselben Gewalts wegen sy ir Lyben und Guts „sorgen und entsitzen mußten. — — Dannen kam „die Gemeind in vnsrer Stadt zusammen vnd „wurden deß einhelligklich überein, daß sy den „Punct mit Oesterrych nicht meinten noch wollten „für sich lassen zegan, — vnd empfalchend und ga„bend daruf vollen Gewalt dem grossen Rath, der „CC, den vorgenannten Bürgermeister vnd die Räth, „die den vorgesezten Punt erworben hatten, ze be„strafen. — — — Vnd nachdem als der Bürger„meister vnd der grosse Rath, die ytzt Zürich Gewalt „hand, die vorgeschrybne Sach von Heissens wegen „der vorgenannten vnser Gemeind gemeinlich in vnser „Stadt Zürich gehandelt hand, so hatt all vnser „Gemeind, rych und arm, wie sy Gott geordnet „hat, mit wolbedachtem Muth, mit gemeinem, ein„helligen Willen vnd guten Trewen gelobt vnd ofent„lich in der Kilchen bey der Probstey ze den Heilgen

„geschworen gelehrte Eyde: Die vorgenannten Bürgermeister, die Räthe, die Zunftmeister vnd den „grossen Rath die CC, die yetz oder hienach Zürich „iemer gewaltig werdend, by der vorgeschrybnen „Richtung beschirmen u. s. w.„

In diesem dritten geschwornen Brief werden die streitigen Zunftmeisterwalen und die Darstellung des Zunftmeisters an den grossen Rath der CC. übergetragen. — Die Wal des Bürgermeisters kommt ferner diesem grossen Rath zu. Die Wal des neuen Raths steht bey dem alten Rath und bey den zweyhunderten. Die Wal der Zunftmeister, wie bisher, bey den Zünften. Diese Walen geschehn alljährlich wechselweise im Sommer- und Winter-St. Johann. — Ganz ausserordentliche und einseitige Gewalt giebt dieser Brief den Zunftmeistern, mit Beyseitsezung der Räthe. Auch giebt er jedem Beysitzer des neuen Rathes, jedoch nur im Fall eines nicht einhelligen Spruches, die Freyheit ein Geschäft von dem kleinen Rath an den grossen zu bringen, nur mit Ausnahme solcher Urtheile, die von den Gerichten zur Prüfung an den Rath gebracht werden.

Noch kömmt in diesem Brief der Vorbehalt des Reichs vor, und als Zeugen unterschreiben sich der Probst und die Aebbtissinn.

So unruhig waren die Zeiten, daß sich einige adeliche und bürgerliche Geschlechter in Zürich kein Bedenken machten, einen eignen Staat in Zürich zu errichten. Diese sonderbare Conföderation nennte sich die Fuchsgesellschaft. Zum Unterscheidungszeichen trugen die Glieder ein Stück von einem Fuchsbalg. Endlich verbanden sie sich zu gegenseitiger Be-

Bayerische Staatsbibliothek München

schützung mit Gut und Blut, freylich mit Vorbehalt der Pflichten gegen die Stadt. Diese Gesellschaft entstand im Jahr 1386. Im Jahr 1387. erkennte der Rath: „Man soll richten umb die Fůchs. Und „des ersten soll man dieselben Gesellen heissen die „Fůchs hinlegen, und daß si ouch einander der „Geselschaft und der Gelůpt erlassen. Welcher un„ter dien Gesellen dazumal, do si die Gesellschaft „machten, des Rates was, der git der Stadt ze „Busse II. Mark. Und der andern, die nit des Ra„tes waren, git jeklicher I. Mark ze Busse.

Wirthschaftlicher Zustand im XIVten Jahrhundert.

Da die Bevölkerung gleichsam der Thermometer der öfentlichen Glückseligkeit ist, so würde eine genauere Bevölkerungsgeschichte nicht uninteressant seyn. Immer müßten die ältesten Verzeichnisse zum Grund gelegt werden. Sie sind eingentlich ein Verzeichniß des Capitals; die Geburten zeigen den jährlichen Zinß, und die Todesfälle die nothwendigen Abgaben an.

Da seit dem Jahr 1316 in Zürich die Gutsteuer üblich gewesen, so war man schon damahls zu genauern Volkszählungen genöthigt.

Im Jahr 1357 befand sich die Bevölkerung der Stadt Zürich in folgendem Zustand: Wohnhäuser in der Stadt 1136, in den Vorstädten 90, also zusammen 1226, und unter denselben waren 178 leere. — Die Anzahl der Haushaltungen in der Stadt 2370, in den Vorstädten 105, also zusammen 2475 Haushalt-

haltungen. In allem 12375 Einwohner; unter denselben 84 Knechte und 263 Mägde.

Im Jahr 1374 Wohnhäuser in der Stadt 1139, in den Vorstädten 108, zusammen also 1247, und unter denselben 96 leer. Die Anzahl der Haushaltungen in der Stadt 2084, in den Vorstädten 126, zusammen 2210. In allem 11050 Einwohner; unter denselben 81. Knechte, und 197 Mägde.

In der Introduct. in Analys. Infinitor. berechnete Euler die Schnelligkeit des Volkswachsthums. Bloß Reichthum und Unterhalt werden dazu erfodert, wenn seine Angaben realisiert werden sollen. Nach diesen Angaben zeigt sich, daß z. B. ein Land von 100000 Seelen, wenn es seine Volksmenge jährlich um 1/30 vermehrt, nach einer Zeit von 50 Jahren 515000, nach hundert Jahren 2650,000, und nach zweyhundert Jahren über 70490,000 Köpfe zähle. Leicht begreift man, daß wegen häufiger Kriege, Seuchen, Theurungen, Auswanderungen die Bevölkerung in Zürich lange nicht in solchen Fortschritten gestiegen. Nur darf man mit den so eben angeführten Verzeichnissen z. B. das Verzeichniß vom Jahr 1780 vergleichen.

Im Jahr 1374	Im Jahr 1780.
Häuser 1247.	Häuser 1184.
Einwohner 11050.	Einwohner 10559.
Knechte 81.	Knechte 223
	Schreiber und Handwerksgesellen 860.
Mägde 197	Mägde 1734.

Wenn schon vor vier Jahrhunderten die Bevölkerung in der Stadt so groß war, so darf man hie-

Bayerische Staatsbibliothek München

bey auch nicht vergessen, daß es nicht bloß einheimische und natürliche Bevölkerung, sondern auch Zusammenfluß fremder Ankömmlinge gewesen. Eben so wenig darf die Menge der damaligen Häuser befremden, wenn man bedenkt, daß unter denselben noch viele sehr kleine Hütten gewesen.

Ueberhaupt indeß mußte die Bevölkerung beträchtlich genug seyn, da ja auch die Einkünfte beträchtlich genug waren. Die Einkünfte der Stadt, sagt Vitoduran s. 41, waren viel und fett.

Schon hatten die Züricher z. B. im Jahr 1362 von Kayser Carl IV. die Vergabung des Zürchersees erhalten. „Wir empfehlen den Bürgern ge„meinlich der Stadt Zürch vnd allen jrren Nach„kommen, daß sy denselben See vnd auch die Vi„sche darinnen mügen bannen, besetzen vnd ent„setzen, vnd mit allen Sachen besorgen sollent, als „sy vnd jr vordern bisher gewohnlich gethan.„ Von eben diesem Kayser hatten sie im Jahr 1365 die wichtigsten Belehnungsrechte erhalten, „daß ein „jeglicher Burgermeister, so zu Zürich Burgermei„ster ist, die Lehen, die dem Rych zugehörend, vnd „dry Mile Wegs wyt vnd breit von vnser Stadt „liegende, wie die ledig werdent, lihen mag zu dem „Rychs handen, jedoch mit Ausnahme fürstlicher, „gräflicher und freyherrlicher Feudalgüter.„ Im Jahr 1268 hatten sie in der Fehde mit dem Freyherrn von Regensperg Etwas von seinen Herrschaften an sich gerissen. In den Jahren 1385, und 1396 hatten sie, mit Einwilligung Kayser Carls IV. einige der schönsten Gegenden an dem Seeufer, Stadelhofen, Trichtenhausen, Zollikon,

Bayerische Staatsbibliothek München

Küßnach, Thalwyl u. s. w. an sich gekauft. Von Zeit zu Zeit hatten sie von Kaysern und Fürsten, besonders auch von der Aebbtißin in der Stadt einträgliche Lehen, wie z. B. Zölle und Münzrecht empfangen. Wie weit die Münze der Abtey gangbar gewesen, zeigt folgende Urkunde von Kayser Carl dem Fetten: „Es ist zu wüssen, daß vnsers „Gottshaus Müntz Zürich gohn soll in allem Zürich„gau auf durch Chlarus für Wahlenstatt untz an „den Grünenhag. Ouch soll si gohn durch alle „Waldstädt untz an den Gotthart. Aber durch alles „Argaw vntz an die Wagenden Studen. Aber nid„sich ab untz an den Hawenstein vnd durch alles „Thurgew untz an die Murggen. Darzwüschent „soll kein eigen Müntz sin, dann allein zu Zofin„gen in der Rinkmauer und nit fürbaß." Wie sorgfältig man sich gegen Ausbreitung schlechter Münze verwahrt habe, beweißt folgende Urkunde vom Jahr 1272. „Allen den, die diesen Brief se„chent, kundent wir Elisabeth u. s. w. St. Be„nediktenordens u. s. w. daß wir mit Rath des „Vogts, des Raths und der Burger von Zürich „gemeinlich vnser Münz Zürich hend verliehen Ru„dolf Schäflin, Heinrich Goltstein vnd Cunrad „Thyen Alfuß: Sy soll vßgon zum nächsten St. „Verenen Meß, vnd soll darnach sechs Jahr weh„ren, vnd mit Bannrechten Zürich vnd im Lande, „also das ein Schilling vnd dritthalb Pfund ein „Mark wägen soll. Ist aber, daß dieselben Pfen„ning leichter sint, darum sönd die Münzer jr Ehr „mit verloren han. Wenne aber das geschicht, daß „man dieselben Pfenning versucht in dem Feure,

„so soll die Prob mit sechszehn Pfennigen kosten.
„Wäre aber, daß in dem Füre mit dem Brennen
„über die sechszehn Pfenning, zween Pfennig mehr
„abging, darum verluren die Münzer ir Ehre mit,
„und soll dasselbe Silber, das man da verbrucht,
„gemein Silber syn ohne Gevärde. Vnd wenne
„der Vogt Zürich die Pfennig versuchen will, das
„soll er nit thun, wenn da der Rath ist, ald der
„halb Theil des Rathes, die denne Zürich sint,
„ohne Geverde. Vnd sint auch die jeme das ge-
„bunden zehelfen vffen jr Eyd. Och soll der Vogt
„von Zürich die Pfennige nüt angryfen zeversuchene,
„wann an offen Wechsel Zürich, ald so sy von den
„Münzysen kommen vff die offene Strasse, vnd
„soll der Vogt selb mit der Hand in die Pfenning
„gryffen und nemmen, und soll die Hand von jm
„han mit den Pfenningen, vnd soll Er und der
„Rath, die denne by jm sint, dieselben Pfenning,
„da er ingryffen hette, den Rath, die denne mit
„jm gand, befehlen offentliche, vnd mit jme heis-
„sen tragen hin zum Füre, so hand die Münzer
„jr Ehre behalten, vnd soll man jnen die Pfen-
„ning wieder geben alleklich: Wäre aber, daß an
„den Pfenningen, so der Vogt in der Hand treit,
„jnen mißgienge, so sy vffgesetzt werden, so soll
„man derselben Pfenninge nemmen, vnd soll mans
„dennocht zwürent versuchen, ehe es dem Münzer
„zu schaden sollt kommen. Vnd wenne der Vogt
„vnd der Rath die Pfenning ze Füre tragent, die
„der Vogt treit durch Versuchen, so sond die Mün-
„zer engegen syn, ob sy wend. Vnd wäre, daß
„sich das gefügte, daß diß Jahrzal vß Zürich nicht

„ Vogtes wäre, so ist ein Rath gebunden, ze thun „ was des Vogtes wäre. „

In der Stadt betrugen die gewöhnlichen Einkünfte, nehmlich 1. Das Ohmgeld von Mähl, Wein und Salz, 2. von der Frohnwage, 3. von dem Kaufzoll, 4. von dem Schwirren oder von den Schiffen, 5. von dem kleinern Kornhaus, 6. von dem Bannwein, 7. von den herrschaftlichen Gütern, alles zusammen 900 Pfunde.

Ausserordentliche Einkünfte waren: 1. Steuer neuer Bürger, 2. Gwerf in der Stadt und in den Gerichten, 3. Geschenke theils von den Geistlichen, theils von den Juden. — Im Jahr 1349 nahm man in Zürich zum Geldausliehn einen Lombarden an, Brandan Pellata von Asti; im Jahr 1424 übergab man dieses Monopol auf zwölf Jahre an Juden von Constanz um 2000 Gulden.

Ungeachtet man vormahls gegen die Juden äusserst grausam gewesen, so fieng man izt an, bloß um des Vortheils willen, auch ohne Aufklärung, gegen sie sehr duldsam zu werden. Vermög einer grossen Rathserkanntniß vom Jahr 1354 genossen sie das Wohnrecht in Zürich und obrigkeitlichen Schutz, gleich andern Bürgern. Vor Gericht galt ihr Zeugniß wie das Zeugniß der Christen. Unvermerkt erhielten sie sogar Bürgerrechtsbriefe. Ausdrücklich bewilligte man ihnen, auf jedes Pfand zu borgen, „ das nicht blutig, noch naß, auch kein geweiht Kilchengut wäre. „ In einem Bürgschaftsscheine einiger Juden für einen dritten, den man zum Bürger annahm, nannten sie sich selbst **Bürger von Zürich**. Im Jahr 1383 ertheilte der grosse Rath

der Jüdin Syfia einen Bürgerrechtsbrief, oder eigentlich Burgrechtsbrief. In demselben heißt es: „Wir empfangen Syfia, die Jüdin, zu Bürger, „und nehmen sie gegen jährliche Steuer von acht „Gulden in unsern Schirm, sie als andre unserer „Bürger zu schützen.„ Als hernach Kayser Wenzel die Züricher nöthigte, daß sie die Juden ohne Entgeld unter ihrem Schutz sollten sitzen lassen, und zwar für eine jährliche Kopfsteuer von nicht mehr als einen Gulden, die nicht an die Stadt, sondern an den Kayser ausbezahlt wurde, so hörte bey den Zürchern die Toleranz auf. Um diese Zeit hatten sich die Juden in Schaffhausen und Diessenhofen einiger Missethaten schuldig gemacht; sogleich schrie der Pöbel Mord und Tod auch über ihre Glaubensgenossen in Zürich. Der grosse Rath hatte Muths genug zum Widerstand, doch mußte er die Geleitsbriefe der Juden auf die Zünfte schiken, mit Bitte, daß man doch nicht öffentlich das Stadtsiegel entehre. Nicht ohne Mühe wurde den Juden am Leben verschont, indeß mußten sie 1500 Gulden bezahlen und aus der Stadt ziehn. Wie theuer die Galanterie mit einer Getauften dem Beschnittenen zu stehen kam, lehrt folgender Urtheilspruch vom Jahr 1394: „Weil nun Mößli, der Jud, „mit der Ringerin, als einem Christenweib, öffent„lich zu schaffen gehabt, so muß er gethürnt seyn, „600 Gulden zu Buß geben und einen Eyd über „Reuß und Aare schwören. So er dem nicht Statt „thäte, soll man ihn blenden. (d. i. die Augen „ausbrennen.) Die Ringerin soll man setzen auf „eine Karre und durch die Stadt führen, an alle

„ die Orte, wo man die Rüſſe thut; ein Judenhüt-
„ lin auf das Haupt ſetzen, und vor ihr durch die
„ Stadt mit zwey Scharwachhörnern blaſen; dar-
„ nach ſoll ſie ewiglich zwo Meilen von der Stadt
„ ſchwören. Ergreift man ſie, ſo ſoll man ſie blen-
„ den. Auch ihre Mutter, die allem Handel zuge-
„ luget, ſoll zwo Meilen von der Stadt ſchwören;
„ thut ſie darwider, ſo ſoll man ſie blenden. „

Sittlicher Zuſtand im XIVten Jahrhundert.

Die Strenge des ſo eben angeführten Urtheils war die Wirkung des Aberglaubens und Judenhaſſes, keineswegs reiner und unverdorbener Sittlichkeit. Schon mehr als ein Jahrhundert vorher erſchien der National Charakter eben nicht in dem günſtigſten Lichte. Und wie konnt' er in günſtigem Lichte erſcheinen? Wenn das Zwiſchenreich auf der einen Seite, und auf der andern Seite der Wettkampf zwiſchen Kirchenzwang und Gewiſſensfreyheit fruchtbar waren an Heldengedanken und Heldenthaten, ſo waren ſie nicht weniger fruchtbar an Irrthum und Laſter.

Der Geiſt der Freyheit, den z. B. ein Arnold von Breſcia angefacht hatte, der Muth, mit dem die Zürcher den Kirchenbann trugen, die Verwirrung, welche die Kreutzzüge verurſachten, die wiederholten, gröſſern und kleinern Fehden, alles dieſes mußte bey einem noch wenig aufgeklärten Volke die ſonderbarſten Ausſchweifungen, Ausſchweifungen im Kopf und im Herzen erzeugen. Von dreyerley Art waren ſolche Ausſchweifun-

gen, bald allzugeistig, bald äusserst sinnlich, bald ein Gemisch aus beyden Arten zusammengesetzt.

Nun einmal aufmerksam gemacht auf die Tyranney der Priester, erhoben sich unter allerley Namen eine Menge Abtrüniger, mit halb wahren und halb irrigen Lehrmeinungen. In dem Jahr 1312 wurden zu gleicher Zeit in Wien 102, in Krems 16, zu St. Pölten 11. Personen wegen manichäischer Irrtümmer zum Feuer verurtheilt. *) Aller Orten hatten diese Irrlehrer ihre Apostel. In dem Jahr 1339 wurden dem Bischof von Constanz drey solcher Männer gefänglich eingeliefert. Ob sie Schwaben oder Schweizer gewesen, wird nicht gemeldet. **) Aus Vitodurans Nachricht von denselben schließt man, sie haben von der Dreyeinigkeit paradoxe Begriffe gehabt und der Brodverwandlung gespottet. Sie sagten: „Gott offenbare sich so wol „in einer Laus als in dem Menschen.„ Ihre wahre Meynung war, Gott wäre das Wesen der Wesen. Ferner sagten sie: „Ein Schwein fresse eine ge„weyhte Hostie, wie eine ungeweyhte.„ Um gleiche Zeit wurde die Schweiz von dem fanatischen Schwarm der Geisler oder Flagellantten überschwemmt. Sie glaubten, durch Kasteyungen Gott zu versöhnen. Etterlin meldet, daß in der Schweiz ihre Anzahl bis auf 42000 Personen angewachsen sey. ***) Sie wollten Engel auf Erde seyn. Dieß

*) De Hæresi adamitica, in Hier. Pezü scriptor. rer. Austr. T. II. f. 534.

**) Thesaur. Scriptor. Helvet. f. 76.

***) Wursteisens Basler Chron. f. 172. Eterlins Chronik. f. 80.

hiessen sie eine Entwerdung, Selbstvernichtung. Gott nennten sie das Eins, aus dem alles herfließt, und in den alles zurükfließt. Heinrich Saüs oder Suso *) sagte: „Schon auf Erden könne der Mensch „Eins werden mit Gott. In Gott verlier'et sich „als in dem ewigen Nichts.„ Saüs war ein Dominicaner und lebte in der Mitte des XIVten Jahrhunderts. Seine vornehmsten Anhängerinnen waren in den Frauenklöstern Töß, Diessenhofen und Ottenbach. Von den Einen ward er verabscheut, von den andern vergöttert.

Gegen die Irrgläubigen von jeder Art eyferten besonders die Dominicaner. Schon im Jahr 1230 waren sie nach Zürich gekommen. Anfangs thaten ihnen die Chorrherrn Widerstand: In einem Breve vom II. Id. Mart. 1233 oder 1235 empfahl sie der Pabst besonders auch darum, „weil sie unermüdet „in dem Weinberge des Herrn die kleinen Füchse „vertrieben.„ Die kleinen Füchse sind eben die Sönderlinge. Noch jezt steht in Zürich unweit der Dominicaner- oder Predigerkirche der Ketzerthurm, und Conrad Füßlin (in der Kirchen- und Ketzerhistorie Th. II. s. 21.) hält ihn für ein ehmaliges Gefängniß der Kätzer. Weit menschlicher als die Dominicaner in Zürich bestrit der Pöbel in Bern solche Schwärmer. Des heiligen Unfuges müde, zogen die Berner ins obere Siebenthal; um der Flagellanten zu spotten, ordneten sie Reigen und Tänze, indem sie beym Saytenspiel sangen:

*) S. Auserlesene Lebensbeschreib. heil. Seelen Band III. s. 107, 139, 140, 152.

Der unsrer Buosse wolle pflegen,
Der soll Ross und Rinder nehmen,
Gans und fette Schwin,
Damit so gelten wir den Win.

Mit Tanz und Gesang bestürmten sie Laubegg und Mannberg, erstiegen und schleiften sie. *)

Noch in diesen Zeiten, besonders aber unmittelbar vorher, während der Kreuzzüge, hatte sich eine andere Schwärmerey, halb geistig und halb sinnlich, über den Nationalcharakter verbreitet, die Schwärmerey des Minnegesangs und ritterschaftlicher Galanterie. Auf jenen Wallfahrten nach dem heiligen Grabe hatten sich unter Griechenlands und Asiens wärmerm Himmel und in dem Umgange mit den spitzfündigen Griechen und Arabern die Empfindungen der herumirrenden Ritter so sehr quintessenzirt, und das Gefühl von jungfräulichem Anstand wurde so ideal, daß auch durch einen Kuß, durch einen Blick die Schöne entweyht schien. Blosses Kopfnicken von einer Dame war schon ausserordentliche Gunstbezeugung. Nicht mehr lange daurte freylich diese andächtelnde Galanterie oder galante Andächteley; theils grobere Bedürfnisse, theils kaufmännische Gewinnsucht, theils politische Gährungen und Fehden zogen den Geist von dem reinern Aether wieder hinab in den irrdischern Dunstkrais.

Im Jahr 1314. hatte der Rath zu Zürich erkennt, daß kein ofnes Hurenhaus mehr am Lindenhof seyn soll. Schon im Jahr 1319. wurden offentliche

*) S. Franz Hafners Solothurner-Chronik. Th. II. s. 133.

Frauen gesetzlich wieder geduldet, nur daß sie unter Aufsicht ihrer Wirthin sich durch die Kleidung aus- zeichneten. Vom Jahr 1313. hat man eine Sazung: „daß ein jeglich Frówlin, das in ofnen Häusern sitzt, und die Wirthin, die sie behaltet, tragen sollen, wenn sie vor die Herberg gand, ein rothes Käppeli überzwerch über dem Haupte, und soll das zusammen- genäht seyn. Will sie in der Kirche das Kugelin ab- ziehn, so soll sie's auf ihr Achsel legen, bis sie es wieder aufsetzt. Welche darwider thut, gibt dem Rathe jedesmal 5. ß. zu Busse, und sollen des Raths Knecht beym Eyd gebunden seyn, das zu läiden. Und welche die Buß nicht geleisten mag, der soll man die Stadt verbieten, bis sie es leiste.„

Da bis auf Kleinigkeiten bey dem schönen Ge- schlecht alles interessirt, da die Kleidung eine Hülle des Körpers, gleichwie der Körper eine Hülle des Gei- stes ist, da nach Lavaters Physiognomonik der Karac- ter sich in der unmerkbarsten Falte des Anzuges, so wie der Bildung, verräth, so mags uns erlaubt seyn, wenigstens einen Seitenblick auf den Spiegel- tisch unserer Urmütter zu werfen.

Schon vor dem XIVten Jahrhundert war Zürich in dem Ruf der Ueppigkeit und Eitelkeit. In der Chronik eines Dominicanermönchs von Colmar wird ausdrüklich versichert, der Teufel selbst habe durch einen Besessenen den grossen Brand vom Jahr 1280. für ein göttliches Gericht erklärt, zur Bestrafung des Hochmuts der Zürcher. Er muß recht groß ge- wesen seyn, wenn so gar der Teufel nöthig gefun- den, deswegen den Strafprediger zu spielen. Im Ganzen genohmen, war indeß die Kleidertracht noch

überaus einfach. *) Der Oberrock, ohne Ermel und Knöpfe, langte zu den Füssen hinab, und war am Hals genau überschlagen. Die Frauenspersonen trugen ihn etwas weiter und länger, mit einem Gürtel geschürzt. Der Arm in dem engen Ermel des Wammes stieg aus dem weitern, offenen Umschlag hervor. Das Haupt war entblößt. Müzen trugen nur angesehenere Herrn. Die Frauenspersonen unterschieden sich von den Männern durch langes Haupthaar, das in Locken um die Schultern floß, gewöhnlich mit einem Kranze umwunden. In der Trauer war die Stirn mit Leinwand verhüllet. Um die Schultern wallete den Rüken hinab, bey Manns- und Weibspersonen, ein weiter Mantel. Von Gold, Silber, Seide, Edelsteinen sah man beynahe noch nichts. Aus dem Anzug verschiedener, heutiger Ordensleute kann man sich einigen Begriff machen von dem ehmahligen, gewöhnlichen Anzug. Gleichwie sich in den öffentlichen Kanzleyschriften die Sprache, so erhält sich die Kleidertracht der Vorwelt unter den öffentlichen, geistlichen und weltlichen Beamten.

Aus Zeilers CCXXXIsten Briefe führt Morhof das Zeugniß der limburgischen Chronik an, daß die Deutschen um das Jahr 1350. zugleich die Kleidertracht und den Geschmak in der Poesie geändert haben. Dieß fällt in den Zeitpunkt, da unsere Voraltern von den Engelländern, die ins Elsaß und in die Schweiz eingedrungen waren, neue Kleidermoden geborgt hatten. Die Guggelkappen, deren

*) S. Bodmers hist. Erzählungen s. 87, und Geschichte der Stadt Zürich s. 28.

deren Tschudi erwähnt, kamen im Jahr 1375. nach Helvetien, als Ingram von Coussy, ein Herr aus der Picardie, unterm Vorwand seiner Verwandschaft mit Oesterreich, einige Städte im Aergäu, freylich fruchtlos anfiel. Sein Kriegsvolk, grossentheils Engländer, hieß man die Guggeler. „Sie trugen Guggelhüte, (wie die limburgische Chronik sich ausdrückt,) „in „Gestalt der Kugeln; die hatten vorne ein Lappen „und hinten ein Lappen; die waren verschnidten und „gezattelt, auch gefüttert mit Kleinspalt oder mit „Bund.„ Auch die Mode der Schnabelschuhe leitet man aus England her, und zwar schon aus den Zeiten Heinrichs II. Dieser Prinz besaß vorzügliche Schönheit, nur den Fuß verunstaltete ein ziemlich langes Gewächs. Zur Verbergung desselben, trug er Schuhe mit Spitzen in Gestalt von Klauen. In der Kunstkammer zu Ambras fand Keysler an vielen Kürassen eiserne Schuhe mit sehr langen Spitzen. Er glaubt, man hätte diese Spitzen mit Gewalt in des Gegners Pferd getrieben und hernach den Fuß zurückgezogen. Man zierte so gar die Schuspitzen mit Schellen. *) Auf solche Weise konnte der Liebhaber in einem Tete-à-Tete desto weniger von dem klingelnden Argus überrascht werden. — Schon Hadloub, ein zürcherscher Minnesinger aus der erstern Hälfte des XIVten Jahrhunderts, erwähnt der Mädchenhüte, die zu seiner Zeit in Oesterreich — und warum nicht auch in der Schweitz? — Mode gewesen. Sehr galant tadelt er die mißgünstigen

*) Keyslers Reisen, Th. I. S. 27. Flögels Gesch. der komischen Litteratur, Th. I. S. 179.

Hüte, welche den schönsten Theil des Gesichtes verbargen.

In diesem Zeitalter verkürzte man den Mannsrock, um die buntfarbigten, weiten Hosen sichtbar zu machen. Von der Kappe flossen den Rüken hinab zween Zipfel bis an die Fersen. Mehr als eine Hand breit war der Weiberrok vorne beym Halse geöffnet. Hinten war eine Haube genäht, einer Elle lang und noch länger. Auf den Seiten war der Rok geknöpfelt und geschnürt; er schimmerte von Seide, Gold, Silber, Edelstein; ein kostbarer Gürtel schürzte ihn auf. Die Schuhe waren auf eine Art gespitzt, daß man etwas in die Spitze hineinschieben konnte. Der Oberschuh war geklöppelt und genestelt.

Wegen der Kleiderpracht machten die Zürcher frühe verschiedene Erkanntnissen. In einer solchen vom Jahr 1314. durfte man bey Leichenbegängnissen (vermuthlich auf den Altar) wol ein seidenes Tuch kaufen um 1. Mark Silber, aber nicht höher, bey 5. Pfunden Busse. Im Jahr 1370. wurde geordnet, „daß kein Weib noch Wittwe, ouch kein Frow „an en kein Tuch weder Schleyer noch anders, we„der sydin noch gärni oder ander Endj sezzen, son„dern es lassen, wie es gewoben ist, auch kein sin „Wapen, Kron oder Schappel tragen von Gold, „Silber ald Edelgesteinen, noch Seiden auf dem Ge„wand tragen: aber wol Töchtern und Mägd. (d. i. „Jungfrauen,). Weiter heißt es: Jedermann ver„boten, en hein Gewand zu tragen, was das immer; „das Höbtdach (Kopfputz) zwey Finger breit auf „der Achseln ligen soll, und soll kein Gewand mehr

„vorvff noch neben zu knöpfelt noch gebrysen (gene-
„stelt) syn. Es soll ouch en hein Frow Kappen an
„ir Rok mehr machen länger dann 1. Ell vnd dann
„von einer Farb, ouch jderman kein thürer Gürtel
„denn 1. Pfenning werth.„ Der männlichen Klei-
dertracht halben heißt es: „Es soll ein jeklich Mann
„vnd Knab ein jegklich Hes, (Gewand) das er oben
„antragen will, als lang machen, daß es jm unz
„(bis) an die Knie abschlach vnd der Kappenzipfel
„soll nicht länger als der Rok syn, vnd soll ouch für-
„bas kein getheilt noch streifet Hosen tragen, wenn
„daß die Hosen von einer Farb syn sollen.„

Beweisen nicht diese und ähnliche Gesetze, daß schon damahls obrigkeitliche Einschränkung des Luxus nothwendig gewesen. In diesem Zeitalter waren die Spielleute und Tonkünstler mit ausschliessenden Vorrechten begünstigt. Unter sich formirten sie eine Art Zunft oder Innung. Ihr Haupt verehrten sie unter dem Namen eines Königs, und der König hatte seinen Marschall. Ein solcher Fürst der fröhlichen Bande war Uleman Meyer von Bremgarten. Im Jahr 1430. war er von dem Rathe zu Zürich, wie schon vorher in den übrigen Kantonen mit dem Pfyferkönigreiche belehnt worden. Kraft dieser Belehnung schwor er dem Ritter Maneß, Bürgermeister zu Zürich, daß er mit seinem musikalischen Reiche dem Rath zu Zürich in allen Sachen gehorsam seyn wollte. Sehr üblich war es, (wie man aus Dü-Cange Glossar Rex sieht,) daß das Haupt einer Gesellschaft, und selbst der unbedeutendesten, König genennt ward. In den mittlern Zeiten hiessen sonst die Spielleute varende Lüte, hübsche Lüte; sie waren aber wenig

geachtet. *) Wer Spielleuten oder andern, welche Gut für Ehre nahmen, oder solchen, die sich zu Leibeigenen ergaben, etwas zu leyde that, worüber Genugthuung erfordert wurde, der stellte sich vor eine Wand gegen der Sonne, und der Beleydigte schlug mit der Faust an den Schatten. Kindern aber gab man zur Buß den Blick von einem Schilde vor der Sonne, damit war die Beleydigung getilgt. **)

Ordentlich hatten die Spielleute Zutritt bey jedem hochzeitlichen Gastmal. Zur Einschränkung solcher Freudenfeste gebot schon im Jahr 1374. der Stadtrath in Zürich, daß der Bräutigam mehr nicht als zehn Manns- und zehn Frauenspersonen, die Braut auch nicht mehr als eben so viel zum Hochzeitschmause einladen dürfen, hiebey Kinder nnd Gesind nicht mit begriffen. Auch sollte man fich nicht mehr als einmal zur Tafel begeben, und nur zween Sänger, zween Geiger, zween Toiber (Pfeifer) beywohnen lassen. — Wenn man damals bey Feyeranlässen eben so viel Ueppigkeit trieb als selbst heut zu Tag, so war doch damals noch nicht jeder Tag Feyer- und Lusttag.

Schon in diesem Zeitalter finden wir verschiedene Anstalten zur Beförderung guter Stadtpolizey. Vom Jahr 1314. ist eine Verordnung gegen Ausgiessung des unsaubern Wassers auf die Strassen bey 5. ß. Busse. Bey gleicher Busse mußte der Mist in gewissen Bezirken am dritten Tage weggeräumt wer-

*) S. Allemannisches Landrecht 397.

**) In Varnmanns statut. Hannov. & Gostar. heissen die herumziehende Spielleute gerennende Manne, welchen Chur Maynz laut Briefs 1385. beym Halthaus h. v. seinen Pfeifer durchs ganze Erzstift zum Könige setzt.

werden. Zur Vertreibung der Mükken an der Limmat wurden die Vögel geschonet. Im Jahr 1335. wurde daher das Auffangen der Vögel verboten. Im Jahr 1338. befahl man, daß die Strassen sauber bleiben sollten, unsern Herren und den Unterthanen zu Ehren.

Oesterreichische Kriege anfangs des XVten Jahrhunderts.

Ihre Siege hatten die Eydgenossen vornemlich der Lage der Oerter, der verächtlichen Begegnung der Feinde, der Nachläßigkeit der feindlichen Lehntruppen, dem Enthusiasmus der Freyheit, der den Eydgenossen eigenthümlichen Waffenrüstung zu danken. Von den Eydgenossen lernten die Fürsten den Vorzug des Fußvolks. *)

Anfangs mit Behauptung eigner Freyheit beschäftigt, sahn sie sich itzt zu Eroberungen genöthigt. In der Kirchenversammlung zu Konstanz vom Jahr 1415. ward Pabst Johann entsetzt. Da sich der Herzog von Oesterreich, Friderich IV, desselben annahm, so gerieth auch Er in Acht und Bann. Gegen ihn forderten so wol Kayser Siegmund als die Kirchenversammlung auch die Eydgenossen zum Krieg auf. Umsonst daß sie ihren fünfzigjährigen Waffenstillstand vorwendeten. Nicht nur bey Acht und Bann ward die Auffoderung wiederholt, auch wurde der Stadt Zürich jedes eroberte Land zum Reichslehn versprochen. Endlich

*) S. Brantome, de la Marche und besonders auch Robertsons Carl V. Th. I. s. 148.

traf Zürich mit andern Kantonen die Abrede zu gemeinschaftlicher Beute. In wenig Tagen hatten sie sich der Grafschaft Baden und der freyen Aemter bemächtigt. Ein Theil von diesen, nemlich Knonau und Kelleramt fiel eigenthümlich an Zürich. Ein anderer Theil wurde gemeinschaftliche Herrschaft. In gleichem Jahr verpfändete Kayser Siegmund den Kantonen die Grafschaft Baden um 4500. Gulden, und man weiß, daß in der damaligen Sprache Verpfändung mit Verkauf so ziemlich gleich lautend waren. — Die Grafschaft Kyburg nahm der Kayser zu Handen des Reichs, überließ sie aber hernach, mit Einwilligung des Herzogs, um eine Geldsumme den Zürchern. Noch im Jahr 1474. machte Oesterreich mit den Eydgenossen eine Richtung, unter Bedingniß, daß beyde Parteyen bey ihren Besitzungen bleiben. In der Erbvereinigung vom Jahr 1477. und 1511. wurde diese Bedingniß bestätigt.

Ungemein hatte sich schon in diesem Zeitalter das Gebiet der Zürcher rund um die Ufer der Limmat, des Zürchersees und Pfeffikersees erweitert. Schon im Jahr 1376. hatte sich Kayser Wenzel in einer Urkunde von Nürnberg datirt, gegen die Züricher erklärt: *) „Daß er mit wolbedachtem Muth von Geheisse seines Herrn vnd Vaters Kayser Karln vnd „auch mit gutem Rath aller NB. Kurfürsten, vnd „vil ander vnser vnd des Rychs Fürsten der Stadt „Zürch bestätigt habe und bestätige mit Kraft dieses

*) Hottingers specul. tigur. s. 128, 132.

„Briefes, mit rechtem Wissen, mit römischer, kü„niglicher Macht alle vnd jeglich der Stadt Zürich „Recht, Gnade, Freyheit, Gut, Gewohnheit, Ge„setze, Gerichte vnd Bündtnussen ꝛc.„ Nunmehr trat den Zürchern eben dieser Kayser im Jahr 1400. auch die Reichsvogtey ab: *) „Weil des Reichs„vogtey, heißt es, in Zürich an Zinsen vnd järlichen „Renten so swache vnd krank was, daß sich ein „Vogte damit nicht erneren mochte vnd desnahen oft „in der Stadt zu Zürich eines Vogtes Gebrechen „gsyn ist, so hat der Künig durch Treu und Dienst „willen der Stadt Zürich in und derselben Stadt zu „Zürich des Reichs Vogtey mit jrer Zugehörungen gnä„diclichen eingegeben, also daß sy, so oft sy wolleu, „einen Vogt kiesen vnd die Vogtey mit jrer Zuge„hörunge von des Reichs wegen haben, besitzen, ge„niessen, nutzen vnd brauchen soll, vnd soll auch der „ehe genannt Vogt bey jn in den Rath sitzen, so man „über schädliche Lüt vnd über das Blut richten will. „Ouch erloben wir dem Bürgermeister vnd Rate zu „Zürich, daß sy einem jeglichen Vogte, den sie kie„sen, von vnser vnd des Rychs wegen den Bann li„hen sollen, also daß derselbe Vogte über schädliche „Lüte nach Erkanntnisse des Mehrtheils des Rathes „über das Blut richten möge.

Krieg der Zürcher mit den Kantonen vom Jahr 1436 — 1446.

Mit Zürich hatte der letzte Graf von Toggenburg, Friedrich VI, ein Land- und Burgrecht.

---

*) S. zürcherisches Archiv Tr. VIII. B. III. Nro. 9.

Auch schien es ihm nicht zuwider, nach seinem Absterben ein Stück seines Landes in züricherische Hände fallen zu lassen. — Auf der andern Seite gab der Canton Schweitz vor, der Graf habe seinen Unterthanen, den Toggenburgern, ein Landrecht mit Schweitz bewilligt. Sogleich nach des Gemahls Hinscheid erneuerte die verwittwete Gräfin das Burgrecht mit Zürich, zog diese Stadt in allem zu Rath und beschenkte sie mit Windegg und Uznach. Unzufrieden mit dieser Verschenkung, entzogen sich die Uznacher der zürcherschen Botmäßigkeit durch Errichtung eines Landrechtes mit Schweiz und Glarus. Auf Anstiften dieser Kantone begehrte Oesterreich von der Gräfin die Wiederlösung des Gasters; der Graf von Werdenberg die Zurükstellung von Sargans, eine Herrschaft, welche Oesterreich dessen Voraltern entrissen und sie den Grafen von Toggenburg verpfändt hatte. Endlich verboten der verwittweten Gräfin, ebenfalls auf Anstiften des Cantons Schweiz, andere entfernte Verwandte des Grafen alle Nuzniessung und Veräusserung der gräflichen Länder. Willig einverstanden sich diese vorgeblichen Erben des Grafen zu dem Landrecht zwischen Schweiz und Toggenburg.

Auf Antreib des Cantons Schweiz beredete der Graf von Mätsch, ein Bruder der Gräfin von Toggenburg, seine Schwester, daß sie den schweitzerschen Landammann Jtel Reding zum Schiedrichter zwischen ihr und den vorgeblichen Erben des Grafen erwählte. Nicht ihr, sondern diesen kennte Reding das Toggenburg zu. Jm Jahr 1437. fielen also Toggenburg und Uznach an die Herren von Karon

im Wallis. Uznach verkauften sie hernach den beyden Kantonen Schweiz und Glarus; später Toggenburg dem Abt zu St. Gallen.

Mittlerweile stieg zwischen Schweitz und Zürich die Verbitterung. Ersterer Canton schlug einen eydgenößischen Rechtsspruch vor. Die Form eines solchen besteht darin, daß, nach fruchtlos versuchter Minne, die streitigen Kantone Richter aus ihrem Mittel erwählen. In gleiche Meynungen getheilt, suchen sie in irgend einem unpartheyischen Kanton einen Obmann oder unumschränkten Schiedrichter. Dieser darf keinen neuen Spruch thun, nur giebt er zu dem einen der schon geschehenen das Uebergewicht. — Zürich schlug den Rechtsspruch aus, und zog sich dadurch den eydgenößischen Haß zu. Im Unwillen schlugen die Züricher den Einwohnern von Uznach und Gaster, den freyen Kauf, besonders des Getrayds ab. Neuerdings anerbot Schweitz, und abermals fruchtlos, die eydgenößische Rechtsform. Von beyden Seiten wurden die Gränzen besetzt. Mit 500. Mann zog Stüßi, der zürchersche Bürgermeister, in die Grafschaft Sargans und zerstörte die Schlösser Freudenberg und Nydberg. Die übrigen Kantone traten auf Seite des Schweizerkantons. An dem Aezel schlugen sie die Züricher zurük, plünderten ihr Gebiet und nöthigten sie zu folgenden Friedensbedingnissen:

1. Zur Aufhebung ihres Vertrags mit Sargans und zur Abtretung alles Anspruchs auf Toggenburg. *)

*) Erst im Jahr 1480. brachten die VII. alten Kantone Sargans käuflich an sich, und nahmen endlich im Jahr 1712. auch Bern in die Mitregierung auf.

2. Zur Abtretung einiger Höfe an dem obern Theil des Zürchersees an den Kanton Schweiz.

3. Auch wurde Grüningen nicht anders als durch Vermittlung der Berner an Zürich zurückgestellt.

Dieser Friede erfolgte im Jahr 1440.

Zur Wiedererlangung des verlornen Ansehns errichteten die Züricher im Jahr 1444. ein Schutzbündtniß mit Kayser Friedrich aus dem österreichischen Hause. Dieses Bündtniß erklärten die Schweizer als Verletzung des eydgenößischen Bundes. Auch hierüber forderten sie einen Rechtsspruch. Selbst auswärtige Staaten suchten sich ins Mittel zu legen. Zu Baden ward eine der zahlreichsten Tagleistungen gehalten. Der Bischof von Constanz hatte den Vorsitz. Die Partheyen wurden verhört. Zur Einholung näheren Auftrags kehrten die Zürchergesandte, mit Beystehern aus den Reichsstädten, nach Zürich zurük. Daselbst herrschte itzt nicht der Rath, sondern der Partheygeist. Vor Rathe wollten auch die Beysteher erscheinen. Trozig wurden sie nach ihrer Herberg gewiesen. Strohmweise hatten sich die Bürger aufs Rathhaus gedrängt. Eigenmächtig schleppten sie die Friedliebendern unter den Räthen in das Gefängniß des Wellenbergs. Einige wurden enthauptet, unter andern Hans Meis, weil er den Eydgenossen zum Rechte stehn und den Zwist nach Form der Bünde beylegen wollte. Diesen Tumult hatten (nach Tschudi) die Oesterreicher erregt. Ihnen lag alles daran, den eydgenößischen Bund zu zerstöhren. Fruchtlos zerschlug sich die Tagleistung in Baden. Von neuem brachen die Flammen des Kriegs aus. Alle Kantone traten wieder auf Seite

der Schweitzer. Von ihren einzigen Bundesgenossen, den Oesterreichern, bekamen die Züricher einige, aber nicht hinreichende Hilfe.

Die Eydgenossen belagerten Greifensee. Wildhans von Landenberg, der Hauptmann von der zürcherschen Besatzung, schickte die Einwohner auf Zürich; die Stadt stekte er selbst mit Feuer an; endlich muste er sich in der Festung ergeben. Er und seine Besatzung wurden von den Eydgenossen zum Tode verdammt. Nicht nur heldenmäßig starb Landenberg den Martyrtod, auch bat er um Schonung für seine Gesellen. „Wenn diese, „ sprach er zu den „Siegern, „ sich weniger verthaydiget hätten, so „würden sie eher die Hinrichtung verdienen, als izo, „da sie nichts thaten, als was ihr Eyd gegen das „Vaterland forderte. „ Ihre Gebeine ließ seither die Obrigkeit von Zürich in einer besondern Kapelle zu Uster verwahren, und für das Heil ihrer Seelen ordnete sie in dasiger Kirche ewige Vigilien. Bey Erwähnung ihrer Hinrichtung erzählt in dem klösterlichen Geschmak seiner Zeiten Felix Malleolus, man habe nachher auf dem Richtplatz sonderbare Wunder und Erscheinungen gesehn.

Zürich selbst wurde im Jahr 1444. von den Eydgenossen zehn Wochen hartnäkig belagert. Von den Mauren warf man Töpfe mit siedendem Kalk unter die Feinde, man empfieng sie mit Kugeln aus Feuergeschosse, mit verschränkten Reiffen, mit heissem Wasser, mit Fußeisen, mit brennenden Pfeilen. Wie wol die Belagerer Feldschlangen hatten, so wußten sie ihnen noch nicht die gehörige Richtung zu ge-

ben. *) Von innerer Mißhelligkeit befürchtete die Stadt mehr als vom Feinde. Zur Verhinderung verrätherischer Abrede, stellete man die Uhren an den Glokthürmen still und keine andere als die Rathsgloke wurde geläutet. Sechszehn der dapfersten Zürcher, eben deswegen Böke genennt, gelobten einander in die Hand, daß sie ihr Leben gegen den Feind aufs Spiel setzen wollten; sie streiften in das feindliche Lager, raubeten, brenneten, durchschnitten dem Feinde die Zufuhr. Auf dem Zürchersee kreuzten Kriegesschiffe, der Bär der Schweitzer, die Gans und die Ente der Zürcher.

In einem Treffen unweit der Stadt bey der Sihlbrüke hielt Stüßi den Feind so lang ab, bis er (Stüßi) zwischen einer aufgehobenen Latte ins Wasser fiel, und — ungewiß, ob von dem Feind oder von seinen eigenen Leuten durchbohrt war. Ihm und dem Stadtschreiber Graf, Stäbler genannt, schrieb man das ganze Unheil des Kriegs zu. Es war ein zürcherscher Söldner von Küßnach, der im Fluchtgedränge den Stadtschreiber erschlug, **) Stüßis Leiche

*) Nach der gemeinen Meynung war es erst gegen der Mitte des XIVten Jahrhunderts, daß ein deutscher Mönch, Berthold Schwarz, das Schießpulfer erfand. Nach andern gehört diese Erfindung einem Engländer, Roger Baco, ebenfalls einem Mönchen, der schon im J. 1284. gestorben. Schon Petrarch redt von dem Geschütze in dem XCIXsten Gespräch de remedio utriusque fortunæ. Johann Villani, ein Geschichtschreiber von Florenz, (im XIIIten Band von Muratori,) dessen Geschichte bis zum J. 1348. fortgeht, schreibt die französische Niederlage bey Crecy dem Engländischen Geschütz zu.

**) S. Heinrich Hottingers Method. legendi hist. helv. f. 360.

schnidt der Feind auf, riß das Herz heraus und beschmierte mit dem Fette des Verstorbnen die Stiefel.

Als Bundesgenossen der Berner, wurden die Basler in die eydgenößischen Händel mit eingeflochten. Die Bürgerschaft zu Basel war den Kantonen, der Adel daselbst war Oesterreich und folglich auch Zürich ergeben. Die Basler belagerten die Oesterreicher zu Laufenburg. Diese riefen den Dauphin, nachherigen König Ludwig XI. zu Hilfe. Den Baslern schickten die Eydgenossen 1600. Mann, meistens Berner und Solothurner, zum Beystand. Vor ihrer Ankunft setzten sich ihnen schon bey 40000. Franzosen entgegen. Durch Boten riethen die Basler den 1600. Eydgenossen, wegen der feindlichen Uebermacht, schleunigen Rükzug. Gerne hätten die Befehlshaber der Warnung gefolget; die Gemeinen aber dürsteten nach Blut; um desto eher den Feind zu erreichen, setzten sie über das Wasser. Hier geschah die Schlacht bey St. Jacob. Gegen die Eydgenossen büßte der Dauphin bey 8000. Mann ein. Ungeachtet des Sieges verlor er den Muth zu weiterm Streite. Die 1600. Eydgenossen kämpften zehn Stunden, bis sie erlagen. Ein Franzose, der triumphierend über das erschlagene Heldenheer hinrit, rief lachend: Wir baden in Rosen! Ein schon röchelnder Eydgenoß riß noch einen Stein vom Boden und schleuderte ihn dem Praler an die Stirne, daß er an seiner Seite hinsank.

Die Nachricht von der Niederlage der Eydgenossen wurde in Zürich früher bekannt, als in dem schweitzerschen Lager. Man frohlokte. Ueberall er-

schallte der Triumphklang der Gloken, der Pauken und Trompeten. Die Belagerer schrieen von den Bollwerken: Ob die Zürcher in schöne Träume verzükt seyn? Ob sie kleine Vögel erhascht haben oder ob der Wein so wolfeil geworden? Man gab ihnen zur Antwort: Geht nach Basel an die Birs; daselbst vernehmt ihr, wie viel ein Ohm Blutes vor Farnsburg gilt!

Allmählich giengen die Urheber des Krieges mit Tod ab. Von beyden Seiten wurden endlich die Streitpunkten einem schiedrichterlichen Spruch unterworfen. Kraft dieses Spruches wurde der **Bund der Zürcher mit Oesterreich** zernichtet, und die **Kantone Schweiz und Glarus** wurden in den anfangs gemachten **Eroberungen** bestätigt.

Die sechszehn Freybeuter, **Böcke** genennt, schlossen die Eydgenossen aus dem Friedensvergleich aus. Die Böcke erfuhren, daß sich, nach **Ammann Friesen von Ury** Aussage die Eydgenossen nicht eher mit ihnen in Unterhandlungen einlassen werden, bis sie einen ihrer angesehensten Männer würden in ihre Gewalt gebracht haben. Nicht lange hernach fuhr dieser Ammann selbst den Zürchsee hinab; sie nahmen ihn aus dem Schiff und führten ihn auf hohen Krähen, wo sie sich aufhielten. Lachend sagte er: „Ihr seyd bald fertig zur Befolgung guten Raths; „doch dacht' ich nicht, daß ich der Mann seyn „werde.„ Dieser einheimische **Krieg** erwekte herrschende Neigung zu ungebundenem **Leben**.

Wegen erlidtner Einbusse, wurden nach dem Kriege den Zürchern ihre ausschliessenden Innungs- und Zunftfreyheiten erweitert und bestätigt: „Wir „die Zunftmeister gemeinlich der Stadt Zürich,

heißt es in einer Zunftmeistererkanntniß sine dato im Archiv Tr. 538. „haben vns bekennt vnd vnderredt, „als in disem Krieg allen Zünften vnd Handwerken „in iren Gewerb vnd Handwerk gelanget ist (d. i. „Eingriff gethan worden ist,) von Lüten, die nit „zünftig warent, vnd nun von den Gnaden Got„tes der Krieg gricht, darumb notdürftig ist in die „Sachen ze sehend, daß die Zünft wiederumb by iren „alten Herkommen sind, vnd in solcher Mäß, als „hier nachgeschryben stat:

„Deß Ersten haben wir angesehn den grossen „Kosten, den die Zünft in diesem Krieg gehept „hand, vnd vns darumb vnderredt, daß nieman, „wer der ist, dehein Zunft in jr Handtwerch vnd „Gewerb nun fürbaß hin greifen noch langen soll; „denn will jeman eincherley Gewerb tryben, der soll „die Zunft, darin der Gewerb hört, empfachen, als „dann jegkliche Zunft dann von Alter herkommen „ist, vnd soll kein Zunft gebunden syn, einem den „Gewerb zu kauffen zu geben vmb 9. Pf. v. Sch. „als bisher etwa geschechen ist, sonder soll einer die „Zunft kaufen.

„Von der wegen, die mit den Vnsern in die „Stadt gezogen, vß vnd vß by uns gewesen sint, vnd „Lieb vnd Leyd mit vns gehept hend, dieselben mö„gen also jr Handwerch in der Stadt triben vnz ze „St Martistag nechst, darnach sollent sy auch „deheiner in jr Gewerb langen, sy habent sy dann „kauft.

„Item wellich aber von frömbden Landen in vn„ser Stadt kommen sint, die sollen die Zunft unver-

„zogenlich kaufen, nach jeklicher Zunft alten Her„kommen oder aber vngeworben seyn. —

„— Vnd wann Wir die Zunftmeister je mei„nent, daß jeklich Zunft by jren alten Herkommen „blyben sölle, auch dabey einander schirmen vnd „handhaben wöllent, so haben wir diß Bekanntnuß „einem Bürgermeister und Rath eigenlich erzält vnd „darauf mit jnen geredt, daß vnser Meinnng sey, „sy die Zünft by söllichen vnser Erkenntnisse bely„ben lassent, vnd sy darüber nit anders noch „wyter trengent, das syge gantz vnser Meynung „u. s. w.„

Felix Malleolus. *)

Seit dem Hinscheid Conrads von Mur, eines gelehrten Chorherrn in Zürich und Günstlings von Kayser Rudolf, im Jahr 1281. bis auf das Jahr 1452. war kein Geistlicher in Zürich, der irgend etwas denkwürdiges ausgedacht hätte. **) Noch weniger war die Gelehrsamkeit unter den Weltleuten begünstigt.

Im Jahr 1335 hatte das Collegiatstift in Zürich dem Bischof zu Konstanz die Wahl eines Leutpriesters angezeigt: Decretum, schreibt es, transmitti-

*) Wenn ich hier meine berühmten Zürcher, so wie anderstwo meine Schweitzerscenen ausschreibe, so geschiehts, weil was dort vorkömmt, nothwendig auch hieher gehört, und weil ich es mit weniger Ausnahme nicht besser sagen kann, als ich es dort sagte.

**) S. Hottinger Meth leg. hist. helv. s. 176. de schola tigur. orat. I. s. 21. und Hottingers handschriftl. Thesaur. D. 14. auf der zürcherschen Stiftsbibliotb.

mus manu Magiſtri Joannis episcopi de Thurego, clerici noſtri notarii conſcriptum, quia ſinguli de capitulo ſcribere neſcimus. In der Mitte des XVten Jahrhunderts wurde Leonard Brun auf folgenden Bericht hin in Zürich zum Prieſter erklärt: Pro cura examinatus bene legit, competenter exponit & ſententiat, computum ignorat, male cantat, — fiat admiſſio. Dieß geſchah unterm Probſt Nidhard, einem Zeitverwandten unſers Malleolus. In den Schriften dieſes leztern befindt ſich ein Sendſchreiben der Märtyrer und Kirchenpatronen, Felix und Regula, aus dem Himmel an die Chorherren in Zürich: „Billig wundern wir uns,„ heißt es, „daß ſeit langer „Zeit niemand aus dem Dohmſtift zu uns in die „Verſammlung der Verklärten hinaufkömmt. Wir „ſandten den Himmelsmercur, den ſchnellfüßigen Hazael, auf Erde. Nicht ohne Bedauren vernehmen „wir von ihm, daß die Dohmherren ganz die Fußſtapfen ihrer erſten Vorgänger verlaſſen.„ Hierauf Apoſtrophen gegen den Müßiggang und die Dummheit der Prieſter.

Je dichter und unbegränzter die Finſterniß war, um ſo viel merkwürdiger ſind die ſeltenen Geſtirne, die vor der Morgenröte des XVIten Jahrhundert an dem litterariſchen Himmel erſchienen. Als ein ſolches Geſtirn glänzte Felix Hämmerlin oder Malleolus *)

Seine Geburt fällt in das Jahr 1389. In der Jugend hatte er zu Erfurt ſtudiert. Mit beſonderm

*) S. Hottingers Biblioth. tigur. und Helvetiſche Biblioth. St. I, Nro. 1.

Fleiß legte er sich auf die canonischen Rechte, damals das einträglichste so wie das ehrenvolleste Studium. Ein Doctor der Rechte hatte gleichen Rang mit einem gebohrnen Edelmann. Im Jahr 1411. erhielt er ein Canonicat beym Münsterstift in Zürich. Die erhaltene Beförderung veranlasete ihn zu einer Reise nach Rom. Noch regierte da Johann XXIII. Bald hernach aber ward er auf der Kirchenversammlung zu Konstanz entsetzt. Dieser Kirchenversammlung war Malleolus nicht einverleibt, inzwischen beobachtete er genau, was daselbst vorgieng. Zu seinem Canonicate erhielt er mittlerweile noch ein anderes in Zofingen, überdieß im Jahr 1422. die Probstey zu Solothurn. Wegen der Menge seiner Pfründen beruhigte er sich damit, daß er, als Gelehrter, der so vieles auf Bücher und Briefwechsel verwende, auch um so viel grössere Einkünfte verdiene. Eine zeitlang schlug er seinen Siz zu Solothurn auf. Bey dem Bischof von Constanz wollte er zween Pfarrer aus der Constanzer-Diöcese wegen öffentlichen Concubinates verklagen. Fruchtlos that ers. Heinrich von Heuwen, der Bischof von Constanz, hielt auch selbst Koncubinen. Noch heut zu Tage befindt sich unter den Papieren der ehrwürdigen Classe am Zürchersee eine Urkunde, vermög welcher den Priestern in diesem Bezirk der Concubinat erlaubt war. In der Abhandlung de matrimonio macht Malleolus die fürchterlichste Beschreibung von der damals herrschenden Unkeuschheit, besonders in dem Konstanzerbezirke. Zuweilen indeß bestreitet er sehr oft die Unkeuschheit mit Waffen, wovor die Keuschheit errö-

thet. *) Ueberall herrscht in seinen Schriften ein selzames Gemisch von gesundem Verstand und von mönchischer Kinderey, von Licht und von Finsterniß, von Freyheitssinn und von Zeitglauben. So z. B. behauptet er, das es erlaubt sey, durch Exorcismen, durch Worte und Gebehrden Vieh oder Menschen zu heilen. Der Beweis, den er anführt, ist der Beweis der heutigen Wunderkrämer; nam dicit apostolus, sagt er, omnia quæcunque facitis, in nomine Domini facite; & ille qui dicit omnia, nullum casum vel actum saltem bonum excipit. So sehr er in Absicht auf Dogma noch blinder Anhänger des Pabsts war, so offen war sein Aug in Absicht auf äussere Kirchenverwaltung. Weit auffallender sind die Ausschweifungen des Lebens als die Verirrungen des Geistes. Keineswegs also darf es befremden, wenn Malleolus weit eher auf Reformation der Sitten und der Kirchenzucht als auf Reformation des Glaubens bedacht war.

Nach fruchtloser Beendigung der Kirchenversammlungen zu Pavia und Konstanz, erwartete man nunmehr eine wirksamere Kirchenversammlung zu Basel. Daselbst schmeichelte sich Malleolus eine Rolle zu spielen. Zu diesem Ende hin suchte er noch vorher seine Kenntnisse zu erweitern. Im Jahr 1425. nahm er zu Bologna den Doctorhut in dem canonischen Recht an. Zugleich setzte er sich in Gunst bey dem römischen Hofe. Bey diesem erhielt er die Anwartschaft auf die Probststelle in Zürich.

*) S. den Aufsatz de credulitate Dæmonib. adhibenda in Hotting. handschriftl. Thesaurus.

der päbstlichen Bulle zuwider, gaben gleichwol die Chorherren im Jahr 1427. diese Stelle einem andern. Der Wahl widersetzte sich Malleolus nicht, nur bedingte er sich die Cantorstelle, die zweyte nach der Probstey, aus. Sein Bücherschatz war der reichste im ganzen Costnizischen Bistum. Den Grund dazu legten die Bücher des Conrad Mure. Nebst vielen andern, die er selbst angeschaft hatte, benuzte er überdieß mehr als 500. Stücke, aus den benachbarten Klosterbibliotheken geborget. *)

Das Concilium war nunmehr zu Basel versammelt. Demselben war Malleolus auch einverleibt. Den Lehrsätzen dieser Kirchenversammlung stimmte er mit Hand und Herz bey, desto mehr eiferte er gegen das ausschweifende Leben des Clerus. Die ligenden Güter der Bettelorden schienen ihm schnurstraks ihren Gelübden entgegen. In seinen Schriften gegen die Lollharden und Begharden herrscht satyrische Laune. Seine eignen Stiftskollegen tadelte er mit edler Freymüthigkeit. Ungeachtet die Kirchenversammlung zu Basel den Geistlichen das Concubinat untersagte, fuhr gleichwol ein Capellan des Stifts, Johann Fiez, immer noch fort, seine Concubine bey sich zu haben. Umsonst daß er auf Malleolus Antrieb,

*) Noch damals überstieg der Preis der Bücher das Privatvermögen. Noch im Jahr 1471. als Ludwig der XI. die Werke des Rhasis von der medicinischen Facultät zu Paris borgte, sezte er nicht allein beträchtliches Silbergeräth zum Unterpfand, sondern stellte auch einen Edelmann, unter schwehrer Strafe, zum Bürgen. G. Naudi Addit. à l'Hist. de Louis XI. par. Comines, edit. de Fresnoy. T IV. Muratori Antiq. Vol. III. IX.

trieb, von dem Kardinal Legat Julianus gewarnt ward! Endlich im Jahr 1436. überreichte ihm Malleolus im Chorplaz der Münsterkirche ein Billet, folgenden Innhalts: „Ich, Felix Hämmerlin, Cantor „& Rex Chori, kündige hiemit Fiezen an, daß er „wegen seines Concubinats in die Excommunication „verfallen sey.„ Fiez brach in lautes Gelächter aus und behielt die Beyschläferin. Umsonst verklagte ihn Hämmerlin bey den Chorherren; eben so wenig gewann er, als vormals in ähnlichem Handel zu Constanz. Nicht nur wurde das Concubinat nicht geahntet, sondern in manchem Falle durch gesetzliche Verträge begünstigt. Mit wie viel ehlicher und väterlicher Treu indeß die Priester zuweilen für die Beyschläferinnen und für ihre Kinder gesorgt haben, hievon findt man Urkunden in Hottingers handschriftlichem Thesaurus. (D. f. 333.) Beym grossen Münster findt man folgende Grabschrift: Anno Domini 1450. obiit D. Jac. Schwarzmaurer, canonicus capituli hujus ecclesiæ. Jtem Agnes, uxor legitima prædicti D. Jac. *)

So ohnmächtig als Hämmerlins Eifer gegen den Priesterconcubinat war, eben so ohnmächtig war sein Eifer für den Gottesdienst überhaupt. Sehr oft, wenn er die Chorstunden mit den jungen Priestern absang, und das Volk indeß dem Beichtstul sich nahete, sassen in einem Nebengebäude die Chorherren und Kapellanen, zechten und spielten, so daß vor dem Gelärm der Beichtvater kaum die Beichtkinder hörete. Malleolus verklagte sie, richtete aber nichts aus. In

*) S. Wagner.

Geheim war Probst Annesteter auf Seite der Verklagten. Auch hielt er selbst Koncubinen. Noch immer erinnerte er sich mit Unwillen, daß Malleolus bey der Probstwahl sein Mitwerber gewesen. Ein anderer Chorherr, Matthäus Nidhard, war von den Capellanen bestochen und hielt ihnen den Rüken. Um diese Zeit, im Jahr 1439. schrieb Malleolus den Aufsatz contra negligentes divinum cultum. Auf neue Rache dachten die Chorherren. Ihren Anschlag und den Erfolg davon lassen wir ihn selber beschreiben: „Nach öfters wiederholten Klagen über die Ausschweifungen des Clerus, — schreibt er in seinem Passionale, — ward ich unversehens von dem Probste „nach Kostniz zu dem Bischoff gesandt. Ganz allein „ritt ich auf meinem schnellsten Läufer; es war Sonnabends den 18. Jänner 1439. Unweit der Stadt „bey Bassersdorf stieß mir ein unbekannter Mann „auf. In dem hohlen Weg bey Schwammendingen „lief er mir mit einer lombardischen Lanze den Weg „vor, stand fest und schrie mit aufgehobenem Dolche: „Nun sollt du mir büssen, daß du die jüngern Chorherren in Zürich, besonders meinen l. Freund, den „Herrn Heinrich von Moos, vielfältig beleydigt „hast. Drum mach dich fertig zum Sterben. — „Eine halbe Stunde lang hielt ich mit liebkosenden „Worten den Mann auf. Inzwischen nahten sich „rechter Hand über den Fußweg einige Bauren. „Mit lautem Geschrey rief ich um Hilfe. Der Mörder, ganz ausser sich, verwundte mir die Seite, „nahm den Reissaus und ließ mich halb todt da. „Noch zur Zeit kamen die Bauren und führten mich „auf meinem Klepper zur nächsten Hütte. Im hef-

„tigsten Paroxysmus, da ich schon viel Blut verlor, „sehnte ich mich nach einem Priester, beichtete und „empfieng das h. Sacrament. Unter Wehklagen „brachte ich die Nacht schlaflos zu. Auf das Gerücht „von dem mißlungenen Meuchelmord flüchtete sich in „Geheim Heinrich von Moos in die Wallisergebirge. „Seine Mitgesellen wurden von den Bürgern arre„stiert und mit grosser Geldbusse bestraft. Von Moos „wurde aller seiner Stellen entsetzt. Man sollte den„ken, der Bischof von Kostniz würde sich ins Spiel „gemischt haben, allein der ganze Prozeß wurde von „der Gegenparthey contra nostra statuta jurata immo „synodalia von den Räthen in Zürich betrieben. *)

„Den 2. August 1439. starb hierauf der Probst, „liberis & uxoribus quasi desperans in spmmalibus. „Ich selbst half dazu, daß mein Widersächer Mat„thäus Nidhard, zum Nachfahr erwählt ward. Un„ter den Unwürdigen zog ich denjenigen vor, der „mirs am wenigsten schien. Nichts desto weniger „ward ich von ihm wegen einiger satyrischen Verse „auf seinen Eigennutz aufs heftigste verfolgt. — — „Ueberall befand ich mich in Absicht auf meine Kolle„gen in gleicher Lage wie die Stadt Zürich in Ab„sicht auf die Eydgenossen im damaligen einheimischen „Kriege. Immer waren gegen mich die mehrern „Stimmen. In der That war gegen mich ein förm„liches Komplot. Der Probst, der Custos Werner, „Waldenburg und Sueder von Göttikon waren die „Häupter dieser Verschwörung.

---

*) Man erinnere sich, daß Malleolus als Doctor des canonischen Rechts schreibt.

„Probst Nidhard war den Schweitzern eben so „sehr gewogen, als er an Zürich falsch war. Wegen meines Buches de nobilitate war ich bey jenen „äusserst verhaßt. Die Folgen dieses Hasses liessen „mich meine Kollegen bey jedem Anlaß empfinden. „Zu ewigem Andenken erwähnte ich in meinem Buch „de Nobilitate C. XXXIII. eines Betruges der Schweizer. Dieß geziemt ja jedem Geschichtschreiber, daß „er das Schlimme wie das Gute erzähle. Die h. „Schrift thut es selbst, wenn sie 1. Mos. XXV. den „Jacob als Betrüger seines Bruders, im 2. Mos. II. „den Moses als Todschläger, 2. König XVII. den „David als Ehebrecher, 3. König XI. den Salomon „als Abgötter, Matth. XXVI. den Petrus als Verläugner des Erlösers darstellt. Als ich über meine „Freymütigkeit beym Bischof von Lausanne verklagt „worden war, spottete dieser der Eydgenossen und „sagte: Daß es nicht strafbarer seyn werde, die Geschichte der Eydgenossen als z. B. die römische, „punische, trojanische Geschichte zu schreiben.„ — So weit der Auszug aus Hämmerlins Passionale.

Wenig erbaulich ist die Nachricht, die er von obenerwähntem Waldenburg giebt. Diesen Waldenburg heißt er: Frequentem mercatorem & massatorem prædivitem, conthoralem præpositi. Seine Mutter war eine Nonne, und sein Vater ein Priester. Daher sagt von ihm Hämmerlin: Sein Vater sey ein Gesalbeter des Herrn, seine Mutter die Verlobte des Königs der Könige gewesen.

In grossem Ansehn stand Hämmerlin bey dem österreichischen Adel, der damals zu Zürich in Besatzung lag. Ungemein machte er sich bey dem Adel

durch sein Werk de Nobilitate beliebt. Desto mehr erbitterte er durch die allzurachsüchtige Feder seine Feinde und die Feinde der Zürcher. In einem eignen Abschnitt sammelte er alles zusammen, was jemals über die Schweitzer böses gesagt worden war. Er geht so weit, daß er behauptet, die Zürcher seyn um ihrer Ehre, um ihres Vortheils willen verpflichtet, den Eydgenossen ihren Bund vor die Füsse zu werfen. Nicht weniger stachlicht war ein ander Werk, unter der Aufschrift: Processus judiciarius coram omnipotente Deo inter Nobiles & Thuricenses ex una & Suitenses cum complicibus ex altera. Diese Schmähschrift gegen die Eydgenossen zog dem Verfasser tausend Verdruß zu. Der Probst und seine übrigen Feinde bedienten sich dieser Gelegenheit, ihn gänzlich zu Grunde zu richten.

Niclaus von Gundelfingen war Bischof Heinrichs von Hewen Vicar. Unwissend hatte ihn Malleolus beleydigt: Der Vicar, ließ er sich ehmals vernehmen, zieht wol von den Caneubinariern die Busse ein, zugleich aber läßt er sie im Concubinate verharren. Noch übler empfand mans zu Kostniz, daß Malleolus die Dohmherren zu Chur beredete, daß sie lieber einen eignen Bischof, als den Bischof zu Konstniz über sich setzen. Dieser Kostnizer Vicar schmeichelte sich, durch Wegräumung des Malleolus bey den Eydgenossen Dank zu verdienen. Den 18. Febr. 1454, als eben von allen Orten aus der Eydgenoßschaft eine Menge Volkes auf den Karneval nach Zürich gekommen war, fiel um die Mittagsstunde ein Trupp Männer, von dem Vicar bestellt, in Malleolus Haus und schleppte ihn mit Gewalt auf

auf das Richthaus. Zugleich wurde seine Bibliothek und sein Geräth auf die Seite geschaft. Um Vesperzeit ward er in Gegenwart von mehr als 3000. Personen auf sein Pferd gebunden. Heinrich Gerwil, des Vicars Bedienter, nahm das Pferd beym Zaum und führte so den Gefangenen aus der Stadt bis an den Bodensee. Sonst behauptete der Rath in Zürich auch bey geistlichen Sachen das Recht vorläuftiger Untersuchung. Dießmal nahm er es nicht so genau. Auf der einen Seite schien Malleolus Verbrechen in den Augen der Eydgenossen hinreichend erwiesen, auf der andern Seite wagte es der Rath, wegen der Menge Fremder in der Stadt, nicht gerne, dieser Verletzung des Burgfriedens mit Nachdruk zu steuren. Zeitig berichtete der bischöfliche Vicar nach Zürich, daß alles auf seine Verordnung geschehn sey. Zu Gottlieben wurde Malleolus in ein dunkles Gefängniß geworfen. Nach zween Monaten baten die beeden Herzoge von Oesterreich, Albert und Siegmund, den Bischof, daß er auf ihre Verbürgung den Doctor zu offenem Recht frey lasse. Anfangs schien der Bischof nicht ungeneigt, bald aber hielten ihn die Wiedersächer des Gefangenen zurük. Auf einmal nahm der Gefangene, als seine Hüter schliefen, der Gelegenheit wahr und schlich sich davon. Zwölf Tage lang hielt er sich in der Stadt Konstanz verborgen. Man verrieth ihn, und er ward an Ketten in ein enges Behältniß in einem hohen Thurme geworfen. Daselbst lag er auf gleichem Stroh mit einem Todschläger.

Nach einem Verhaft von vier Monaten kam der bischöfliche Vicar mit einem Notarius. Anfangs

weigerte sich Malleolus, den Bischof, den er für Partey ansah, zugleich als Richter anzuerkennen. Endlich mußt' er sich einverstehn. Auf die vorgelegten Klagpunkten entschuldigte er sich folgender massen: Das Bistum Chur sey von dem Bischof zu Konstanz unabhänglich, folglich habe Malleolus ohne Eydsverletzung die Dohmherren zu Chur von der Unterwerfung unter den Konstanzer Bischof zurükhalten können. — Niemals habe er irgend etwas ohne Namen und Unterschrift, auch nichts ohne Bewilligung der Obern geschrieben; den Aufsatz de validis mendicantibus (gegen die Bettelmönche) habe der bischöfliche Vicar ja selbst im Hause gehabt, und seit fünfzehn Jahren ihm darin nicht den geringsten Fehler gewiesen, so gar sey dieser Aufsatz in Basel zur Zeit der Kirchenversammlung öffentlich und ohne Wiederrede verkauft worden. Freylich habe er Satyren gegen den Probst und gegen die Dohmherren verfertigt, hieran aber habe er nicht Unrecht gethan, weil er die lautere Wahrheit gesagt. — Das Buch des *Nobilitate* habe er in der Hitze des Kriegs aufgesetzt; in dem Jubeljahr zu Bern habe sich der Kanton Zürich nebst seinem ganzen Anhang mit der Gegenpartey ausgesöhnt, und dieser Amnestie hoffe er, als Bürger von Zürich, auch zugeniessen. Zuletzt führte der Gefangene sein hohes Alter von fünf und sechszig Jahren an und flehte um Erleichterung seines Schicksals.

Drey Monate hernach ward er in den bischöflichen Palast geführt. Hier vernahm er sein Urtheil, daß er des Canonicats bey dem Stift zu Zürich sollte entsetzt und auf ewig in ein Kloster ge-

steckt werden. Seines Canonicats zu Zofingen und der Probstey zu Solothurn ward nicht gedacht. Auch behielt er diese im Kerker, ob er schon davon wenig bezog. Im Jahr 1456, oder 1457. gab er die Probstey freywillig auf.

Im Hornung 1455. hatte man ihn aus dem Thurm weggenommen, und mit gebundenen Händen weiter geführt. Aller Muth verließ ihn, als er sich in der Stadt Lucern, und seinen vornemsten Feinden ausgesetzt sah. Man stieß ihn nicht in ein Kloster, sondern in einen grausamen Kerker. Daselbst blieb er zween Monate; nachher kam er in einen etwas bequemern Ort, in einem Thurm bey dem Franziscanerkloster, dessen Guardian gegen Malleolus sehr hart war. Mit der Zeit ward er etwas gelinder behandelt. In dem Kerker schrieb er verschiedene Sachen, jedoch ohne Beyhilfe der Bücher. In diesen Schriften findt man die alten Klagen, und zwar, ungeachtet seiner Bedrückung, in gleichem freymüthigen Tone. Wie lang er noch gelebt habe, ist unbekannt. In der Schrift gegen mönchisches Eigentum gedenkt er der Pfingsten 1457. Gewiß ists, daß er im Gefängniß gestorben. Ungedult über den Verhaft und ohnmächtige Rachsucht gegen die Verfolger machten ihn zum Propheten. Er fieng an, sich mit gelehrten Berechnungen über das nahe Ende der Welt und die Erscheinung des Antichrists zu beruhigen.

Die Lobrede auf diesen Märtyrer, welche schon im XVten Jahrhundert von Nicolaus von Wile erschienen, glaubte Bodmer verloren: Freytag entdeckte sie, wie man in seinem Apparat. litterar. T. I. s. 719, T. II. s. 889, 1065. nachsehn kann.

Die kleinern Werke des Malleolus gab im Jahr 1497. Sebastian Brand zu Basel heraus. Von seinen ungedrukten Handschriften befinden sich einige auf der Stiftsbibliothek in Zürich.

Johann Waldmann

Er wurde zu Blickenstorf, Zugergebiets im Amte Baar, von armen Eltern gebohren. In früher Jugend kam er als Lehrjung zu einem Rothgerwer nach Zürich. Hier kaufte er das Burgerrecht um 4. fl. Bey allen Freudenspielen glänzte er immer als der belebteste und schönste hervor. Gar bald vertauschte er sein Handwerk mit Kriegsdienst. Er war einer von den damals seltenen Köpfen, die einen leserlichen Aufsatz im Stande waren zu verfertigen, und so schrieb er im Namen seiner zusammengelaufenen Spießgesellen den Absagbrief an den Abt von Kempten. Wenn er von den kriegerischen Streifereyen zurückkam, so zitterten die Hausväter für ihre Familie, und die Gastwirthe waren nicht sicher vor seinem Gelärme. Wegen Unfugen ward er mehrmal ins Gefängniß geworfen. Eben sein ungezähmtes Wesen, verbunden mit Wohlgestalt, mit rednerischen Talenten und mit freygebiger Verschwendung, alles dieses machte ihn zum Abgotte des Volks. Im Jahr 1464. verheurathete er sich mit einer reichen Wittwe. Durch diese Verbindung legte er den Grund zu künftigem Reichthum und Ansehen. Durch den Eisenhandel sowohl, als durch Vormundschaften, wußte er noch mehr sein Glück zu beförderen. Im Jahr 1473. erhielt er die Zunftmeister-Würde. Im Jahr 1475. nahm er als Hauptmann Antheil an

dem Kriege gegen dem Herzog von Burgund'; von dem Herzog von Lothringen ward er zum Ritter geschlagen.

Von itzt an, finden wir den Ritter Waldmann überall auf den Eydgenößischen Tagleistungen, und unter den Abgesandten an dem französischen Hofe. Aller Vermuthung nach kam er mit unbestochenem Herzen zu dem französischen König Ludwig dem XI. Sein Mitgesandter der alt schweitzersche Abgesandte Adrian von Bubenberg siehet an dem verführerischen Hofe seine vaterländischen Grundsätze in Gefahr. In Geheim entweicht er unter Verlarvung eines fahrenden Geigers. Dieses Schutzengels beraubt, wankt nunmehr Waldmanns Vaterlandsliebe, und unvermerkt wird er von französischer Hofluft vergiftet.

Im Jahr 1483. brachte es Waldmann dahin, daß ihm Ritter Heinrich Göldi die Bürgermeister-Stelle abtreten mußte. Die Familie des Göldi und mit ihr der ganze Adel wurde äusserst erbittert. Nur durch den Umsturz der Göldischen Familie glaubte sich der neue Bürgermeister sicheren zu können. So ziemlich gelang ihm sein gewaltsames Verfahren. Nicht nur den Adel, auch die Priesterschaft schränkte er ein, dadurch zog er sich Haß zu. Der Haß gegen ihn verbreitete sich auch in den Cantonen, seitdem er auf allen eydgnößischen Tagleistungen den Meister zu spielen anfieng. Den gewaltsamen Ausbruch beförderte folgender Vorfall.

Frisch Hans Theiling von Luzern vormals ein wakerer Krieges-Hauptmann besuchte nun als Tuchhändler die Messen zu Zürich. Hier ward er

1487. plözlich gefangen genommen; seine ganze Verschuldung bestand in einigen unbedachtsamen Reden, die er sich wegen des Kriegeszugs nach Bellenz, theils im Felde gegen das züricherische Kriegspanier überhaupt, theils vormals in einem Gasthof zu Solothurn gegen Waldmann besonders erlaubt hatte. Im Begleite der Blutsfreunde des Gefangenen schickt Luzern eine Gesandtschaft nach Zürich. Diese begehrte die Auslieferung des Theilings mit Versprechung, daß sein Vergehen zu Luzern untersucht werden solle.

Dem Waldmann hatte Theiling einen schimpflichen Rückzug vor Bellenz vorgeworfen. Diesen Vorwurf konnte er ihm nie wieder verziehen. Ohne Hofnung kehrten die Lucerner nach Hause. Ein paar Tage hernach ward Theiling auf Aussage zweyer Zeugen, und auf eignes peinliches Geständniß zum Schwerdte verurtheilt.

Mittlerweile daß sowohl durch diese widerrechtliche Hinrichtung als auch durch sein geheimes Verständniß mit Oestreich und Mayland, Waldmann der Gegenstand des Hasses der Eydgenossen geworden, zettelte sich auch bey Hause eine Verschwörung gegen ihn an.

Im Jahr 1488. wurden allerley neue und erneuerte Sazungen gegeben. Wen sie beleydigten, so verschrie Waldmanns Gegenpartey ihn als den Urheber derselben. Die Geistlichkeit empörte er durch Abschaffung verschiedener Festtage, durch Einschränkung religioser Vermächtnisse, durch Verweisung einiger Ordensbrüder, durch Ausbreitung der weltlichen Gewalt über die Priesterschaft. Den Adel durch

Einschränkung seines Einflusses, und durch Verbannung der vornehmsten Herren. Die Bürgerschaft durch die strengen Sitten-gesetze, mit welchen seine eigene Ueppigkeit so sehr abstach, durch Einführung eines gehäßigen Unterscheids unter den Ständen, durch vorgeschlagene Schmälerung des Wahlrechts der Zünfte: Das Landvolk durch das Verbott des Handels und der Handwerker ausser den Mauren, durch Untersagung alles neuen Rebbaus, durch Einführung des Obrigkeitlichen Salzhandels, durch Vergrösserung der Gutsteuren, durch Verhinderung unerlaubten Kriegsdienstes, u. s. w.. Auf Antrieb seiner schlauen Feinde, ließ er sich bereden, eine Erkanntniß zu stellen, vermög welcher auf der Landschaft alle grosse Hunde sollten abgeschaft werden. Zur Ausrottung derselben zogen 2. Rathsglieder im Begleite des Scharfrichters von Dorf zu Dorf. Als sie jenseit des Albis kamen, versammleten sich gegen 600. Hausväter bewafnet, jeder seinen Haushüter an einem Stricke, und schlugen als man mit Gewalt an die Hunde greifen wollte, das Recht vor. Die Rathsglieder kehreten nach Hause.

Die Abgeordneten der Baurren kamen auf Zürich. Waldmann schlug ihnen das Verhör vor Rath vor. Murrend giengen sie weg. Gegen alles Zusammenrotten, herrschten die strengsten Verbote. Um ihrer zu spotten, fassen die Einwohner zu Meilen und Herrliberg den ausgelaßnesten Entschluß. Zur Zeit der Faßnachtspiele wollten sie eine Weintonne auf den Stäg zwischen beyden Dörfern legen, jeder Theil sollte den Wein nur von seiner Seite leeren. Schlechte Witterung vereitelte den Scherz. Dafür vereinigten

sich eine Anzahl der muthwilligsten Jünglinge. Zu Erlibach verbanden sie sich durch körperlichen Eydschwur gegen die vorgebliche Tiranney. Durch Abgeordnete begehrten sie Verhör vor dem Rathe. Freundlich verweigerte es Waldmann. Nächsten Sonntags versammleten sich die Landleute 1500. stark zu Meilen. Erhitzt vom Weine sandten sie noch am gleichem Tage Abgeordnete auf Zürich und luden einige Glieder des Raths zu sich ein auf ihre Faßnacht nach Meilen. Die Einladung erhielt Beyfall. Einige Häupter des Raths begeben sich Montags frühe auf Meilen. Haufenweise strömte von allen Enden das Landvolk zusammen. Burgermeister Rouest redete sie als gute liebe Freunde an, indeß bezeugte er seine Befremdung über ihre Anzahl, und untersagte ihnen alles weitere Zusammenrottieren. Noch warf er besonders Rellstaben vor, daß er die übrigen aufgehetzt hätte. Dieser erwiderte: ich bin nicht allein Schuld an der Sache, wir alle stehen zusammen. Mit aufgehabner Hande schrie die ganze Versammlung: Ja, und wir bleiben bey unserem Worte. Der Bürgermeister beliebte ihnen, daß sie ihre Beschwerden durch Abgeordnete vor Rath sollten vorbringen lassen. Vor Rath setzte es Waldmann durch, daß die Abgeordnete nicht anders, als absonderlich jede Gemeine für sich allein verhört wurde. Der Trennung widersetzten sich diese, mittlerweile berief man aus den ruhigeren Gegenden bey 300. Mann in die Stadt, vollends wurden durch diesen Schritt die Mißvergnügten erbittert. Von Waldmann wurde den benachbarten Cantonen hievon Nachricht gegeben. Die eydgenößischen Gesandten besänftigten das Landvolk,

und in der Stadt wurde die Besatzung abgedankt. Die Gesandten setzten ihr Mittleramt fort, die meisten Bedingnisse wurden den Mißvergnügten bewilliget. Ohne jemands Einwendung verfälschte sie Waldmann. Voll Unwillen hierüber setzten die Anwohner an dem See ihre 50. Anführer wieder in ihr Amt ein. Vor dem grossen Rathe klagten sie trotzig über die treulose und einseitige Verfälschung des Berichtes. Eben so trotzig wurden sie nach Hause gewiesen. Hierauf schickten sie Abgeordnete an alle Cantone, sie wurden ungleich empfangen. Auf den 29. Merz verabredeten sie einen allgemeinen Landsturm nach Küßnacht. Zur Abhebung desselben fahren bey 56. Rathsglieder an den See. Alles blieb fruchtlos.

Waldmann trug itzt beständig einen verborgenen Harnisch, und ließ sich von bewaffneten Stadtbedienten begleiten. Einer seiner vertrautesten wurde auf ofner Strasse getödet. Er nahm das Nachtslager auf dem Rathhaus; früh und späte öfters um Mitternacht ließ er den grossen Rath zusammen berufen. Um die Bürger desto willfähriger zu machen, wurden verschiedene anstößige Gesetze abgeschaft. Nichts desto weniger nihmt die Anzahl der Mißvergnügten auch in der Stadt zu. Auf ofner Strasse entstehen Tumulte, jezt gehet er von einer Zunft zur andern, um mit seiner Beredsamkeit das Volk zu gewinnen. Bereits auf 3. Zünften wars ihm gelungen. Auf einmal stürzten etliche Bürger auf ihn los, und begehrten im Namen der Gemeinde Verhör vor dem Rathe. Zu gleicher Zeit erscholl die grosse Rathsgloke; erschroken eilt er aufs Rathhaus; niemand

will wissen, wer befohlen habe zu läuten. Die Bürger laufen zusammen: Unter sie mischt sich Lazarus Göldi. Er wiederholt und läßt wiederholen, unter jedem Bedingnisse müsse man sich mit dem Landvolk versöhnen. Die Anwesenden ordnen einen Ausschuß vor Rath ab, an dessen Spitze Lazarus Göldi. Mittlerweile verhörte der Rath die eydgenößischen Gesandten, die Abends vorher wieder angelangt waren. Vor Rath erhält Göldi, daß von Seite des Raths und der Bürger eine gleiche Anzahl Vermittler gewählt werden. Eilig schleicht er die Treppe hinab, schon ist sein Bedienter da, mit Schlachtbeil und Panzer. In der Waffenrüstung läuft er unter die Bürger, in kurzem hat er 500. unter die Waffen gebracht: Er lenkt den Sturm gegen das Rathhaus. Endlich gebieten eydgnößische Gesandte am Fenster den Frieden. Die Bürger drangen auf die Gefangennehmung einiger Räthe. Hierauf rief Schultheiß Seiler von Luzern: Wen wollet ihr? Die allgemeine Stimme war Waldmann. Waldmann erschrak, faßte sich aber bald wieder, und stand auf mit rührender Hoheit, indem er gelassen den Beystand der Eydsgenossen verlangte: Damit lösete ihm ein Gesandter das Schwerdt von der Seite, und so ward er in den Wellenberg begleitet. Gegen ihn verbreitete Göldli die schändliche Lüge: „Es rücke ein von Waldmann bestimmtes Heer an.„ Sogleich Nachmittags führten die Bürger in der Wasserkirche ein neues Regiment ein; zum Oberhaupte ernennten sie Göldi. Bey 8000. Mann stark hatten sich die Aufrührer ab der Landschaft vor den Stadtthoren gelageret. Zu diesem Heer begaben sich die angesehensten Räthe mit freundlichen Worten, auch

führete man aus den Kellern Waldmanns und anderer Gefangenen Wein in das Lager. Durch einen Ausschuß von Bürgern und Landleuten wird Waldmann verhört, fruchtlos wurde er an die Folter geschlagen. Bey Ermanglung eines eignen Geständnisses werden falsche Kundschaften aufgebracht; nun wird er in das schlimmste Loch des Kerkers geworfen; er bat' um die verwünschte Gnade eines ewigen Verhaftes. Bey der Verweigerung legte er mit Thränen die göldene Ritterzierde von sich.

Den 6ten Aprill sitzt der Rath zu Gerichte; bestellte Männer eilen herbey mit Versicherung, daß der Kayser zu Waldmanns Befreyung auf dem Wege sey. Dieser veranstaltete Streich gab den Ausschlag zu einhelligem Todesurtheil. Die Gewißheit seines Schicksals machte ihn jetzo gelassener, er legte wieder seinen Schmuck an, und wurde unter bewaffnetem Begleite bis zu dem Fischmarkt geführt. Hier nahm ihm Rathsherr Heinrich Escher, der älteste Ritter in der Stadt, das Ordensband ab; der Hauptinhalt seines Todesurtheils gieng dahin, daß er einerseits von fremden Fürsten bestochen gewesen, anderseits verschiedene Criminal Urtheile entweder durchgesetzt oder verfälscht habe. Sonderheitlich ward ihm die Ausdehnung der Zunftmeister Gewalt, und die Einschränkung des Adels zum Verbrechen gemachet.

Hierauf wurde er zu Wasser bis nach Stadelhofen geführt; denn aus Furcht vor dem Landvolk blieben alle Thore verschlossen. Um die Blutbühne wimmelte eine zahllose Menge. Unter sie hatten sich auch die eydgenößischen Gesandten gemischet. Zu verschiedenen Malen giengen Waldmanns Blicke hin

und

und her. Er freuete sich über die Menge von Zeugen, und winkte mit der Hande, indem er laut ausrief: O Jesu, so tilge meine anderen Sünden um dieses unverschuldeten Todes willen. Der Beichtvater erinnerte ihn an sein angelobtes Stillschweigen. Er schwieg. Eine Weile hierauf bat er die Umstehenden um ihre Fürbitte; „die will ich auch thun für euch, sprach er„, iezt, und wenn ich in meine Ruhe eingegangen bin.“ Während seiner Rede weinten die Weiber und Töchter, mit Anstande knieete er nieder, er hob noch einmal sein Haupt gegen der Stadt: Gott wolle daß dir kein Leid widerfahre, du liebes Zürich: Darauf sprach der Beichtvater, Herr, redet mir nach! Indem er anfieng, geschah der Streich. Der Kopf sprang, und der schöne Körper fiel mit grossem Blutvergiessen auf das Gerüst, daß es bebte. In gleichem Augenblicke wandte sich der Reichsvogt gegen die Zuschauer, und beruhigte sie durch den Bericht: daß das Gerücht von der Anrückung des Kaysers falsch sey.

Nach Waldmanns Begehren ward seine Leiche in eine Gruft der Abteykirche versenkt.

Wie hernach seine Güter eingezogen und verschwendet, wie auch verschiedene seiner Freunde in sein Schicksal verwickelt, und wie endlich nach fürchterlicher Anarchie, unter der gesetzlosen Regierung des hörnernen Raths, die öffentliche Ruhe wieder hergestellt worden, findt man ausführlich in Rathsherr Füßli's Waldmannscher Lebensgeschichte.

Erneuerung des geschwornen Briefes im Jahr 1489.

Veranlassung dazu gab der Waldmannische Auflauf. In diesem geschwornen Brief sind folgende nähere Bestimmungen: — Die Constafelzunft giebt in den grossen Rath XVIII. Mann, jede der zwölf andern Zünfte XII. Mann. Die Wahl geschieht beym Eyd; die Bestätigung vor dem grossen Rath. Jede Zunft soll zween Zunftmeister haben, und einen Rathsherrn. Die Constafelzunft vier Constafelherren und zween Rathsherren. Noch sollen sechs Rathsherren von freyer Wahl seyn. In allem fünfzig Mann, aus denen der kleine Rath besteht.

Aus den Zunftmeistern werden von dem grossen Rathe drey Statthalter oder Oberzunftmeister erwählt. Bey ihnen steht „die besondere Vergaumung, „daß niemands keine Gewalt oder unbilliche Be„schwerd zugefügt werde.„ Sie erscheinen als Staatsprocuratoren und Generalfiscals. „Der „erst oder vorderist soll jährlich vor Weyhnächten ab„geendert vnd ein anderer zu den zwey erkosen wer„den, damit jr allweg drey syn.„ — „Aus einer Zunft „sollen nit zween sämmtlich genommen werden, son„dern auf drey Zünften syn.„

Im Gegensatz der allzugrossen, einseitigen Gewalt der Zunftmeister, so wie sie in dem vorigen geschwornen Brief authorisirt war, erscheint nun in dem gegenwärtigen die Einschränkung, daß Angelegenheiten, welche die Stadt und die ganze Gemeinde betreffen, nicht mehr von den Zunftmeistern allein, sondern von dem grossen Rathe sollen beygelegt werden.

Von der Hinweisung eines Geschäftes von dem kleinen Rath an den grossen heißt es: „Ein jeklicher „des neuen Raths oder der neuen Zunftmeister mag „den Zug thun vor den grossen Rath in Sachen, „darum man nit mag einhellig werden, ob es einen „by sinen Eyden dünkt nothwendig zu syn, doch daß „er zum mindsten unter den Räthen und Zunftmei„stern zween habe, die im in sinem Urtheil gefolgt „habind, vorbehalten der Stadt Freyheit, Rich„tung, Herkommen, Brief und Siegel; auch sind „ausbedungen Urtheile, die von dem Gericht in Rat „zogen werdent.

Daß der grosse Rath, ausser der höchsten, vollstreckenden Gewalt, vermög dieses Briefs sich auch die höchste, gesetzgebende Gewalt angemaßt habe, verrathen folgende Worte: „Bürgermeister, Rä„the, Zunftmeister und der grosse Rath behalten „inen lauter vor, diesen Brief mit allen Stücken „und Artikeln ze endern, mindern, meeren oder bes„sern, wenn und zu was Zyt sy wollent, ob das „unter jnen das Mehr wirt.„

„Vnd soll dieses alles unschädlich seyn dem heil. „römischen Reich.„ Allein unter gemeiner Stadt Zürich Insigel ist der Brief bestätigt. Er erscheint im Namen des Bürgermeisters, der Räthe der Zunftmeister, des grossen Rathes und der ganzen Gemeinde der Stadt Zürich.

Ein anderer geschworner Brief vom J. 1498. ist beynahe gleich lautend mit diesem. Nur enthält er folgende nähere Bestimmungen:

Niemand anderm erlaubt die ganze Bürgergemeinde irgend etwas in den Grundgesetzen zu ändern,

als sich selbst, in wiefern sie sich als gesetzgebende Gewalt vereinigt.

Die Wahl der grossen Räthe kömmt den kleinen und grossen Räthen auf jeder Zunft zu.

„Jede Zunft soll zween Zunftmeister haben, und „einen Rathsherrn. Und doch soll der grosse Rath „also jeder Zunft ihren Rathmann ze geben vnd ze „erkiesen haben von den zwölfen, so jede Zunft in „dem grossen Rath sitzen hat. Und dargegen sollend „die von der Konstafel vier in den kleinen Rath „unter jnen ze erkiesen haben, gleichwie jede Zunft „zween Zunftmeister hat; dazu soll der grosse Rath „aus den XVIII. so die von der Konstafel in dem „grossen Rath sitzen habend, auch zween in den „kleinen Rath kiesen. — Die sechs übrigen Glie„der des kleinen Raths soll der Rath der zweyhun„dert dannethin nemmen vnd erkiesen aus denen, „so in dem grossen Rath sitzen, mit freyer Wal.

„Wir habend geordnet, daß aus den XXIV. „Zunftmeistern drey derselben von dem grossen Ra„the zu obersten Zunftmeistern gewehlt werden, „und dieselben Macht und Gewalt haben sollend, „mit den andern Zunftmeistern über Handwerkszwi„ste zu richten: — — Doch mit solcher Lüterung, „ob einich Zunft, eine oder mehr dhein Aufsatz oder „Sachen, die unser Stadt und ire Bürger gemein„lich beschwehren möchtend, daß denn die obgenennd„ten Zunftmeister solchs allein nit für sich nemmen „oder ausrichten, noch einichen Gewalt darin haben, „sondern sollich Sachen für Bürgermeister, Räth, „Zunftmeister und die CC. gemeinlich kommen und „von denselben ausgericht werden.„

Sittlicher und wirthschaftlicher Zustand im XVten Jahrhundert.

Noch waren anfangs dieses Jahrhunderts sehr wenige Häuser von Stein gebaut. Das Rathhaus, im Jahr 1402. erbaut, war ganz von Zimmerholz. Ohne das gesteurte Holz und den Frohndienst, kostete es 7000. Gulden. Die damalige Mark Silber verhielt sich zu der heutigen wie 1. zu 8. folglich betrug diese Summe bey 56000. Gulden. Erst ein Jahrhundert später machte man in den Rathssal die ersten Glasfenster, bisher waren sie von Tuch. *) Nicht früher als im Jahr 1404. wurden die Gassen der Stadt mit Kieslingen besetzt. Im Jahr 1403. hatte der Rath erkennt „daß niemand zu Zürich kein Schwein „haben soll, als in den Ställen. Wenn man sie zur „Schwemme führt, so soll ein Dienstbote dabey syn, „bey 5. ß. Busse.„ — Das Schlachthaus ist vom Jahr 1420. Im Jahr 1430. wurde der erste Brunnen im Rennweg durch Teuchel in die Stadt geleitet und mit Röhren versehen. Noch so unbedeutend mögen solche Bemerkungen an sich selbst seyn, so sind sie doch immer ein lehrreicher Wink, wie ganz unvermerkt ein kleiner Ort groß, so wie freylich hinwieder ein grosser Ort klein werden kann. Wie viel glänzender erschien nicht Zürich schon in der letztern Hälfte dieses Jahrhunderts. Unter dem Consulat des prachtliebenden Waldmanns bekamen die Thürme des grossen Münsters ihre hohen, pyramidalischen

---

*) S. Werner Steiners Zuger Chronik vom Jahr 1503 — 1516.

Helme. Von was für Beschaffenheit überhaupt damals die Gebäude, Wohnzimmer, Geräthe gewesen, hievon finden wir Nachricht in Alberts von Bonnstetten, Decans zu Einsiedlen, Chronicon ad Ludov. XI. Dieses Chronikon befindt sich auf der königl. Bibliothek zu Paris Nro. 4789. In dem zweyten Hauptstücke heißt es von Zürich: „Die Stadt „hat drey Manns- und drey Nonnenklöster. Bis „auf den Gipfel sind die Gebäude aus gevierten und „ungeheuren Steinen aufgeführt, von ausserordent„licher Höhe. Die Zimmer sind mit Holz gefüttert. „Man findt Sommer- und Winterzimmer, Säle, „Säulengänge, Ruhebetter, alles mit bewunderns„wirdiger Verzierung. Die Strassen sind schön, „nicht breit, aber mit gebakenen Steinen sehr glatt „gepflastert. Die Stadt ist volkreich. Die Bewoh„ner sind von fröhlichem Wesen, von hübscher Bil„dung und in den Künsten wol erfahren. An aller„ley Lebensmitteln findt man Ueberfluß; Geflügel „und Gewild; häufige Zufuhr aller Arten Getränkes; „der See ist fischreich; die Hügel umher sind mit „Weinranken und Landhäusern geschmückt.„

Wenn wir dem Comines (Mem. V. 1.) Glauben zu stellen, so war vor der Burgundischen Ausbeute Helvetien überhaupt noch sehr arm. Mit dieser Ausbeute war itzt die Ueppigkeit auf den Gipfel gestiegen. Bey Erwähnung der burgundischen Niederlage sagt Voltaire: Die Eydgenossen rissen die kostbaren Gezelte von Goldstoffen in Stücken und schmükten damit ihre Weiber und Töchter. Unter den Geschenken, womit Ludwig XI. denselben liebkosete, waren die ersten, ganz seidene Kleider. Zur Ein-

schränkung des zürcherschen Luxus bediente sich Bürgermeister Waldmann jenes Solonschen Kunstgriffs, daß er nämlich uneingeschränkten Puz nur den Curtisanen, oder (wie der Ausdruk seines Mandats lautet) den offenen, fahrenden Frauen im Kraz und hinter dem Graben erlaubte. In dem VIten Artikel des zürcherschen Mandats vom Jahr 1488. heißt es: „Es soll kein Frow noch Tochter in der Stadt „kein silbern oder vergüldet Haften, Ringli oder Ge„späng, auch keine seidenen Gebräm oder Blegi an „ihren Röken, Halsmänteln oder andern Kleidern „tragen; (ausgenohmen die zu dem Rüden oder „Schnekken, d. i. zu adelichen Zünften und Gesell„schaften gehören;) es soll auch keine Frau von der „Gemeinde (d. i. keine Bürgersfrau) einen beschla„genen Gürtel tragen, vorbehalten die Frau eines „Bürgers, der 1000. Gulden reich ist: Doch soll „der Gürtel nicht über zwölf Gulden (d. i. etwas „mehr als dreyzehn Mütt Getraydes) wehrt seyn; „sie mögen auch seidene Gebräm in Bescheidenheit „tragen.„ An einen einzigen Gürtel durfte man also den drey und achtzigsten Theil des ganzen Vermögens verwenden. In hundert und acht und vierzig Jahren ware, (von dieser Seite wenigstens) der Luxus um sechzig per cent gestiegen. Vom Jahr 1336. nämlich findt sich eine zürchersche Satzung, daß Frauen und Töchter keine Gürtel tragen sollen, die mehr kosten als fünf Pfunde, d. i. etwas mehr als acht Mütt Getraydes.

Doch von der Beschaffenheit der Wohnungen und der Kleidertracht, oder von den äussern Kennzeichen

der herrschenden Sitten wenden wir uns näher zu dem Sittencharacter selbst.

Bey so vielen öffentlichen so wol als Privatfehden, in dem Flammenwirbel immerwährender Kriege konnte man wenig persönliche Sicherheit, folglich auch wenig Früchte des Kunstfleisses erwarten. Von dem Mangel an Polizey zeugen unter anderm die Schwärme fremden Volkes, die sich in Helvetien einnisteten. „In dem Jahr 1418, heißt es in Stumphen Chronik s. 425. b. „kamen erstlich die Zigyner in „Helvetiam, gen Zyrich vnd ander Ort. Deren warend Mann, Wyb und Kinder auf 14000. Personen „geschätzt, doch nit an einem Haufen, sondern hin „und wieder zerströwt.„ *) — Von der damaligen schwankenden Rechtsform könnten wir häufige Beyspiele liefern; Felix Malleolus, Ritter Hohenburg, Frischhans Theiling, Johann Waldmann u. a.

Nicht nur keine Veredlung der Lebensart, auch nicht einmal Begünstigung der Landwirthschaft und der Handelsgewerbe darf man in einem solchen tumultuarischen Zeitalter hoffen. Freylich wurde im Jahr 1400. die Verpflanzung des Seidenhandwerks ausser die Mauren von Zürich durch strenge Gesetze verboten; freylich hatte man im Jahr 1411. die österreichischen Gewaltthätigkeiten gegen die zürcherschen Kaufleute keineswegs ungerüget gelassen: **) Nichts desto weniger beförderten die mayländischen Kriege vom Jahr 1410. bis zum Jahr 1426. den Verfall

*) Man sehe auch Wurstisens Basler Chron. B. IV. s. 240. und Grellmanns Versuch über die Zigenner.

**) Tschudi zum Jahr 1411.

der vaterländischen Seidenmanufakturen. Die Bürger in Zürich sahn sich genöthigt, ihre Zuflucht zu der Landwirthschaft und besonders zum Weinbau zu nemmen. *) Nur wenige nährten sich von der Spedition und Schiffart. Nachdem Ends dieses Jahrhunderts die Portugiesen den Venetianern den ostindischen Handel entrissen hatten, so gieng für die Kantone auch die Durchfuhr verloren. Den Vortheil dieser Durchfuhr wußte ihnen der Herzog von Mayland wichtig zu mahlen, als sie ihm im J. 1478. den Krieg ankündigten: Was Widerwillen, schreibt er, „Gewalt und Unrecht ist üwern Underthanen oder Kauffleuten und Uech ye von uns beschehn, dann vielleicht, daß wir Uech ze vyl eigens Mutwillens und mehr, als wir sollten, nachgelassen, nicht ohne vnsern und vnsrer Vnderthanen merklichen Schaden, an Fuhr, Zoll und Geleit vertragen vnd gewilliget hand. **)„ Als der französische Ludwig XI. die Messen von Genf auf Lyon ziehen wollte, gieng die Vorsorge der Eydgenossen in dem Vertrag vom Jahr 1475. einzig nur dahin, den Schwaben und Rheinländern freyen Durchgang in ihrem Gebiet zu verschaffen, damit Zoll und Geleit nicht möchten vermindert werden.

Im Jahr 1485. setzte Zürich den rheinischen Gulden, der an innerm Werth sehr gefallen war, auf vier Pfund, vier Schillinge. Dadurch wurde im Jahr 1487. die zehnjährige Münzconvention mit den VII. Kantonen befördert. Der Gulden wurde

*) Beyträge zu Lauffer Th. III. s. 29.

**) S. Bullingers Chron. IX. 4.

auf 2. Pf. oder 40. ß. gesetzt. Waldmann besaß 24000. Gulden, und ward für den reichsten Eydgenossen geschätzt.

Besonders nach der burgundischen Ausbeute bestand der einträglichste Handel in dem Verkauf des Schweitzerblutes gegen fürstliche Besoldung. Ausserordentlich wurden durch diesen Menschenhandel der Landbau verwahrloset, die Städte und Dörfer entvölkert, die Sitten und Denkart vergiftet. Im Jahr 1410. waren in Zürich 1345. Wohnhäuser, 2014. Haushaltungen, 129. Knechte, und 246. Mägde gewesen. Im Jahr 1467. ohngefähr zehn Jahre nach den Verwüstungen des einheimischen Krieges, nur 1056. Wohnhäuser, 1214. Haushaltungen, 182. Knechte, und 263. Mägde. Sehr unschicklich wurde seither der Entvölkerung, welche das Reislauffen verursachete, durch allzuleichtsinnige Mittheilung des Bürgerrechtes gesteuret. Auf einmal kamen im J. 1499. zweyhundert neue Bürger nach Zürich, sehr verschieden in Absicht auf Sprache und Sitten.

Beynahe durch dieses ganze Jahrhundert herrschte die zügelloseste Lebensart. Wegen der häufigen Balgereyen erschien schon im Jahr 1430. ein Verbot, mit Gewehr auf die Kirchweyh zu kommen. Im Jahr 1433. erkennte der Rath, „man soll ein Auf„sehn haben und darüber richten, da sich etliche „Frauen und Mannsleute, Pfaffen und Layen, des „Nachts in Narrenkleider versteckt und verbutzt und „also nächtlicher Weile auf die Strassen und Weg „gegangen sind — darunter war auch die Frau Aebb„tissinn zum Frauenmünster und ihre Jungfrau Ur„sula.„ — Laut Rathsmanual I. f. 8. wurde im

Jahr 1487. „alles Buzengewand bis und an drey „Faßnachten verboten bey zwey Mark Silber, es „were denn Sach, das jemans in neuen eerlichen „Arten gahn wollte, aber in Hemdern, Ebheulaub „und derglychen ist auch verboten.„ Im J. 1495. wurden zwey Rathsglieder auf den Tanz geordnet, auf die Kirchweyh, vermuthlich zur Beschützung der Ehrbarkeit und Ruhe. Schon zu Waldmanns Zeiten waren die Bäder zu Baden ein Amathnut oder Paphos, wohin zum Preise des Amors und der Liebesgöttinn galante Wallfahrten geschahn. *) Auf einer Gesandtschaft zu Baden hatte Waldmann, neben seiner Frauen, noch sechs Begleiterinnen bey sich. In der Geschichte der tridentinischen Kirchenversammlung erwähnt Fra Paolo eines eydgenößischen Edicts, und Sleidan einer herrschenden Uebung, vermög welcher, zur Sicherstellung der ehrbaren Weiber, jeder Priester verpflichtet war, eine Concubine zu halten. In Zürich war das geistliche Chorgericht so verdächtig geworden, daß laut Rathsmanual II, f. 6. im Jahr 1487. erkennt wurde: „Wer einer „Tochter ir Mägdthum nimbt, soll gerechtfertigt wer„den vor dem Rathe der CC, und nicht vor dem „geistlichen Gericht.„

Indem wir von den chaotischen Scenen dieses Zeitalters den Blick wegwenden, wiederholen wir kürzlich die Hauptquellen des Sittenverderbens: Verschwendung der beyden Stifte: Einheimischer Krieg; Verunstaltung der Religion; Lustreisen der Geistlichen, die von den benachbarten Concilien

*) Bekannt ist Poggius wollüstige Beschreibung.

in Constanz und Basel nach Zürich geschahn; Aufenthalt auswärtiger Gesandten; Zurückkunft der Reisläufer aus fremdem Kriegesdienst; burgundische Beute und Bestechungen der Fürsten.

Nicht selten verträgt sich mit dem größten Sittenverderben die eifrigste Rechtgläubigkeit. Wenigstens diente der Religionseifer zum Deckmantel der Leidenschaft. Als im Jahr 1421. Kayser Sigmund gegen die böhmischen Hußiten einen Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben hatte, erschienen auf diesem Reichstag auch Abgeordnete von Zürich, namentlich Heinrich Meis, der Bürgermeister, und Peter Oeri. Die Reichsfürsten vereinigten sich, die Böhmen mit Feuer und Schwerdt zu verfolgen. In diese Verbindung suchten sie auch die Zürcher zu ziehn. Die Zürcher aber weigerten den Beytritt, jedoch bewilligten sie dem Pfalzgraf Ludwig 24. Reuter, und durch das ganze Zürchergebiet liessen sie beym Eyde verkündigen: „Wer jemands innen wurd, der sol„chen, oder doch einen andern Unglauben führte, „oder deß mit Worten oder mit Werken argwönig „funden würd, das man zu denen zur Stund gryffen „sol.„ — Auf wiederholte Aufforderung versprachen sie Hilfe, und verlangten hiezu Beysteuer vom Clerus. Den Clerus wollte der Bischof von Constanz verpflichten, die Beysteuer unter bischöflichem Namen zu geben; die Zürcher beharrten darauf, daß er sie unter zürcherschem Namen beytragen sollte, und hierauf schickten sie 90. Mann gegen die Böhmen. Nach zehn Wochen kehrten sie wieder nach Haus. Im J. 1429. wiegelte Pabst Martinus durch eine ablaßreiche Bulle die Eydgenossen aufs neue gegen die Böh-

men auf, und die Züricher schickten gegen sie 200. Helleparten.

Politische Verstärkung Ends des XVten Jahrhundert.

In der Veranlasung so wol als in dem Erfolg trug zu dieser Verstärkung der burgundische Krieg nicht wenig bey.

Schon war das Ansehn der Kantone so sehr gewachsen, daß sich weit und breit Städte und Adel um ihren Beystand bewarben. Im Jahr 1451. war der Abt von St. Gallen mit den IV. Kantonen Zürch, Bern, Schweiz und Glarus in ein Schirmbündtniß getreten; in dem folgenden Jahre Appenzell mit allen Kantonen, Bern ausgenommen; eben so die Stadt St. Gallen, *) Schafhausen u. a. Im Jahr 1453. machte der französische König Karl VII. den ersten Vertrag mit den Kantonen, welchen hernach Ludwig XI. im Jahr 1463. erneuerte. Auch der Herzog von Mayland richtete mit ihnen im Jahr 1466. ein Capitulat auf. Durch solche Verbindungen aber sahn sie sich in eine Menge grösserer und

*) In Kraft dieses Bündnisses mit dem Abt, rächten ihn im Jahr 1489. die Kantone wegen seines von den St. Gallern und Appenzellern erlidtenen Unfugs. Diesen leztern entrissen sie das Rheinthal. In der Folge gaben sie auch den übrigen von den VIII. alten Kantonen, ob sie gleich an dem Krieg keinen Antheil gehabt, Zutritt zur Beherrschung dieser Vogtey, und hernach, auf ihre Einverleibung in die Eydgenoßschaft, den Appenzellern selbst.

kleinerer Fehden verwickelt. So z. B. trug es sich zu, daß im Jahr 1455. einige Angehörige der Stadt Straßburg auf ihrer Reise durch das Hegäu ohne gegebene Ursache von dem hegäuischen Adel aufgefangen, und mit Bewilligung des Grafen von Tengen in dem Schloß Eglisau aufbewahrt wurden. Die Stadt Straßburg trug ihrer Bundesschwester, der Stadt Zürich, auf, diesen Strassenraub zu rächen, und ihre arrestirten Bürger in Freyheit zu setzen. Die Zürcher bemächtigten sich der Stadt und des Schlosses Eglisau. Nicht lange hernach kauften sie diese Herrschaft von dem Grafen von Tengen. Im Jahr 1460. war sie, mit Vorbehalt der Widerlösung, an die Steyermärkischen Freyherren von Gradner gekommen. Als diese Freyherren von dem Herzog Sigmund von Oesterreich von ihren Stammgütern verjagt worden waren, hatten sie in der Eydgenoßschaft Zuflucht gesucht. Sie waren die ersten, welche im Jahr 1460. die Eydgenossen zur Eroberung des Thurgäus aufforderten. Nicht nur verlor der Herzog von Oesterreich das Thurgäu, sondern im J. 1467. sah er sich genöthigt, den Zürchern die Stadt Winterthur zu verpfänden. Zur Enthebung des Pfandschillings legten die Zürcher eine Steuer auf den ganzen Kanton. Von jedem Hausvater wurden fünf Plappert gefordert. Die Weddenschweiler allein weigerten den Beytrag, und zwar unter dem Vorwande, daß sie als Angehörige der Commenthurey von der zürcherschen Beysteuer befreyt seyn. Im J. 1468. rückten die Züricher bey 1500. Mann gegen sie an. Durch eydgenößische Vermittlung erfolgte zu Bern ein Spruch, vermög dessen die Oberherrlich-

keit von Weddenschweil der Stadt Zürich zugekennt ward.

Nicht nur hatte der Herzog von Oesterreich im J. 1468. freywillig auf das Thurgäu Verzicht gethan, noch mußte er überdieß eine grosse Summe an die Kriegeskosten bezahlen. Diese Summe schoß ihm, unter Verpfändung des Sundgäu und Brisgäu, der Herzog Carl von Burgund vor. Zur Wiedelösung war ihm der französische König Ludwig XI, ohnehin ein Feind des burgundischen Herzogs, auf gedoppelte Weise behilflich. Einerseits streckte der König dem Herzog von Oesterreich Geld vor, anderseits veranstaltete er im Jahr 1471. einen Friedensvergleich zwischen Oesterreich und den Kantonen. Von Oesterreichs Seite enthielt dieser Vergleich förmliche Abtretung aller Ländereyen, die bisher die Kantone dem österreichischen Hause entrissen. Hiezu kam noch gegenseitige Gewährleistung und Beyhilfe. Zu Gunsten der Gränzsicherheit anerbott sich der Herzog, den eydgenößischen Truppen die IV. rheinischen Waldstädte offen zu lassen.

Der Beystand, welchen die Kantone dem Haus Oesterreich gegen den Herzog von Burgund leisteten, erwarb ihnen von Seite des österreichischen Hauses jene wiederholten Richtungen und Erbvereine von den Jahren 1474, 1477, 1511. wodurch den Kantonen die bisherigen Eroberungen und Käufe feyerlich als Eigenthum zugesagt wurden.

Auch von anderer Seite waren die Folgen des burgundischen Krieges nicht weniger wichtig. Da in diesem Krieg die Freyburger und Solothurner den Kantonen treuen Beystand bewiesen, so wurden

sie itzt im Jahr 1481. dem eydgenößischen Bund einverleibt. Zu gleicher Zeit erfolgte die Verkommniß von Stanz. In dieser eydgenößischen Verkommniß werden der Pfaffenbrief vom Jahr 1370. zu Behauptung des Landesfriedens und der weltlichen Gerichte, wie auch die Sempacher Kriegesordnung vom Jahr 1393. wörtlich bestätigt. Für die Zukunft werden alle heimlichen Versammlungen verboten; jedem Kanton wird seine eigenthümliche Verfassung gesichert. Zugleich verstehn sie sich, ligende Eroberungen wie auch Brandschatzungen zu gleichen Theilen zu theilen. — Den Bundesbrief der beyden neuern Kantonen, Freyburg und Solothurn unterscheiden von den ältern folgende Puncten: I. Ohne den Willen der ältern Kantone dürfen die neuern in keine neuen Bündtnisse treten, vorbehalten gleichwol die Mittheilung ihres Burgrechtes, in wiefern sie dem eydgenößischen Bunde unschädlich seyn mag. II. Verpflichten sich die neuern Kantone bey ihren Zwisten zur Annahme des rechtlichen oder gütlichen Vergleichs von Seite der ältern Kantone. Endlich III. geloben sie im Fall eines Streits zwischen diesen letztern, so viel möglich, gänzliche Neutralität.

Noch immer hatte man die Kantone als Stände des Reiches betrachtet. Der Reichskammer wollten sie sich nicht unterwerffen. Eben so wenig wollten sie sich dem schwäbischen Bund gegen den räuberischen Adel einverleiben. Erzürnt über ihre Weigerung, erklärte sie Kayser Maximilian I. für Feinde des Reichs. Gegen sie brachte er den schwäbischen Bund in Bewegung. So ansehnlich und heilsam sonst dieser Bund war, so hatte er nichts desto weniger selbst in

Deutsch-

Deutschland mächtige Feinde, z. B. Bayern und Würtenberg. Hiezu kam noch, daß gerade um diese Zeit sich auch die Rhätier gegen den Adel und gegen Oesterreich mit einigen Kantonen vereinigten. Den Kantonen war es unter solchen Umständen nicht schwer, den einmal erworbenen Heldenruhm auch in diesem Krieg zu behaupten. Indeß trugen sie nach dem Verlauf desselben keinen wesentlichern Vortheil davon als die Eroberung des Criminalrechts im Thurgäu. Da VII. von den alten Kantonen schon seit dem Jahr 1460. daselbst das Territorial- und Civilrecht besassen, so erhielten nun im Jahr 1499. die X. Kantone sämtlich das Criminalrecht. Daher der verschiedene Antheil verschiedener Kantone an der Regierung. Der Landvogt wird wechselweise von den VIII. alten Orten gesetzt. (Im Jahr 1712. nämlich erhielt auch Bern den Beytritt.) Von den Confiscationen aber, die aus Capitalverbrechen herfliessen, giebt er den X. Kantonen Rechenschaft. Hierüber hat man besondere Erkanntnissen von den Jahren 1549. und 1555.

Der Frieden zwischen den Eydgenossen und dem Kayser Maximilian I. erfolgte im Jahr 1499. auf Vermittlung des Herzogs von Mayland und des Königs in Frankreich.

Wegen des erhaltenen Beystandes von Basel und Schafhausen nahmen die Cantone im Jahr 1501. auch diese Städte in den eydgenüßischen Bund auf, und endlich noch im Jahr 1513. das Land Appenzell, und zwar unter gleichen Bedingnissen wie Freyburg und Solothurn.

Italiänische Kriege Ends des XVten und Anfangs des XVIten Jahrhunderts.

Mit dem Kayser Maximilian I. hatte der König in Frankreich, Ludwig XII. die Eydgenossen nicht umsonst ausgesöhnt. Er bediente sich ihrer zur Eroberung des Herzogthums Mayland.

Im Jahr 1500. nahm ein eydgenößisches Kriegesheer sich des verjagten Herzogs an; ein anderes zog dem König Ludwig XII. zu Hilfe. Bey Novarra standen auf beyden Seiten für und wider den König Schweitzer gegen Schweitzer. Der König blieb Sieger und den Herzog behielt er gefangen.

Gegen das Verbot der Obrigkeit begleiteten etliche tausend Eydgenossen den König von Frankreich nach Neapel. Sie wurden von der Pestseuche und von dem Gift der Wollust noch mehr als von Feindes Schwerdt zu Grunde gerichtet. Nicht lange hernach, im Jahr 1509. zog ein anderer Schwarm Eydgenossen mit dem französischen Kriegsheer gegen Venedig, und kehrte mit Beute zurück.

Auf einmal hatte der Einfluß Frankreichs auf die Kantone ein Ende. Ausser den unbezahlten Jahrgeldern, bewirkte diese Sinnesänderung besonders auch der Kardinal Schinner. Im J. 1510. bewog er, als päbstlicher Legat, die Eydgenossen zu fünfjähriger Verbindung mit dem römischen Stule. Im Jahr 1512. gelang es ihm, zum Beystande des Pabstes 20000. Eydgenossen nach Italien zu loken. Daselbst verjagten sie das Kriegesheer Ludwigs XII. und setzten den verstossenen, jungen Maximilian

Sforzia wieder in sein våterliches Herzogthum ein. Zur Vergeltung erhielten sie, (die XII. Kantone,) die Herrschaften Lavis, Lugarus, Mayndris und Maynthal. Ihre Wuth gegen Frankreich war so groß, daß sie wie Raubthiere in Burgund einfielen. Bey Dijon überraschte sie der französische Feldherr Trimouille und beredete sie vermittelst einer Geldsummsumme zum Heimzug.

Im Jahr 1515. strebte Franz I. der nunmehr auf dem französischen Thron war, nach der Wiedereroberung von Mayland. Ein Theil der Eydgenossen fiel auf seine Seite; ein andrer Theil beschützte den Herzog. In dem Treffen bey Marignan sahn sich diese letztern von dem Unterkönig von Neapel und von dem venetianischen Feldherrn treuloser Weise verlassen; aus Unwillen hierüber zogen die Kantone ihre Truppen aus Italien zurük und traten im Jahr 1616. in die ewige Verbindung mit Frankreich. *) Der Kanton Zürich allein vermied für einmal diese Verbindung. Inzwischen blieb Franz I. in dem Besitze von Mayland.

Der Kardinal Schinner suchte den Kayser zur Wiedereroberung dieses Herzogthums zu bereden,

*) In der Schlacht bey Marignan verloren die Züricher gegen die Franzosen über 800. Mann. Dieser Verlurst verursachte in dem Vaterland eine solche Unzufriedenheit, daß bey 6000. Mann von dem Land vor die Stadt Zürich zogen und die Abstrafung der so genannten Kronenfresser verlangten. Mit freundlichen Worten und mit einem Geschenk von 5000. Gulden wurden sie nach Hause gewiesen. Zugleich wurde erkennt, daß keine neuen Bündtnisse gemacht werden sollten.

auch unterließ er nichts, die Eydgenossen von neuem gegen Frankreich in Harnisch zu jagen. Nach langem Zureden erhielt er zu Zürich 2700. Mann für den Pabst. Unvermerkt wurde dieser Trupp mit etlich tausend Eydgenossen vermehrt. Schlauer weise wollte sich ihrer der Kardinal zur Vertreibung der Franzosen aus Mayland bedienen. Beym Eyd aber war den Angeworbenen jede Feindseligkeit gegen die Franzosen verboten. Unter dem Kriegshaufen entstand hierüber Entzweyung. Die Befehlshaber von Zürich erklärten sich: Wenn diese Zelten und alles was darin ist, lauter Gold wären, so nähmen wirs nicht an, wofern wir dafür die beschworne Ordonanz hintansetzen sollten. Bey diesem Entschlusse blieben die Zuger und Zürcher. Die übrigen Eydgenossen stiessen zu dem vereinigten Heer des Pabsts und des Kaysers. Ohne Schwerdtstreich eroberten sie Mayland. Den Verlurst dieses Herzogthums hatte Franz I. grossentheils seiner Mutter beyzumessen. Auf der einen Seite hatte sie wegen verschmähter Liebe den Connetable, Karl von Bourbon, verfolgt, und durch Verfolgung zum Abfall an den Kayser gereizt; auf der andern Seite hinterhielt sie dem General Lautrec, aus Haß gegen dessen Schwester, die Geliebte des Königes, die nöthigen Summen, so daß er ausser Stand kam, die eydgenößischen Truppen zu zahlen, wodurch diese unwillig wurden. Kayser Karl V. zog nunmehr Mayland als ein Lehen des Reichs ein. Hernach bestätigte er mit den Eydgenossen den Friedens- Handlungs- und Zollvertrag, der unter dem Namen des Mayländischen Capitulats bekannt ist.

Zur Verhinderung des Reislaufens und aller der Unfugen, die mit solchen kriegerischen Auswanderungen begleitet waren, wurden von Zeit zu Zeit die fürstlichen Pensionen bald von einzelnen, bald von mehrern Cantonen verboten. Solchen Pensionen hatte sich in Zürich der Bürgermeister Wyß umsonst widersetzt. Aus Unwillen hierüber gab er das Konsulat auf. Ohne Zweifel daß dieser ausserordentliche Schritt nicht ohne heilsame Folgen gewesen. Ernstlich wurden so wol die mayländischen Reisläufer in den Jahren 1500, 1513, 1537, als auch die Urheber des Würtembergschen Wegzuges gestraft, und im Jahr 1526. wurde in Zürich der sogenannte Pensionenbrief beschworen, vermög dessen die Annahme auswärtiger Gehalte zum Staatsverbrechen gemacht wird.

Religionstrennung anfangs des XVIten Jahrhunderts.

Zur Verdorbenheit der Sitten trug, ausser den Kriegesdiensten, auch der Mangel an Aufklärung, besonders der religiosen, viel bey. Weit weniger durch Verbesserung des Herzens und Wandels, als durch Cäremonien und Vergabungen glaubte man Gott zu gefallen. Ohne Zweifel daß der päbstliche Nuntius in der Schweitz durch Nachsicht gegen das Laster zu dessen Begünstigung nicht wenig beytrug. So z. B. absolvirte er einen München, der eine Nonne zu Fall gebracht hatte. *) Ulrich Trinkler, der Abbt zu Cappel, machte sich kein Bedenken, die Klo-

*) Hottingers handschriftl. Thesaur. D. 14. f. 229.

sterfrauen zu schänden. *) Wegen ungeheurer Verschwendung ward er gezwungen, den Hirtenstab niederzulegen. Im Jahr 1509. kam er nach Zürich und nahm sich daselbst im Jahr 1511. aus Verzweiflung das Leben. Hie und da hatten sich die Verbrechen einzelner Geistlicher so sehr gehäuft, daß unvermerkt der ganze Priesterstand sein Ansehn verlor. Wenn die Krankheit aufs höchste steigt, so ist die Wiederherstellung am nächsten. Auch wider Willen bahnte Pabst Leo X. den Weg zur Kirchenverbesserung, so wol durch die Aergernisse seines Hofes als durch Beförderung der Gelehrsamkeit.

Wahrscheinlich indeß hätte bey dem denklosen Volke die Aufklärung allein nur langsamen Eingang gefunden, wofern es nicht durch das Interesse wäre aufgeweckt worden. Weit eher fühlte man die Nothwendigkeit der Sittenverbesserung als die Nothwendigkeit der Glaubensverbesserung; den Drang nach zeitlichem Heil weit eher als nach ewigem. Zu den übrigen Bedrückungen waren itzt die päbstlichen Indulgenzen gekommen. Eine Art religioser Wechselbillets, die man mit Geld erkaufte, um damit die Schulden gegen Gott zu bezahlen. Mit solchen Indulgenzen hatte im Jahr 1518. ein mayländischer Mönch, Bernardin Samson, ganz Helvetien durchreiset. Ungern sah der Bischof von Konstanz diesen geistlichen Schleichhändler in seinem Bezirk. Auf seinen Befehl sollten ihn alle Pfarrer verweisen. Mit Gewalt kam er nach Zürich. Durch Predigen ver-

*) Heinr. Hotting. Hist. eccl. T. IX. s. 306. und Simlers Urkunden, B. II. Th. II. Abschn. II. s. 445.

mochte Zwingli, daß er ohne Abgang seiner Waare wegreisen mußte.

In seiner Person vereinigte Zwingli den gefälligen Weltmann mit dem entschlossenen Helden, den Mann von Geschmack und Lebensart mit dem ersten Zeloten. Als Feldprediger lebte er bey Novarra und Marignan unter den Waffen; als guter Gesellschafter beym Saytenspiel und im Krayse der Schönen; als Priester unter den Genien des claßischen Alterthums in einsamer Zelle. Noch so groß indeß als Gelehrter, war er nicht weniger groß im thätigen Leben. Unermüdet und anfangs nicht fruchtlos war seine Bemühung, bald den Bischof Hugo zu Konstanz, bald den Abt zu Einsiedeln, bald den päbstlichen Legaten gegen die Mißbräuche zu empören. Erst nachdem seine geistlichen Obern die Hand von dem Verbesserungswerk abzogen, glaubte er sich an die Spitze stellen zu dürfen. Im Jenner 1519. that er die erste Predigt in Zürich, im vier und dreyßigsten Jahre des Alters. So wol von dem Chorherr Conrad Hofmann als auch von dem Bischof zu Konstanz ward er bey dem Dohmstift in Zürich gefährlicher Neuerungen beschuldigt. Er rechtfertigte sich in einer Abhandlung, unter der Aufschrift Archeteles.

Aus Unwillen über seinen Eifer gegen die fremden Kriegesdienste und Jahrgelder erklärten nun mehrere, die sonst seiner reinern Schriftauslegung nicht ungünstig gewesen, dieselbe für irrig. Eben so wenig indeß hielten ihn die Dräuungen der Pensioner und der Mönche als die Liebkosungen des Pabst Adrians von jener Unternehmung der Reformation ab.

Unter sicherm Geleit wurde im Jahr 1523. in Zürich ein Religionsgespräch gehalten. Nebst einer Menge anderer Personen, wohnten demselben über 500. Priester bey. Ueber die Messe und über die Bilder triumphirte Zwingli mit seinem Freund Leo Judä. Der Innhalt des Gesprächs erschien in öffentlichem Druke. Von dieser Zeit fieng man an, bey der Kindertaufe sich der deutschen Sprache zu bedienen; den Klosterfrauen im Oedenbach erlaubte man aus dem Kloster zu gehn, und sich zu verheyrathen. Im Jahr 1524. verehlichte sich Zwingli und noch vorher hatten sich andere Priester verehlicht.

Durch Aufhebung der Klöster wurden in Zürich nicht nur Bevölkerung und Kunstfleiß befördert, auch wurde der vormahligen, vielköpfigten Regierung mehr Uebereinstimmung, und damit zugleich mehr Kraft und Ansehn gegeben.

Den 20. Brachmonat 1524. wurde von jeder Zunft ein Aufseher mit Mäurern und Zimmerleuten von Kirche zu Kirche geschickt, um die Kreuze und Bilder von den Wänden und Altären herunter zu nehmen; sorgfältig wurden sie in besondern Gewölbern verwahret, um sie bey etwaniger Sinnesänderung sogleich wiederherstellen zu können. Indeß geschah alles ohne grosse Empörung. *) Am Ende des gleichen

*) Ganz ohne Anstoß konnte freylich ein so ausserordentliches Unternehmen wol nicht durchgesetzt werden. Wir begnügen uns mit Anführung folgender Anekdoten vom Jahr 1525. — „Vmb dise Zyt alsdann die Messen vnd anders „Singen vnd Lesen abgangen was, vnd die Priester da „umbgiengend vnd nüt thatend, da ward die Gemeind „entlich unruwig, vnd vermeintend etlich, sy solltend au

Jahres 1524. wurden die noch unentfremdeten Herrlichkeiten der Abtey, wie auch die Gerichtsbarkeiten

---

„Myner Hdrren Werk gahn vnd werken, (d. i. bey „obrigkeitlichen Gebäuden arbeiten,) wiewol jren etlich „ze alt warend; vnd sah man an ein ganz Gemeind zu „St. Peter, daß man die Pfaffen verordnet, vnd unter „jn umgahn ließ ze Monathen, vnd das Sigristen (Kü„ster) Amt versehen müßten, vnd das Todtengräberamt, „vnd ward jnen nachgelassen, daß sy dem Todtengräber „den Lohn gabend, wenn sy es nit thun wolltend.„ Wenn die abgedankten Priester und Mönchen so gar wenig geschont wurden, so wurde Zwingli hingegen vor jeder Kränkung als ein Heiliger verwahret. „Im Jahr 1525. „den 28. Augusti zu Nacht umb die 11te Stund, da „kamend jr etlich, vnd wurffend Mr. Ulrich Zwingli „mit grossen Steinen by Nacht vnd Nebel in syne Fen„ster, zerwurffene jm die zu kleinen Stücken. Deß nun „der M. Zwingli vnd syn Volk übel erschrak, aber wollt „sy nit lassen schreyn. Denn wo sy geschruwen hettend, „so wäre ze besorgen ein grosser Uflauf daraus worden. „Und stunde Mr. Ulrich an ein Beyen, (d. i. Fenster„säule) vnd redt früntlich mit jnen, ob sy etwas mit jm „ze handeln, so söltind sy by Tag vnd nit by Nacht so „mordlich mit jm handeln. Morndeß früh hat man „Rath, beschloß die Thor, vnd hat man gut Wachten, „vnd suchte die, so man im zig (d. i. im Verdacht) „hat, vnd auch gesehen warend, da fand man den einen, „Hans Felix Aberli, in einem Faß in eines Hutmachers „Haus; der andere schwamm durch die Limmat in eim „Nestelhemd hinweg, vnd leit (d. i. legte) man den „Felix in den Wellenberg, vnd um die 9te Stunde ver„ordnete man vier Mann zu jm, vnd strekt man jn mit „dem Henker, aber er wollt nüt verjehen, (d. i. nichts „bekennen) vnd wo man es nit durch Kundschaft erfah„ren hett, so hette man nüt vs jm bracht. Vnd indem „da führ man uff Donnstag gen Zurzach, vnd di so da„heimb blybend, die richtend über jn vnd ward in den „nüwen Thurm gelegt, aber er ward dennoch des Le„

des Stifts beym grossen Münster dem Rath übergeben. Freylich nicht ohne Dräuung ließ sich Probst Felix Frey zur Uebergabe bewegen. Weniger schwirrig war die Aebtissinn, Frau von Zimbern. Schon vorher hatten sich ihre Gewalt und ihre Gefälle beträchtlich vermindert. *) Es ist zu wissen, heißt es von ihren Vorgängerinnen in den Acten der Abtey, „als die Aptissinn Fraw Anastasia von Hohenklingen, die der dreyen Aptissinn ist die ein gsyn, die „disem Gottshuß vast vbel gethan u. s. w. Und bald „hernach: die obgenamt Abtissinn solich Recht und „Herrlichkeit der Lehen ze Stadelhofen geben den „Frawen vnd Klostern Oettenbach, vnd habend dieselben Frawen am Oettenbach der dikgemelten Ab-

---

„bens gefrist, vnd schlug man jn mit einem Fuchsschwanz. „Indem besammletend sich etlich vß der Stadt vnd ab dem „Land uff der Zimmerlütstuben. Das vernahmend Myne „Herren vnd schiktend Myn Herr Röüsch vnd andere „Myn Herrn (d. i. den Bürgermeister vnd andere Rathsglieder) zu jnen, zu erfordern, was jr Meynung wäre. „aber sy gabend ze Antwort: Sy wärind in guter Meynung zusammen kommen, vmb myne Herren, wo sy es „vergunnen (vergönnen,) wolltend, zu bitten, das bös „vnd anders, das nit gut wäre, ze straffen, und wo sy „nit als stark wärind, so wolltind sy jnen helffen. Demnach da man von Zurzach kam, da nahm man aber sin „Handel für d'hand, vnd ward in Wellenberg bekündt, „ein ganz Jahr lang da zu ligen, vnd jm da ziemlich „Essen ze geben, vnd kein Wein. Demnach als eann die „ehrsam Botschaft von Bern kam uff den 19. Tag Novembr. die erbatend jn uß dem Thurm.„ S. Rhanen Manuscr. varia in folio CLIV, Nro. 23.

*) S. Hottingers specul. tigur. s. 256.

„tissin darum geschenkt ein Summ Gelts zu einer „Badenfahrt, die sy do zemal wolt haben. Got „gesegne jr das Bad in jener Welt.„ Gern übergab itzt die Frau von Zimbern, aus Hang zu üppigem Leben, dem Rath ihr freyes Schuldgericht, ihr Münzrecht und ihre noch übrigen Rechte. Hierauf wurde im Jahr 1526. der erste Schultheiß des Gerichts, vor dem grossen Rathe erwählt, da sonst bisher seine Wahl von der Aebtissinn abhieng.

Freywillig traten auch im Jahr 1528. der Abt und das Convent zu Kappel ihre Klostereinkünfte dem Rath ab, jedoch mit Beding, daß diese Einkünfte zur Untrrweisung der Jugend verwendt werden sollten.

Etwas gewaltsamer wurden die Bettelmönchen behandelt. Die Nonnen wurden in den Oettenbach, und die Mönchen in das Barfüsserkloster durch Stadtbediente geführt und ihre Einkünfte zu obrigkeitlicher Verfügung gezogen.

Der Johanniterorden trat Küßnach und Wedenschweil ab, um wenigstens noch die Kommenthurey Bubikon zu retten.

Der Abt Winkel zu Stein übergab zwar, unter Beding eines anständigen Leibdings sein Kloster einem obrigkeitlichen Verwalter, allein das harte Betragen abseite dieses letztern brachten ihn dahin, daß er sich mit allen Kleinodien flüchtete.

Beynahe durchgängig wurden die eingezogenen Klostergüter den Kirchen und Schulen, den Armen- und Krankenhäusern, wie auch zu Jahrgehalten für die Klosterleute und zu Bestreitung der

Kriegeskosten in dem nachherigen Religionskrieg gewiedmet.

Den 13. April 1525. wurde zum erstenmale das Abendmal ohne Brodverwandlung gefeyert. Noch war es freylich manchem nicht recht. Die Obrigkeit aber beharrte darauf, daß den Katholiken keine besondere Kirche eingeräumt werde. Nur ward ihnen für einmal die Uebung des katholischen Gottesdienstes in den benachbarten, katholischen Kirchen gestattet. Auch ward in obigem Jahre das erste reformirte Ehegericht aus geistlichen und weltlichen Beysitzern besetzt. Die Sazungen dieses Gerichtes wurden von dem grossen Rathe durch den Druk bekannt gemacht. Aus denselben nur folgende Stellen zur Karakterisierung der damaligen Denkart:

„Die Richter sollen beym Eyde erscheinen. Ob „aber etlicher der stat- vnd anderer eehaften Sachenhalb nicht möchte da syn, dann soll vnser Burgermeister durch den Weybel einen andern dargeben „vnd gebieten lassen. — Der Richter soll auch die „Sachen, so Vorbetrachtung oder Berathens bedürfen, über acht Tage nicht uffhalten. Niemand „soll die Ee beziehen one Beywesen und in Gegenwärtigkeit zum mindsten zweyer, frommer, eersamen, vnuerworfenen Mannen. Soll keine Ee haften oder kein Eeversprechen gültig syn, die ein Kind „ohne Einwilligung der Eltern oder Vögten thut, „wenn nämmlich das Kind noch nicht völlige neunzehn Jahre alt oder majorenn ist. — Zu keinen „Zyten sollen weder Eltern noch jemand die Kinder „wider iren Willen zur Ee zwingen. Wo diß rechtlich geklagt würde, soll es nüt gelten vnd die Ueber-

„treter gestraft werden. — In Betref der verbote„nen Grade verweiset das Gesetz einzig auf die Ehe„verbote 3. Mos. XVIII. — Wenn zwey einander „nemmen, die frey sind, so soll jr Eeversprechen „gültig syn, im Fall si einander gichtig sind, nur „muß die Tochter über 14. und der Knab über 16. „Jahre syn. Wo si einander aber Abrede sind vnd „keine Kundschaft hand, d. i. wenn die eine oder die „andere Partey zurücktrit und es an Zeugen man„gelt, alsdenn soll es nichts gelten. Wer eine un„verehlichte Person mißbraucht, soll si heuraten. „Weigern's die Eltern, oder wer an Eltern statt ist, „so soll der Sächer die Tochter aussteuren, nach „der Oberkeit Erkanntniß, laut dem Gesetz Moses, „Exod. XXII, 16, 17. — Ob yemand —„ heißt es gegen galante Pralereyen, — „ob yemand sich „des andern gefärlich vnd zu Vffaz berühmen wurd, „vnd sich sömmlich offenlich erfunde, das soll hoch „gestraft werden. — — Zur Verhinderung alles Be„truges wurde die Ehe zuvor öffentlich in der Kir„che verkündigt und hernach vor der Gemeinde von „dem Pfarrer eingeweyht. — Die Bestrafung des „Ehebruchs war theils geistlich, theils leiblich. Jene „bestand in dem Kirchenbann, diese in dreytägigem „Verhaft. Hierüber erfolgte im Jahr 1526. eine „neue Erkanntniß: — Habend vnser Herr Bürger„meister, Rat vnd der grosse Rat als eine christenli„che Oberkeit, vnd anstat jr gemeinen Kilchen, „d. i. als nunmehriger bischöflicher Gewalt, fürge„nommen, daß alle, die des Eebruchs überwiesen „werden, von der christenlichen Gemeinde und dem „h. Nachtmal vßgeschlossen syn.„ Kraft dieser reli-

giosen Ausschliessung wird der Ehebrecher zugleich von allen bürgerlichen Aemtern und Rechten ausgeschlossen. Dieser Bann dauerte so lang, bis jedermann augenscheinliche Besserung an ihnen verspürte: „als-„denn sollten sy vom grossen Rathe, anstatt gemei-„ner Kilchen, wiederum versühnt vnd zu christenli-„chen Mitbrüdern angenommen, vnd jrer Beywonung „vnd Gemeinsame halb auch wiederumb ersetzt werden. „Wenn die Frau die Ehe bricht, soll der unschul-„dige Mann ihre Güter, so sie dennzumal besitzt, „one Minderung des Haupfgutes sein lebenlang, aber „länger nicht geniessen; vnd sollen dieselben nach sei-„nem Tode nicht an die Frau, sondern an ihre Ver-„wandten und Erben zurückfallen. Hinwiederumb „wenn der Mann die Ehe bricht, soll die unschul-„dige Frau den vierten Theil aller seiner Güter, „ligender und fahrender, auch leibdingsweise besi-„tzen, vnd sollen sie nach ihrem Tode an des Man-„nes Verwandte zurückfallen. Diese Satzung soll „allen andern Heurats- und übrigen Verträgen „vorgehn.„

Merkwirdig ist es, daß in den ersten Matrimonialgesetzen mit keinem Worte der Kirchenreformation erwähnt wird. Nur überhaupt berufen sie sich auf die häufigen und überall anerkennten Unordnungen des bisherigen bischöflichen Gerichtes. Eine Klugheit, wodurch man das Aergerniß der Katholiken auszuweichen bemüht war. Durch die genaue Bestimmung, daß keinem Fremden, ohne Bewilligung seiner eignen Obrigkeit, der Zutritt vor dieses neue Ehegericht erlaubt werden sollte, lehnte man den Verdacht von Eingriffen in fremde Gerichtsbarkeit ab.

Indeß wurde das zürchersche Ehegericht nicht nur von den Einwohnern im Kanton Zürich besucht, sondern auch von den Einwohnern in den gemeinen Vogteyen. Laut eydgenößischem Abschied vom J. 1529. hatten zwar die reformirten Thurgäuer, die bisher das Ehegericht in Zürich anerkennten, nunmehr ein eignes Ehegericht verlangt: hierauf aber wurde ihnen keine Antwort gegeben. *)

Je natürlicher es war, daß von den Katholiken jede Abänderung der so geheißnen Neulingen in schwarzem Licht abgemalt wurde, desto eifriger vermieden diese jeden noch so unschuldigen Anstoß. Daher ihre so strengen Sittengesetze. Da man ihnen wegen der Abschaffung der Bilder und der Messe Gleichgültigkeit in der Religion vorwarf, so verdoppelten sie ihren Eyfer für die gottesdienstlichen Gebräuche. In einem Mandate vom Jahr 1533. heißt es: **) „Von dem gemeenen Kilchgang und Predigen. Wir gebietend auf das aller ernstlicheſt „vnd wöllend, das sich mengklich, der sy edel oder „vnedel, hoch oder niedern Stands, Wyb und Mann, „Kind und Gesind, niemands ausgenommen, welcher „nit durch Krankheit oder ander eehaft, redlich, ta„pfer vrsachen, daran eines yeden Zunft oder Ge„meind kommen, sich entschuldidigen mag, beflyse „zum wenigsten all Sontag vnd vff die Zyt, so „man das Nachtmal des Herrn halt, by guter Zyt „zur Kilchen ze gon. — deß ouch ein yeder, ob es „eehaft Vrsachen habe oder nit, dem Pfarrer oder

*) Eydgen. Abscheid vom Jahr 1529.

**) Zürch. Stadtarchiv, Tr. 4. B. 6. b. Nro. 10.

„Predicanten, vnd den Eltern (Aeltesten) im Na-
„men der Gemeind, welche in deß ze ersuchen
„Macht habent. allzyt willigklich Rechenschaft vnd
„Bescheyd ze geben schuldig syn soll. Es soll ouch
„niemants das Gottswort vnd Ver ünder desselben
„verspotten noch verachten, oder Fresner, verächtli-
„cher Wyse, (wie dieß sonst zu geschehn pflegte,)
„one Not in jr Red vnd Predigt fallen vnd jnen wi-
„dersprechen. Sonders, ob yemand etwas Mangels
„oder Fehlers an verkündtem Wort haben, derselb
„dann den Prädicanten nachhinwärts zu gelägnen,
„geschickten Zyten vnd Orten darumb tugendlich an-
„sprechen vnd gütlichen Bericht von jm erfordern vnd
„nemmen soll. — Ferner wöllend wir, daß die El-
„tern jr Kind vnd Gesind, nach dem Imbis zur Kin-
„derpredig führen vnd wysen söllend. So wöllend
„wir, daß söllichem statt gethan, vnd ob yemants
„daran säumig, derselb darumb geläidet und gestraft
„werde. Denn so etwas Schwüren vnd Unzucht
„(Unfug) von Kinden vermerkt, wurdend wir des-
„sen an jren Eltern zukommen. — Diewyl sich der
„oder dieselben, in christenlichen Sachen, die Seel
„vnd Conscienz betreffend, von einer Gemeind ab-
„ziehn, billich auch von derselben in Niessung an-
„derer Gemeinschaften zytlicher Dingen abgesün-
„dert syn, so soll der Lütpriester oder Seelhirt söllich
„ungehorsam, vngottsförchtig, widerspennig, ärger-
„lich Leut zur Gehorsamkeit vnd diesem vnserm Ge-
„bot zu geläben anzehalten, in vnser Stadt erstlich
„des ungehorsamen Zunftmeister, vnd vff dem Land
„dem Untervogt, vnd ob die säumig oder nachläß-
„sig, dannethin der Gemeind, vnd in der Stadt

einer

„einer Zunft, Gmeind und Gesellschaft, — ouch „von Gebruch, Wunn, Weyd, Holzes, Wäldes und „aller andern gmeiner Nutzung vnd Grechtigkei„ten vßschliessen, absündern, inen söllich Nutzungen, „vnd in der Stadt jr Gwerb und die Begangen„schaften verbieten vnd keinerley Gmeinschaft dran „lassen u. s. w." — Vermuthlich besonders wegen der zahlreichen Wiedertäufer glaubte man sich zu solchen strengen Maßregeln berechtigt.

Merkwürdig ist es, daß gleich nach der Glaubensverbesserung in der Kleidung des Geistlichen und des Weltmanns noch wenig Unterscheid war, und daß so gar Antistes Bullinger im Pelzrok und mit dem Dolch an der Seite auf der Kanzel gestanden. In den ältern Kirchen- und Synodalsatzungen ist nicht die geringste Vorschrift zu besonderer Kleidertracht für die Diener der Kirche. *) Erst hernach wurde, wegen Mißbrauch der freyen Kleidung, obrigkeitlich eine geistliche Uniform eingeführt.

Da nunmehr durch die Reformation das Gericht des Bischofs zu Constanz in geistlichen Dingen abgeschaft worden, so wurde itzt eine Synode eingeführt. Auf derselben versammeln sich alle halbe Jahre die Geistlichen des ganzen Kantons mit einem Ausschüsse des Rathes auf dem Rathhause zu Zürich. Anfangs hatte sich diese Synode unumschränkte Gewalt über Kirchensachen, ja so gar die Untersuchung und Be-

*) S. Simmlers Sammlung kirchlicher Urkunden, und Luthers Festpostill am St. Johann des Täufers Tag. s. 25, §. 2. wie auch Lavater de ritibus eccles. tigurin. edit. Otii. s. 17.

strafung fehlbarer Lehrer und Prediger angemaßt. Erst nachdem die Chimären der Hierarchie gänzlich aus den Köpfen ausgetilgt worden, bekam der Rath unbedingt auch die bischöflichen Rechte. Die Synode verlor ihre democratische Form. Auf dem Lande erhielten die Decans die Aufsicht über ihre geistlichen Brüder, und endlich errichtete man in der Stadt einen Kirchenrath, der aus den ersten Stadtgeistlichen und einigen Beysitzern des Raths zusammengesetzt ist. Dieser Kirchenrath besorgt die minderwichtigen Kirchenangelegenheiten und hat das Recht vorläufiger Untersuchung. Bey dem Rathe selbst steht die Entscheidung. Die Synode schränkt sich auf Beschwerden und Vorschläge ein, die hernach zu weiterer Erbaurung an die Obrigkeit überbracht werden.

Durch Absterben der mit Jahrgehalten versorgten Klosterleute hatte die Stadt ein Beträchtliches gewonnen. Hingegen hatte sich, wegen vergrösserter Unkosten, die Anzahl der Studirenden vermindert. Bullinger stellte der Obrigkeit vor, daß Zürch zum Schul- und Kirchendienste wenigstens gegen anderthalb hundert Personen bedürfte. Es sey also nicht genug, daß nur das Stift zum grossen Münster einige junge Studenten ernähre; die Billigkeit erfordere, daß noch mehrere auch aus andern Klostergütern Unterstützung geniessen. *) Den 29. Brachm. 1538. ward also dem Johann Rhellican eine Herberg im Kappelerhof angewiesen, und ihm wurden daselbst zur Verpflegung fünfzehn Schüler anvertraut.

---

*) S. Jac. Hottingers helvet. Kirchengesch. B. VII. s. 729. wie auch die Carolinische Biblioth. S. 76. Nro. 3.

Unter diesen Schülern befanden sich Wolfgang Haller, Jacob Wik und andere, die hernach den vaterländischen Kirchen und Schulen zur größten Zierde gereichten. Wegen engen Raumes wurde ihnen noch in demselben Jahr das Haus der Abtey (der Hof genennt,) abgetreten. Für das Kostgeld des Aufsehers oder Zuchtmeisters wurden dem Ammann 25. Gulden, und für das Kostgeld jedes Schülers 20. Gulden Jahrgeld gegeben. Der Gulden war ohngefähr fünf mal so viel am Werthe als itzo. Im Jahr 1540. ward erkennt, daß die vier ältesten aus den Seminaristen sollten auf Reisen geschickt werden.

Wiedertäuferische Unruhen in der erstern Hälfte des XVIten Jahrh.

Wenn die Reformation auf der einen Seite den lohnsüchtigen Reisläufern und den tyrannischen Priestern zu weit getrieben schien, so schien sie auf der andern Seite dem nun einmal erhitzten Volke auf halbem Wege stille zu stehen. Mit dem Kraislauf der Ideen geht es wie mit dem Kraislauf des Geldes; nicht stufenweise vorbereitet, nicht durchgängig und gleichförmig erleichtert, scheinen neue Schäze des Geistes eben so gefährlich, als z. B. den Spaniern jene plötzliche und ungeheure Bereicherung aus Indien geworden. Eben so unsicher ist ein Staat, in welchem die einen Glieder zu arm am Geiste, die andern zu reich sind, als ein solcher, in welchem die Glüksgüter allzu ungleich vertheilt sind. So sehr wir daher auf der einen Seite jene litterarischen Prometheus des XVIten Jahrhunderts verehren, so gerne gestehn wir auf der andern Seite

daß, je ungewohnter ihr neu angezündetes Licht war, dasselbe auch, ganz wider ihre Absicht, desto gefährlicher blöde Augen verletzte. Schnelle Umwandlung der Scenen erschütterte das Volk so sehr, daß es, auf einmal von dem Abgrund zum Himmel geschleudert, zwischen Lichtengel und zwischen Dämon der Finsterniß nicht immer zu unterscheiden im Stande war. Zugleich mit dem päbstlichen Joche schüttelten die Wiedertäufer jedes noch so heilige und wolthätige Band von sich. Je mehr diese Schwärmer ihre eignen Triebe und Einbildungen vergötterten, desto weniger gaben sie den Vernunftgründen Gehör; je mehr sie theils den Namen der reformirten Kirche entehrten, theils mit den Verirrungen des Geistes zugleich auch Ausschweifungen des Lebens verbanden, je mehr endlich noch damals der Geist der Intoleranz durchgängig herrschend war, desto mehr glaubte sich die Obrigkeit gegen die Wiedertäufer zu strengern Maßregeln berechtigt.

Der Wiedertaufe soll anfangs Zwingli selbst das Wort geredt haben. „Anno 1523, schreibt Hubmeyer, *) „hab ich mit Dir, Zwingli, die Schriften von der Tauffe auf dem Zürichgraben conferirt. „Da hast du mir Recht gegeben, daß man die Kinder „nicht taufen solle, ehe sie im Glauben unterrichtet „seyn.„ Keineswegs läugnet dieß Zwingli, und ihm gereicht es zur Ehre, daß er nicht hartnäkigt bey einseitigem Gesichtspunkte stehen geblieben. **)

---

*). S. Schellhorns Acta Eccles. T. I. s. 121.

**) S. Zwingli Opera T. II. s. 59, b. 63, b. s. 104. 133, b.

Schon zwey Jahre vorher, ehe die Schwärmerey der Wiedertäufer den Ausbruch genommen, hatte er mit den Urhebern derselben verschiedene Unterredungen gepflogen und sie vor Ausschweifungen freundschaftlich gewarnet. Nachher zerfiel er mit ihren Häuptern in Zürich, Grebel und Manz. Diese beyden Männer besassen grosse Kenntnisse, besonders auch in der griechischen und hebräischen Sprache. Da sie bey academischen Beförderungen hintangesetzt wurden, so erbitterte sie dieses so sehr, daß sie von den Reformatoren zu Thomas Münzer hinübergiengen. Dieser Schwärmer befand sich damals an den helvetischen Grenzen in der Grafschaft Sulz, woselbst er die Bauren zu einem Aufruhr aufwiegelte, welcher nicht ohne Mühe durch Gesandte von Schafhausen und Zürich beygelegt wurde. *)

Von den Wiedertäufern in Zürich giebt Zwingli selbst folgende Nachricht: **) „Sie verschmäheten „die Kindertaufe auf eine lästerliche Weise. Hierü„ber traten wir mit ihnen in eine Unterredung. Schon „in der ersten Zusammenkunft entstand grosse Erhi„zung. Gott und diejenigen, die von ihrer so wol „als von unserer Seite beywohneten, können es be„zeugen. In der zwoten Unterredung verfuhr man „noch schärfer. Da die Wiedertäufer ihre Lehrsätze „nicht aus den h. Schriften beweisen konnten, nah„men sie zu Lästerungen Zuflucht. Beym Abscheid „versprachen die Mehrern, daß, wenn sie auch bey

---

*) S. Bullingers handschriftl. Reformat. Gesch.

**) S. Zwinglis Elench. contra catabaptistas in seinen Opp. T. II. f. 7, b.

„ihren Meynungen beharren, sie doch keine Bewe„gungen anfangen wollten. Drey oder vier Tage „hernach hatten die Häupter derselben fünfzehn ihrer „Brüder getauft. Da begriffen wir erst, daß sie die „Kindertaufe darum so heftig bestritten, um eine „neue Kirche zu pflanzen. Wir warnten vor ihren „sectirischen Unternehmungen. Sogleich kamen sie „haufenweise, mit Säken angethan und mit Sailern „umgürtet, und weissageten auf den Strassen. Sie „machten ein grosses Geschrey von dem alten Dra„chen, worunter sie mich andeuteten, und seinen Kö„pfen, wodurch sie meine Mitarbeiter verstanden. „Sich selbst rühmeten sie, als ob sie alle Dinge mit „einander gemein hätten, und jedem, der ihnen hie„rin nicht gleich thäte, drohten sie den Untergang. „Sie schrien auf dem Markte: Weh dir, Zürich! „Einige schenkten der Stadt nicht mehr als vierzig „Tage u. s. w.„ Dieß geschah Ends des Jahres 1524. und anfangs des Jahres 1525. Zur Ausweichung grösserer Tumulte setzte die Obrigkeit auf den 17. Jenner 1525. für beyde Partheyen ein Verhör vor dem grossen Rath an. *) An der Spitze der Wiedertäufer erschienen Grebel, Manz und Rublin: Auf der andern Seite Zwingli, der den Sieg davon trug. Nach der Disputation wurden die Wiedertäufer zur Ruh ermahnet. Sie sagten: Man müßte Gott mehr als den Menschen gehorchen. Nun wurde die Entzweyung nur desto grösser. Sonderheitlich in dem benachbarten Dorf Zollikon entstand fürchterliche Verwirrung. Den 20. März

*) S. Bullingers Reformationsgeschichte.

wurde ein neues Religionsgespräch mit den Schwärmern gehalten. Einige wurden ins Gefängniß geworfen, und inzwischen daselbst von den rechtgläubigen Predigern besucht. Andere, besonders Ausländer, wurden weggeschickt. Die Verfolgung löschte die Wuth so wenig, daß sie die Flammen derselben vielmehr ausbreitete. In dem schwärzesten Lichte beschreibt diese Verfolgung Hubmeyer in seinem zu Nicolsburg im Jahr 1526. gedrukten Gespräche: *)
„Man wollte mich,„ sagt er, „je durch den Henker „einen andern Glauben lehren, nach dem Urtheil „des Zwinglins, das er über mich und viele andere „fromme Leute, als nemlich über Conrad Grebel, „Felix Manz, Georg von Chur, Anton Kürßner von „Schweitz, Heinrich Aberlin, Pfister von Zürich, „Hans Ockenfuß, Carli Brennwald, Hans Hottin„ger, Fridli von Schweitz, Manzin und Widerkeh„rinn beyde Wittwen von Zürich, und sonst über viele „fromme, christliche Männer, Frauen und Jungfrauen „an öffentlicher Kanzel gefällt: daß man uns als die „Widertäufer enthaupten soll in Kraft kayserlicher „Rechten. Das ist sein Evangelium, Trostwort und „Werk seiner Barmherzigkeit gewesen, darmit er die „gefangene Christen getröst und heimgesucht hat; ja „er hat gar selzamlich eine Predigt gethan und es „zuletzt auch dazu gebracht, daß man auf einmal „über zwanzig Männer, Wittfrauen, schwangere „Frauen, Jungfrauen in finstere Thürme elendiglich

*) S. Schelhorns Acta hist. eccles. T. I. s. 143, wie auch die Wiederlegung von Hubmeyers Verläumdungen in Conr. Füßlins Beyträgen zur Reformat. Gesch. Th. I. s. 206. u. f.

„geworfen und über sie das Urtheil gefällt: daß sie „füran weder Sonn noch Mond ihr lebenlang sehn, „ihr Ende mit Wasser und Brod beschliessen, und „also in den finstern Thürmen alle tod und lebendig, „bis ihr keiner mehr übrig sey, bey einander bleiben, „sterben, und erstincken und erfaulen sollen u. s. w.„

Aus den Acten indeß zeigt Conrad Füßlin, daß Anfangs die Gefangenen ganz gelinde gehalten worden, und daß ihr Gefängniß eine ordentliche Stube in dem Augustinerkloster gewesen. Nach geleistetem Gelübde, in Zukunft dem obrigkeitlichen Befehl zu willfahren, wurden Einige sogleich wieder auf freyen Fuß gestellt. Unter den Losgelassenen brachen verschiedene ihr Gelübd. Hierauf wurden sie in ein härteres Gefängniß, in den sogenannten Retzerthurn eingeschlossen. In der Nacht vor dem Palmtage 1525 setzten sie sich in Freyheit und verbreiteten durch das ganze Land, ein Engel hätte ihnen, wie ehmals dem Petrus, den Kerker geöfnet. In den Acten findt man Felix Manzen Geständniß, daß die Flucht durch natürliche Mittel geschehn sey. „Als ich in dem „untern Häuslein lag, sagte er hernach bey dem „Verhör, wackelte ein Holz und halb war es zer„brochen. Da nun der von Meila auch in das Ge„fängniß gekommen, und wir gern bey einander „gewesen wären, hob er die innere Thür ab und „stieß von Innen so lang an den Block, bis wir zu„sammen kamen. Hernach versetzte man den von „Meila in den obern Theil des Thurms. Das „Häuslein aber blieb offen. Mit einem Nagel sägete „ich ein Block an dem Häuslein ab, in welchem „Rutsch Hottinger lag, und hernach gieng ich mit

„ihm durch das offene Häuslein hinaus. Ich war „nicht Willens aus dem Gefängniß zugehn, sondern „nur auf dem Boden freyer zuathmen. Aus dem „obern Stockwerk schrien uns die andern Gefange„nen zu: Es wäre Gott versucht, wenn wir länger „da blieben, nachdem uns Gott so weit ausgeholfen „hätte. Ich ließ mich also an einem Seil hinab, „schlich nach Hause, holete ein Beil und ein kleines „Schröteisen, die Hottinger an einem Seil hinauf„zog, und hernach auch die andern Gefangenen be„freyete." — Nach der Befreyung begaben sich Manz und Grebel in die Herrschaft Grüningen, woselbst die Anzahl ihr Anhänger ungemein groß war.

In Zürich wurden die Disputationen wiederholt. In einem öffentlichen Mandate wurden Ends des Jahres 1525 die Wiedertäuferschen Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht. Noch vor der Bekanntmachung wurden Grebel, Manz, Blaurok und andere vor die grosse Rathsversammlung berufen. Daselbst wurde ihnen angezeigt, sie sollten sich zur Ruhe begeben. Sie beharrten aber auf ihren Meynungen; hierauf wurden sie aufs neue in Verwahrung genommen, doch in Hofnung der Besserung bald wieder ledig gelassen. Seither hatten sie nächtliche Zusammenkünfte bey der alten Manzin, die ehmals als Concubine des Chorherr Manzen unsern oft erwähnten Felix Manzen zur Welt gebracht hatte. *) Oeffentlich verkündigte Conrad Grebel, daß der Meßias in Kurzem als Befreyer von aller geistlichen

*) S. Conr. Füßlins Beyträge zur helvet. Reformat. Gesch. Th. I. S. 230.

und weltlichen Knechtschaft ankommen werde. Nicht lange hernach starb er im Jahr 1526.

Um diese Zeit waren in den Kantonen verschiedene Empörungen entstanden. Unter dem Vorwande der christlichen Freyheit entzogen sich die Bauren der obrigkeitlichen Gewalt; sie verweigerten die Zinse, Zehnten, Zölle; sie plünderten die Gefälle der Klöster u. s. w. Auf öffentlicher Kanzel hatte sonderheitlich der Pfarrer zu Höng, Simon Stumpf, gegen das Zehntenrecht mit wiedertäuferischen Fanaticismus geeyfert. Es erschienen Abgeordnete aus den Dörfern vor Rathe und foderten die Abschaffung der Zehntenbeschwerden. Der Rath sah, daß die Aernte vor der Thür wäre, und besorgte, wenn man nur Einmal den Zehnten nachlassen würde, daß alsdenn die Widereinführung desselben höchst schwirrig seyn würde. Er ließ also einen schriftlichen Befehl an alle Gemeinden ergehn, daß man die Zehnten, wie bisher, abtragen sollte. Unter anderm heißt es in diesem Mandate:*) „Nichts desto weniger „berichten unsere Herren die Ihrigen allenthalben, „daß die Boten verschiedener Gemeinden nächst vor „ihnen gestanden, und vor ihnen und vor der Priesterschaft in der Stadt und von dem Lande, die „auch zugegen gewesen, alle Artickel, es sey der Zehnten oder anderer Dinge halben, haben fahren lassen, „und begehrt: Dieweil doch alle Gemeinden zugesagt, dem Worte Gottes beyzustehn, und die Unruhen der Zehnten wegen allein von dem ungleichen Predigen der Pfaffen entstanden seyn, so soll-

*) Samstags nach Peter Paul 1525.

„ten doch unsere Herren, denen sie alles anheim stell„ten, darüber sitzen und erwägen, welche Forde„rungen in dem Worte Gottes gegründet wären, „und dann ihnen in denselbigen willfahren. Hierauf „haben unsere Herren denselben geantwortet: Sie „sollten nur heim kehren; sie wollten, so bald es Ge„schäften halben seyn könnte, ihre Anforderungen „erdauren, und, mit Hilfe Meister Ulrich Zwing„lings, wie auch anderer Gelehrten und Verständi„gen, die Sachen gründlich erwägen und zusehen, „was sie vermög des Worts Gottes nachlassen mö„gen oder nicht.„ Kraft dieser Verheissung ward eine Kommittee von kleinen und grossen Räthen, wie auch von Gelehrten niedergesetzt. Die Kommittee war über den Punct von den Zehnten ungleicher Meynung. Dieser Punkt wurde hernach von dem grossen Rathe selber erwogen. Der Unterschreiber im Grüt zog alle Schriftstellen des alten Testaments an, darin von dem Zehnten die Red ist, und vermeinte, das Zehntenrecht aus diesen Stellen zu beweisen. Zwingli hingegen wendete ein: Diese Stellen gehn auf den Levitischen Zehnten; nach Abschaffung des levitischen Priesterthums passen sie also nicht hieher. Die Verpflichtung des Zehnten leitete er lieber daher, weil die Besitzer denselben mehrentheils Kaufsweise besässen, oder weil sies von rechtmäßigen Besitzern zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen und der Armen freywillig verordnet worden. Die Aufhebung der Zehnten würde nothwendig andere Beschwerden nach sich ziehen. Denn wenn man den Kirchen diese Unterhaltung entreisse, müßte man nachher durch andere Beysteuern auf solche Unterhaltung

bedacht seyn. — Hierauf wurden die Zehnten von dem grossen Rathe bestätigt.

Ausser der Weigerung des Zehntens hatten sich Einige von den Wiedertäufern noch anderer nicht bloß theoretischer, sondern practischer Irrthümer schuldig gemacht. Jeden ihrer phantastischen Einfälle erklärten sie für göttliche Eingebung; sie strebten nach der Gemeinschaft der Güter und nach einem geistlichen Reiche, und redeten sehr verächtlich von dem obrigkeitlichen Ansehn. So z. B. liest man in Felix Manzen Verhör: „Seine Meynung „wäre in allweg gewesen, und anjzt noch, ein Christ „könne kein Oberer seyn, noch jemand mit dem „Schwerdt richten, sintemal nicht aus der Schrift „zu erweisen, daß dieses erlaubt sey.„

Je nachdem sich die Ausschweifungen der Wiedertäufer vermehrten, wurden auch gegen sie die Erkanntnissen geschärft. Endlich wurden sie nicht länger als Irrgläubige, sondern als Missethäter behandelt. Zu Zürich ergieng Mittwochen nach Oculi im Jahr 1526 folgendes Urtheil: „Nachdem unser „Herr Burgermeister, Rath und der grosse Rath, „sich eine lange Zeithero mit sonderbarem Ernst beflissen haben, die verführte, irrige Wiedertäufer „von ihrem Irrsal abzuführen, und aber Einige als „verstockte Leute wider ihr Eyd, Gelübd und Zusagung verhareten, und sich gemeinen Regiment und „der Obrigkeit, zum Nachtheil und zu Zerstörung „gemeinen Nutzens und rechten, christlichen Wesens „ungehorsam erzeigten, sind einige Männer, Weiber und Töchtern von ihnen in unserer Herren schwehre Straf und Gefängniß gelegt worden. Hierauf

„ist genannter unserer Herren Gebot, Geheiß und
„Warnung, daß weder in ihrer Stadt noch Landen,
„Gerichten und Gebieten hinfüro Mann, Weib,
„Tochter, oder wer es immer wäre, den andern
„wiedertaufen solle. Denn wer weiter den andern
„taufete, zu demselbigen würden unsere Herren greif-
„fen und ihn nach ihrem izt ergangenen Urtheil ohn
„alle Gnade ertränken lassen.„ — Nicht lange her-
nach wurde Montags nach Othmari in gleichem Jahr
1526. obiges Urtheil bestätigt und demselben folgen-
des beygefügt: „Nun kömmt unsern Herren gläub-
„lich für, daß Einige in ihrer Herrschaft Grüningen
„und anderstwo Tags und Nachts zusammen gehn,
„grosse Versammlungen halten und solche Sachen
„handeln und anschlagen, die gemeinem Regiment,
„der Obrigkeit und dem christlichen Wesen zu grossem
„Nachtheil gereichen, welches sie nach allem Vermö-
„gen zuverhindern begehren. Wollen solchem nach
„obgedachtes Urteil hiermit der Widertaufe halber
„befestigt haben, mit diesem Anhang, und heiterer
„Erleuterung, daß sie diejenigen, welche sich also ge-
„fährlicher Weise zusammen rotten und in Winkeln
„oder besondern Häusern und Orten mit ihrem Pre-
„digen, Lehren und irrigem Wesen grosse Versamm-
„lungen machen, wenn man sie insgesammt oder
„besonders betreten mag, eben so wol als die, so
„einander tauffen, ohne Gnad ertränken lassen und
„hierinn niemand verschonen wollen.„

Diese Urtheile wurden hernach wirklich vollzogen. So z. B. ergieng Samstags vor der H. drey Könige Tag im Jahr 1527 über Felix Manzen vor dem grossen Rathe folgende Erkanntniß: „Wiewol Felix

„Manz, des Wiedertaufs ein rechter Anfänger und „Hauptsächer, und grosse Unruh und Uebel durch „ihn gestiftet worden ist, jedoch haben unsere Herren „ihn auf eine Urfehd aus ihrem Gefängniß ledig ge„lassen, welcher Felix Manz deßhalb einen Eyd dem „obrigkeitlichen Befehl nachzukommen geschworen; „aber unangesehen dessen hat er verjähen, daß er in „vierzehn Tagen, als er gen Embrach kommen, eine „Frau daselbst seiner Meinung unterwiesen und ge„tauft habe. Auch hat er bekennt, daß kein Christ „ein Oberer seyn noch den andern mit dem Schwerdt „richten, noch jemand tödten noch straffen sollte oder „möchte. Ferner daß ihm mehrmal etliche Episteln „St. Pauli im Gefängniß und sonst geoffenbaret „worden wären; daß er endlich eine besondere Sect „Rott, Versammlung und Zusammenkommung unter „der Gestalt des guten für und für gesucht u. s. w. „ist zu ihm also gerichtet, daß er dem Nachrichter „befohlen werde, der ihm seine Hände binden, ihn „in ein Schif setzen, zu dem niedern Hütli führen „und auf dem Hütli die Hände gebunden über die „Knie abstreifen und einen Knebel zwischen den Armen „und Schenkeln durchhin stossen, und ihn also gebun„den in das Wasser werffen und ihn in dem Wasser „sterben und verderben lassen.„

Als Manz aus dem Wellenberg auf den Fischmarkt und von da weiter zu dem Fischerhütgen geführt wurde, lobte er Gott, der ihn würdigte, als Märtyrer zu sterben. Auch bat er für diejenigen, die an seinem Tode schuld waren. Unterwegs ward er von seiner eignen Mutter und von seinem Bruder gestärkt. Mit frohem Muthe starb er unter der Aus-

rufung: Herr, in deine Hand empfehl' ich meinen Geist.

So viel uns bekannt ist, so sind weder von diesem Manz noch von Grebel keine Schriften bis auf unsere Zeiten gekommen. In dem Elenchus contra Anabaptistas gedenkt Zwingli s. 13. einer wiedertäuferschen Schrift, ganz in schweitzerscher Mundart verfaßt. Attamen, fügt er hinzu, cum homo jam indubie apud inferos tantum æstuet, quantum hic catabaptismo pollutus alsit, missum facere duximus ejus nomen. Conrad Füßli vermuthet, er habe entweder auf diesen Felix Manz oder auf Conrad Grebeln gedeutet. So bitter Zwinglins Ausdruck seyn mag, so wollte er doch nicht für den **Verfolger der Wiedertäufer** angesehn seyn. In der Zuschrift seines Buches von der Taufe sagt er: „Ich will keine harte und bittere „Reden wieder sie ausstossen, obgleich mir bewußt ist, „daß sie mich wider alle Wahrscheinlichkeit auf das „häßlichste verschreyn. Sie sagen, daß ich die Ursache sey, warum sie von Stadt und Land verwiesen „worden, da ich mich doch auf sie selbst beruffen „kann, daß ich in ihrer Gegenwart für sie gebetten „und den Rath erflehet habe, daß man nicht nach „der Strenge mit ihnen verfahre. Anbey habe ich „verschiedene Herren noch besonders erinnert, es wäre noch besser, wenn man sie in der Landschaft Zürich dultete, als anderstwohin verjagte. Hier nämlich wußte jedermann, daß sie bey allen Anlässen „von uns mit Gründen besiegt worden, folglich sey „ein solcher Feind nicht gefährlich, von dem man „zuvor wußte, daß er überwunden sey.„ Als ihm hernach der bischöfliche Vicar von Constanz, Johann

Fabri, *) vorwarf, daß auf sein Anstiften die Wiedertäufer mißhandelt worden, antwortete er: Was doch seine Verläumder von dem Rathe in Zürich gedächten? Ob sie denn denselben für so schwachsinnig hielten, daß er ihn in allen Dingen rathsfragete. Oder ob er Meister über den Rath wäre, daß er demselben vorschreiben könnte! Ausdrücklich fügte er bey: Diese Leute wären nicht wegen der Wiedertaufe, sondern wegen Verbrechen so ernstlich angesehn worden.

Die Strenge, womit man die Wiedertäufer behandelte, war ein Zug des herrschenden Zeitgenius. In Basel, Bern und St. Gallen wurden sie nicht gelinder als in Zürich behandelt, auch nicht gelinder in dem Reich von der Reichskammer zu Speyer. †) Hingegen willigte der Landgraf Philipp in Hessen nicht ein, ††) daß man jemand um Glaubenssachen hinrichten sollte, und der Churfürst von Sachsen verwieß seinen Rechtsgelehrten zu Jena das Todesurtheil über einige Schwärmer.

In dem Kanton Zürich erwarb sich der Landvogt Lavater unsterblichen Nachruhm, daß er ohne gewaltsame Mittel die Verschwörung der Wiedertäufer in der Grafschaft **Ryburg** vereitelte. Bey vielen hunderten hatten sich die Bauren versammelt. Er und der Landschreiber **Hegner** von **Winterthur** bega-

*) S. Zwingli Opp. T. II. f. 590. a. wie auch Zwinglii und Oecolampad. Epist. f. 80. b.

†) S. Böhmers Jus ecclesiast. Protestantium T. IV. f. 1107.

††) S. Seckendorfs Hist. Lutheranismi B. III. f. 115.

gaben sich mitten unter sie, und, indem sie sich als ihre guten Freunde darstelleten, gelang es ihnen, mit guten Worten den stürmenden Haufen aus einander zu treiben. Bey dieser Gelegenheit bewieß die Stadt Winterthur ganz besondere Treu an der Regierung in Zürich, und diese Regierung belohnte die Klugheit des Landschreiber Hegners damit, daß sie ihm und allen seinen Nachkommen die Landschreiberstelle zum Erblehen bestimmte.

Von dem Predigampt. Darinn man sieht, wie die selbstgesandten Vfrůrer, nit Apostel als sy wöllend gesehen syn, wider Gottes Wort thund, das sy eim yeden getrůwen Wächter vnnd Predger des Evangelij vnder synem Volk Predignen vffschlahend, one Durfft und Erloubnus der ganzen Gmeind vnd Wächters. Durch Huldrychen Zwinglj. Getrukt zu Zůrch durch Christoph. Froschouer 1525. 4to. — Auf der zürcherschen Stadtbibliothek. Gal. VI. 176.

Aus der Zueignungsschrift an den Landrath und die ganze Gemeinde der Grafschaft Toggenburg erhellet die Absicht des Werkgens: — Von dem Wiedertouff habend wir zenächst vor disem lassen vßgon ein besonder Buch lenger vnd verdrüßiger denn meines geuallens syn. So aber die fräfenen, die sich selbs zu Apostelen vnd Predgeren vffwerfend, mit iren Predgen ouch grössern Zwytracht ynfüren möchtind, wellend wir ouch von dem

Predigampt schryben, damit mengklich die Lätzköpfingen, hochmütigen Klaprer vergoumen könne: vnd das alles mit klarem Gotzwort. Dann wo man sich vor innen nit verhüt, so kumpt alle Tag ein nüwe Yrrthumm: als denn ein yeder wol merken kann, sölte eim yeden zimmen vnder christenem Volk zesayen was er wöllte, vnd söllte jn die Kilch nit darum vrteilen vnd verwerffen sin Yrrthumm, so wurdind die Spitzfündigen alltag Junge oder Eyer haben, damit man ir hohe Wysheyt vnd Kunst sähe. —

— Könnend ouch grösser Fygend des Crützes Christi sin weder die? Ob sy sich glych mit grosser Demütigkeyt beschirmend? Wär hat aber Secktenn oder Rotten ye one glychßte Demüthigkeyt angehebt. Man weiß, daß solche Demütigkeyt vbel vßschlecht zum letsten. Es heyßt ouch Paulus sich vor jro goumen. Coloss. 2.

Doch wir kommen zu der Abhandlung selbst:

Das Wort Prophet ist nit hebräisch sunder griechisch, vnd kumpt von Vorsagen her, vnd heißt eygenlich eynen Vorsager, den wir einenn Wyssagen nennend, der künftige Ding, vor vnd sy beschehind, seyt. Das ist nun das Ampt der Propheten im alten Testament gewäsen, das yetz der Evangelisten, Bischoffen oder Pfarreren Ampt ist. Sy sahend auf dy Laster der Menschen, das sy die entweder vergoumtind, oder wo sy gewachsen warend, vßrutind. Als Gott zu Hieremia I. redt. Es sint aber daby zu der Apostel Zyten ouch Propheten genennt, die der Gschrifft verstand vor der gantzen Kilchen habend vfgethon: Dann do zemal noch gheine Gschrifften des nüwen Testaments warend, vnnd lartend die Apostel munnt-

lich. Do nun glych die Evangelisten nach etlichen Jaren geschriben hattend, was doch jr Gschrifft vorhin schon gelernet vnd verstanden vnd gloubt: es wurden ouch die Episteln hin vnd wieder geschryben, den zu uestenen, den sy vorhin one Gschryft vß dem Predgnen gelernet vnd vß göttlichem Ziehen gloubt hattend. Vß dem wir erlernend, das die ouch Propheten genempt wurden zu der Apostel Zyten, die Gschrifft des alten Testaments vor der Kilchen vßlegtend. Als I. Cor. 14. wol gemerkt wird. — Ist eyner nit ein Dollmetsch, so schwyge in der Kilchen vnd rede mit ym selbs vnd Gott. Aber der Propheten redind zween oder dry, vnd die andern vrteylind. — Vnd welcher nit ein Dolmetsch oder ein Sprachgelehrter sye, der rede nit vor dem Vßlegen der Propheten, sunder schwyge. — Der Propheten Geyst sygind den Propheten vnterworffen, d. i. sind sy Gottes Propheten, so werdend sy gern denen vslosen, die den heymlichen Verstand der Gschrifft eroffnend vnd wird das alles mit Friden beschehen. Denn Gott ist nit ein Gott der Vfrürern vnd Zwytrachts, sonder ein Gott des Fridens.

— — Gott hat geredt Matth. XI. Er habe syne heimlichen Ding verborgen vor den Wysen vnd Fürsichtigen, vnd den Einvaltigen geoffnet. Darum, schreyn die Schwärmer, sölle man sich nit an die Gelerten keeren, Gott habe synen Geyst glych als wol „den Tütschen gegeben als den Latinen vnd Griechen. Ja schreyend sy: Biderben Lüt, wir habends in den Henden, darum lassends vns nieman darvß nemmen. Denen wöllt ich gern ein schnäppere Antwurt geben, allein darum, das jr frommer Geist erkennt wurde.

Doch soltu jnen antwurten wie dir zimt, nit wie sy wirdig sind: Ja frilich hats Gott allein den Einualtigen und Schlächten geoffnet. Was häißt aber hie einualtig oder schlächt? Heißt es thorächtig vom Verstand? Oder einualtig vnd gerecht von Herzen, nit alefentzig, nicht vorteylig, nit hinderlistig? So nun Yr so gelehrt sind, das jr allenthalben die Gschrift harfürziehend, vnd sind aber allein mit Läsen vnd Lernen geleert worden, warumb zellend ir üch vnder die Einualtigen? — So sagent mir an, bitt ich üch früntlich, soll man der heyl. Gschryfft allenthalben glouben, oder nun wo jr wellend? Jch hoff, jr werdind Scham halb müssenn reden, man müsse jro nit allein glouben, wo jr sy zu üwerm Vorteyl bruchend, sunder allenthalb. Soll man ihr nun allenthalb glouben, so gilt ye das als wol vß Gottes Wort, das die Euangelisten wol gelehrt sollend syn vnd nit nüwlich angefengt, und geschickt andere ze leeren. Habend Yr den Vnderscheyd der Boten (Apostel) und der Euangelisten (Lehrer) nit gewüßt, so sind jr ze früwe vß dem Näst geflogen, vnd hat üch üwer Geyst noch nit Narung genug in den Aaser geleyt, vnd mag nüts anders syn üwer verläiden, weder ein vnwüssende Vermessenheit. Habend jr aber den Vnderscheyd gewüßt, vnd habend jn aber verschwygen, so ist es nit on Schalkheyt, vnd hat Uech gheyn Gott gesendt, sunder ein Göttinn, heyßt Eris, zu tüttsch, Zangg. Darum so merk, frommer Christ, daß wenn Christus Matth. 11. von den Kleinen oder Einualtigen redt, nit die verston will, die vnwüssend sygind, ich wöllte sust ein hoher Doctor syn: sunder von denen Einualtigen, die nit Kinder diser Zyt sint, dero Oug

des Gloubens einualtig ist, die nit darum wyß sind, das sy in dieser Welt groß sygind, sonder die Grösse der Menschenkinder verachtend, vnd by Gott jre Gemüet wol dörffend vffthun. Denn er hat die allergelehrtesten zu Jüngern gemacht, Nicomedum, Paulum, Barnabam, Lucam, Gamalielem, Ananiam, Apollum, Agabum, Timotheum, Titum und andere vil. —

— Zum andern statt Act. 21. der Philippus hatt vier Döchtern die prophetetend. An welchen Worten wir noch klärer merkend, das dieser Philippus hußgehalten, vnd nach Ordnung der Bischoffen sine Kind mit Züchten erzogen hat, wie dann aber in dem Erkiesen der Bischoffen bestimpt ist. Ich hör, wie etlich der selbst Gesandten Aposteln, damit sy alle Ding in das lätz kerind, anhebind sprechen: Es wäre wäger die Pfaffen hettind nit Wyber, vnd sind aber eben die so vormal vff die Ee der Pfaffen geschruwen habend. Wie will Uech dunken? Wär es nit einmal Zyt, das man vff den Köpfen ginge? Müeyt es üch nüts, das alle Menschen vff den Füssen gadt? Jr klügen Censores oder Momi, das ist, Beschetzer oder Schelter, wenn wellend jr einmal merken, das üwer Kämpfen nüts anders ist weder ein kybige, gällige Bitterghept, vnd nit ein Geyst? — — Was aber das sye, das dise vier Döchtern prophetetend, das wöllt ich gern von den wolgelerten zerrütteten Botten hören, so doch eim Wyb nit zimpt in offener Kilchen ze reden I. Cor. 14. darum ist zeuermerken, das diß Wort Propheten etwan in der Gschrifft als vyl heißt als Predig hören, oder Vßlegung der Gschrifft in offner Kilchen zu losen I. Cor.

11. eygenlich ermessen wird, da Paulus also spricht: Ein yetliches Wyb, das bättet oder prophetet mit unverdecktem Houpt, das schmächt jr Houpt. — Etwan wird propheten in der Gschrift genommen für harfürtragen den Sinn der Gschrift, als 1. Cor. 14 stadt. Ihr mögind all nach einander propheten. Hat den Sinn: Wenn die Propheten, die zum ersten von Verstand der Geschrift geredt habend, den rechten Sinn noch nit harfür bracht hettind, und aber Gott ein andern under den Sitzenden der Geschrift Sinn geoffnet hette, so zimmt demselben ouch ze propheten, d. i. von dem Sinn der fürgehaltenen Geschryft ze reden. —

— — Paulus spricht 1. Cor. 14. Ich will oder begär, das jr alle der Spraachen bericht sygind, doch allermeist, das jr prophetind. Hie wünscht Paulus, das die Christen alle der Zungen Bericht sygind, aber zu dem End, das sy prophetind. Nun weißt er wol, das nit alle Menschen der Zungen bericht sind: er zeiget aber, wie ein nützlich Ding es den Christen sye, die Sprachen, darinn das Gotzwort geschryben stadt, können, mit dem, das ers allen Menschen wünscht. Er wünschts aber zu dem End, das mans zu Nuzbargheit des prophetens richte, das ist, des Gschryft vßlegens oder Predgens. Hie mißhandlend die Widertöufer träffenlich, so sy die Zungen understond niderzelegen, und sprechend: Man darf der Zungen nüts, wir können die Geschrift wol als wol als die, so vyl Sprachen könnend. Es liegt am Geyst und nit an der Kunst. Paulus wünscht aber nit vergebens, das alle Menschen Zungen köndind. Darumb ist also ze merken: Es ist waar und

gewüß, daß menschlich Herz zu Gott nit keeret wird, denn allein durch den ziehenden Gott, Gott geb, wie vyl der Mensch gelert sye: noch muß man Verstand der Geschryft haben von dero wägen, die ihr Gewalt tund: dann der Glychsnerey ist nüts zeuil, sy gdar (darf) sich wol darstellen als ob sy ein Geyst sye: so man aber demnach findt, das jr Red Gottes Wort nit gleichförmig ist, so erkennt man, welches Glychsnerey ist. Dann by den Einualtigen hat man bald dem Wort Gottes grossen Gewalt gethon; sie verstand sich nit daruf: aber denn muß man auch die sinn ergründen, ob im also sye, so wird der gläubig Mensch wol bericht, ob der recht sinn getroffen sye oder nit. Das mag aber geheynen Wäg bas zewägen bracht werden weder mit den Zungen; (d. i. den Sprachen und der Sprachgelehrsamkeit.) Dann wie sich die tütsch Sprach vor vns nit erweeren mag, wenn sy in Gschrift verfasset ist, darum daß wir alle so wol tütsch könnend: also wenn wir so wol hebräisch könnend als tütsch, so mögend wir ouch das alt Testament durchdringen: derglychen wenn wir so wol gryechisch könnend, als tütsch, so mag sich im nüwen Testament och nüts vor uns verbergen. Deßhalb alle Glosen vnd Leerer nüts synd gegen dem Verstand der Zungen, als wir wol an den Worten Pauli merken könnend, dann er nit spricht: Ich wöllt, das Ihr alle die Rabbinen oder Glosen wol köndind, sunder das jr alle der Zungen bericht wärind. — Darum ist nöthig, das etlich Glert, üwerm Land zegutem und Zuflucht, in den Zungen erzogen werdind: Denn sust stadt grosse Geuar bey den Lesern, das zu diser Zyt so gemeyn ist, da man wol sicht, das vyl me

dero, die lesend, alleyn gelert vnd beschwezt werdend, weder fromm vnd gottsvörchtig: dieselben varend demnach mit eim yedem Frävel harfür, der doch in vrsprünglicher Sprach vnd Sinn nit Grund hat, die kann man demnach auch mit dem rechten Grund überwinden. Darum eyn grosse Vermessenheit ist an die selbsgesandten Predger, das sy jnen selbs alle Aemter zulegend, vnd was sy nit könnend, verachtend. Ich will aber zwey Beyspiel anzeigen, daran mencklich sehen mag, wie sy mit der Zyt übel verfüren würdind, wo man die Zungen verachten wurde. Zu Hierusalem warend viel tusend Gläubiger, warend aber wenig me denn zwölf Boten. Hie sind sy all Boten. Welcher in ein tütsche Schul gangen ist, das ers buchstaben kann, der stellt sich dar vnd buchstabts der Gemeind. Ich sag gheyn Gassenmär; ich weyß Ort, da sy die Gschrift nit habend können läsen, sie habend daran gaggset, das mans vermerkt hat, das sys erst lernetend.

Das ein Stuck ist: Es hat ein Wäber an eim Ort, da ein frommer, weydlicher Euangelist oder Bischof ist, an eim Sunntag die Kanzel vß eygnem Fräuel yngenommen, vnd do der Pfarrer kam, sprach der Wäber: Ich will predigen. Ließ der Pfarrer nach, damit gheyn Zerrüttung wurd. Also hub der Wäber an zeläsen in 1. Tim. 4. Das die Biderbe Lüt vormal von jrem elichen Hirten oft klarlich gehört hattend, vnd hubend an ze murren ab dem Fräfel des Wäbers. Bald kam er an das Ort: Sy habent ein malgebrennte Conscienz, do sprach er: das kann ich nit verstohn. Do redt der Pfarrer: So halt still, ich will dir das vßlegen. Do das beschach, schru-

wend die biderben Lüt: Heyßend jn abhar gon. Antwurt der Pfarrer: Söllt ich jn von mir selbs gheissen han herabgon, wer mir verdächtlich gewäsen, darumb heyssend jr jn harabgon. Also ist er herabkommen nach langem. — Das ander Stück ist: Wo sy den Wiedertouf lernend, nemmend sy das 3 Cap. Matth. für sich. — — So wir nun solcher Geuar erwarten müssend von denen, die nüts denn den blossen Buchstaben könnend, so ist nöter weder vormals ye, das wir etlich habend, die den eygenlychen Sinn ouch vß dem Buchstaben wol mögind beschirmen: oder aber so es im Anfang so vyl selzamer Meynungen giebt, wie wurd im erst nach der Zyt werden? So nun mencklich sieht, das sy so offenlich an dem Buchstaben fälend, vnd aber jr Meinung für einen Geyst verkouffend, so kann ein yeder merken, was es für ein Geyst ist. Es ist ein sölcher Geyst, der nit hören wil, was jm wider ist. Jch red waar, es findt sich an jro etlicher Reden vnd Geschriften. Doch wirt der recht Richter, Gott, alle Ding zu siner Zyt offnen.

Einheimischer Religionskrieg. 1529-1532

Schon der Abschlag des Beytrits in die eydgenößische Verbindung mit dem französischen König, Franz I, wie auch überhaupt das Verbot gegen auswärtige Kriegesdienste hatten den Zürichern in den übrigen Kantonen grossen Unwillen zugezogen. *) Als sie nunmehr die Kirchenverbesserung zubegünstigen

*) S. Entschuldigungsschrift deren von Zürich an ihre Miteydgenossen ihr Verfahren in dem Reformationswerk betreffend, in Conrad Füßlins Beyträgen. Th. I. Nro. VII. S. 293.

begannen, erklärte sich Vogt Egli von Lucern auf öfentlicher Tagleistung: „Wenn Ihr, unsere Eyds„genossen von Zürich, nicht von der lutherischen und „zwinglischen Seite absteht, so wollen wir die VI „Orte, Lucern, Ury, Schweyz, Unterwalden, Zug „und Freyburg nicht mehr bey Euch zu Tagen sitzen.„ Die Erfüllung dieser Drohworte wurde durch folgenden Vorfall beschleunigt:

Ungeachtet sich sonst überall die Reformation in dem Kanton Zürich ausgebreitet hatte, so widersetzte sich ihr gleichwol zu Stammheim der dasige Pfarrer und Decan, **Hans Adam Moser**. Freywillig gestand er, daß er seit langen Jahren von der Wahrheit der reformierten Lehre überzeuget, allein zu öfentlicher Bekanntmachung derselben allzufurchtsam gewesen; nunmehr sey er zu alt, um eine neue Lehre zu predigen. Nach dieser neuen Lehre indeß war seine Pfarrgemeinde äusserst begierig. Auf ihre Bitte wurde des Vogts Sohn, Meister **Adrian Wirth**, damahliger Diacon in Zürich, zur Verkündigung des Worts Gottes nach Stammheim geschikt. Voll Eyfersucht widersetzte sich ihm der alte Pfarrer und verklagte ihn bey dem Thurgäuischen Landvogt, **Joseph am Berg von Schweitz**. Die katholischen Kantone besorgten, wenn sich die neue Lehre auch über die gemeinen Herrschaften verbreite, so werde sich in denselben ihr Einfluß vermindern. Von ihnen hatte der Landvogt gemessenen Befehl, die neue Lehre ja nicht über die Gränzen des Thurgäus schreiten zu lassen. Unter solchen Umständen hatten sich die Thurgäuer mit ihren Nachbarn von Stein und Stammheim gegen einander zu treuem Aufsehn verbunden.

Sehr eyferig verbreitete die Reformation besonders auch der Pfarrer auf der Burg bey Stein, Meister Hans Oechsli: Bey Nacht und Nebel ließ ihn der Landvogt des Thurgäus in seinem Haus überfallen und gefänglich wegholen. Auf sein Geschrey machte der Wächter zu Stein ein Gelärm, und die Nachbarn schlugen an die Sturmglocke. *) Das Volk lief der Thür zu, in der Hofnung, den Gerichtsdienern den Pfarrer aus den Händen zu reissen. Schon war indeß dieser nach Frauenfeld in den Thurm gebracht worden. Nun schikte der zusammengelaufene Haufen von Stein, Stammheim und aus dem Zürchergebiete eine Botschaft an den Landvogt, mit Bitte, daß er den Pfarrer auf Vertröstung des Rechtes los lassen möchte. Die Bottschaft wurde durch Abschlag erbittert. Gegen Anbruch des Tages kam der unruhige Haufen zu dem Kartheuserkloster Ittingen und begehrte Speis und Trank. Nachdem Einige sich berauscht hatten und sich der Zulauf der Thurgäuer vermehrte, drangen sie in die Keller und zerstiessen die Tonnen. Das Kloster wurde geplündert und endlich gieng es im Feuer auf. Auf die erste Nachricht hievon kamen von Zürich einige Rathsboten, nebst dem Landvogt von Kyburg, um den ausschweifenden Haufen nach Hause zutreiben. Die zürcherschen Unterthanen kehrten heim; die Thurgäuer blieben zu Ittingen und setzten die Unfugen fort. In diesem Tumult war eine grosse, vergöldete Monstranz entwendt worden. Die Schuld hievon maß man den Zürchern bey. Die Obrigkeit hielt Nach-

*) Bullingers Reformat. Gesch.

frage und sezte wirklich einige verdächtige Personen in Verhaft, entdeckte aber den Urheber der That nicht.

Den 12. Jul 1524 wurde dieser Unfugen wegen zu Zug eine Tagleistung gehalten. Voll Grimm wollten Einige Stein und Stammheim mit Gewalt überziehn und wegen des Aufruhrs bestrafen. Die Züricher hingegen warfen die größte Schuld auf den Landvogt. Sie sagten, er hätte das Recht, nicht Gewalt brauchen sollen. Ihre Gegner wendeten ein: Obgleich der Landvogt den Oechslin an einem Orte arrestirt hätte, wo ihm die niedern Gerichte nicht zustehn, so berechtige ein solcher Schritt noch lange nicht zum Aufruhr. Sie setzten hinzu, daß niemand an der Verbrennung des Klosters Ittingen Schuld wäre, als Hans Wirth, der Vogt zu Stammheim, nebst seinen beyden Söhnen, und Conrad Steffen, der Bürgermeister von Stein und Meister Erasmus Schmied. Den Zürchern blieb keine Auskunft übrig, als die Erklärung: Wenn jemand schuldig wäre, sollte man einen solchen nicht mit Gewalt überziehn, sondern vor Recht fordern.

Sehr stürmisch war diese Tagleistung. Als der Abgesandte von St. Gallen, Bürgermeister Vadian, zum Frieden redete, unterbrach ihn im gesessenen Rath Hans Haug, der Schultheiß von Lucern, mit grimmigem Ton: Dieses aufrührerische Gewühl kömmt alles von dem käzerischen Zwingli, dessen schändliche Sachen der Doctor von St. Gallen durchsetzen will. Keineswegs sollt' er unter uns sizzen! — Der Gesandte von Ury, Vogt Gysler, sprang auch auf, stand dem Vadian an die Seite und übergoß ihn mit Schmähungen. Es half wenig, obschon der Doc-

tor das Recht anrief, bis endlich der Ammann von Zug, Leonard Steiner, das Wort nahm: Liebe Herren und getreue Eydsgenossen, dieß will zu viel werden. Setzt Euch nieder und laßt den Herrn bey seinem Rechte. Hierauf gieng der Bürgermeister von St. Gallen hinaus. Er hatte einen Schwager in Zug, Wilhelm Stauder. Dieser eilte zu ihm in die Herberg, mit der Anzeige, daß einige wilde Gesellen ihn zu überfallen und ihm die Ohren abzuschneiden bereit seyn. Sogleich flüchteten sich die beyden Gesandten von St. Gallen durch Abwege nach Kappel.

Die Züricher sahn, daß die übrigen Kantone sich nicht wollten abhalten lassen, an Stein und Stammheim Rache zu üben. Zur Vermeidung grössern Unheils anerboten sie sich also die Urheber des Tumultes selbst nach Form Rechtens zu straffen. Am heftigsten klagten die katholischen Kantone über den Untervogt zu Stammheim, Hans Wirth, (Hospinian) und seine beyden Söhne, Hans und Adrian, ferner über den Untervogt zu Nußbaumen, Burkard Rütimann, und über Conrad Steffen und Erasmus Schmied, von welchen der erstere Bürgermeister, der andere (Fabritius) Pfarrer zu Stein war. Von Zürich aus wurden die Beklagten gewarnet und erinnert, anderswo Sicherheit zu suchen. Die beyden letztern folgten der Warnung. Der Untervogt Wirth hingegen und seine Söhne sagten: Sie seyn sich keines Vergehens bewußt und verlassen sich auf das Recht. Unter bewaffnetem Begleite wurden sie also nach Zürich geholet. Daselbst verhörte man sie in dem Gefängniß des Wellenbergs und fand sie schuldlos. Den übrigen Kantonen war dieses nicht

recht. Auf einer Tagleistung zu Baden forderten sie die Auslieferung der Gefangenen. Die Gesandten von Zürich stellten vor: In Kraft des Besitzes der niedern Gerichte zu Stammheim, gehöre den Zürchern die erste Untersuchung und folglich die Erklärung, ob die Gefangenen strafwürdig seyn oder nicht. Erst nach Erkennung ihrer Strafwürdigkeit wären sie zur Auslieferung verpflichtet, und zwar (Kraft der Siegel und Briefe) nicht nach Baden, sondern an das Oberamt zu Frauenfeld. Die katholischen Kantone erwiederten: Die Züricher wären partheyisch; es käme daher den neun andern Kantonen, bey denen das Criminalrecht stehe, unbedingtes Gericht zu. Die Gesandten von Zürich schlugen vor, man sollte entweder die Tagleistung ganz nach Zürich verlegen, oder dahin zu fernern Untersuchungen einen Ausschuß von den Gesandten verordnen. Die katholischen Kantone droheten, daß sie die Gefangenen mit Gewalt werden abholen lassen, wofern man länger die gütliche Auslieferung weigere. Zur Vorbeugung grössern Ungewitters willigten endlich die Züricher in diese Auslieferung: jedoch mußten die katholischen Gesandten versprechen, daß die Gefangenen nur wegen des Ittingertumultes, nicht ihres Glaubens wegen verhört werden sollten. Die ganze Stadt Zürich jammerte über die Schlachtopfer und öffentlich predigte Zwingli: Der Rath versündige sich, daß er mit Hintansetzung der üblichen Rechtsform und der besiegelten Briefe die unschuldigen Lämmer Preiß geben dürfe. Nach Baden schickte der Rath einige seiner angesehensten Glieder, Jacob Grebel, Cornel Schultheß, Conrad Escher und Heinrich

Rublin, daß sie als Zeugen dem ganzen Handel beywohnen und über die Beobachtung der eydgenößischen Zusage wachen sollten.

Zu Baden wurden die Gefangenen zuerst in einen Gasthof geführt und ihnen daselbst das heilige Abendmal zugedient. Hernach wurden sie in den obern Thurm gelegt. Bey dem Verhör wurden sie auch über die Abschaffung der Bilder und über andere Glaubenspuncten befraget. Ein Zürcher Gesandter erklärte dieß als Verletzung der Zusage. Die katholischen Gesandten gaben der Zusage eine andere Erklärung. Der Wortwechsel ward heftig. Endlich entfernten sich die Zürchergesandten, unter dem traurigen Vorgeben, sie wollten einem solchen Handel nicht länger beywohnen. Inzwischen wurde der Prozeß fortgesetzt. Man befragte die Gefangenen über den Vertrag der Einwohner von Stein und Stammheim zu gegenseitigem, treuen Aufsehn; über den Anschlag auf die Klöster; über den Brand zu Ittingen; über den ganzen Tumult; über die Entwendung der heil. Monstranz; über die Abschaffung der Bilder zu Stammheim; über die zwinglische Lehre. Der Landvogt des Thurgäus hatte verschiedene Aussagen wider sie mitgebracht. Da sie den meisten widersprachen, wurden sie an die Folter geschlagen. Hans Wirth, der Vater, gestand: Beym Schenktisch hätte er freylich oftmals gehört, daß man die Klöster wegschaffen sollte; bey dem Ittingertumult hätte Conrad Steffen, der Bürgermeister zu Stein, Diessenhofen und Schafhausen um Hilf und Gewehr bitten lassen. Gallus Seiler von Stein hätte die Bücher aus der Kirche zu Ittingen weggenommen, angezündet und Fische

dabey gekochet; bey der Verbrennung des Klosters hätte Conrad Wepfer gefrohloket u. s. w. Von sich selbst hingegen sagte Hans Wirth nichts aus, das ihm wegen des Auflaufs konnte zur Last gelegt werden, vielmehr berufte er sich auf den Prior zu Ittingen, daß er ihn, als er sich hinter dem Altar verstekte, beruhiget habe. Hans Wirth, der Sohn, Diacon zu Stammheim, bekannte: Er habe geprediget, daß man ohne Sünde auch in der Fasten Fleisch essen könne, daß die Verbrennung der Bilder ein christliches Werk sey, daß man das heil. Nachtmal ohne Kerzen und Schellen und ohne Beichte mit Erbauung zu geniessen im Stand sey. — Als Meister Adrian Wirth, der zweyte Sohn des Untervogts, auf die Folterbanke gebracht wurde, fuhr ihn Sebastian von Stein, ein Berner, mit folgenden Worten an: „Nun, junger Herr, sag uns die Wahrheit! Denn ich sage „dir bey meiner Ritterschaft, die ich doch auf dem „Platze erworben, wo Gott Tod und Marter gelidten, wo du die Wahrheit verheelest, wird man dir „eine Ader nach der andern wegreissen. Ihr habt „euern Vater mit dieser elenden, käzerischen Lehre „betrogen, und es ist auf dem Punct, daß ihr ihn „um Leib und Leben bringt.„ Meister Adrian flehte um sanfteres Verfahren. Sebastian von Stein antwortete: „Junges Herrchen, so betrugen sich die „Apostel nicht; mit frohem Sinn strebten sie nach „der Martyrkron.„ Als man ihn an dem Foltersäil aufzog, sprach jener höhnisch: „Dieß ist die Morgengabe zu eurer Heurath.„ Der Gefolterte nemmlich hatte sich unlängst mit einer Geilingerin aus einem Nonnenkloster zu Winterthur verheuratet.

Nach

Nach vollendetem Verhör verreiseten die Gesandten nach Hause. In Zeit von vier Wochen langten sie mit neuer Instruction wieder in Baden an. Hier erschien des Untervogt Wirthen Ehfrau, mit einer Bittschrift für den Mann und die Söhne. Zum Beystehet hatte sie den Sachwalter Escher von Zürich. Als sie zu dem Gesandten von Zug, Hieronymus Stocker, kamen, der zum zweytenmal Landvogt in dem Thurgäu gewesen, und den Untervogt und seine Familie kannte, stellte ihm Escher vor: Er wüßte doch, was der Untervogt für ein ehrlicher Mann wäre. Stocker antwortete: Mein lieber Escher, ich weiß es; niemanden gescholten, fand ich doch keinen ehrlichern Mann als ihn. Gegen Fremde und Einheimische war er treuherzig und gastfrey; sein Haus glich zu gleicher Zeit einem Gasthof, einem Kloster und Spital; in allwegen bezeigte er sich gehorsam und nichts weniger als tumultuarisch. Daher begreiff ich gar nicht, welcher Teufel ihn in diesen Aufruhr eingemischt hat. Hätt' er gestohlen, geraubt, gemordet, ich wollt' ihm zur Verschonung behilflich seyn: allein er hat die Großmutter Christi, die seelige Mutter Hannah und Maria ins Feuer geschmissen, und so muß er sterben! Da hilft nichts! — Wirklich wurden die Gefangenen von den IX. katholischen Cantonen (in Abwesenheit der Zürchergesandten) zum Tode verurtheilt. Meister Adrian allein ward seiner trostlosen Mutter geschenkt. Zu diesem sagte der Vater beym Abscheid: Da Gott deines Lebens geschont hat, so sieh zu, daß weder du selbst noch irgend jemand von den Unserigen sich unterstehe, unsere Hinrichtung zu rächen. Als Meister Adrian hiebey

in Thränen zerschmolz, sprach sein Bruder, der Caplan Hans: Du weissest, mein Bruder, daß wir das Wort Gottes treulich geprediget haben; hierbey vergassen wir des Kreutzes niemals; darum schweig und unterwirf dich dem Schicksal. Fünf Stunden nach der Hinrichtung des Vaters und Bruders wurde Meister Adrian aus dem Gefängniß befreyt. *) Nach Beendigung dieses Prozesses schleppte man auch den oben erwähnten Prediger auf der Burg bey Stein, Meister Hans Oechslein, nach Baden, und bis auf Michaeli blieb er im Kerker.

Im Jahr 1526. hatten die katholischen Kantone ein Religionsgespräch zu Baden veranstaltet. Triumphirend entschlossen sie sich zur Abhaltung des neuen Glaubens in ihrem Gebiete. Der Ungestüm, womit ihn hie und da die Neubekehrten ausbreiteten, glich freylich an manchem Orte dem Aufruhr. Für und wider erschienen verschiedene, sehr oft höchst beleydigende Schriften. In Zürich machten sich die Söhne der vornehmsten Familien ein Spiel daraus, das scholastische Geplauder des bischöflichen Vicars, Dr. Fabers, durch ein satyrisches Pamphlet unter der Aufschrift das Geyerrupfen in seiner Blösse zu zeigen. In der Folge schrieben Marx Ruef, Steinschneider in Zürich, so wie auch Niclaus Manuel in Bern, verschiedene Lustspiele zur Verspottung des Mönchthums. Eben so viel Einfluß hatte die Feder als sonst die Schatzkammer oder das Zeughaus. Die Feder war Ursache, daß sich die Schwerdter entblößten.

---

*) Dieser Adrian Wirth ist Vater des berühmten Rudolf Hospinians. S. Bayle, wie auch Niceron Th. XXXVIII.

Im Jahr 1528. wurde durch ein Religionsgespräch zu Bern die reformirte Lehre auch in diesem Kanton befestigt. Unterwegs ward auf die Züricher, die nach Bern reiseten, unweit Mellingen aus dem Walde geschossen, iedoch niemand beschädigt. Auf der Rükreise wurde ihnen von den Katholiken der Weg versperrt. Hierauf legten die Zürcher fünfzig Mann in Bremgarten, und der bernersche Landvogt zu Lenzburg gab den Zürchern ein bewaffnetes Begleit von zweyhundert Mann.

Von frommem Enthusiasmus beseelt, nahmen Zürich und Bern jeden der Religion wegen verfolgten in ihren Schooß auf und aller Orten hin sandten sie Apostel zur Ausbreitung der Glaubensverbesserung. Gegen das Religionsbündtniß der katholischen Eydgenossen mit den Wallisern und mit dem König in Spanien hatten sie zur Behauptung der Religionsfreyheit ein christliches Burgrecht errichtet. Kraft desselben sollte es den gemeineydgenößischen Unterthanen erlaubt seyn, in ihren Kirchspielen nach Mehrheit der Stimmen zwischen beyden Religionen zu wählen.

Bey den noch schwachen Anfängen der Glaubensverbesserung war es äusserst gefährlich, daß die Reformatoren selbst in ungleiche Meynungen zerfielen. Der Hauptstreit betraf die Einsetzungsworte des Nachtmals. Von Luther wurden sie mehr buchstäblich, von Zwingli tropisch erklärt. Wie vertragsam indeß Zwingli gewesen, hierüber nur folgendes Beyspiel: Schon hatte der Rath in Zürich die Schrift Carlstadts über das Nachtmal verboten; ungeachtet Zwingli den Innhalt keineswegs billigte, so bat er

den Rath nichts desto weniger, daß der Verkauf dieser Schrift erlaubt werden möchte. Zur Vereinigung beyder Partheyen ward auf Anstiften des Landgrafen von Hessen im Jahr 1529. zu Marburg zwischen Luther und Zwingli, im Begleite der gelehrtesten Secundanten, eine Unterredung gehalten. Ungeachtet am Ende jede Parthey auf ihrer Meynung beharrete, versprach man sich gleichwol gegenseitige Freundschaft. Wie unsicher von Luthers Seite dieses Versprechen gewesen, mag unter anderm sein kurzes Bekenntniß vom h. Sacramente beweisen. In dieser Schrift macht er Zwingli den bittersten Vorwurf, daß er in der Glaubensauslegung an den König in Frankreich den Tugendhaften unter den Heyden nicht den Zugang zum Himmel untersagt habe.

Mit diesem Federkrieg gegen auswärtige Gottesgelehrte waren in dem Schoosse der Eydgenoßschaft thätliche Kriegesunruhen verbunden. Nach dem Hinscheid des Abt Geißbergers zu St. Gallen waren voreilig die Züricher mit den Glarnern, wegen Secularisirung der Abtev, in Unterhandlung getreten. Aeusserst erbitterte dieses die beyden andern Schirmorte der Abtey, Schweitz und Lucern. Nicht nur hinderten sie die Gewissensfreyheit in den gemeinschaftlichen Vogteyen; in dem Kanton Schweitz wurden so gar an einigen Bürgern von Zürich Gewaltthätigkeiten verübt, und, ungeachtet aller Fürbitte, ein Pfarrer verbrennt. Auch die Berner und Unterwaldner zerwarfen sich. Diesen konnten es jene nicht verzeyhn, daß sie das Hasliland gegen die Reformation in Aufruhr gejagt hatten. Das gegenseitige Miß-

traun wuchs so sehr, daß Anton Abaker von Unterwalden nicht anders, als mit zahlreichem, bewaffnetem Gefolge, als Landvogt in Baden einreiten wollte. Um dieß zu verhindern, zogen die Zürcher den 5. Brachm. 1529. bey 500. Mann stark, zur Beschützung der freyen Aemter, nach Bremgarten und Muri. Viertausend Mann waren fertig, diesem Vorhaufen zu folgen. Das Kloster Muri wurde erobert. Den 8. Brachm. zogen noch sechs hundert andere Züricher gen Rüti und in das Gastel, in der Absicht, sich der Stadt Rapperschweil zu bemächtigen. Ein dritter Kriegshaufen von Zürich lagerte sich bey Kappel. Bey diesem Pannier war Conrad Schmied, bisheriger Commenthor zu Küßnach, zum Feldprediger geordnet. Aus Besorgniß, daß er sich bloß stellen möchte, wollte man Zwingli nicht mitziehn lassen: Umsonst daß man ihn zurückhielt; er schwang sich auf sein Streitroß, mit blitzender Helpart auf der Schulter, und zog mit Meister Franz Zingk und andern Gelehrten auch mit. Ein Augenzeuge, Bernard Wyß, schreibt von diesem Kriegesheer: „Dieses ist manchem Menschen ein groß Wunder, „daß in einem solchen grossen Heere eine solche ge„horsame Ordnung siebzehn ganzer Tage gehalten „ist. Item kein gemeine Dirn ist unter ihnen „enthalten worden. Item man predigte alle Tage „das göttliche Wort lauter und klar. Item man „schwur nicht; item es war niemand mit dem andern „uneins; item es war der Zug inbrünnstig die Pen„sioner zu bekriegen; man betete allemal vor und nach „dem Essen, und spielte man weder mit Wür„feln noch Karten, sondern sang, sprang, wurf

„und stieß den Stein und trieb sonst ander Kurz-„weil.„

Die V. cathol. Kantone hatten Rappersweil eingenommen. Jtzt lagerten sie sich an den Sattelberg, in der Absicht, den zürcherschen Flekken Weddenschweil einzunehmen. Ihr übriges Heer lag unweit Zug zu Baar im Boden. Die Zürcher waren begierig zum Angriff, die Berner wollten sich nicht übereilen. Sie, nebst ihren andern Bundesgenossen, redeten dringend zum Frieden. Zur Beförderung desselben waren sonderheitlich der Stadtmeister Jacob Sturm von Straßburg und der Landammann Aebli von Glarus durch rührende Vorstellungen behilflich. Auf beyden Seiten siegete über den Religionseyfer die eydgenößische Treuherzigkeit. An den Grenzen streckten sich die Vorwachen ins Gras hin, und assen ihre Schüssel mit Milch, die sie zum Scherz mitten auf die Grenzlinie stelleten; mit muthwilliger Laune schlug dann einer dem andern den Löffel aus der Hand, wenn der Löffel zu weit in der Schüssel über die Grenzlinie fuhr.

Den 26. Brachm. 1529. ward eine für die reformirten Kantone sehr günstige Aussöhnung getroffen. Man kam überein, daß niemand zur Religion sollte gezwungen, daß die Auswahl derselben in den gemeinen Herrschaften sollte durch das freye Mehr der Stimmen entschieden, daß der Bund der katholischen Eydgenossen mit Spanien sollte herausgegeben, und der Stadt Bern von den Unterwaldnern einige Kriegeskosten sollten ersetzt werden.

Ungemein hatte dieser Religionsfrieden den Fortgang der reformirten Lehre befördert. Um diese

Zeit und schon vorher wurden, meistens unter Zwinglins Vorsitz, mehrere Kirchenversammlungen bald zu St. Gallen, bald zu Frauenfeld, bald zu Stein, bald zu Kostnitz gehalten. Auch die Angehörigen des Abts von St. Gallen im Toggenburg schmeichelten sich mit der Hofnung gänzlicher Befreyung. Hiebey bezeigte sich Zwingli, als toggenburgscher Landsmann, ganz besonders beschäftigt. Dieß erbitterte die V. katholischen Kantone. Auf einer Tagesleistung zu Baden im Jahr 1531. schlugen sie den Zürchern und ihren Bundesverwandten das eydgenößische Recht vor. Nach fruchtlos wiederholten Unterhandlungen, verweigerten die Züricher und Berner den katholischen Kantonen die Zufuhr des Proviants. Die Vermittler und Schiedrichter, auswärtige und einheimische, hatten sich zu Bremgarten versammelt. Mit Schmerzen sah Zwingli die Zurüstungen zum Kriege. So aufgeklärt er sonst war, so erhob er sich nicht ganz über jedes Zeitvorurtheil. Es erschien ein Komet. Der Abt zu Wettingen, Georg Müller, fragte ihn um dessen Bedeutung. „Mein Georg," antwortete er, „mich und manchen Ehrenmann wird „es kosten. Gott vertrau' ich: aber den Menschen „so wenig als ich kann." Da er den schlechten Fortgang der Tagleistung zu Bremgarten vernahm, so gieng er itzt ganz in Geheim mit zween andern Geistlichen dahin. Den Gesandten von Bern stellete er vor, wie man sich durch Verweigerung der Zufuhr in grosse Verlegenheit setze. Wird diese Zufuhr wieder geöffnet, so macht unser Nachgeben die Katholischen trozig: Bleibt sie ferner beschlossen, so glauben sie sich zu kriegerischen Ueberfällen berechtigt. Gelin=

gen sie ihnen, so werden sie mit siegreichen Waffen das Mönchswesen behaupten. — Die Gesandten versprachen ihr Bestes. Morgens vor Tag verreisete Zwingli. Hiebey erwähnt Bullinger folgender Erscheinung: „Morgens vor Tag liessen die drey Räthe, die Wache hielten, den Zwingli zum Thor „hinaus. Als Jacob Schwarz und ich unter dem „Spital gegen der Reuß bey dem Schützenhaus gien„gen, ihn durch das kleine Thor zu begleiten, schrien „vom Thurm an der Reuß der Füchsli und der Hut„macher, die Wache hielten, was dieß wäre? Und „als sie Jacob Schwarzen Stimm und Zeichen hö„reten, sprachen sie: Seht zu und habet gute Sor„ge; denn wir sahn einen Menschen in schneeweis„sem Gewande. Dem haben wir lange zugesehn; „der ist gegangen in das Schützenhaus und vor das „Thor und wieder von dannen. Da liefen Schwarz „und ich und suchten im Schützenhaus aller Orten, „fanden aber nichts. Hierauf begleiteten wir den „Zwingli, dem wir nichts davon sagten, weiter. — „Bey meiner Rückkehr, als ich herabgieng, zu der „Ziegelhütten und den zween Wächtern zurief, sie „sollten mir öffnen, sagten sie: Ich sollte vor mich „sehn; denn so bald wir hinaufgekommen, sey die „Gestalt in weissen Weiberkleidern wieder erschie„nen, und habe sich, dem Anschein nach, vor dem „Thor ins Wasser gelassen.„

Nach fruchtloser Unterhandlung verkündigten die katholischen Kantone den 9. Weinmonat 1531. ihr Kriegsmanifest. Schon vorher plünderten bey 1200. Mann in den gemeinschaftlichen Vogteyen. Bey Zug befand sich das Hauptlager der Katholiken. In

Zürich war man saumselig und schläfrig. Der Feldherr Rudolf Lavater und auch der Antistes Zwingli, die nebst andern den Berathschlagungen der obrigkeitlichen Kommitee beywohneten, drangen auf Erregung eines durchgängigen Landsturms. Theils von zaghaften, theils von übelgesinnten Rathsgliedern ward er bis auf den Abend verschoben. Auch nach dem Auftrag zum Sturmgeläute ward es hie und da unter allerley Vorwande verhindert. Schon war das katholische Heer bey 8000. Mann stark. Ein Verräther zeigte ihm an, daß das Hauptpannier von Zürich erst Mittwochen anrücken werde. Vor Anrükung desselben war dem kleinen Vortrupp der Angriff verboten. Mittwochen also den 2. Weinm. ward erst Morgens von dem grossen Rathe der Wegzug des Stadtpanniers befohlen. Anstatt 4000. Mann, die ausziehen sollten, bestand der Haupthauffen aus 700. Mann, und es fehlte an Pferden für den Transport der Lebensmittel und der Kanonen. Auf Befehl des Raths ritt Zwingli als Feldprediger mit. Sein Abscheid verrieth, daß er nicht glaubte, wieder nach Hause zu kommen. Auch auf der Reise nahm man wahr, daß er eifrig zu Gott betete, für sich und die Kirche. Auf dem langen Weg über den Albisberg sanken alte, geharnschte Männer zu Boden, um so viel mehr, da sie eileten, weil man schon von Ferne das donnernde Geschütz hörete. Aus Feigheit oder aus verrätherischer Absicht riefen einige, daß ihr Zuzug zu späte sey, und daß sie zurückbleiben wollen. „Ich einmal, erwiederte Zwingli, „will im Namen Gottes hinziehen zu den biderben Leuten, will „sie retten helfen oder mit ihnen sterben.„ Um drey

Uhr Nachmittags langte das zürchersche Pannier zu Cappel an. Es bestand aus etwan 2000. Mann. Unter denselben waren die einen von der Reise ermüdet, die andern unzufrieden über Zwingli und über die Folgen der Reformation, wenig fähig also zu siegreichem Angriff. Morgens drauf rückten die Katholiken zahlreich, wolgerüstet und munter ins Feld. In dem zürcherschen Kriegsrath wollten die Einen den Feind erwarten, die andern sich zurückziehn. Rudolf Gallmann aus dem freyen Amt stampfte mit dem Fuß, indem er schrie: „Da muß mein Kirchhof seyn! Den Tag lasse mich Gott ja nicht erleben, daß ich einen Tritt weiche!„ Um ein Uhr fiengen die Kanonen an, gegen einander zu feuren. Die Zürcher warfen sich auf den Boden, daß das Donnergewitter über ihren Häuptern wegflog. Dann erhoben sie sich und thaten bey zwo Stunden lang heftigen Widerstand. Die Katholiken suchten einen günstigern Standpunct. Zu den Zürchern waren inzwischen Hilfsvölker gekommen. Bey Erblickung der mißlichen Umständen sprach Leonard Burkard von Zürich zu Zwingli: Meister Ulrich, wie ist ihm itzt? Sind die Rüben gesalzen? Wer soll sie verzehren? — Ich, sagte Zwingli, und mancher Biedermann, der hier steht in Gottes Hand! Burkard fuhr fort: Ich bin auch von der Partey und wage mein Leben. — Zu gleicher Zeit drangen bey 300. Mann, die feurigsten unter dem katholischen Kriegesheer, mit Gewalt in die Züricher. Unglücklicher Weise trennten sich diese in zween verschiedene Haufen. Einige flüchteten sich. Dadurch stieg bey den Feinden der Muth. Einer von diesen mischte sich unter die Zür-

cher, als wenn er zu ihrem Haufen gehörte, und betrügerischer Weise munterte er sie zur Flucht auf. Bis in die Nacht wurde das ermüdete Heer der Zürcher von dem triumphirenden Feinde verfolgt. Alsdenn kehrte dieser auf die Wahlstatt zurück und dankte Gott und den Heiligen für den erfochtenen Sieg. Unterweilen wurde das verlassene, zürchersche Lager geplündert. Die Menschlichern unter den Katholiken setzten die gefangenen Zürcher zum Feuer, pflegten sie und waren mit Heilung ihrer Wunden beschäftigt. Unter den Erschlagenen lag Zwingli. Von Steinen zu Boden geworffen, hatte er sich wieder aufgeraft, sank wieder nieder, erhob sich von neuem und auf den Knieen rief er: Den Leib können sie töden, doch nicht die Seele! Dann fiel er rücklings, mit gefaltenen Händen und nach dem Himmel gerichteten Augen. Die Feinde anerboten ihm einen Beichtvater. Mit Hauptniken schlug er ihn aus. Voll Zorn über den beharrlichen Käzer, stach ihm Hauptmann Jukinger von Unterwalden in den Hals und bald hernach gab Zwingli den Geist auf. Mit ihm theilten gleiches Schicksal von Geroldsekk, Administrator der Abtey Einsiedeln; Conrad Schmid, Commenthur zu Küßnach; Johann Haller, Pfarrer zu Bülach; Wolfgang Joner, Abt zu Kappel und andere seiner gelehrten Freunde; sie starben auf dem Schlachtfeld als Märtyrer für Wahrheit und Vaterland.

Mit neuen Truppen rückten die Zürcher ins Feld. Mit ihnen waren Hilfsvölker von Bern, Basel, Schafhausen vereinigt. Allein es fehlte an Kriegeszucht. Das Heer wurde theils zerstreut, theils erschlagen. Nach dieser zwoten Niederlage, sonder-

heitlich nach entstandener, innerer Zerwürfniß, sahn sich die Zürcher zu einem zweyten Religionsvertrage verpflichtet, der nunmehr die gemeinen Herrschaften ausschloß. Ueberdieß mußten die Reformierten den fünf cathol. Kantonen die Kriegskosten bezahlen. Dieser zweyte Landsfrieden vom Jahr 1532, den auch die Berner unterschrieben, beschränkte den Fortgang der Kirchenverbesserung. Die fünf katholischen Kantone führten den Bilderdienst und die Messe zu Mellingen, Bremgarten, Baden, Zurzach, Rappersweil u. s. w. mit Gewalt wieder ein. Auch im Thurgäu und in andern gemeinen Herrschaften verleiteten sie manche Gemeinde zum Rückfall. Der Abt zu St. Gallen zog in sein Kloster zurück und die Stadt zu St. Gallen mußte ihm die Zerstörung in seiner Kirche vergüten.

An den Ufern des Zürchersees rotteten sich mißvergnügte Unterthanen zusammen, liessen der Obrigkeit verschiedenene Beschwerden vorlegen und beruhigten sich nicht, bis nach der Abschaffung derselben.

Wirthschaftlicher, sittlicher, literarischer Zustand in der ersten Hälfte des XVIten Jahrhunderts.

Durch Abschaffung der Klöster so wol als der Kriegesdienste wurden die Bevölkerung, durch die Bevölkerung Landwirthschaft und Kunstfleiß, durch diese endlich republicanische Sitten befördert.

Vor dem Zeitpunct der Reformation war die Erlangung des Bürgerrechtes in Zürich ungemein leicht. Auf einmal kamen im Jahr 1499 Zweyhundert neue Bürger nach Zürich, höchst verschieden in

Absicht auf Sprache und Sitten. Nach der Reformation wurde das Einzuggeld schon im Jahr 1525 verdoppelt. Im Jahr 1540 wurde es noch mehr erhöht. „Doch vorbehalten, heißt es in der Satzung vom 26. May, „ob treffentlich Werkleut und Meister sunderiger Künste, der man in unserer Stadt „nothdürftig sey, herkummen, daß die genommen „werden mögen je nach Gelegenheit der Sache.„ Hernach erkennte man im Jahr 1549, „daß man „hintanhin keine Frömbden zu Burgern mehr an„nehmen solle, men sey dann jrer Kunst und Hand„werks nothdürftig, oder sie haben sonst ein an„sehnliches Vermögen.„

Um so viel grösser war der Zufluß von fremdem Volke, je schwirriger in den benachbarten Ländern der Unterhalt war. In Mayland z. B. war wegen der Kriegesverheerungen der Mütt Getraydes auf 12 Kronen gestiegen. Im Jahr 1527 holeten die Mayländer das Getrayd von Straßburg. Viele hundert Menschen starben vor Hunger, und haufenweise lagen die Kinder todt in den Wiesen, mit abgeätztem Gras in dem Munde. Auch bis nach Zürich empfand man den Mangel. Aus den Alpenkantonen wurde das meiste Vieh nach Mayland verkauft, woselbst es in ausserordentlich hohem Preiß war. Da man bisher einen Stier um 14 oder 15. Gulden bekam, so galt nun ein solcher bey 25 und 26 Kronen. Die Zürcher fiengen daher an, Schafe und Rinder aus Ungarn zu holen. (Rhanens Varia Manuscript. CLIV. fol. Nro. 23.)

Zur Beförderung so wol des Handels überhaupt als auch besonders der Landwirthschaft wurden die

wolthätigsten Anstalten getroffen. *) In einem zürcherschen Mandate vom Jahr 1529 werden die ewigen Zinse an Frucht oder Gelde verboten. In den Jahren 1533, 1545, 1541 wurde dieses Verbot mit allem Ernst wiederholt: Zugleich auch wurde gegen den **Winkelkauf** und **Mehrschatz** geeyfert. Nach genauen Verzeichnissen, befanden sich im Jahr 1529 auf allen Zünften der Stadt nicht mehr als 923 Bürger. Unter denselben waren nur 64 **Krämer** und 50 **Weber**; hingegen **Edelleute** und **Rentiers** bey 130, auch nur **Weinschenken** 87. Im Jahr 1572 war die Anzal der zünftigen Bürger schon auf 1321 gestiegen. In diesem Zeitraum blühten von neuem die **Leinwand**- und **Baumwolle-Gewerbe**, sonderheitlich wurden viel **Bombasin** und **Barchet** verfertigt. Schon im Jahr 1487 hatte Zürich mit den VII Kantonen einen zehnjährigen **Münzfuß** errichtet. Der **Gulden** wurde auf zwey Pfunde gesetzt. Gemeiniglich galt der **Mütt Getrayd** 2 1/2 Pfund. Nunmehr wurde im Jahr 1554. das **Münzwesen** von neuem abgeändert. Zu der heutigen Währung verhielt sich die damalige wie 1 zu nicht völlig 2.

Im Jahr 1555 hatten sich um der Gewissensfreyheit willen die Muralt, Orell, Dunus und andere ansehnliche Familien, bey 200 Personen, von **Locarno** nach Zürich geflüchtet. **) Diese Kolonie legte den Grund zu den nachherigen **Manufakturen**. Man fieng an, die Seide auf Müllen zu zwirnen,

*) S. Schinzen Gesch. der Zürchersch. Handelschaft S. 140, wie auch Zürch. Stadtarchiv Tr. 410. B. 6. b. Nro. 10.

**) S. Tempe Helv. T. IV. Sec. Nro. 6. und Stumpfen Chron. VI. 10.

sie zu färben und in Sammt und andere Stoffen zu verarbeiten; man verfertigte Tücher und andere wollene Zeuge, wozu man die bisher unbekannten Walkmüllen erbaute. Diese Kolonisten beförderten auch den Weinbau, indem sie die Weinranken an Pfälen hinaufgezogen; auch machten sie Versuche, den Wayd, das Gelbkraut und andere Farbwaaren zu pflanzen. Evangelista Zanino hatte sogar rund um die Stadt her eine grosse Anzal Maulbeerbäume erzogen.

Gleichwie mit den Klöstern und Kriegsdiensten so viele unsittliche Ausschweifungen abgeschaft wurden, so wurden hingegen mit der Landwirthschaft und mit dem Kunstfleiß bürgerlichere Sitten verbreitet. Ueberall zeugen die Mandate des XVIten Jahrhunderts von spartanischer Strenge. Um die Weibspersonen desto nachdrücklicher vor Verführung zu warnen, ward in den zürcherschen Ehesatzungen vom Jahr 1539 auf sie allein alle Strafe der Unzucht geladen. In einem zürcherschen Mandate vom Jahr 1532 heißt es: „Es soll niemand kein zerhowen Hosen machen.„ In „gleichem Mandate: Man soll ouch nit mit blossem „Lyb tanzen, dazu am Tanze by zehn Schillingen nit „umwerffen.„ Laut den Synodalverhandlungen vom Jahr 1536 ließ das Ehgericht durch Leo Judä die Pfarrer ersuchen, daß sie die jungen Töchtern warnen, keinem Freywerber zu trauen, bevor ein solcher in Gegenwart von zween ehrlichen Zeugen sich feyerlich verlobt haben würde.

Die Schaubühne selbst war vielmehr eine Schule für den Kirchenlehrer und Staatsmann als ein Spiel des Witzes und der Galanterie. Nur dürfen wir der Theaterstücke eines gewissen Jacob Rouefs,

Wundarztes in Zürich, erwähnen. Von diesem hat man ein Schauspiel, welches den 9 und 10 Junius 1550 zu Zürich auf öffentlichem Markte aufgeführt worden. Der Innhalt ist die Schöpfungsgeschichte. Auch verfertigte in Zürich, so wie in Bern Niclaus Manuel, verschiedene satyrische Stücke zur Verspottung der Hierarchie. Galanterie und Belustigungen behielten noch immer ein kriegerisches Aussehn. Nach der Friesischen Handschrift erjagten die Züricher im Jahr 1737 in dem Sihlwald zwey Rehe; in dem Stadtgraben schossen sie drey Hirschen. Das Wild ward unter die Zünfte getheilt; Die Bürger verzehrten es auf öffentlichem Lindenhof mit ihren Weibern. Im Jahr 1558 spiesen eben daselbst unter offenem Himmel die Söhne und Töchtern von Zürich.

Wenn je länger je mehr die Gelehrsamkeit auch die Weltleute zu beschäftigen anfieng, so geschah es theils aus Mangel und Seltenheit an Zerstreuungen und Lustbarkeiten, theils aus Neugier und wegen zunemmender Denkensfreyheit, vornehmlich auch wegen des grossen Einflusses der litterarischen und besonders der theologischen Nachforschungen in die innern und äussern Angelegenheiten des Staates.

In diesem Zeitraume befand sich der menschliche Geist in einer Art Kindheit. Das Gedächtniß war die erste und vornehmste Fähigkeit, die man übte. Jedoch anstat, wie die Jugend der Schöpfung, die Natur selbst zu beschauen, bediente man sich eines Hilfsmittels, dessen die ersten Menschen beraubt waren; nicht im Urbilde, nur in Kopeyen studierte man Welt und Natur. Grossentheils begnügte man

sich,

sich, in den Schriften der Alten nur zu lesen, was diese in der Natur selbst sahn. Schwächer und lebloser, gleichwol auch leichter und ausgebreiter ist der Eindruk der erstern. Unvermerkt wagte mans, nach dem Vorbild der schönen Geister in Italien und Frankreich, auch in der Schweitz und in Deutschland die Musen in der Muttersprache reden zu lassen. Bey aller Hochschätzung des claßischen Alterthums sah man das Feld auch der vaterländischen Geschichte durch die Stumpf, Simmler, Bullinger u. a., so wie die Schätze der Naturforschung durch die Wolphen, Conr. Geßner u. s. w. herrlich erweitert. — Die schönsten Blumen indeß, welche die Reformatoren auf dem griechischen und römischen Parnaß und in den Gärten des Morgenlands pflückten, wurden immer am liebsten in heiligem Opferkranz dem Altare geweyht. Der Triumph aller litterarischen Bemühungen war die Dollmetschung der ebräischen Bibel. Schon im Jahr 1541 war sie in Zürich erschienen, und erst zwey Jahre hernach hatte sich ihrer Robert Etienne bemächtigt. *)

*) Beweiß von Zwinglins gesunder Kritik ist unter andern folgende Aeusserung in seiner Einleitung zum Kommentar über den Esajas. „Aus sehr vielen Stellen ergiebt es „sich, daß die LXX Dollmetschen anders gelesen und „punctirt haben, als die Juden. Da jene Dollmetschen „die H. Bücher bey tausend Jahren früher geliefert haben „als die Rabbinen ihre Gramatik, so verdienen sie natürlich auch grösseres Zutrauen als diese. Die LXX Dollmetschen lieferten ihre Arbeit zweyhundert Jahre vor „Christi Erscheinung, zu welcher Zeit die Juden schon „grossentheils ihre Sprache verloren.„ — Wie geläutert Zwinglins Geschmak, wie richtig seine Begriffe über die

Auf dem Acker der Kirche wuchsen freylich mitten unter den herrlichsten Früchten die einen und andern eben nicht heilsamen Pflanzen. Indem man den Mißbrauch allzuängstlicher Orthodoxie einsah, gerieth man hie und da auf das entgegengesetzte Extrem. Mit Hintansetzung nicht weniger des eigenen Beobachtungsgeistes als der gesunden Auslegungskunst, folgten nun Mehrere jener Blendlanterne der griechischen Philosophie, und zwar, wie sie von ihren unächten Schülern, den Arabern so wol als den Alexandrinern und Byzantiern, noch täuschender ausgeschmükt worden. Die gelehrte Republik war in zwo Hauptfactionen getheilt, in die aristotelische und in die platonische. Aus ihrer Vermischung mit der orientalischen Cabbala wurden die seltsamsten Mißgeburten erzeugt. Joh. Pic, Fürst von Mirandola, verband mit griechischer Weisheit rabbinische Träume; auch Zwingli, als er noch zu Einsiedeln studierte, hatte sich mirandolanischer Lehrsätze wegen verdächtig gemacht. *) Einer der ersten und vornehmsten Gegner des Aristots war Bernard Tilesio. **) Bey diesem hatten die beyden Zürcher, Joh. Jac. Ammann und Rudolf Collin eine freyere Denkart gelernt. So wenig Wehrt an sich selbst die neuern

Auslegungskunst waren, hievon zeugt seine Beylage zur Ceporinischen Ausgabe des Pindars. Nachdem er über die ungeschikten Ausleger der H. Schriften gespottet hatte, sagt er: „Wenn man ihnen dann zuruft, ne extra oleam, ne sutor ultra crepidam, so glauben sie sich damit „zu rechtfertigen, daß sie schreyn: attamen pia sunt, „es ist doch erbaulich„!

*) S. Jac. Hottingers Kirchengesch. Th. III, s. 15.

**) S. Condillacs Cours d'études, Th. XV, s. 191.

Lehrsätze hatten, immer Vortheil genug, wenn sie durch Verdrängung der ältern unvermerkt zum Selbstdenken ermunterten. Theils von den durchreisen. Italienern, theils von den aus Italien zurückkommenden Pensionern wurden freylich Neuerungssucht und Freygeisterey bis zur Ausschweifung getrieben. „Die böswilligen Papisten und Pensioner, heißt es „in dem Leben des Leo Judä, „seitend: Jzt ists da„zukommen, daß ein Biedermann auch reden darf. „Pfaff hie, Pfaff dort. Die papistischen Pfaffen „hand vns beschyssen, die aber beseychend uns. Das „alles hand wir von dem neuen Glouben.„ In Zürich machte sich Ochinus, ungeachtet seiner übrigen Verdienste, wegen freyerer Lehrmeynungen so verhaßt, daß er die Stadt räumen mußte. Im Frieden hingegen starb daselbst Lälius Socinus. Die Handschriften desselben fielen in die Hände seines Sohns, Faust Socins, der die Dreyeinigkeit öffentlich zubestreiten anfieng.

Wenn wir indeß überhaupt das Schiksal der Philosophie von der Reformation bis auf unsere Tage betrachten, so finden wir, daß sie in Zürich buchstäblich immer oder doch meistens nur als Magd dienete, daß wir zwar grosse Theologen gehabt haben, welche ganzen Schulen den Namen gegeben: daß hingegen unsere Philosophen niemals Tongeber oder grosse Erfinder gewesen. Man verstehe uns nicht unrecht! Weit entfernt, den Ruhm philosophischen Geistes einem Zwingli, Bullinger, Conrad Geßner zu rauben, glauben wir vielmehr, daß sie es waren, welche von der Philosophie den besten Gebrauch machten. Sie verbreiteten nämlich ihr Licht über alle an-

dern Wissenschaften, über Kritik, Religion und Historie.*) Indeß ist es nun einmal dem Sprachgebrauch so wol als der herrschenden Lehrmethode angemessen, daß die Philosophie, Logik und Metaphysik absönderlich als Gerüst oder Werkzeug angesehn werden, und in wiefern wir sie aus diesem Gesichtspunct betrachten, scheints bisher bey uns an einem Philosophen zu fehlen, der Epoche gemacht haben könnte. Eben die grossen Verdienste, die Zürich um die Kirchenreformation hat, waren vielleicht Hinderniß bey Erwerbung des philosophischen Verdienstes. Die Reformatoren verachteten die einzige Philosophie, die zu ihrer Zeit üblich war, die Scholastik. Gegen die Hierarchie bot ihnen die Bibel siegreichere Waffen, als die Schulweisheit. Daher Sprache, Kritik, Alterthümer, Geschichte das unentbehrlichste, herrschendeste Studium. Ununterbrochene Religionszwiste hinderten den Fortgang der Philosophie oder gaben ihr einen allzutheologischen und pedantischen Zuschnitt.

Letztere Hälfte des XVIten Jahrh.

In der Eydgenoßschaft hatte die Religionsspaltung wenigstens die gute Wirkung, daß die Kantone desto sorgfältiger sich vor der Einwikelung in auswärtige Händel hüteten. In die Streitigkeiten zwischen dem Kayser und dem König in Frankreich hatten sich die Zürcher und Berner gar nicht eingemischt. Bey den meisten übrigen Kantonen

*) S. Condillacs Cours d'étude, Th. XII, B. VIII. c. 7. Th. XV, B. XIX, c. 14.

hatte der König mehr Einfluß als der Kayser. Als dieser (Karl V.) seinen eignen Sohn, Philipp II. mit Mayland belehnt hatte, so brachen von neuem die Flammen des Kriegs aus. Zu dem Sieg der Franzosen vor Marignan im Jahr 1544. trugen das meiste die Eydgenossen bey. Indeß sah sich der König an Gelde erschöpft, und der Kayser wurde durch den Anwachs der protestantischen Partey in Deutschland beunruhigt. Beyden war daher im Jahr 1545. mit dem Frieden gedienet.

Auch in Konstanz hatte sich die protestantische Lehre verbreitet. Schon um das Jahr 1510. hatte diese Stadt den Zutritt in die eydgenößische Verbindung gesucht. Durch die Eyfersucht einerseits der democratischen Kantone, anderseits der schwäbischen Stände wurden diese Entwürfe vereitelt. Inzwischen war Konstanz zur Behauptung der Reformation mit Zürich und Bern in ein Burgrecht getreten. Nach dem fatalen Ausgange des Cappelerkrieges wurde dieses Burgrecht zernichtet. Im Jahr 1548 schrieb Kayser Karl V. mitten unter den Waffen den Religionsfrieden vor. Umsonst baten die Konstanzer um gelindere Bedingnisse. Ihre Einwendungen erbitterten den Kayser. Plötzlich überfielen seine Truppen die Vorstadt. Sie wurden zurückgetrieben. Die Konstanzer aber schienen mehr von der Besorgniß eines neuen Angriffs erschüttert, als durch die itzige Rettung ermuntert. Die Thurgäuer, die zu späte mit ihrer Hilfe herbeyeileten, waren in der Stadt beschwerliche Gäste, auch wurden sie von ihrem Landvogte, einem Luzerner, nach Hause gerufen. Die katholischen

Kantone sahn nicht ungern die protestantische Partey gedemütigt; die reformirten Kantone thaten eine unwirksame Fürbitte beym Kayser. Die Konstanzer sahn sich genöthigt, dem Haus Oesterreich zu huldigen, und auch in Absicht auf den Gottesdienst schwuren sie unbedingten Gehorsam. *)

Im Jahr 1549. erneuerten die Graubündtner und Walliser nebst den eilf Kantonen (Zürch und Bern ausgenommen) ihre Verbindung mit Frankreich. Aeusserst unzufrieden war der Kayser über diese Bundeserneuerung. Auf seiner Seite erhielt er von den Eydgenossen die Erneuerung des Mayländischen Capitulats. Wechselweise wurden die Kantone so wol von dem Kayser als von dem König geliebkoset. Auch gelang es ihnen, sich bald dem einen, bald dem andern verbindlich zu machen. Im Jahr 1554. waren die vorderöstreichischen Länder von fürchterlichen Kriegeswolken bedroht. Dieses Gewitter entfernten die Kantone, indem sie dem König in Frankreich vorstelleten, einerseits daß diese Länder unter dem Schutz des eydgenößischöstereeichischen Erbvereins stehn, anderseits daß sie für verschiedene Kantone zum Kornboden und Weinkeller dienen.

Durch verwickelte Gesetzgebung wurde hie und da in den gemeineydgenößischen Herrschaften Zweytracht verursacht. Seit dem Jahr 1460. hatten die alten Kantonen (mit Ausnahme von Bern) die Landesherrschaft über das Thurgäu besessen. Im

*) S. Zündelins Constanzer Sturm in Simmlers Sammlungen, Band II.

Jahr 1499. hatten sie daselbst auch noch das Land- und Blutgericht als Ausbeute des Krieges erhalten. Hiezu waren ihnen Bern, Freyburg und Solothurn behilflich gewesen. Von der Verwaltung des Blutgerichtes also ist der Landvogt nicht bloß den ältern, sondern zehn Cantonen Rechenschaft schuldig. Nunmehr war im Jahr 1555. wegen Bestrafung verbottener Kriegesdienste Zweytracht entstanden. Ein solches Strafamt hatten die ältern Kantone schon vor Erlangung des Blutgerichtes ausgeübt, und also behaupteten sie es ausschliessend für sich. Die drey Städte hingegen betrachteten es als Folge des Malefizgerichts, zu dessen Erwerbung im Jahr 1499. auch sie behilflich gewesen. Die Schiedrichter waren getheilt. Der Obmann, Joachim von Waadt, Bürgermeister zu St. Gallen, entschied gegen die III. Städte zu Gunsten der VII. Cantone.

Von Rhätien aus hatte sich der Saamen der Reformation auch über die gemeineydgenößischen, italiänischen Vogteyen verbreitet. Schon war die Anzahl der Reformirten in diesen Gegenden gewachsen. Von den reformirten Kantonen sahn sie sich begünstigt, von den Katholischen hingegen gehindert. Die reformirten Locarner erklärten sich: Freylich würde ihnen die Gewissensfreyheit in ihrem Vaterland das theuerste Geschenk seyn, tausendmal lieber aber wollen sie darauf Verzicht thun, als durch Behauptung dieses Kleinods die Eintracht zwischen den Kantonen zerstören. — Nach verschiedenen Tagleistungen fällten im December 1555. die Schiedrichter von Glarus und Appenzell, woselbst ver-

mischte Religion herrscht, folgendes Urtheil: „Die „Locarner sollten nebst Hab und Gut inner drey „Monaten wegziehn und die Freyheit haben, sich „zwar in den reformirten Städten, nicht aber in den VII. „Kantonen oder in den gemeinen Herrschaften nie„derzulassen, anbey sollte ihnen nicht verwehrt seyn, „ihrer Geschäfte wegen nach Locarno zu kommen.„ Bey sechzig Familien, in allem 211. Seelen verreiseten hierauf von Locarno und setzten sich in den reformirten Kantonen, die mehrern zu Zürich.

Während der einheimischen Religionskriege in Frankreich hatten sich die reformirten Kantone auf Seite der Hugenotten, die katholischen auf Seite der Guisen geneigt. Beym Anfang der Regierung Karls IX. erfolgte das Religionsgespräch zu Poissy. Zur Vertheidigung der reformirten Lehre wurden dazu von Genf aus Theodor Beza, von Zürch aus Peter Martyr berufen. Bey mehrerer Schonung des Ansehns der höhern Geistlichkeit hätten nicht unwahrscheinlich die Reformirten gesieget. Die einfache und bescheidene Kirchenverfassung, die sich für kleine Freystaaten schickt, scheint sich weniger für grosse Monarchien zu schicken. Immer war in Frankreich die Partey der Reformirten so stark, daß sie im J. 1562. ein königliches Edict für freye Religionsübung erpreßte. Seither wurden die Hugenotten bey ihrem Gottesdienste von den Guisen niedergemezelt. Hierauf bemächtigten sich jene der Städte Lyon, Rouen, Orleans.

Zur Beschwörung des Bürgerkrieges erhielt Karl IX. von den katholischen Kantonen fünftausend

Mann. Die reformirten Kantone beobachteten die Neuteralität. In Hofnung, die Partey der Hugenotten zu verstärken, war der Prinze von Kond persönlich auf die reformirten Tagsatzungen gekommen. Fruchtlos blieben seine Bemühungen.

So wol während der italiänischen Kriege als während der Religionsunruhen in Frankreich herrschete ein Neutralitätsvertrag zwischen der Freygrafschaft und zwischen Burgund. Kraft des Erbvereins mit Oesterreich und Kraft des ewigen Friedens mit Frankreich waren die Kantone Gewährleister dieses Vertrags. Aus Ungeduld, sein eigner Herr zu werden, vereinigte sich der Herzog von Anjou, der jüngere Bruder des Königs, mit den Hugenotten; endlich fiel er auf den Anschlag, die Freygrafschaft für sich zu erobern. Der Anschlag wurde vereitelt. Bald darauf entstand zwischen beyden Burgundien ein neuer Neutralitätsvertrag, und zwar mit Einstimmung beydseitiger Monarchen. Gleichwie die burgundischen Stände von dem Herzog von Anjou, so wurden die Berner und Genfer von dem Herzog von Guise, die Schafhauser und Zürcher von dem Grafen von hohen Ems beunruhiget. Je mehr indeß die benachbarten Mächte gegen einander im Streit lagen, desto weniger durfte die Eydgenoßschaft, in wiefern sie neutral blieb, feindlichen Ueberfall von Aussen besorgen.

Den 22. Jul. 1582. hatten die XI. Kantone (mit Ausnahme von Zürich und Bern) ihre Verbindung mit dem französischen König, Heinrich III. erneuert. Der Verbindung traten im November die Berner auch bey, jedoch nur unter folgenden

Bedingnissen: 1. Daß ihnen die eroberten savoischen Länder gesichert bleiben. 2. Daß sie sich niemals gegen die Hugenotten in Frankreich bewaffnen. Gleichwie nunmehr die bernerschen Eroberungen im Wattland unter spanische und französische Gewährleistung gekommen, so kamen sie im Jahr 1583. auch unter zürchersche, schafhausersche, freyburgsche, baslische, und im Jahr 1584. unter glarnersche Gewährleistung.

In dem Jahr 1584. wurden den Kantonen verschiedene Bündnisse angetragen. Wegen innern Mißtrauens, besonders auch wegen Ungleichheit der Religion wurden die meisten Anträge verworfen. Indeß gelang es den Genfern, daß sie, so wie mit Bern, auch mit Zürich vereiniget wurden.

Aufs neue sahn sich die Kantone in die einheimischen Kriege von Frankreich verwickelt. Unter den Katholiken hatten sich die Zeloten auf die guisische Partey, unter den Reformirten auf Seite des Königs von Navarra geneigt. Zur Vermeidung eines Bürgerkrieges schickten die IV. reformirten Kantone eine Gesandtschaft an die katholischen. Diese erklärten sich, daß die politische Eintracht nicht anders als durch Vereinigung in der Glaubenslehre könnte hergestellt werden. — Auf das Gerücht, daß vermittelst eines so geheissenen, heiligen Bundes die ganze reformirte Lehre vertilgt werden sollte, vereinigten sich einige protestantische Stände in Deutschland mit den reformirten Kantonen zur Unterstützung der Gewissensfreyheit in Frankreich. Wirklich schickten sie zu Gunsten der Hugenotten eine Gesandschaft an den König.

Nicht nur hatten die katholischen Kantone, auf Anstiften des Kardinal Borromäus, unter sich selbst einen Vertrag zur Beschützung ihres Glaubens errichtet, auch waren sie mit Spannien in eine für die Reformirten verdächtige Verbindung getreten. Mit gleich übertriebenem Eyfer neigten sich nunmehr die Reformirten, zwar ohne Erlaubniß, jedoch auch ohne Verhinderung der Obrigkeit, auf Seite des Königs von Navarra. Bey vielen tausenden zogen sie, nebst den Bündtnern und Deutschen, ins Dauphine. Mit den zu ihnen gestossenen Hugenotten machten sie ein Heer von 40000. Mann aus. Bey Verschiedenheit der Sprache und des Nationalcharacters, beym Mangel eines einstimmigen Entwurfes entstand gar bald Verwirrung. Nach ziemlichem Verlurste entschlossen sich die Eydgenossen, da sie einerseits von dem König von Navarra, nicht genug unterstützt, anderseits aber von dem König in Frankreich durch falsche Versprechungen verblendet wurden, ganz regellos zum Heimzug. Ueber seine Hauptleute war der Kanton Zürich so erzürnt, daß drey derselben zum Schwerdt verurtheilet wurden, und andere nur durch die Flucht gleicher Straffe entgiengen. Bis an die Grenzen der Eydgenoßschaft hatte der Herzog von Guise alles verwüstet, und nicht ohne grosse Behutsamkeit wurden die Kriegesflammen entfernet. Bey der durchgängigen Verwirrung schützten sich die drey Städte, Straßburg, Bern und Zürich durch gegenseitiges Bündtniß.

Die Apostasie Heinrichs von Navarra, und die Entkräftung seiner Gegenpartey, der französischen Ligue verursachten, daß gegen diese die katholischen,

gegen jenen aber die reformirten Kantone je länger je gleichgültiger wurden. Weniger gleichgültig sahn die letztern Kantone, wie sich die Stiftskapitularen zu Straßburg wegen der Wahl des Bischofs entzweyten. Die Evangelischgesinnten, mit welchen es der Magistrat hielt, luden die Katholischen, die sich zu Zabern versammelt hatten, zur neuen Wahl in die Stadt ein. Diese weigerten sich, in die kezerische Stadt zu gehn, und sie erklärten die Evangelischgesinnten des Wahlrechts verlurstig. Auf wiederholte Weigerung wählten die evangelischen Kapitularen einseitig den Marggrafen von Brandenburg zum Bischof. Die katholischen Kapitularen setzten ihm zu Zabern einen andern Bischof entgegen, nämlich den Kardinal von Lothringen. Die Obrigkeit zu Straßburg, welche die erstere Wahl mit den Waffen durchsetzen wollte, bat nach Innhalt des Bundes die Züricher und Berner um einen Zuzug von dreytausend Mann. Die beyden Kantone fanden sich willig; jedoch weil ihre Beyhilfe nicht so fast für die Stadt selbst, als für den neuerwählten Bischof bestimmt war, so forderten sie auf jede Fahne von 300. Mann einen Monatsold von 1800. Kronen. Bis zu gänzlicher Beylegung des Streites verwaltete nach kayserlichem Auftrag der Erzherzog Ferdinand das Bistum. Nebst dem Kardinalbischof von Konstanz schickte dieser eine Gesandschaft auf die gemeineydgenößische Tagleistung zu Baden. Fruchtlos blieben die Unterhandlungen und in dem Elsaß wütheten die Flammen des Krieges. Im October 1592. wurden auf einer abermaligen, eydgenößischen Tagleistung Zürich und Bern höchstdringend zur

Heimberufung ihrer Truppen ermahnet. Um so viel geneigter bezeigten sich hiezu die beyden Kantone, weil sie ohnehin über gewisse Personen in Straßburg und derselben Betragen gegen die Truppen mißvergnügt waren. Nach wiederholten Unterhandlungen erfolgte der Frieden, und der Marggraf von Brandenburg mußte sich mit einer Summe Geldes befriedigen lassen.

Ungeachtet so vieler innern Unruhen, wie z. B. in Müllhausen, zu Basel, im Kanton Appenzell, in Graubündten, sahn sich die Kantone noch weit mehr von Aussen beunruhigt. Zur Abhaltung neuer, einheimischer Kriegesflammen in seinem eigenen Reiche bewaffnete nunmehr Heinrich IV. seine Völker mit aller Macht gegen Spanien. Auch die Kantone suchte er in diesen Krieg zu verwickeln, und sie zur Eroberung von Burgund zu bewegen. Allein als der König in die Freygrafschaft eindringen wollte, so suchten es die Eydgenossen so wol in Kraft des Erbvereins als in Kraft des burgundischen Neutralitätsvertrages durch Gesandte zu hindern. Dem Monarchen war das gute Einverständniß mit den Kantonen so wichtig, daß er sich wirklich mit seinem Heere zurückzog. Nicht weniger die Treuherzigkeit als die Würde der Eydgenossen wird man verehren, wenn man sie unter den Fürsten von Europa als Friedensprediger und Rathgeber auftreten sieht. Im Jahr 1597. ermahneten sie die beeden Könige von Frankreich und Spanien, entweder die Waffen ganz niederzulegen oder sie vereint gegen die Türken zu brauchen: Zürich besonders schrieb an den Kayser, und Lucern an den h. Vater, daß auch sie

zu gleichen wohlthätigen Aufschlägen Hand beuten sollten. In dem Frieden zwischen Spanien und Frankreich vom J. 1598. waren auch sämmtliche Eydgenossen begriffen.

Als im J. 1600. schon wieder zwischen Frankreich und Savoyen der Krieg ausbrach, trachtete Heinrich IV. auch Genf und Bern einzuwickeln. Um so viel mehr wurde solche Einmischung von den übrigen reformirten Kantonen mißrathen, da sie nicht ohne Beleydigung der katholischen Kantone, als Bundesgenossen von Savoyen, geschehn konnte. So wol dieses Krieges als anderer Ursachen wegen erschienen den 1. Weinm. 1600. auf einer gemeineydgenößischen Tagleistung die Gesandten von Savoyen, Spanien und Frankreich. Die Kantone anerboten ihre Vermittlung. Inzwischen waren die französischen Waffen so triumphirend, daß endlich unterm 17. Jenner 1601. der Herzog von Savoyen zu den ungünstigsten Friedensbedingnissen genöthiget wurde.

Nichts lag nunmehr Heinrich IV. näher am Herzen als die Erneuerung des Bundes mit den sämmtlichen Kantonen. Elfe derselben willigten sogleich ein. Bern und Zürich aber wollten sich noch nicht einverstehn. Auf besondere Versicherung, daß die Schuldanforderungen so wol der einzelnen Personen als auch der Obrigkeit nach und nach getilgt werden sollten, trat endlich auch Bern den 4. Herbstm. 1602. in diese Verbindung.

Noch bemerken wir, daß in diesem Zeitraum die Zürcher ihren Eydgenossen die schönsten Proben thätlicher Theilnehmung gegeben. So z. B. trugen

sie vom Jahr 1560. bis 1564. nicht wenig zur Ausgleichung der Religionsparteyen im Glarnerland bey. So arbeiteten sie im Jahr 1586. mit bewaffneter Hand an der Beylegung der bürgerlichen Unruhen zu Müllhausen. So beförderten sie im J. 1588. und 1597. die Landtheilung und den Religionsfrieden in dem Kanton Appenzell. So schickten sie in dem letztern Jahre, nebst Bern, Gesandte an den Kayser zu Gunsten der Müllhauser. So verglichen sie im Jahr 1598. Appenzell Ausser Roden mit dem Abt von St. Gallen wegen des geistlichen Wahlrechts. So wendeten sie von dem Jahr 1599. bis 1608. alles an zur Berichtigung der Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Städten Bern und Biel und dem Bischof von Basel. So unterstützten sie itzt und besonders in dem folgenden Zeitraum an beyden Enden der Eydgenoßschaft die genfersche und die graubündtnersche Freyheit. Bey allem dem bedurften die Züricher zur Hintertreibung gefährlicher Unruhen auch in ihrem eigenen Schoosse der größten Behutsamkeit. Im J. 1599. war zu Stadt und Land eine Kriegssteuer aufgelegt worden. Einige zürchersche Unterthanen in der Herrschaft Grüningen und an den Ufern des Zürchersees empörten sich gegen diese Beschwerde. Ein Rädelsführer wurde mit dem Schwerdt hingerichtet, und hierauf ließ sich das Volk durch freundliches Zureden von der Nothwendigkeit der Steuer überzeugen.

Wirthschaftlicher Zustand in der letzten Hälfte des XVIten Jahrhunderts.

Im Jahr 1549 wurde erkennt, daß man in Zukunft keinem Fremden das Bürgerrecht bewilligen sollte, „man wäre denn seiner Kunst und Handwerks „nothdürftig, oder er habe sonst ein ansehnliches „Vermögen. „ Im Jahr 1553 erfolgten noch grösſere Einschränkungen, unter anderm auch diese: „Daß ein Rath nit gebunden sin sollte, einem jeden „ab der Landschaft das Bürgerrecht zu geben, son„dern je nach Beschaffenheit offene Hände haben, „anzunemmen oder abzuwysen. „ Billig nämlich schien es, daß diejenigen, deren Voraltern nichts zum Flor der Stadt beygetragen hatten, nunmehr auch von den Vortheilen des Stadtrechtes ausgeschlossen seyn sollten. Den 18 April 1565 wurde obige Erkanntniß von dem grossen Rathe bestätigt und zugleich dahin erläutert: „Ein Landsaß, dessen Voraltern Bürger gewesen, soll für die Erneuerung des Bürgerrechtes bezahlen sechs Gulden Rheinisch, itzigen Geldes 15 Gulden, 24. ß. Ein Landmann, dessen Voraltern nie Bürger gewesen, 10 Gulden Rh. = 26 Gulden. Ein gebohrner Eydgenoß 20 Gulden Rh. = 52 Gulden. Ein Ausländer 30 Gulden, = 78 Gulden. Für jeden seiner Söhne soll er gleich viel bezahlen. — Noch schwirriger und kostbarer wurde die Erkaufung des Bürgerrechtes vermög einer Erkanntniß des grossen Rathes vom 15 August 1593. Ein neuer Bürger mußte, wenn er ein Landskind war, zehn Jahre, ein Eydgenoß zwanzig Jahre, ein Ausländer vierzig Jahre in der Stadt gewohnt haben,

bevor er Zutritt zur Regierung erhielt. Im Jahr 1597. wurde die Annahme neuer Bürger zum erstenmal auf zwey Jahre eingestellt. — Laut der Zunftverzeichnisse belief sich im Jahr 1572 die Anzal der Bürger auf 1324 Mann. Einiger massen läßt sich das Verhältniß der Erwerbsarten aus folgenden Angaben bestimmen: Die Constafelzunft hatte 160 Mann, die Safran- oder Krämerzunft noch nicht mehr als 110 Mann, die Meisenzunft 127, die Schmidtzunft 150, die Weggen- oder Beckerzunft 123, die Gerwerzunft 77, die Widder- oder Fleischerzunft 63, die Schusterzunft 69, die Zimmerleutenzunft 116, die Schneiderzunft 117, die Schifleutenzunft 52, die Kämbelzunft 88, die Wage 74 Mann. — Bey der Musterung der Bürgerschaft im Jahr 1584 zählte man auf sämmtlichen Zünften 1233 Mann, nämlich an Spiessen und Harnischen 696, an Hellbarten 157, an Musketen und Hakken 367, an Schlachtschwerdtern 3, ohne diejenigen, welche die Stadtthore und andere Plätze bewachten. Laut der Zunftverzeichnisse bestand die ganze Bürgerschaft aus 1258 Mann. Die Konstafel hatte 180, die Safran 104, die Meisen 101, die Schmidtzunft 151, die Weggenzunft 134, die Gerwerzunft 66, die Widderzunft 57, die Schusterzunft 56, die Zimmerleutenzunft 115, die Schneiderzunft 104, die Schifleutenzunft 55, die Kämbelzunft 76, die Wagzunft 59 Mann. Im Jahr 1585 wurde das Volk auf der Landschaft gemustert. Die Anzal der kriegrischen Mannschaft belief sich noch nicht höher als auf 15540. Bey der Gutsteuer vom Jahr 1599 steuerte die Stadt nach damaligem Gelde 4992 Gulden, jetzigen Geldes 8097 Gulden, folglich war

ihr ganzer Reichthum nach heutigem Werthe 18947036 Gulden.

Auch in diesem Zeitraum genossen die **Handelschaft** und das **Münzwesen** besonderer obrigkeitlicher Fürsorge. Im Jahr 1554 wurde wegen Menge der schlechten Münze erkennt, solche Münze zu schlagen, deren sich die Handelsleute auch auswärts zu bedienen im Stande seyn möchten. Die Obrigkeit beschrieb einen Münzmeister von St. Gallen, Namens Hans Gutensohn. Vom Jahr 1556 bis zum Jahr 1561 schlug er an Thalern 1159604 Gulden, an Bemsten 301865, an Halbbatzen 24179, an Schillingen 6656, an Sechsern 6075, an Angstern 1267, an Hellern 1922, in allem also 1501568 Gulden.

Ungemein wurde das **Fabrikwesen** durch die neuen Ankömmlinge von **Luggarus** befördert. Zum Beweis von der Fürsorge für das **Handelsinteresse** dient die Instruction, die man im Jahr 1554 den Gesandten auf die Tagleistung mitgab. Diese Instruction enthält „Beschwerden der Tuchleute, daß „die Pergamaitischen Tücher zu kurz, und daß mit „dem Ausschneiden vnd Sammenkauf des Tuchs „vff dem Zurzachmarkt Mißbruch vorgan.„

Im Jahr 1587 hatte ein gewisser **Jacob Dunus**, einer von den Locarner-Emigranten, mit Beyhilfe der **Wertmüller** die **Burat-oder Creppfabrik** eingeführt. Es war eine Nachahmung der **Bergomascer** Fabriken. In wenigen Jahren verbreiteten sich diese Fabrikproducte über Italien, Frankreich, Deutschland und England.

Ohnezweifel daß zur Erweckung und Unterhaltung des Kunstfleisses die wiederholten Theurungen nicht

wenig beytrugen. Im Jahr 1571 war der Winter so streng und langwirrig, daß auch noch den 24 May der Schnee sehr viele Bäume niedergedrückt hatte. Es entstand eine Theurung. Fünf Jahre lang kostete der Mütt Getrayd zwölf Pfunde; der Mütt Roggen zehn Pfunde. Mit grossen Unkosten beschrieb die Obrigkeit Getrayd aus Burgund. Aus ihren Aemtern theilte sie so wol den Landleuten als den Stadtbürgern den Mütt um 8 Pfunde mit, auch unternahm sie, um den Dürftigen Nahrung zu verschaffen, beträchtliche Werker, so z. B. ließ sie den Stadtgraben der kleinern Stadt säubern, das Bollwerk an dem Augustinerthor aufführen, ein neues Schützenhaus bauen u. s. w. Wegen der Theurung wurde die Diensttagspredigt zu Stadt und Land angeordnet. Im Jahr 1572 war die Weinlese so schlecht, daß der Schenkhof (der Zehntenkeller des Chorherrenstiftes) verschlossen blieb. Auch in dem folgenden Jahre wurde er noch nicht geöffnet. — Mit der Theurung erschien ihre gewöhnliche Gefehrtin, die Pestseuche. Im Jahr 1575 starben vom Heumonat bis in den Wintermonat auch nur in der Stadt bey 1200 Personen. Im Jahr 1586 nahm die Hungersnoth so überhand, daß man hin und wieder auf den Strassen todte Menschen antraf. In Zürich galt der Mütt Getraydes 13 Pfunde. Als das Allmosen bey dem Mushafen im Spithal ausgetheilt wurde, zälte man an Einem Tag 2346 Arme, sowol fremde als einheimische. Im Jahr 1587 galt der Mütt Getraydes 16 Pfunde, der Malter Hafer 18 Pfunde, der Eimer Wein 20 Pfunde. Zur Verhinderung der Auswanderungen und zur Unterstützung des Elends be-

förderte die Obrigkeit auf alle nur mögliche Weise den Broderwerb des dürftigen Volkes; so z. B. ließ sie die unwegsame Strasse über den Zürcherberg mit Steinen besetzen. Bey dieser Unternehmung erschienen den 8 May, als an dem ersten Tag, bey 300 Arbeitern; drey Tage hernach vermehrte sich ihre Anzal auf 1800. Einer Mannsperson gab man für das Tagwerk 6 bis 7 Schillinge, einer Weibsperson 5 Schillinge, den Kindern 3 bis 4 Schillinge. Zu Aufsehern hatten sie der Reyhe nach die Glieder des kleinen und grossen Rathes. — Den 14 May wurde der ungestüme Gassenbettel dadurch bezähmt, daß bey fünf Pfunden Busse niemand seine Allmosen zum Fenster hinaus werfen oder auf der Strasse geben durfte. — Wegen der häufigen Bankerouten zu Stadt und Land, wurden von der Obrigkeit besondere Censoren gesetzt, die mit Beyhilfe der Anverwandten auf nachläßige Haushälter Acht haben mußten; endlich auch erhielten die Prediger den Auftrag, keine ehliche Verlobniß zu gestatten, wofern der Bräutigam nicht Alter und Verstand habe, um seiner Wirthschaft wol vorzustehn und deutlich zu zeigen, durch was für Mittel er die Seinigen unterhalten könne. — Zur Erleichterung des Unterhalts aber unterließ die Regierung nichts, um den Nothdürftigen Arbeit zu verschaffen. So z. B. ließ sie im Jahr 1580 den Morast vom Rüden bis an das Helmhaus verschütten, einen steinernen Damm bauen und auf beyden Seiten Krambuden aufführen. Im Jahr 1581 ließ sie den Thurm beym Lindenthor niederreissen und daselbst die Bollwerker nebst einem neuen Haus aufbauen. Im Jahr 1600 erweiterte sie das

Obmannamt. Durch weise Oeconomie ersparte sie immer noch so viel, daß sie nicht nur auch auswärts den gedrükten Reformierten mit beträchtlichen Beysteuern beystehn, und im Schosse des Vaterlands gemeinnützige Anstalten und Collegien einführen, sondern noch überdieß verschiedene Lehngüter und Gerichtsbarkeiten ankauffen konnte. So z. B. hatte sie schon im Jahr 1543 die Gerichte von Lauffen von Hans Wilhelm von Füllach um 7200 Gulden an sich gekauft, im Jahr 1544, die Herrschaft Uster, im Jahr 1549 die Herrschaft Weddenschweil von dem Johanniter Orden um 20000 Rh. Gulden; im Jahr 1578 hatte sie von dem Kloster Paradies den Zehnden zu Andelfingen, Kleinandelfingen, erhalten, der damals jährlich 100 Stücke, auch ohne den Weinzehnden ertrug, nebst dem Kolforst, 100 Jucharten Holzung; im Jahr 1581, oder 1583 hatte sie von dem letzten Abt zu St. Georgen zu Stein die Herrschaft Steinegg bekommen, im Jahr 1587 die Herrschaft Hegi von dem Herrn von Hallweil um 27000 Gulden.

Je mehr ächte, innere Würde bey der Regierung war, desto weniger ließ sie sich zu unbescheidenem Staatsluxus verleiten. Eyfer für das gemeine Beste, nicht Eigennutz oder Herrschsucht beseelten die Räthe. Erst im Jahr 1546 wurde erkennt, denselben eine Rathsbesoldung zu geben, und zwar jedem Rathsglied, so oft es den Versammlungen beywohnete, nicht mehr als für jedes mal zween Batzen, und alljährlich hundert Spalten Sihlholz. — So ehrenvoll die Gesandschaften waren, so wenig waren sie einträglich. Im Jahr 1548 war der Pannerherr

Andreas Schmied mit einem Pathenpfenning von 404 Kronen an den französischen Hof abgeschikt worden; der König hatte ihn mit einer göldenen Kette von 800 Gulden, und die Königin mit einer Kette von 200 Silberkronen am Werthe beschenkt. Da diese Ketten in Zürich viel Aufsehens machten, so wurde die grössere in die öffentliche Schatzkammer gezogen, die kleinere aber vom Rathe der Frau des Gesandten gegeben. — Im Jahr 1552 mußte sich der zürchersche Stadtschreiber, Johann Escher, nach Straßburg begeben, um den König in Frankreich zur Verschonung der elsaßischen Städte zu bewegen. Die Regierung daselbst beschenkte ihn mit 100 Gulden Rheinisch; Colmar mit 100 Gulden, Rotweil mit 32 Silberkronen. Hernach aber erkennte der Rath zu Zürich, daß dieses Geld sollte in die Schatzkammer gelegt und dem Abgesandten für seine Bemühungen täglich zween Gulden Rh. bezahlt werden. — In gleichem Jahr gieng der Bürgermeister Hab, wegen Errichtung der Neutralität zwischen dem König und den Burgundischen Ständen, nach Frankreich. Der König beschenkte ihn mit einer Kette von 100 Kronen, Burgund mit 450 Kronen; seine Frau bekam ein Kettgen von 30 Kronen, sein Sohn 60 Kronen, sein Vetter, Felix Schneeberger, 30 Kronen. Der grosse Rath in Zürich aber bestimmte Haben für jeden Tag 2 Gulden, und seinem Sohn 1 Gulden. Das Kettgen der Frau und die 30 Kronen des Schneebergers wurden in die Schatzkammer geworffen. Die Frau des Gesandten mußte sich mit 100 Pfunden begnügen. Zugleich erkennte der Rath, daß in Zukunft die Abgesandten an Fürsten und Staa-

ten die Pensionensatzungen mitnehmen sollten, damit sie sich, wegen Verweigerung aller und jeder Beschenkungen, durch Vorweisung dieser Satzungen entschuldigen könnten. — Im Jahr 1657. wurde zu Gunsten der Reformierten der Stadtschreiber von Zürich nach Frankreich geschikt. Die Genfer machten ihm ein Geschenk von 15 Silberkronen, welche aber in die Schatzkammer fielen. — Im Jahr 1597 erschien zu Gunsten der Müllhauser eine Gesandtschaft von Zürich und Bern bey dem Kayser zu Prag. Dem Gesandten, Hans Georg Grebel, Stadtschreiber in Zürich, bestimmten die beyden Kantone 200 Kronen für die Belohnung; von dieser Summe mußte er seinem Bruder 50 Kronen bezalen; auch dem Vorreuter wurden 50 Kronen gegeben. Das Geld entrichteten die Müllhauser. Noch begehrte der Gesandte 200 Kronen für die Equipirung, allein ohne daß er Gehör fand.

Ausser der Abschaffung der fremden Pensionen und Kriegesdienste, trugen die Gefahren von Aussen und die Theurungen von Innen nicht wenig bey, den National Character gesetzter und ernsthafter zu machen. Selbst durch die politischen und religiosen Parteyen wurde das ernsthafte Wesen befördert. Jede beschämte die andere durch ihr erbaulicheres Beyspiel. In Absicht auf die vormals gewöhnliche Faßnachtspiele machte den 16 März 1597 der Rath folgende Erkanntniß: „Verschiedene Fremde und Einheimische, jüngere und ältere Personen üben die „Jahre her auf die Faßnacht und sonst Faßnacht, „auch andere Spiele und Arten auf freyer und öffent„licher Gasse, worunter einige sehr unverschämt und

„ärgerlich sind, und besonders bey den Unterthanen
„der Stadt viel Nachredens gemacht, als welche
„glaubten, es sey mit obrigkeitlicher Einwilligung
„geschehn, worinn aber Mm. Gn. H. Herren wahr-
„haftig unrecht und zu viel geschieht. Damit nun
„von dergleichen Sachen gemeiner Stadt nit ein-
„mal eine Last auf den Hals komme, ward ver-
„ordnet, daß hinfür in der Stadt von niemand keine
„Comödien, Faßnacht„ oder andere Spiele, klein
„oder grosse Arten und Mummereyen gespielt wer-
„den, es seyn denn Un. Gn. HHerren verständigt,
„was Innhalts solche Spiele seyn und haben solche
„auszuführen erlaubt u. s. w.„

Bey allem Ernst der Gesetze, fehlte es nicht an Anmuth des Lebens. Schmeichelhaft ist das Gemälde, welches Montagne im Jahr 1580. von jenen Zürcherinnen gemacht hat, die er in den Bädern zu Baden antraf: *) „Die gewöhnliche Frauenzim-
„mertracht, sagt er, „scheint mir eben so gut wie
„die unserige zu seyn. Selbst ihr Kopfpuz, der in
„einer mit Seide oder Pelzwerk ausgeschlagenen Mü-
„ze besteht, die von hinten und vorne unter dem Hal-
„se zugebunden wird, ein wenig von der Stirne ab-
„steht, und unter welcher die Haare hinten herunter
„in Lokken zusammen gelegt sind, kleidete sie sehr
„schön. Wenn man ihnen diese Müze zum Spaß
„abnimmt, worüber sie eben nicht böse werden, so
„sieht man sie in blossem Kopfe. Jüngere Mädchen
„tragen statt dieser Müze eine Art von Kranz auf

*) S. Montagne Reisen, Band I, s. 166. nach der deutschen Uebersez.

„der Stirne. Kleiderordnungen haben sie eben nicht; „daher kann man auch hieran nicht wissen, was „Herkommens oder Stands jemand sey. Man „küßt ihnen beym Grusse die Hand. Wenn man „ihnen nur im Vorbeygehn ein Compliment macht, „so rühren sie sich nicht, sondern stehn unbeweglich. „Vermuthlich ist diese Gewohnheit alt und hat sich „deßwegen bey ihnen erhalten. Einige niken mit dem „Kopf, wenn sie danken. Man findt hier fast lauter „schöne Frauenzimmer; sie sind groß und von blenden- „der Weisse.„ — Indeß sind dieß Züge meistens nur von dem Aussenschein; wenig Nachricht giebt der französische Weltweise von dem innern Charakter. Je kleiner in einem eingeschränkten Freystaate der Einfluß des andern Geschlechts auf die öffentlichen Angelegenheiten seyn mag, je weniger bey überhäuften, politischen und wirthschaftlichen Geschäften den Mannspersonen Zeit übrig bleibt, sich beym weiblichen Puztische zu säumen, desto weniger werden der weibliche Geist und Geschmack Ausbildung erhalten, desto mehr also schränkt sich die Aufmerksamkeit der Schönen entweder auf äussere Verzierung oder auf die Wirthschaft allein ein.

Litterarischer und kirchlicher Zustand in der letztern Hälfte des XVIten Jahrhunderts.

Ungeachtet der erst noch erlittenen Niederlage, wagten es nichts desto weniger Aberglaube und Schwärmerey immer noch bald lauter, bald leiser zu spucken. Tief liegt der Hang zum Wunderbaren

in dem eben so trägen als unruhigen Geiste des Menschen, und voll Ehrfurcht empfangt die Nachwelt den Irrthum, der einmal von der Vorwelt geweyht ist. Selbst ein Conrad Geßner *) erklärte es als Todesahnung, als ihn im Traum eine Schlange biß. Schon vor Parazelsen hatten zween Zürcher, **) Eberhard Schlüßinger und Carl Heingarter die Astrologie eifrig verthaydigt. Ends des XVIten Jahrhunderts und Anfangs des XVIIten machte sich besonders auch ein sonst rechtschaffener und gelehrter Mann, Raphael Egli, (Iconius) Chorherr beym grossen Münster zu Zürich, alchymistischer Thorheiten wegen verdächtig. Schon im Jahr 1598. ward in öffentlicher Synode erkennt, daß ihn seine Kollegen von dem eiteln Wundersuchen abhalten sollten. Nichts desto weniger war er hernach ungefähr im J. 1603 mit Angelus Sala, Johann Scheppius, Johann Jacob Nüscheler, Frieß, Zeller, Feust u. a. in eine alchymistische Verbindung getreten. Die Versuche waren alle mißlungen, und Egli war genöthigt, sich vor seinen Gläubigern aus dem Staube zu machen.

Mit wie viel Dunkelheit die Philosophie umhüllet gewesen, beweisen unter anderm auch die Unruhen, welche der neue, gregorianische Kalender erweckte. Im Jahr 1583. wurde dieser Kalender von den einen Kantonen verworfen, und von den andern eingeführt. Auf einer Tagleistung zu Baden erklärten sechs ka-

*) Epist. L. I. f. 35.

**) S. den Aufang zu Jo. Schoneri Opusc. astrol. Norimb. 1539. wie auch Geßners Biblioth. univ. f. 183.

tholische Kantone, daß der zwölfte Tag des künftigen Jenners sollte für den zwey und zwanzigsten gezählt, und also zehn Tage sollten ausgemerzt werden. In dem folgenden Jahre 1584. trat noch zu diesen sechs Kantonen der Kanton Unterwalden. Nunmehr glaubten sie sich als die Mehrern zur Einführung des neuen Kalenders in den gemeinschaftlichen Vogteyen berechtigt. Die Zürcher und Berner aber betrachteten diesen Kalenderzwist als Religionscontrovers. Als solche betrachtet, konnte sie nicht durch Mehrheit der Stimmen beygelegt werden. Und wie wurde denn ein Kalenderzwist zum Religionszwist? Die Einführung des neuen Kalenders war von der tridentinischen Kirchenversammlung und von dem Pabste begünstigt, auch hiengen davon die beweglichen Feste ab u. s. w. Die katholischen Kantone sahn kein ander Mittel zur Beylegung des Streits durch die Mehrheit der Stimmen, als daß sie die ganze Sache bloß weltlich vorstelleten, als Bestimmung der Zeitrechnung für Jahrmärkte und Zusammenkünfte, überhaupt für den Handel und Wandel. Nach langem Gezänke wurde von den fünf neuen Kantonen folgende Richtung getroffen: — Die Kantone sollen einander hierüber nichts vorschreiben dürfen. Die entstandenen Unruhen in den gemeinschaftlichen Vogteyen sollen durch Abgeordneke beygelegt werden. In diesen Vogteyen sollen die Festtage, die im Landsfrieden begriffen sind, von den Unterthanen beyder Religionen nach dem neuen Kalender gefeyrt werden; nach dem alten Kalender hingegen die den Reformirten eigenthümlichen Feste, ohne daß die verschiedenen Parteyen gegenseitig sich hindern. Die

Zurzacher Jahrmesse soll zur Pfingsten, wie bisher, der Verenamarkt aber auf den 2. Septbr. neuen Kalenders gestellt seyn. Endlich wurde der Anfang der eydgenößischen Jahrrechnung so wol in den deutschen als in den wälschen Vogteyen auf Johann Baptista gesetzt.

Desto grösser war die Entfernung zwischen Katholiken und Protestanten geworden, je mehr man den Controversen Gewicht gab, und je ängstlicher beyde Parteyen sich durch besondere Lehrformen trenneten. Durch spitzfündige Unterscheidungen wurden theologische Fehden bald erweckt, bald beendigt. So frey daher anfangs das Zeitalter der Reformation war, so steif und pedantisch ward es gegen der Neige. In kühnem Umrisse ward von den ersten Glaubensverbesserern das göttliche Bild der Wahrheit entworfen; ängstlich und kleinfügig ist die Copey ihrer Schüler. Gleichsam als hätten die Reformatoren zum voraus die nachtheiligen Folgen allzuenger Lehrbestimmungen geahnet, schränkten sie nur nothgedrungen Wahrheitssinn und Freyheitsgeist ein. Weit eher Apologie als Vorschrift waren ihre bekanntgemachten Artikel. Beweiß hieron giebt die Geschichte der helvetischen Glaubensbekenntniß: — In Ludwig Lavaters bullingerscher Lebensbeschreibung finden wir hievon folgende Nachricht: „Im Jahr 1566. ist von eydgenößischen, evangelischen Städten eine Confession „und Bekenntniß ihres Glaubens ausgegangen, und „zwar deßwegen, weil etliche vorgaben, daß sie „selber in ungleiche Lehrmeynnungen getheilt seyn, „ohne Grund und Beweiß Da sahn es etliche verständige Leute für gut an, daß man die Lehre, „wie sie bisher von Zwinglis Zeit an zu Zürich ge„führt worden, kürzlich in Schrift verfasse und öf„fentlich bekannt mache, damit man den Mißgünsti„gen das Maul stopfe, welche das Gegentheil aus„geben. Diese Confeßion ward nach Bern, Genf „und Schafhausen geschickt und an allen diesen Or„ten genehmigt. Auch in St. Gallen, Biel, Müll„hausen und in den III. Bündten ward sie unter„schrieben. Ungeachtet die Basler an der Confession „selber nichts aussetzten, so unterschrieben sie selbige

„doch nicht, weil sie nämlich schon vorher eine eigne „bekannt werden lassen.„

So eifrig waren die Controversisten in Zürich, daß sich schon im Jahr 1562 der Herzog Friedrich von Sachsen bey der Obrigkeit über den gelehrten Zankgeist beklagte. Die Obrigkeit antwortete dem Herzog: Daß zu solchen Streitigkeiten die zürcherschen Gelehrten keinen Anlaß gegeben, sondern vielmehr hiezu durch die Ausländer gereitzt worden, übrigens aber werde sie zur Beförderung der Eintracht unter den Protestanten herzlich gern das Möglichste beytragen. Um so viel unbesonnener war diese Entzweyung zwischen Lutheranern und Kalvinisten, da ohnehin beyde Parteyen mit den gemeinschaftlichen Gegnern, den Katholiken, mehr als genug beschäftiget waren. Das Mißtraun zwischen den katholischen und protestantischen Eydgenossen war so groß, daß in den Jahren 1583 und 1586 zur Verminderung desselben verschiedene Gesandtschaften mußten hin und her geschikt werden. Im Jahr 1596 gab der Rath zu Zürich in deutscher, italiänischer, lateinischer Sprache eine öffentliche Schutzschrift heraus, und zwar bloß zur Widerlegung eines Gerüchtes, nach welchem der Vorsteher der zürcherschen Geistlichkeit, **Burkard Leemann**, auf der Kanzel vom Teufel weggeholt worden. Im Jahr 1597 hatte der **Bischof von Konstanz** der Stadt **Zürich**, in Kraft seiner eymaligen bischöflichen Gewalt, eine **Religionsdisputation** anerboten. Da er als Präsident persönlich zugegen seyn, und die Verhandlungen dem Pabst zusenden wollte, so schlugen die Zürcher den Vorschlag aus, schikten ihm aber ein Jahr hernach die oben erwähnte, eydgenößische **Glaubensbekenntniß**, mit Bitte, daß er seine Einwendungen schriftlich einliefern mögte. Es währete mehr als ein Jahr, bis der Bischof seine vorgebliche Widerlegung nach Zürich sendete. Die Züricher antworteten durch ein Gegenbedenken. Hierauf erschien im Jahr 1603 ein Buch unter der Aufschrift: „Acta deren zu Zürich zwischen Herrn Bi„schof von Constanz und dem Rath der Stadt Zürich „angestellten Disputation.„ Im Augstmonat gleichen Jahres kam ein Gegenbericht heraus.

Wenige Zeit vorher, nämlich im Jahr 1592 wurden auf dem Gymnasium in Zürich die öffentlichen Disputationen eingeführt. Anfänglich bezogen sie sich nur auf philosophische Fragen. Erst am Ende des Jahres verordnete man auch theologische Disputationen, „jedoch daß die Theses den Pfarrern der „Stadt und den Professoren der Gottesgelehrtheit „sollten vorgelegt, nur aus den Vorlesungen und aus „Bullingers Compendium gezogen, und ja keine „Neuerungen vorgebracht werden.„

Je mehr Unruhen erst noch die Reformation verursachet hatte, desto mehr erschrak man jtzt vor der geringsten Abänderung. In ihrem Gefolge ahnte die einmal erschütterte Einbildungskraft sogleich entweder die Ausschweiffungen der Schwärmerey oder die Rückkehr zur Hierarchie. So z. B. wurde im Jahr 1590 ein gewisser Pfarrer, Gabriel Gerwer, blos deßwegen gefährlicher Neuerungssucht beschuldigt, weil er in einer Predigt auf die Einführung des Kirchengesanges gedrungen. Vor gesessenem Kirchenrathe wurde er ernstlich erinnert, „kein Nüwerung „ynn vnserer Kylchen ynzeführen, ouch nütt nüws „vff die Pan zebringen, vnd offentlich vff der Kanzel „zepredigen, das nüt vorhin für einem eersamen Sy„nodum gebracht, daselbst erhalten oder bestatiget „worden; sonder es vilmer lassen blyben by der hei„ligen Einfaltigkeit, inn deren wir vnsere Kylchen „hie von vnseren frommen Vorfahren empfangen ha„bind. Dann ob wir glych hie das Gsang in der „Kylchen an imm selber nütt verwerffind, wie man „das by dem wol abnemmen möge, das es in den „latinischen vnd tütschen Schulen gar flyßig geübt „werde, wir ouch die reformirte Kylchen, in denen „das Gsang brüchig, keineswegs verdammind, wie „ouch hinwieder sie vns nütt, so bedunke min Her„ren dennoch gar nüt rathsam vnd gut syn, umb „vyler Vrsachen willen, die den Herrn Pfarrern vnd „andern Predicanten vnd Dienern der Kylchen Zü„rich bas dann Imme, Herrn Gerweren, zewüssen, „ze disen jezigen Zyten das Gsang, desse vnsere Kyl„chen nunmehr so vil Jahr vnd Tag one Schaden „gemangelt, anzenemmen vnd ynzefüren.„— Einige

Zeit hernach, nämlich im Jahr 1598 übergab Raphael Egli Archidiacon beym grossen Münster, dem grossen Rath ein Bedenken wegen des Kirchengesanges; welches hierauf mit obrigkeitlichem Ansehn zu Stadt und Land eingeführt wurde. Egli hatte etliche Psalmen und Kirchenlieder gesammelt, welche mit seiner Vorrede im Jahr 1605 zu Zürich bey Joh. Wolfen gedruckt und bey öffentlichem Gottesdienste gebraucht worden. Zur Führung des Gesanges vertheilte man in den Kirchen die studirende Jugend. Bey dem ersten Gesang heulten viele Weiber, weil sie besorgten, daß man den katholischen Gottesdienst wieder einführen werde.

Durch dieses ganze Zeitalter hindurch waren die Grenzen zwischen kirchlichem Ansehn und politischer Gewalt nie völlig bestimmt. Besonders bey ausserordentlichen Vorfällen suchten die Geistlichen bey dem Volke das Uebergewicht über die Regierung. In der grossen Haushaltung des Staates sollte der Prediger eben das seyn, was in einer besondern Haushaltung der Hofmeister oder Erzieher. Gegenseitig sollten sie, diese und der Hausvater, ihr Ansehn unterstützen. Wie oft aber wurde nicht der Senat durch theologische Bedenken gehindert? Wie oft trotzten nicht Consistorien und Synoden dem Staate? Auch ein sonst verehrungswürdiger Leo Judä *) hatte sich nach der unglüklichen Kappelerschlacht verleiten lassen, die Regierung in Zürich von öffentlicher Kanzel zu schmähen. Umsonst daß sie ihn und andere allzufreymüthige Prediger auf dem Rathhause zu bescheidenerm Vortrag ermahnete, immer noch behielt sich bey ausserordentlichen Vorfällen die Geistlichkeit das Recht zu den ernstlichsten Ahntungen vor. So z. B. ergriff sie bey dem fürchterlichen Erdbeben im Jahr 1601 die Gelegenheit, sehr scharf gegen die Sorglosigkeit der Regierung zu predigen. Eilf solcher Strafprediger wurden auf das Rathhaus berufen. Daselbst stellete ihnen der Bürgermeister Großmann mit Ernst vor, daß solche Invectiven die Obrigkeit alles Einflusses berauben; sie sollten also

*) S. Miscell. Tigurin. im Leben Leo Judä.

in Zukunft, wenn sie etwas Tadelwürdiges finden, es vorher dem Rath absönderlich eröffnen, und erst hernach, wenn man sie abweisen würde, mit ihren Beschwerden auf der Kanzel erscheinen. Zugleich erinnerte sie der Bürgermeister an den Innhalt des Briefes, der zwischen der Stadt und der Landschaft, in Betref der Prediger und Klamanten, aufgesetzt worden. Der Oberpfarrer Burkard Leeman lehnte mit Enthusiasmus die Vorwürfe von sich, erhob sein heiliges Amt, und beschwerte sich, daß man sie sämtlich auf eine so entehrende Weise hätte vorladen, und nicht lieber die vier Stadtpfarrer besonders erinnern lassen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meister, Leonhard,

Geschichte von Zürich von ihrem Ursprung bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts

Zürich 1786

Bibl.Mont. 2692
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10720818-1
VD18 14845008-001